



HAL
open science

Illegalität - Stadt - Polizei

Mélina Germes

► **To cite this version:**

| Mélina Germes (Dir.). Illegalität - Stadt - Polizei. , 2 (2), 2014, sub. halshs-01084085

HAL Id: halshs-01084085

<https://shs.hal.science/halshs-01084085>

Submitted on 18 Nov 2014

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



suburban

zeitschrift für kritische stadtforschung

2014

band 2 heft 2

www.zeitschrift-suburban.de

Illegalität Stadt Polizei

Einführung
Mélina Germes

aufsätze

Ein Frankfurter
Sicherheitsregime
Anna Kern

Graffiti als „doing illegality“
Sascha Schierz

debatte

Gewaltformen
Didier Fassin,
kommentiert von Mélina Germes

Kritische Polizeiforschung
Bernd Belina, Helga Cremer-Schäfer,
Markus-Michael Müller, Jenny Künkel

magazin

Illegale Parties in Berlin
Chantal Remmert, Xenia Kokoula

Wir überwachen uns
Martin Schinagl

Rap vs. Polizei?
Andreas Tijé-Dra

Ziviler Ungehorsam in
modernen Demokratien
Christian Volk

rezensionen

Was ist so Berlin?
Sam Merrill, Sandra Jasper

Recht auf die Stadt
Joscha Metzger

Impressum

s u b \ u r b a n . zeitschrift für kritische stadtforschung, 2014, Band 2, Heft 2
ISSN 2197-2567

Redaktion

Laura Calbet i Elias, Mélina Germes, Nina Gribat, Nelly Grotefendt, Johanna Hoerning, Jan Hutta, Boris Michel, Kristine Müller, Manfred Oberländer, Carsten Praum, Nikolai Roskamm, Nina Schuster

Heftkoordination für diese Ausgabe

Mélina Germes

Autor_innen dieser Ausgabe

Bernd Belina, Helga Cremer-Schäfer, Didier Fassin, Mélina Germes, Sandra Jasper, Xenia Kokoula, Jenny Künkel, Samuel Merrill, Joscha Metzger, Markus-Michael Müller, Chantal Remmert, Sascha Schierz, Martin Schinagl, Andreas Tijé-Dra, Christian Volk

Gestaltung, Satz

Robert Hänsch signtific@jpberlin.de (Satz, Web-Satz), Redaktion (Gestaltung, Web-Satz)

Titelbild

Nina Schuster

Rechte

Alle Inhalte der Zeitschrift (d. h., alle Beiträge, die auf der Website von s u b \ u r b a n veröffentlicht sind) stehen unter einer Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz. Diese Lizenz schützt die Werke der Autor_innen und ermöglicht gleichzeitig ihre nicht-kommerzielle Verbreitung.

Dies bedeutet, dass die Inhalte vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen unter den folgenden drei Bedingungen: erstens der Nennung des Namens der Autor_innen und der Zeitschrift s u b \ u r b a n , zweitens unter Ausschluss kommerzieller Nutzung und drittens unter Ausschluss jeglicher Veränderung. In jedem Fall bitten wir bei Weiterverwendung um eine Nachricht an info@zeitschrift-suburban.de.

Spenden und Fördern

Solidaritätsabo: 12 EUR; Unterstützungsabo: 60 EUR; Sponsoringabo: 120 EUR
(jeweils jährlich, Informationen dazu finden sich auf www.zeitschrift-suburban.de).

Kontoverbindung

Kontoinhaber_innen: Laura Calbet i Elias, Manfred Oberländer

Bank: GLS Bank

IBAN: DE65 4306 0967 1145 9204 00

BIC: GENODEM1GL

Kontakt

www.zeitschrift-suburban.de

info@zeitschrift-suburban.de

Inhaltsverzeichnis

	Editorial	5
	Einführung: Illegalität – Stadt – Polizei <i>Mélina Germes</i>	9
Aufsätze	Ein Frankfurter Sicherheitsregime <i>Anna Kern</i>	17
	Graffiti als ‚doing Illegality‘ <i>Sascha Schierz</i>	39
Debatte	Was kritische Polizeiforschung sein könnte und sollte <i>Bernd Belina</i>	61
	Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik <i>Helga Cremer-Schäfer</i>	65
	Polizieren als (post-)koloniale Praxis: Einsichten für eine kritische Polizeiforschung <i>Markus-Michael Müller</i>	71
	Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik <i>Jenny Künkel</i>	77
	Gewaltformen <i>Didier Fassin</i>	91
	Eine polizeiliche ‚Moral‘ der Demütigung – <i>Mélina Germes</i>	107
Magazin	Die Stadt tanzt! <i>Chantal Remmert, Xenia Kokoula</i>	115
	Wir überwachen uns <i>Martin Schinagl</i>	121
	Rapper vs. Polizei? <i>Andreas Tijé-Dra</i>	131
	Ziviler Ungehorsam in modernen Demokratien <i>Christian Volk</i>	137
Rezensionen	Was ist so Berlin? <i>Samuel Merrill, Sandra Jasper</i>	143
	Der Weg ist das Ziel <i>Joscha Metzger</i>	155

Editorial

Liebe Leser_innen,

das vierte Heft unserer Zeitschrift erscheint zwei Jahre nach unserem Gründungsworkshop in Berlin und mehr als ein Jahr nach der ersten Ausgabe von s u b \ u r b a n . Über das wachsende Interesse für die Zeitschrift freuen wir uns sehr und hoffen weiterhin auf eure Unterstützung!

Zu diesem Heft: Illegalität – Stadt – Polizei

Im neuen Heft – koordiniert und herausgegeben von unserem Redaktionsmitglied Méлина Germes – gehen wir der Frage nach, wie städtische Räume durch Polizei(-arbeit) einerseits und Illegalität andererseits konstruiert werden und wie die Interaktion zwischen Polizei (bzw. Sicherheit) und Illegalität (bzw. Illegalisierungen) zu der Produktion des Städtischen beiträgt.

Während wir dieses Editorial schreiben, finden in der US-amerikanischen Kleinstadt Ferguson trotz Ausgangsperre und militarisierter Polizeieinsätze Demonstrationen und Proteste gegen rassistische Polizeigewalt statt, nachdem dort ein junger afroamerikanischer Mann durch Schüsse einer Polizeistreife zu Tode gekommen ist. Diese Geschehnisse verdeutlichen auf drastische Weise die unterschiedlichen Probleme des Polizierens wie Diskriminierung, Kontrolle, Demütigungen und Gewalt – und nicht zuletzt des Polizierens von als deviant, gefährlich und unkontrollierbar eingestuften Stadtteilen. Die Polizei ist eine Institution zum Regieren städtischer Räume und zur Kontrolle städtischer Ordnung (siehe die Einführung zu diesem Heft). Jedoch gibt es nicht die *eine* Polizei, sondern vielfältige polizeiliche Institutionen, mit einer komplexen inneren Arbeitsteilung und mit unterschiedlichen Bezügen zum politischen Auftraggeber und zu städtischen Politiken (so gibt es z. B. erhebliche Unterschiede zwischen der Streifen- und Einsatzpolizei, aber auch zwischen dem sichtbaren Außen- und dem unsichtbaren Innendienst). Polizeiarbeit und Polizeien als Institutionen sind nicht zu trennen von (veränderbaren) Prozessen der Illegalisierung und Kriminalisierung

– von Praktiken, von Menschen, von Orten. Darüber hinaus werden der Polizei immer wieder Handlungsweisen vorgeworfen, die am Rande der Legalität liegen oder aber unbestraft jenseits der Legalität. Diesem Nexus von Illegalität, Stadt und Polizei nähern wir in diesem Heft mit zwei Schwerpunkten.

Den ersten Schwerpunkt dieses Heftes bildet die Debatte zur Frage, was ‚kritische Polizeiforschung‘ eigentlich ist und leisten sollte. Im Anschluss an die von Kendra Briken und Jenny Künkel organisierte Tagung „Kritische Polizeiforschung“ im Februar 2013 in Frankfurt am Main haben wir einige der Referent_innen gebeten, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Bernd Belina und Helga Cremer-Schäfer definieren Polizei als Durchsetzung einer spezifischen sozialen Ordnung. Damit hat kritische Polizeiforschung die Aufgabe, die damit verbundenen Herrschaftsverhältnisse zu hinterfragen. Markus-Martin Müller verdeutlicht, welche Potenziale eine mögliche Ausweitung der bisher meist eurozentrischen Polizeiforschungen haben kann. In ihrer Replik zu diesen drei Beiträgen schlägt Jenny Künkel eine umfassende Reflexion über Polizeien als gesellschaftlich produzierte Institutionen vor und betont die Notwendigkeit, verschiedene kritische Theorieansätze miteinander zu verbinden. Der Aufsatz von Anna Kern wirft einen originellen Blick auf die kritische Polizeiforschung. Sie lehnt eine generalisierende Kritik am polizeilichen Staatsapparat ab und schlägt stattdessen vor, mithilfe einer materialistischen Analyseperspektive – dem Konzept von veränderbarer Sicherheitsregime – die widersprüchlichen Entwicklungen der Polizeiarbeit zu erfassen. Der Text von Didier Fassin, ein Auszug aus seinem 2011 erschienenen Buch *La force de l'ordre. Une anthropologie de la police des quartiers*, den wir eigens für diese Ausgabe übersetzt haben, beschäftigt sich aus ethnographischer Sicht mit Konzepten von ‚Gewalt‘, und zwar anhand des Beispiels der Praktiken einer besonderen Polizeieinheit in benachteiligten Pariser Wohnvierteln. Er leistet damit einen Beitrag zu einer soziologischen Reflexion der Frage, inwiefern sich die Polizei durch Gewaltanwendung definieren lässt. Fassins Textauszug wird durch einen Beitrag von Méлина Germes ergänzt, die seinen analytischen Ansatz, der auf dem Konzept der ‚moralischen Ökonomie‘ basiert, erläutert und diskutiert. Diese Beiträge zur kritischen Polizeiforschung zeigen, wie veränderbare polizeiliche Grenzziehungen in Stadträumen (etwa die Definition ‚gefährlicher Wohnviertel‘ oder die Trennung zwischen Privaträumen und Öffentlichkeit) die Praktiken der Polizeiarbeit je nach Bezugsraum prägen und verfestigen.

Im zweiten Schwerpunkt des Heftes geht es um Illegalität, das heisst um soziale Praktiken, die nicht nur von der herrschenden Ordnung abweichen, sondern die auch die Absicht verfolgen, die Polizei(-arbeit) und die vorherrschende Sicherheitsideologie herauszufordern. Partys, Graffiti und Rap-Musik sind festliche Praktiken und können mit dem Rückgriff auf illegalisierte Praktiken, Informalität oder Provokation neue (städtische) Räume schaffen und erfassen, wie etwa ‚Zwischenräume‘ in den Lücken der herrschenden Ordnung. Anhand von (Graffiti-)Writing untersucht Sascha Schierz in seinem Aufsatz eine subkulturelle Praxis, die spielerisch mit sozialer Kontrolle umgeht, aus Illegalität eine Ressource macht und die Frage der Transgression im öffentlichen Raum aufwirft. Chantal Remmert

und Xenia Kokoula sehen in illegalen Partys die temporäre Umdeutung und Neuordnung von öffentlichen Räumen. Andreas Tijé-Dra widmet sich den Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Rappern in Frankreich und zeigt, wie Rapper versuchen, die hegemonialen Narrative zu den Konflikten in den französischen Vorstädten umzudeuten. In allen drei Fällen sind die Praktiken in klar definierten städtisch-lokalen Szenen verankert. Dabei wird die Frage aufgeworfen, inwiefern manche illegalisierten Handlungen als Praktiken einer Kritik gegen dem ‚Sicherheitsstaat‘ gezählt werden könnten.

Im Gegensatz zu diesen kleinen, selbstgeschaffenen ‚Freiräumen‘ schildert Martin Schinagl, dass digitale Überwachung großenteils auf der Komplizenschaft des/der Überwachten beruht. Weiterhin bespricht Joscha Metzger im thematisch offenen Magazin- und Rezensionsteil des Heftes das kürzlich erschienene Buch *Recht auf die Stadt. Von Selbstverwaltung und radikaler Demokratie* von Daniel Mullis, in dem der Autor Konzepte von Henri Lefebvre mit von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe entwickelten theoretischen Ansätzen zusammenbringt und danach befragt, wie diese für urbane soziale Bewegungen nutzbar zu machen sind. Sam Merrill und Sandra Jasper setzen sich kritisch mit der Debatte um die Stadtforschung zu Berlin auseinander, indem sie einerseits die Diskussionen zum Thema bei mehreren internationalen Konferenzen im Jahr 2013 reflektieren und andererseits den *Berlin Reader* (hrsg. von Matthias Bernt, Britta Grell und Andrej Holm) rezensieren. Christian Volk analysiert aus demokratietheoretischer Sicht verschiedene mediale Interpretationen von politischen Protesten. Dabei beschäftigt ihn die Frage, warum die Presse politische Proteste in modernen Demokratien oftmals anders interpretiert als jene in als weniger demokratisch wahrgenommenen Ländern. Volk entwickelt in seinem Beitrag die These, dass radikale Formen des Protests potenzielle Momente der Repolitisierung in modernen Demokratien darstellen.

Wir laden unsere Leser_innen ein, auch als Autor_innen von Aufsätzen und Magazinbeiträgen oder mit Vorschlägen für Debatten für **sub \ urban** tätig zu werden. Auch über Kommentare und Reaktionen auf die veröffentlichten Beiträge freuen wir uns jederzeit!

Wir wünschen allen eine anregende Lektüre!
Die Redaktion

Laura Calbet i Elias, Mélina Germes, Nina Gribat, Nelly Grotendorf, Jan Hutta, Johanna Hoerning, Boris Michel, Kristine Müller, Carsten Praum, Nikolai Roskamm, Nina Schuster, Lisa Vollmer



Illegalität – Stadt – Polizei

Einführung

Mélina Germes

Mit diesem Themenheft ‚Illegalität – Stadt – Polizei‘ geht s u b \ u r b a n der Frage nach, wie städtische Räume einerseits durch Polizei(-arbeit) und andererseits durch Illegalität konstruiert werden, aber auch, wie das Zusammenspiel von Illegalität und Polizeiarbeit zur Produktion des Städtischen beitragen.

Rechtsverstöße werden häufig als Existenzberechtigung der Polizei betrachtet, deren Aufgabe es ist, staatliches Recht durchzusetzen, indem das Illegale bekämpft wird. Jedoch ist es problematisch, Polizei durch die Bekämpfung von Illegalität zu definieren und diese Dichotomie sollte hinterfragt werden. Das Themenheft will dazu einen Anstoß geben. Wie im Folgenden dargelegt wird, zeichnet sich Polizeiarbeit durch einen besonderen Bezug zur Legalität aus, der weder nur auf Gesetze noch ausschließlich auf die Rechtsprechung reduziert werden kann. Er ist vor allem zentral bei der Legitimierung von Gewaltanwendung. In den folgenden Ausführungen zu Stadt und Sicherheit sollen die Zusammenhänge von Illegalität und Polizeiarbeit deutlich gemacht und analysiert werden.

1. Illegalisierte Praktiken und legitime Gewalt: räumliche Zusammenhänge

1.1. Von der Environmental Criminology zu (verräumlichenden) Kriminalisierungen

Die Kriminologie, und darunter besonders die an Raum interessierte *Environmental Criminology*, begreift städtische Orte und räumliche Konfigurationen nicht nur als Schauplatz von Verbrechen, sondern zieht diese auch zur Erklärung von Kriminalität heran. Diskurse zur Gefährlichkeit der Städte, die diese häufig mit Überbevölkerung, Dreck, Anonymität und Gier assoziieren, haben eine lange Geschichte (Dinges/Sack 2000). Die Entwicklung von räumlichen Konzepten des *policing* und die Verbreitung von Sicherheitsdispositiven werden durch das Argument

gerechtfertigt, dass Orte einen Einfluss auf Kriminalität haben (vgl. Brantingham/Brantingham 1991 [1981]). Andere kriminologische Studien gehen dem Zusammenhang von Kriminalität und Armut beziehungsweise Bildungsdefiziten und schlechten Wohnbedingungen nach und entwickeln auf dieser Grundlage Vorschläge für staatliche Interventionen wie etwa Programme zur Revitalisierung und Erneuerung von Stadtteilen. Hier zeigt sich, wie Kriminologie als Herrschaftswissenschaft fungiert und dazu beitragen kann, dass Räume stärker kontrolliert werden, wobei die Bevölkerung vermehrt mit verräumlichten Sicherheitsstrategien regiert wird.

Die Entwicklung kritischer Ansätze in der kriminologischen Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur zu Kriminalität als etwas Gegebenem, sondern auch über die Prozesse der Kriminalisierung als Produkte von staatlichen Institutionen, der Gesetzgebung und unterschiedlicher Strafpraktiken geforscht wird (Sack 1972, vgl. auch Cremer-Schäfer in diesem Heft).

Die *Kriminologie* erforscht die *den* ‚Kriminelle_n‘ an den Schnittstellen von Soziologie, Statistik, Psychologie, Medizin und Anthropologie. Ihre Leitfrage lautet: Warum wird etwas Illegales getan? Hingegen ist die Frage, warum etwas als illegal definiert wird, für die *Forschung über Kriminalisierung* relevant. Diese untersucht die Institutionen, Diskurse und Dispositive, die manche Handlungen beziehungsweise Menschengruppen kriminalisieren (oder eben nicht). Kriminalisierungen sind in dieser Lesart die Produkte von staatlichen Institutionen, Gesetzen und Strafpraktiken. Polizei und Gefängnis, Justiz und zahlreiche Institutionen der Sozialarbeit rücken dabei in den Fokus der Forschung.

Die *kritische Kriminologie*, die grundsätzlich von der Konstruiertheit von Kriminalität ausgeht (Belina et al. 2012, Sack 1993), weist darüber hinaus räumlichen Faktoren in diesem Prozess eine wichtige Rolle zu (Glasze et al. 2005). In Abgrenzung zur *Environmental Criminology* werden Sicherheitspolitiken und Polizeipraktiken daraufhin untersucht, wie sie Räume als Mittel des Regierens nutzen. Die kritische Kriminologie geht davon aus, dass die Materialität und die Alltagspraktiken städtischer Räume im Namen der Sicherheit geprägt und sogar angeordnet werden: durch Zugangsberechtigungen, Abweisungsmaßnahmen, sichtbare und unsichtbare Überwachungssysteme usw. Diskurse etwa zu ‚Unsicherheitsgefühlen‘ an bestimmten Orten, Dispositive wie präventive Sozial- und Stadtpolitiken, Praktiken der Polizei und privater Sicherheitsdienste bestimmen demnach maßgeblich die Produktion des städtischen Raums.

1.2. Polizeiforschung: von der Legitimität zum illegalisme

Die Forschung, die sich mit der Institution Polizei im engeren Sinne beschäftigt, ist durch recht unterschiedliche Zugänge und Positionierungen gekennzeichnet. So gibt es neben eher ‚unabhängigen‘ universitären Studien auch direkt von der Polizei in Auftrag gegebene Untersuchungen sowie eine polizeiinterne Forschungstätigkeit. Außerdem divergieren die Arbeiten hinsichtlich ihrer politischen Perspektive und Haltung, etwa zur

Legitimation staatlichen Zwangs oder hinsichtlich ihrer theoretischen Grundlagen, zum Beispiel in Bezug ihr Verständnis von der Konstruiertheit der sozialen Welt. Der Forschungsgegenstand ‚Polizei‘ wirft also einige allgemeine, eher konzeptionelle Fragen auf: Wie kann die Forschung Polizei konzeptionell bestimmen, und dabei die Vielzahl ihrer Aufgaben, die institutionelle Vielfalt und die politisch-administrativen Unterschiede zu erfassen? Wie versteht sie die Beziehungen zwischen Staat, Polizei und Gesellschaft, sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht?

Wesentlich für die sozialwissenschaftliche Analyse und Theoriebildung zu Polizei ist der Aspekt der Gewalt. Der Bezug der Polizei zum Staat ist dabei grundlegend. Der Staat legitimiert sie und stattet sie mit dem Gewaltmonopol aus. Anknüpfend an Max Weber und den Polizeisozologen Egon Bittner wird Polizei in Soziologie, Politikwissenschaft und Kriminologie meist als ein Staatsapparat begriffen, der über das Monopol auf legitimen Zwang verfügt (Brodeur 2002). Daran wird kritisiert, dass (polizeiliche) Gewalt zwar legitimierbar, jedoch nur eines der Mittel und nicht der Kern beziehungsweise der Zweck der Polizeiarbeit sein sollte. Dieser Kern liege vielmehr in der Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung, die die Legalität der Mittel nicht voraussetzt. So schlägt Fabien Jobard (2012) vor, die Polizei weniger durch ‚Gewalt‘ als durch die Möglichkeit der Definition von ‚Gesetzeswidrigkeit‘ zu definieren. Gesetzeswidrigkeit (nach Foucaults Konzept des *illegalisme*) widerspreche nicht der sozialen Ordnung, sie wohne ihr vielmehr inne. So erlaubten sich Polizist_innen etwa beim Einsatz in französischen Banlieues Provokationen und brutale Verhaltensweisen, die anderswo undenkbar wären – weil sie dort von der Polizei, anderen Institutionen und von der Mehrheit der Bevölkerung als legitim erachtet würden. Die Einschätzung des Gegenübers, der Orte und Situationen, in denen Zwang (*coercive force*) einspruchslos zum Einsatz kommen kann, hänge von veränderlichen politischen Mandaten und gesellschaftlichen Erwartungen ab, die zur Identifikation eines ‚Feindes‘ beitragen.

Diese ‚Gesetzlosigkeiten‘ werden in den aktuellen Städten auch räumlich zum Ausdruck gebracht, insbesondere in den als ‚problematisch‘ eingestuften Vierteln. An manchen Orten werden von der Polizei Taten begangen, die anderenorts als unethisch, rechtswidrig oder kriminell gedeutet würden. Während Polizeiübergriffe vielerorts zu einer Anzeige führen und manchmal sogar zu einer Verurteilung der Täter, kann sich die Polizei dagegen in bestimmten lokalen Kontexten darauf verlassen, für rechtswidriges Handeln nicht belangt oder bestraft zu werden. Der *illegalisme* der Polizei, von dem Jobard spricht, hat eine dezidiert räumliche Komponente.

2. Sicherheit und Stadt

Kritische Polizeiforschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht die Polizei an sich zum Forschungsgegenstand hat, sondern sich mit Praxen des Polizierens befasst, die sie als problematisch wahrnimmt. Sowohl für die Polizeiarbeit als auch für die kritische Polizeiforschung spielt der (städtische) Raum in mehrfacher Hinsicht eine bedeutende Rolle. Zunächst

ist er materieller und konkreter Bezugspunkt polizeilicher Arbeit – etwas, das es zu beherrschen gilt. Darüber hinaus greifen Sicherheitsideologien immer wieder auf räumliche Bedrohungen und Besonderheiten zurück (vgl. Eick/Briken 2014).

2.1. Durchsetzung von räumlichen Ordnungen

Aus der Perspektive kritischer Polizeiforscher_innen sind Städte Orte, an denen gesellschaftliche Konflikte besonders konzentriert auftreten und sichtbar werden. Hier finden sich Orte struktureller Diskriminierung, Verdrängung, Überwachung, Kontrolle und Repression. Polizeiliche Ordnungs- und Sicherheitsideologien, die in Konzepten wie ‚saubere Räume‘ oder ‚kriminelle Parallelgesellschaften‘ zum Ausdruck kommen, aber auch der Umstand, dass viele Massenproteste und Demonstrationen, etwa gegen von staatlicher Seite favorisierte Großprojekte, im urbanen Raum stattfinden, machen Städte zum Gegenstand eines breiten Spektrums von polizeilichen Maßnahmen und Kontrollstrategien.

Polizeiarbeit zielt zum Beispiel darauf ab, bestimmte Menschen, die sich in unerwünschter Weise verhalten, wie Bettler_innen, Obdachlose, Prostituierte, Drogenabhängige, Alkoholiker_innen oder Straßenkinder, aus öffentlichen Räumen zu vertreiben. Im Fokus stehen dabei insbesondere stark frequentierte öffentliche Räume und solche mit repräsentativem Charakter. An als gefährlich eingestuften Orten oder in bestimmten Stadtvierteln reichen der Polizei allgemeine Verdachtsmomente aus, um bestimmte Personengruppen willkürlich zu kontrollieren, festzunehmen und zu schikanieren. Diese Praktiken können bis hin zur Anwendung exzessiver Gewalt reichen. Weiterhin hat die Polizei die Aufgabe, systemkritische Demonstrationen und politische Protestbewegungen, beispielsweise gegen Regierungspolitiken, die die Städte manchmal für Stunden oder gar Tage zu ‚Orten des Politischen‘ machen, zu kontrollieren, den Protest zu begrenzen, dabei gegebenenfalls Menschen einzuschüchtern und ihre Versammlungen mit Gewalt aufzulösen (Starr et al. 2011). Solche Polizeiarbeit wird unterstützt und begleitet durch eine weniger sichtbare, jedoch massive Überwachung mithilfe von Kameras und Verkehrs- und Informationssnetzwerken sowie der „Militarisierung der städtischen Sicherheit“ (Graham 2010). Teilweise in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und privaten Akteur_innen, die im Bereich Stadtplanung und -marketing oder auf dem Immobilienmarkt tätig sind, tragen diese polizeilichen Maßnahmen zur Transformation des Städtischen bei.

Die Polizei ist also neben anderen Institutionen ein machtvoller Apparat, der eine bestimmte räumliche Ordnung durchsetzen kann – eine Ordnung, die gesellschaftlich eine breite Zustimmung genießt.

2.2. Lokale Sicherheits- und Präventionspolitiken

Städte sind auch lokale Regierungseinheiten, in denen Politik und Verwaltung den Auftrag haben, die Sicherheit der Bevölkerung und die soziale städtische Ordnung zu gewährleisten. Für europäische Städte gilt dies seit dem Mittelalter. Daher waren Polizeien vielerorts lange Zeit

städtische Institutionen, bevor sie (zum Teil und auf unterschiedlichen politischen Ebenen) verstaatlicht wurden. Je nach nationalem Kontext gibt es unterschiedliche institutionelle und politische Zuständigkeiten. Polizeien können kommunale oder städtische Behörden sein, aber auch im Dienst von Bundesländern, Provinzen oder dem Nationalstaat stehen. Gleichwohl treffen die verschiedenen Polizeien im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben eigene Entscheidungen. Sie können als Akteurinnen mit eigenen Interessen in der Sicherheitspolitik begriffen werden.

Zur Durchführung lokaler Sicherheitspolitiken nehmen kommunale Akteure die Dienste der Polizei in Anspruch, beispielsweise um bei stadtplanerischen Projekten oder zur Kriminalitätsprävention in Schulen eine Expertise zu liefern. Das Expertenwissen der Präventionsbeauftragten basiert auf unterschiedlichen kriminologischen Konzepten und beruflichen Erfahrungen. Es soll Techniken zur Abschreckung von Kriminalität und zur Erhöhung der Sicherheit vermitteln. Diese Präventionsarbeit ist auch das Ergebnis einer neoliberalen Entwicklung der Polizeiarbeit, die eng mit Kommunalpolitiken verbunden ist (Eick et al. 2007). Dabei dient auch der zunehmende Einsatz von polizeilichen Kriminalitätskartierungen der Prävention, da hiermit die polizeiliche Einsatzplanung verbessert und Straftaten bereits im Vorfeld verhindert werden sollen. Auf Basis bestehender Daten zu Polizeieinsätzen werden mithilfe von GIS (Geographical Information Systems) Karten produziert, die städtische Räume und Kriminalität auf deterministische Art verknüpfen (Belina 2009).

2.3. *Gewaltbefugnisse, legal consciousness und Stadt*

Die Polizei ist dabei nicht allmächtig. Ihre besonderen Machtbefugnisse sind nicht willkürlich, sondern hängen von bestimmten Bedingungen ab. Diese werden jedoch nicht nur von der Gesetzgebung und politischen Mandatsträgern festgelegt, sondern sind immer auch durch gesellschaftliche und politische Kontexte geprägt. Nicht alles ist jeder Zeit machbar; Grenzen der institutionellen und gesellschaftlichen Akzeptanz verschieben sich. Die Legitimität einer Handlung kann nicht nur durch einen formalen Rechtsbegriff festgelegt werden. Das Konzept der *legal consciousness* (vgl. Silbey 2005), ein in den Rechtswissenschaften entwickeltes Konzept, ermöglicht es, der Legitimierung polizeilicher Handlungen näherzukommen und unterschiedliche Ansichten über polizeiliche Befugnisse zu erfassen. Dabei ist es weder auf die Polizist_innen noch auf die Institution zentriert. Es erfasst polizeiliches Handeln von ganz verschiedenen Positionen, deren Rechtsverständnis und -bewusstsein erheblich voneinander abweichen können. ‚Recht‘ ist nicht nur als vermeintlich objektive Gesetze und Rechtspraktiken definiert, etwa die Kenntnis, Auslegung, Aushandlung und Anwendung von Gesetzen in allen Bereichen des Alltags. Vielmehr spiegeln sich im Recht Ideologie und spezifische Wertevorstellungen, die wiederum in der Praxis, gestützt auf Gesetze, zum Ausdruck kommen. Dabei existieren grundlegende Unterschiede zwischen dem Recht als Prinzip sozialer Ordnung und dem Recht im Sinne von Grundrechten – eine Kluft, die zu widersprüchlichen Deutungen polizeilicher Aufgaben und polizeilichen Handelns führt. Ein und derselbe

polizeiliche Einsatz kann von den einen als gerechtfertigt und notwendig wahrgenommen werden, während für andere kein Zweifel an dessen Rechtswidrigkeit besteht, da dabei Freiheitsrechte eingeschränkt wurden. Entsprechend ist das, was als legitime polizeiliche Gewaltanwendung gilt, nicht nur gesetzlich festgelegt, sondern Ergebnis permanenter gesellschaftlicher Aushandlungen und Auseinandersetzungen.

Das Polizieren hat sich als wichtiger Aspekt der Raumproduktion erwiesen. Trotz zahlreicher nationalstaatlicher Besonderheiten und Unterschiede lassen sich im internationalen Vergleich auch eine Reihe grundlegender Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Institution Polizei feststellen. Dennoch ist die Polizeiforschung nach wie vor von einem gewissen „methodologischen Nationalismus“ (vgl. Wimmer/Glick-Schiller 2002) und einem gewissen Eurozentrismus gekennzeichnet. Darüber hinaus gilt es zu unterstreichen, dass die angesprochenen Gefüge zwar grundlegend wirken, aber im Zeitverlauf veränderbar sind. Wenn sich die hegemonialen Verhältnisse verschieben und Sicherheit und Recht entsprechend umgedeutet werden, verschieben sich auch die Trennlinien, anhand welcher die Räume und Menschen kategorisiert werden, ebenso wie die Sicherheitsdogmen und Überwachungstechniken. Die Unterschiede in der Auslegung des Rechts führen dazu, dass die Polizei auch infrage gestellt wird, beispielsweise durch die Empörung, die aufmerksame Kritik und die Aktionen des zivilen Ungehorsams von zivilgesellschaftlichen Gruppen und politischen Netzwerken.

3. Praktiken der Illegalität: eine andere Form der Kritik an Sicherheitsdispositiven?

Illegalität wird nicht nur durch Gesetze und Polizeiarbeit produziert, sie ist nicht nur eine fremdbestimmte Kategorisierung und Zuschreibung. Manche Akteur_innen lockt die Illegalität ihrer Praktiken: Illegalität kann dann reizvoll erscheinen oder zur Ressource werden. In manchen Praktiken städtischer Akteur_innen zeigt sich ein interessanter Umgang mit dem Prinzip der Illegalität und den Prozessen der Illegalisierung. Neben explizit politischen Manifestationen, die sich mit verschiedenen Mitteln gegen den autoritären ‚Sicherheitsstaat‘ richten, gibt es auch spielerische Formen der direkten und indirekten Kritik. Hierzu zählen Graffiti, unangemeldete Partys, Musikveranstaltungen und andere Vergnügungen oder Happenings im öffentlichen Raum.

Diese Praktiken könnten in Zeiten zunehmend technisierter Überwachung und repressiver Praktiken als inkonsequent erscheinen. Solche Praktiken werfen tatsächlich wichtige Fragen über ihre mögliche Subversion auf, wobei das Risiko der Romantisierung jeglicher Subversion als politische Kritik besteht. Zugleich sollte die Macht solcher Veranstaltungen und Praktiken nicht unterschätzt werden. Zwar verlasen diese Praktiken das Feld des klassischen politischen Aktivismus‘ und Widerstands, können aber als politisch relevant betrachtet werden, wenn sie das Feld des Politischen erweitern.

Die Kontroverse um *radical clowning* ist ein Beispiel für diese Debatte. *Radical clowning* ist im Kontext von Demonstrationen der

globalisierungskritischen Bewegung entstanden, als friedliche und subversive Antwort auf die Eskalation von Gewalt und Polizeirepression. Kleinere Gruppen von Aktivist_innen begleiten dabei als Clowns verkleidet Demonstrationen und Straßenproteste und gehen zum Teil ‚bewaffnet‘ mit Staubwedeln, Wasserpistolen oder Blumen direkt auf die Einsatzeinheiten der Polizei zu. Hauptzweck dieses Vorgehens ist es, militärisches Auftreten durch übertreibende Nachahmung lächerlich zu machen und die Sicherheitskräfte zu verwirren (Klepto 2004). Diese Clownsaktivist_innen unterwandern mit ihrem Auftreten zudem die üblichen Wahrnehmungen und Kategorien, mit denen solche Demonstrationen und ihre Teilnehmer_innen in der Regel erfasst werden und mit denen über sie berichtet wird. Sie spielen darüber hinaus mit Gefühlen. Dadurch, dass sie etwa Polizist_innen zum Lachen bringen, können Ängste und Vorurteile abgebaut werden (Routledge 2012).

Diese Clowns sind apolitisch, insofern sie keine politischen Forderungen stellen und auch sonst auf verbale Äußerungen und Analysen verzichten. Für manche Forscher_innen sind ihre Praktiken nur anekdotisch, da sie nichts grundsätzlich an den Geschehnissen und noch weniger an den Machtverhältnissen ändern. Dieser Ansicht nach schadet die Flüchtlichkeit der karnevalesken Auftritte sogar politischen Kämpfen. Allerdings bedienen sie sich eines alten Prinzips, der Tradition des politischen Karnevals (Dupuis-Déri 2010). Der taktische und satirische Karneval macht sich über die Mächtigen, die herrschenden Verhältnisse und Hierarchien lustig und stellt den hegemonialen Diskurs der politischen Alternativlosigkeit infrage. Alternativen werden verkörpert, ein anderer Raum für eine subversive Macht wird durch die Clowndemonstration geschaffen (Bogard 2010). Der aufständische Karneval kann zwar nicht mit revolutionären Erfahrungen gleichgesetzt werden, er erzeugt aber mehr als nur momentane Irritationen. Die medial gut in Szene gesetzten Auftritte sind dazu in der Lage, die Symbole und Rituale der Macht ‚anzugreifen‘ und teilweise auch subversiv umzudeuten, so dass Vorstellungen von einer anderen Ordnung und Gesellschaft möglich werden.

Die hier angesprochenen Praktiken, die auf Illegalität, Informalität und Provokation rekurren und mit diesen experimentieren, können als Formen eines kreativen und spielerischen Widerstands im Sinne de Certeaus betrachtet werden. Mit ihnen wird es möglich, gesellschaftliche Verhältnisse und Stadt anders zu denken. Bestehende urbane Räume können zumindest temporär umgedeutet, aber auch anders gestaltet und genutzt werden.

Dieses Themenheft, dessen Beiträge mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen und Methoden solche (Widerstands-)Praxen vorstellt und reflektieren, ist eine Einladung, die komplexen Zusammenhänge von Illegalität, städtischem Raum und Polizei neu zu betrachten und weiter zu denken.

Literatur

- Belina, Bernd (2009): Kriminalitätskartierung – Produkt oder Mittel neoliberalen Regierens, oder: Wenn falsche Abstraktionen durch die Macht der Karte praktisch wahr gemacht werden. In: *Geographische Zeitschrift* 4, 192-212.
- Belina, Bernd / Kreissl, Reinhard / Kretschmann, Andrea / Ostermeier, Lars (Hg.) (2012): *Kritische Kriminologie und Sicherheit, Staat und Gouvernamentalität* (10. Beiheft *Kriminologisches Journal*). Weinheim: Beltz Juventa.
- Bogad, Larry M. (2010): Carnivals against capital: radical clowning and the global justice movement, in: *Social Identities* 16/4, 537-557.
- Brantingham, Patricia / Brantingham, Paul (Hg.) (1991 [1981]): *Environmental Criminology*. Prospect Heights: Waveland Press.
- Brodeur, Jean-Paul (2002): Gewalt und Polizei. In: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 259-283.
- Dinges, Martin / Sack, Fritz (Hg.) (2000): *Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Dupuis-Déri, Francis (2010): Nouvelles du front altermondialiste: l'armée de clowns rebelles tient bon. In: *Les Cahiers de l'Idiotie* 3, 213-250.
- Eick, Volker / Briken, Kendra (2014): *Urban (In)Security. Policing in Neoliberal Times*. Ottawa: Red Quill Books.
- Eick, Volker / Sambale, Jens / Töpfer, Eric (Hg.) (2007): *Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Glasze, Georg / Pütz, Robert / Rolfes, Manfred (Hg.) (2005): *Diskurs – Stadt – Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Graham, Stephen (2010): *Cities Under Siege. The New Military Urbanism*. London: Verso.
- Jobard, Fabien (2012): Proposition on the theory of policing. In: *Champ pénal*, Vol. IX. <http://champpenal.revues.org/8286> (Zugriff: 10.10.2014).
- Klepto, Colonel (2004): Making war with love: the Clandestine Insurgent Rebel Clown Army. In: *City* 8/3, 403-411.
- Routledge, Paul (2012): Sensuous solidarities: emotion, politics and performance in the Clandestine Insurgent Rebel Clown Army. In: *Antipode* 44/2, 428-452.
- Sack, Fritz (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. In: *Kriminologisches Journal* 4/1, 3-31.
- Sack, Fritz (1993): *Kritische Kriminologie*. In: Günter Kaiser / Hartmut Schellhoss (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag, 329-338.
- Silbey, Susan S. (2005): After legal consciousness. In: *Annual Review of Law and Social Science* 1/1, 323-368.
- Starr, Amory / Fernandez, Luis A. / Scholl, Christian (2011): *Shutting Down the Streets. Political Violence and Social Control in the Global Era*. New York: New York University Press.
- Wimmer, Andreas / Glick-Schiller, Nina (2002): Methodological nationalism and beyond. Nation state formation, migration and the social sciences. In: *Global Networks. A Journal of Transnational Affairs* 2/4: 301-334.



Ein Frankfurter Sicherheitsregime

Neoliberale Sicherheitsproduktion in der ‚Hauptstadt des Verbrechens‘

Anna Kern

Während sich staatliche Sicherheitspolitik fortwährend verändert, scheint die Kritik an ihr verhältnismäßig unflexibel. Vielmehr wird der ständige Prozess der Ausdifferenzierung und Transformation der staatlichen Sicherheitsapparate von ihren Kritiker_innen seit Jahrzehnten so vehement mit Warnungen vor der Herausbildung eines totalitären Überwachungsstaates begleitet, dass diese zunehmend zu Unkenrufen verkommen. Mit dem Begriff des Sicherheitsregimes wird im Folgenden gegen einen Alarmismus argumentiert, der sich in Hinweisen auf die ständige Eskalation von Sicherheitspolitiken und eine damit einhergehende Beschneidung der Freiheit von Bürger_innen, Prekarisierten, Exkludierten oder sozialen Bewegungen erschöpft. Denn eine Kritik, die bei Skandalisierungen verbleibt, ist einerseits blind für qualitative Veränderungen. Andererseits schreibt sie selbst tradierte Herrschaftsverhältnisse fest, indem sie Vergangenes romantisiert und so an der Erzählung von der grundsätzlichen Alternativlosigkeit einer herrschaftsförmig organisierten Gesellschaft mitwirkt.

Dagegen wird eine materialistische Analyseperspektive eingenommen, die die Transformationen von Politiken der Sicherheit im Kontext der historischen Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise begreift. Anhand von Fallbeispielen zum Polizieren der Felder häusliche Gewalt und gewalttätige Fußballfans in Frankfurt am Main wird die neoliberale Konzeption des umfassenden Zusammenwirkens öffentlicher, privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure empirisch skizziert und das sich ausdifferenzierende Akteursfeld in diesem Bereich dargestellt. So können auch soziale Konfliktlinien identifiziert werden, die über die herkömmliche Gegenüberstellung von Freiheit und Sicherheit hinausweisen.

Ersteinreichung: 29. November 2013; Veröffentlichung online: 31. Oktober 2014

An english abstract can be found at the end of the document.

Einleitung

Sicherheitspolitik ist beständigen politischen Konjunkturen und damit gleichzeitig verschiedensten qualitativen Veränderungen unterworfen. Während sie im Fordismus in der Bundesrepublik Deutschland primär zentralstaatlich und länderspezifisch von Ministerien, Militär und Polizeien organisiert wurde, lässt sich spätestens seit dem Aufkommen des Neoliberalismus und der damit einhergehenden Debatte über die ‚Sicherheit der Städte‘ in Deutschland eine Regionalisierung und Lokalisierung der öffentlichen Sicherheitsproduktion und vor allem auch der Polizeiarbeit feststellen (Behr 2002). Die gleichzeitig stattfindende

Ausdifferenzierung der Akteurslandschaft führt zu einem stärkeren Einbezug privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure und ist mit einer Individualisierung und Subjektivierung von sozialer Kontrolle verknüpft (Kirsch 2003, Singelnstein/Stolle 2008). Die Schlagworte ‚Sicherheit‘ und ‚Ordnung‘ sind in den begleitenden Debatten von allgemein geteilten sozialen Wertevorstellungen zu Standortfaktoren in der Konkurrenz der Städte avanciert und nehmen einen prominenten Stellenwert in deren Außendarstellung und in der Präsentation innerstädtischer Politiken ein (Kaufmann 1973, Beste 2004).[1]

Die Kritik an Sicherheitspolitiken scheint demgegenüber weniger anpassungsfähig: Hier dominieren die Gegenüberstellung von Freiheit und Sicherheit sowie die Thematisierung des exkludierenden Charakters von Kontrollpolitiken seit Jahrzehnten die Debatten über die technische Aufrüstung der Polizeiapparate und die zunehmende Überwachung öffentlicher Plätze und der (Kommunikations-)Infrastruktur (Leutheusser-Schnarrenberger 2013, Lyon et al. 2012). Mit dem Aufkommen des Neoliberalismus ist zwar als neuer Trend die Verlängerung sozialer Kontrolle in die Subjekte hinein zum Thema geworden. Dieser wird gleichzeitig aber wiederum nur als ein weiterer Schritt hin zu einer fortschreitenden Totalisierung von Kontrollpolitiken eingeschätzt (Leipziger Kamera 2009, Lemke o.J., Kannankulam 2008). Zur Veranschaulichung dieser Kritiken dient ebenfalls seit Jahrzehnten George Orwells 1949 veröffentlichter Roman *1984*. Der Verweis auf dessen Illustration einer bis in die Gedankenwelt der einzelnen Gesellschaftsmitglieder hineinreichenden staatlichen Überwachung innerhalb eines globalen totalitären Systems soll einerseits die Gefahren für die Freiheit der Einzelnen verdeutlichen, die in den spezifischen politischen Prozessen impliziert seien. Darüber hinaus dient der Roman aber ebenfalls als Metapher für eine politische Gegenwartsdiagnose (z. B. Gaycken/Kurz 2008, Weiße 2011).[2] Dieser anhaltende Bezug könnte in mancher Hinsicht als Hinweis auf die andauernde Aktualität des Romans interpretiert werden. Er verweist jedoch zumindest in gleichem Maße auf einen der genuinen Fallstricke einer bestimmten Form der Kritik an der vorherrschenden Sicherheitspolitik: Denn indem sich diese in kulturpessimistischen Verweisen auf eine ständige Eskalation erschöpft, verstellt sie sich selbst den Blick auf die existierenden qualitativen und möglichen progressiven Veränderungen in diesem Feld und schreibt so, wenn auch meist ungewollt, implizit das Narrativ der Alternativlosigkeit der Geschichte der Gesellschaft fort.

1. Sicherheit im Staat

Unbestritten ist das Feld staatlicher Sicherheits- und Kontrollpolitik ein zentrales Moment staatlicher und damit eben auch gesellschaftlicher Herrschaftsausübung und -sicherung. In vielen politikwissenschaftlichen Ansätzen (und im staatsbürgerlichen Bewusstsein) gilt die Sicherheitsproduktion als einer der originären Zwecke nationalstaatlicher Organisation und wirkt somit als das Handlungsfeld, auf dem staatliche Apparate ihre Letztlegitimation erlangen müssen und können (Lange/Behr 2000). Bereits in den Ursprüngen der modernen politischen Theorie

und mit dem Aufkommen des Liberalismus argumentierte Wilhelm von Humboldt in diesem Sinne, „daß die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als innerliche Zwistigkeiten den Zweck des Staates ausmachen und seine Wirksamkeit beschäftigen muß“ (Humboldt 1967 [1792/1841]: 29f., 38f.; zitiert nach Kaufmann 1973: 76). Er formuliert damit ein Grundmotiv, das sowohl der liberalen Rechtsstaats- wie der absolutistischen Polizeistaatskonzeption eigen ist und besagt, dass erst der Zusammenschluss zu einer staatlichen Gemeinschaft die vorzivilisatorische Unsicherheit überwinden und damit die Voraussetzung für die Gewährleistung der vollen Freiheit des Einzelnen schaffen kann. Bereits hier ist die ideengeschichtliche Entstehung des sogenannten Spannungsfeldes von Freiheit und Sicherheit angelegt, das noch heute in vielen Diskussionen bemüht wird (Glaeßner 2003). Anhand dieses Motivs kann außerdem das Gewaltmonopol begründet werden, das der Staat nach dieser Sichtweise notwendigerweise übernehmen muss, um die Sicherheit seiner Bürger_innen gewährleisten zu können (Weber 1988 [1919]).^[3] Folgt man diesem Argument, entsteht für den Staat auf diesem Gebiet demnach immer wieder Handlungsbedarf, da er sein Existenzrecht verliert, wenn er nicht gleichzeitig für die Sicherheit und Freiheit seiner Bürger_innen garantieren kann. Die staatlichen Apparate (insbesondere in Form von Polizei und Militär) müssen in dieser Perspektive insofern stets innerhalb des Abwägungsverhältnisses zwischen dem Schutz der Staatsbürger_innen auf der einen Seite und dem zur Sicherheitsgewährleistung notwendigen Eingriff in die persönlichen Rechte auf der anderen Seite operieren (Glaeßner 2003).

Diese wirkmächtige Konstruktion lässt sich aber nicht nur innerhalb der politischen Theorie, sondern ebenfalls im politischen Alltagsgeschäft finden. Besonders seit der Zeit des Kalten Krieges musste die ‚Sicherheit‘ häufig zur Legitimation der unterschiedlichsten staatlichen Politiken herhalten (Kaufmann 1973). In der Politikwissenschaft wurde in einer ganzen Reihe verschiedener Schulen daher zu Recht die Frage nach dem eigentlichen Gehalt von Sicherheit aufgeworfen, deren bis dahin gängige Konzeption in Zweifel gezogen und die Konstruktion ihrer historischen Spezifik durch diskursive und materielle Praxen analysiert (Buzan/Hansen 2009). Damit wurde die Grundlage für eine Kritik der ‚Versicherheitlichung‘ sozialer Praxen entworfen und die Behauptung eines transhistorischen Gehalts von ‚Sicherheit‘ im wissenschaftlichen Diskurs erstmals öffentlichkeitswirksam infrage gestellt (Buzan et al. 1998).

So nötig diese Kritik war und ist, geht sie gleichzeitig häufig mit der Schwäche einher, dass sie politische Kontexte nicht systematisch berücksichtigen kann (Büger/Stritzel 2005: 4f.). In dieser Hinsicht sensibler, und damit für eine Kritik staatlicher Sicherheitspolitik wertvoll, zeigen sich gouvernementalitätstheoretische Ansätze im Anschluss an den französischen Philosophen Michel Foucault. Denn indem dieser den notwendigen Zusammenhang zwischen der Freiheit des liberalen Spiels des Marktes und des Sicherheitsdispositivs zur Kontrolle der gesellschaftlichen Subjekte benannte (Foucault 2006), hat er bereits grundlegend auf den Zusammenhang von Praxen und Diskursen der Sicherheit und den jeweils konkreten politökonomischen Reproduktionsvoraussetzungen (auch jenseits des Staates)

verwiesen.[4] Ebenfalls Einsichten in die enge Verbindung von Politiken der Sicherheit und dem spezifischen politökonomischen Kontext stellen Ansätze der (Kriminal-)Soziologie bereit, die Politiken der Sicherheit als Praxen der Kontrolle von Prekarisierten und Exkludierten thematisieren. Sie formulieren eine anschauliche Kritik an der Vorstellung einer für alle gültigen staatlichen Sicherheitsgewährleistung, indem sie auf die Diskrepanz zwischen dem formellen Anspruch und der tatsächlichen Abhängigkeit ihrer Geltung von der sozialen Stellung im Gesellschaftsgefüge verweisen (Garland 2004, Cremer-Schäfer/Steinert 1998, Simon 2007).

Eine materialistische Perspektive bietet nun gegenüber den skizzierten Ansätzen den Vorteil, dass sie nicht nur beiläufig, sondern grundlegender nach den Reproduktionsbedingungen von Gesellschaft fragt und sich der Analyse von Herrschaftsstrukturen vor diesem Hintergrund widmet. Damit kann sie auch Erklärungen für die von der (Kriminal-)Soziologie benannten empirischen Phänomene anbieten. Zugespitzt entwirft sie eine Sicht auf Gesellschaft, die diese als Verselbständigung kollektiver Praxen zu verstehen versucht, Herrschaftsformen als geronnene soziale Praxen begreift und die Frage nach der Möglichkeit einer herrschaftsfreien Gesellschaft aufwirft (Hirsch 2005). Mit ihr ist deshalb eine grundsätzliche Kritik an der Vorstellung einer gesellschaftlichen Sicherheitsgewährleistung über die staatliche Organisation, ihr Gewaltmonopol und ihre öffentlichen Sicherheitsorgane möglich, zum Beispiel in Form der Polizei.

Im Gegensatz zur oben skizzierten bürgerlichen Auffassung wird der Staat in der materialistischen Staatskritik, die sich im Anschluss an die Marx'sche Theorie entwickelte, nicht über die ihm ideal zugeordneten Aufgaben definiert. Vielmehr wird er als eine spezifische Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse verstanden, deren Praxis sich im Rahmen der politischen Form artikuliert (ebd.). Er gilt hier als die politische Organisation und Gewährleistung der kapitalistischen Produktionsweise mithilfe seines Gewaltmonopols. Die Institution der Polizei wird bereits seit Marx genau in diesem Kontext der staatlichen Sicherheit thematisiert, da sie als das Organ zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Rechts- und Eigentumsordnung gilt (Marx/Engels 1981 [1844]: 347 ff.). Gleichwohl ergibt sich die konkrete Gestalt des Staates nicht aus den staatlichen Apparaten im engeren Sinne, sondern wird in der materialistischen Konzeption immer als erweiterter Staat, das heißt auch in Form der zivilgesellschaftlichen Institutionen gedacht (Hirsch 2005). Nach Marx garantiert der Staat in diesem Sinne die für die kapitalistische Gesellschaft notwendige Freiheit der Staatsbürger_innen, die sie befähigt, sich selbst als Warentauscher_innen am Markt zu positionieren, was jedoch keineswegs mit einem Freiheitsbegriff im emphatischen Sinne verwechselt werden darf. Der Gewinn einer materialistischen Theorieperspektive liegt vielmehr darin, deutlich zu machen, dass sich die Ordnung der Gesellschaft über gegenwärtige und vergangene soziale Praxen organisiert. Sie weisen im Kapitalismus die Besonderheit auf, dass sie nicht mehr ohne Weiteres als soziale Praxen zu erkennen sind, sondern als naturwüchsig erscheinen (Erckenbrecht 1984). Wie bereits angedeutet, gilt in der materialistischen Staatskritik im Anschluss an den italienischen Theoretiker Antonio Gramsci außerdem die Zivilgesellschaft als

integraler Teil des erweiterten Staates. Sie stellt das Terrain dar, auf dem dessen gesellschaftliche Hegemonie organisiert wird, das heißt unter anderem die Zustimmung und Mitwirkung der Staatsbürger_innen an ihrer Beherrschung (Gramsci 1992). Damit wird gewissermaßen bereits im Fordismus die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Ebenen für die historische Konfiguration von Gesellschaft vorweggenommen. Das wurde später von vielen anderen als die Besonderheit neoliberaler Politikansätze klassifiziert (Candeias 2009).

Kurz gesagt, erfolgt aus einer materialistischen Perspektive eine Kritik der sicherheitsorientierten Staatsbegründung, die den Staat als vernünftige Institution einer notwendigen Gesellschaftsordnung präsentiert. Es kann so gezeigt werden, dass die Unsicherheit, die der Staat laut dieser These eindämmen soll, kein vorzivilisatorisches Artefakt ist, sondern im Kapitalismus immer wieder durch die krisenanfällige Reproduktion von Gesellschaft reaktualisiert wird. In diesem Sinne kann konstatiert werden, dass die bürgerliche politische Theorie dem Staat die Kompetenz zur Lösung eines Problems zuspricht, für dessen Existenz er letztendlich mitverantwortlich ist. Insofern beinhaltet die bürgerliche Freiheit die Abwesenheit einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung.

Dementsprechend, und hier knüpft die Argumentation an die der poststrukturalistischen Gourvernementalitätsstudien (vgl. Folkers/Lemke 2014) an, verweist eine materialistische Perspektive darauf, dass die Politiken der Sicherheit immer als eine Form der sozialen Kontrolle und der Bevölkerungspolitik zu verstehen sind, die die für die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise erforderlichen Subjekte hervorbringt und formt. Sie geht aber darüber hinaus, weil sie feststellt, dass wir es hier nicht lediglich mit einer historisch-kontingenten Konfiguration sozialer Machtachsen zu tun haben. Vielmehr hat sich im Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise eine spezifische gesellschaftliche Praxis herausgebildet, in deren Rahmen die Kontrolle und soziale Einhegung von Unsicherheit tatsächlich von systemischer Relevanz sind.

2. Urbane Sicherheitsregime

Auf der Grundlage dieser gesellschaftstheoretischen Prämissen einer materialistischen Sicherheitskritik wird im Folgenden der Begriff des Sicherheitsregimes als Analyseperspektive vorgeschlagen, um empirische Phänomene im Bereich der Sicherheitsproduktion für die Sozialforschung zugänglich zu machen. Der Regulationstheorie folgend, die für unterschiedliche historische Phasen der kapitalistischen Produktionsweise verschiedene Formen der Art und Weise der Regulierung sozialer Konflikte bestimmt (Esser et al. 1994), werden mit dem Begriff ‚Sicherheitsregime‘ die historisch-spezifisch institutionalisierten Regelungsverfahren sowie (Alltags-)Praxen und über Diskurse vermittelte Ordnungsvorstellungen bezeichnet, die sich um das Thema der ‚Sicherheit‘ gruppieren.

Dabei geht es darum, gesellschaftliche Sicherheitsproduktion für einen begrenzten Raum in einer bestimmten historischen Phase in all ihren Facetten und mit allen beteiligten Akteuren darzustellen und so auch einer gezielten Herrschaftskritik zugänglich zu machen. Im Sinne

hegemonietheoretischer Arbeiten wird die Analyse von Kontrollpolitik unter der Perspektive von ‚Sicherheitsregimen‘ damit nicht als einseitige Praxis ‚der Herrschenden‘ in den Blick genommen, sondern Ordnungsproduktion als ein Ensemble von Praxen und Diskursen unterschiedlichster lernender Akteure verstanden, die sich innerhalb konkurrierender Projekte organisieren.

Konkret soll so auf die historisch-spezifische Konfiguration staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollpolitiken aufmerksam gemacht werden. Zum einen, weil hier die These vertreten wird, dass sich diese immer nur innerhalb des politischen Möglichkeitsrahmens der jeweiligen Phase der kapitalistischen Produktionsweise langfristig herausbilden können, das heißt, dass sie auch abhängig vom jeweilig herrschenden Produktionsparadigma und der darin implizierten Ordnungsvorstellung sind und sich an diese im Kontext eines erworbenen Erfahrungswissens inhaltlich anpassen (Schlemermeyer 2010, Postone 2003). Zweitens, und hier wird der Bogen zur Kritik der skizzierten Sicherheitskritik geschlagen, ist dieses konkrete Verhältnis fundamental für die Bestimmung einer differenzierten Herrschaftskritik, die herrschaftliche Strukturen auch jenseits offensichtlicher Unterdrücker-Unterdrückte-Schemata aufspüren kann. Vorgeschlagen wird damit also eine Perspektive zur Analyse von Sicherheitspolitik, die nach deren historischem und ökonomischem Kontext (Produktionsverhältnisse) fragt und danach, was jeweils unter Sicherheit und Ordnung verstanden wird (soziale Diskurse), die zudem die allgemeine Form der Organisation staatlicher Politiken und Institutionen mit einbezieht (Staat & Apparate) und diese in den Kontext der historisch-spezifischen Struktur sozialer Kontrolle einordnet (hegemoniales Kontrollparadigma/ beteiligte Akteure/ Form der Zusammenarbeit der Akteure).

Schließlich wird damit eine Perspektive zur Analyse sozialer Sicherheitspraxen entworfen, die eine Analyse ihrer konkreten historischen Ausprägungen in den Zusammenhang einer umfassenden Kapitalismuskritik stellt und sich so gleichzeitig herrschaftskritisch *und* offen für Möglichkeiten progressiver Gesellschaftsveränderungen zeigt.

3. Historische Besonderheiten der Sicherheitsproduktion: vom fordistischen Disziplinarregime...

Veranschaulichen lassen sich Bedeutung und Wandel der Konfiguration der Sicherheitsproduktion durch einen Blick auf die historische Genese ihrer Institutionen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die politische Architektur und somit auch die Gestalt der Exekutivorgane in Form der Polizei, als dem zentralen öffentlichen Sicherheitsakteur, nach dem Sieg der Alliierten über NS-Deutschland neu organisiert. Diese Reorganisation fand in einem gesellschaftlichen Kontext statt, der zugleich durch einen Bruch mit den ökonomischen und politischen Strukturen des Nationalsozialismus und deren Fortwirken gekennzeichnet war. Dabei drängten die Alliierten auf die Einführung eines föderalen Polizeimodells, verbunden mit einer strikten Trennung zwischen ausführender Polizei und Nachrichtendiensten, um die mächtige Staatspolizei zu zerschlagen (Schmidt-Jortzig 2009). Jedoch entpuppte sich die Idee der Einführung

von kommunalen Polizeien schnell als unpraktikabel,[5] und es bildete sich die Hoheit der Länder im Bereich der Polizei heraus (Streib 2011).[6] Die Länderpolizeien wurden zu den entscheidenden öffentlichen (staatlichen) Ordnungsakteuren in einer sozialen Situation, die geprägt war durch das Klima der ‚befriedeten‘ Nachkriegsjahre und der diese begleitenden wirtschaftlichen Prosperität im Schatten der globalen Freund-Feind-Spaltung des Kalten Krieges.

Dabei trug die klare Deutung des außenpolitischen Feindes erheblich zur Befriedung im Inneren bei. Dort wurden politische Konflikte bis zu den länderübergreifenden Protesten der Studierenden in den 1960er und 1970er Jahren meist eher unsichtbar ausgetragen.[7] Die legitimen Pole der öffentlichen Diskussion bildeten die zwei großen Volksparteien, die sich nach rechts zur nationalsozialistischen Vergangenheit und nach links zum realexistierenden Sozialismus der UdSSR abgrenzten und wenig grundsätzliche Auseinandersetzungen zuließen (Hirsch 1998). Das Idealbild der mittelständischen und patriarchalen Kleinfamilie im wirtschaftlichen Aufstieg dominierte die Erzählung von der sozialen Realität und galt zugleich als der Ort, an dem soziale Konflikte reguliert werden sollten. Der zu dieser Zeit vielfach formulierte Anspruch einer sozialen Homogenisierung der Gesellschaft, bei einer gleichzeitig sehr präsenten sozialen Hierarchisierung, die sich auch zwischen den Geschlechtern und ethnischen Gruppen fortsetzte, wurde von rigiden und teilweise auch physisch gewalttätigen sozialen Kontrollformen über alle gesellschaftlichen Ebenen hinweg begleitet. Zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung waren innerhalb einer starren Hierarchie neben der Polizei verschiedenste Akteure wie zum Beispiel die (Groß-)Eltern, Lehrer_innen, Pfarrer und Ärzte (Trumann 2002).

Zusammengefasst zeichnete sich das fordistische Sicherheitsregime also durch einen relativ stabilen und prosperierenden ökonomischen Kontext aus sowie durch auf die Außenpolitik fokussierte Sicherheitsdiskurse und relativ zurückgenommene polizeiliche Kontrollstrukturen im Alltag, die flankiert waren von einer starken gesellschaftlichen Hierarchisierung und einer damit einhergehenden homogenisierenden Praxis sozialer Ordnung.

Eine Verschiebung im Sicherheitsregime erfolgte dann im Kontext der Studierendenproteste Ende der 1960er Jahre, die mit dem Anfang vom Ende des Fordismus und seiner wirtschaftlichen Prosperität einhergingen. Mit ihrer Kritik an den verkrusteten sozialen Strukturen und autoritären Bildungs- und Erziehungsvorstellungen sowie mit dem Beginn der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit auch im engeren Familienkreis brachten diese Proteste Bewegung in die bestehende Ordnung der Institutionen. Sie rechneten mit dem Erbe des Nationalsozialismus in den staatlichen Verwaltungen ab, stellten das Geschlechterverhältnis und die mit ihm einhergehende Rollenverteilung infrage und experimentierten mit bis dahin wenig verbreiteten Formen des sozialen Zusammenlebens (Seidl 2006). Der gesellschaftliche Diskurs war ihnen gegenüber infolgedessen relativ feindlich gesinnt. Sie wurden häufig mit alten NS-Feindbildern konfrontiert, der Kollaboration mit dem Feind in Form der UdSSR beschuldigt und galten meist als Bedrohung der deutschen Nachkriegssicherheit (Dostal 2006).

Ihren politischen Protest trugen sie – über Versuche der Umsetzung von Veränderungen im Alltag hinaus – auch in Form von Demonstrationen in die Öffentlichkeit. Dort trat ihnen der Staat in Form einer weitgehend überforderten Polizei gegenüber, die die Artikulationsversuche der Protestierenden nicht verstand und zumindest zu Beginn auch in Sachen Ausrüstung dem wütenden sowie häufig unkonventionellen Protest der Studierenden nicht gewachsen war und deswegen nicht selten mit brutaler Gewalt reagierte. Während die Empathie mit den Studierenden auch in der Folgezeit weitgehend ausblieb, markiert die Polizierung dieser Proteste in der Bundesrepublik Deutschland den Ausgangspunkt der polizeilichen Aufrüstung, mit heute alltäglichen Ausrüstungsgegenständen wie Schildern, Helmen oder funktionsfähigen Wasserwerfern für den Polizeieinsatz. Die Polizei konnte damit auf der Straße zu einem militärisch überlegenen Gegner werden. Der ‚Deutsche Herbst‘ lieferte neben der technischen Aufrüstung für die Ordnungsbehörden den Anlass einer weitreichenden Zentralisierung und Kompetenzerweiterung der Institutionen (z. B. die Kompetenzerweiterung des BKA, der Radikalenerlass etc.) (ebd., Soukup 2007).

Eine weitreichende Veränderung im Bereich der Organisation der sozialen Kontrolle wurde in der Folge dieser Proteste durch den sogenannten ‚Marsch durch die Institutionen‘ bewirkt. Nicht wenige der (ehemaligen) Aktivist_innen suchten ihre Profession etwa im Bereich der sozialen Arbeit, mit der Intention, die öffentliche Erziehungsarbeit zu verändern. Sie bildeten damit das Fundament für eine weite Entwicklung und Ausdifferenzierung des Gebietes der ‚weichen‘ sozialen Kontrolle, auf dem sie später selbst als Akteure auftreten sollten (Meinhof 1989 [1971]).

Mit dem Ende des Breton-Woods-Systems und den ökonomischen Krisen der 1970er Jahre, durch die das fordistische Glücksversprechen – das außerhalb der Studierendenbewegung für soziale Kohäsion gesorgt hatte – allmählich an seine Grenze stieß, kam es zu einer weiteren fundamentalen Verschiebung im Sicherheitsregime (Hirsch 1998). Die Kritik der ‚68er‘ begann sich zu institutionalisieren, und die Veränderung der auf Massenproduktion und Massenkonsumption basierenden, industriell geprägten Produktionsweise verschmolz mit der Kritik an starren Arbeitsstrukturen (Boltanski/Chiapello 2003). Im Folgenden bildete sich das inzwischen als Neoliberalismus bekannt gewordene Produktionsparadigma heraus, das mit der Globalisierung und Internationalisierung der Märkte einherging, aber auch mit einer Subjektivierung und Individualisierung der Arbeits- und Lebensentwürfe – zumindest der sozialen Schichten mit Zugang zum Bildungssystem (Candeias 2009).

4. ...zum neoliberalen Kontrollregime

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde auch der Kalte Krieg zur Geschichte und hinterließ in den folgenden Jahren eine vakante Stelle hinsichtlich des politischen Feindes. Infolgedessen mäanderten die Sicherheitsdiskurse: Mal ging es um ‚ausufernde Kriminalität‘, mal um ‚Ausländer-Extremismus‘ oder um die Rechtmäßigkeit staatlicher

Eingriffsrechte (z. B. großer Lauschangriff), ohne wirklich nennenswerte Höhepunkte.[8] Erst im Zuge der Anschläge auf das New Yorker World Trade Center im Jahr 2001 wurde die entstandene Lücke durch den ‚fundamentalistischen Terrorismus‘ (neu) gefüllt, und die Sicherheitsdiskurse konnten erneut aufleben.

Dem neoliberalen Staat, der sich im Verlauf der vorangegangenen ökonomischen Umbrüche vom Wohlfahrts- zum Workfare-Staat (Wyss 2007) entwickelt hatte, gelang in dieser Zeit des *war on terror* ein fundamentaler Umbau seiner Sicherheitsinstitutionen. Mit der enormen rechtlichen Kompetenzerweiterung auf der Ebene der digitalen Überwachung ging zugleich ein ökonomisch motivierter Rückbau der ausführenden Organe einher, der die Implementierung neuer (d. h. privater und zivilgesellschaftlicher) Akteure begünstigte. So stand der Internationalisierung der Produktionsabläufe eine doppelte Entwicklung des gleichzeitigen Ausbaus des kontrollierenden Staates und der Regionalisierung konkreter Kontrollpraxen gegenüber. Die bereits einsetzende Ausdifferenzierung der Ordnungsvorstellungen innerhalb verschiedener Räume wurde weiter verstärkt. Mit der fordistischen Krise der 1970er Jahre begann nämlich ebenfalls die Debatte über den Niedergang der deutschen Städte, die im Folgenden weitreichende Veränderungen für das urbane Leben beinhalten sollte. Nicht nur wurde die Idee der „unternehmerischen Stadt“ (Harvey 1990) geboren, die mit anderen Städten um die Ansiedlung von Produktionsstätten und hoch qualifizierten Arbeiter_innen konkurriert. Gleichzeitig sollte auch die Bedeutung der Kommunen bei der Herstellung von Sicherheit und Ordnung wachsen. Theoretisch flankiert wurde diese gesellschaftliche Diskussion von der Entwicklung kriminologischer Ansätze wie der Broken-Windows-Theorie sowie Arbeiten, die den kommunalen Kontext bei der Kriminalprävention in den Vordergrund stellten (Wilson/Kelling 1982). Damit wurde der Fokus der Ordnungspolitik weg von einer sozial homogenen Ordnungsvorstellung hin zu einem raumbasierten Präventionsparadigma verschoben. Die Städte begannen nicht nur mit Mitteln der Stadtplanung, sondern ebenso mit der Stärkung der sozialen Arbeit und mit der Herausbildung kommunaler Institutionen mit ordnungspolitischen Eingriffsrechten eine eigene Form der Sicherheitspolitik zu entwickeln. Spätestens Mitte der 1990er Jahre mündete dies in der flächendeckenden Einrichtung von lokalen Präventionsgremien sowie Stadt- und Ordnungspolizeien, mit dem Einbezug von Arbeitslosen und anderen Prekarisierten in die städtische Ordnungsstruktur, sowie in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel in Hessen, auch in der Schaffung eines bürgerlichen Ehrenamtes in Form des freiwilligen Polizeidienstes (Beste 1998, Behr 2002, Schneider 2004). Diese Ausdifferenzierung wurde gleichzeitig ergänzt durch die neoliberale Strukturreform der Polizei (Wegfall der niederen Dienstgrade, Einführung einer betriebswirtschaftlich orientierten Organisationskultur in Form des ‚Neuen Steuerungsmodells‘; Alpheis 1992) sowie durch die Herausbildung eines Sektors privater Sicherheitsdienstleistungen, der vor allem in den 1990er Jahren große Wachstumsschübe für sich verbuchen konnte (Kirsch 2003, BDWS o.J.). Die aus dieser Gemengelage neu entstehende neoliberale Sicherheitsproduktion kann damit als ein Ergebnis sehr verschiedener Transformationsprozesse,

die sich im Verlauf der Ökonomisierung sozialer Kontrollpraxen auf mehreren Ebenen vollzogen haben, gelesen werden.

Mit diesen fundamentalen Veränderungen der Struktur öffentlicher Sicherheitsproduktion ging wiederum ein Wandel der Form der sozialen Kontrolle einher. Während im Fordismus die Kleinfamilie noch im großen Maß selbst für die soziale Ordnung verantwortlich war, wurde deren Management im Neoliberalismus nun durch die Ausdifferenzierung der Lebensstile nach und nach zu einer öffentlichen gesellschaftlichen Aufgabe. An eine soziale Homogenisierung der Lebensstandards war in Folge der ökonomischen Krisen ohnehin nicht mehr zu denken (Brenner 2004). Die Transformation des sozialen Gefüges in den Städten und die Veränderung der Alltagspraxen trugen langsam zu einer Heterogenisierung sozialer Ordnungsvorstellungen bei und erhöhten damit auch den Anpassungsdruck auf die staatlichen Ordnungsinstanzen.[9]

Das Sicherheitsregime im Neoliberalismus zeichnet sich im Vergleich zu dem im Fordismus durch die Herausbildung einer Fülle unterschiedlicher Akteure und den Wandel ihrer Aufgaben aus. Während klassische gesellschaftliche Ordnungs- und Erziehungsaufgaben von der Familie und von dem sozialen Umfeld auf die öffentlichen Institutionen übertragen wurden, was als Stärkung des Staates gelesen werden kann (Hirsch 1998), fand zeitgleich eine Delegation der einfachen Polizeiaufgaben an kommunale Institutionen oder privatwirtschaftliche Sicherheitsdienste, und damit eine Kompetenzübertragung im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols, statt. Mit der Heterogenisierung sozialer Ordnungsvorstellungen veränderte sich die Form der Ausübung sozialer Kontrolle, und auch die Grenzen zwischen Innen und Außen verwischten zunehmend über alle sozialräumlichen Ebenen hinweg.

Mit dem Begriff des Sicherheitsregimes lässt sich diese Entwicklung also reflektieren, indem das Ensemble dieser Praxen und Strategien sowie der sie begleitenden Diskurse in den Fokus genommen werden. Diese Perspektive erlaubt besser als die alleinige Analyse der Veränderungen der Institution Polizei oder der sicherheitspolitischen Paradigmen die Identifizierung von wirkmächtigen Strukturen im Bereich der Sicherheitsproduktion. Zudem kann so die paradox anmutende Gleichzeitigkeit von kultureller Liberalisierung und ökonomischer Prekarisierung jenseits einer Idealisierung des Fordismus oder einer kulturell verbrämten Verharmlosung des Neoliberalismus begrifflich gefasst und auf die historische Entwicklung des Kapitalismus insgesamt bezogen werden. Durch die Anwendung des Begriffes in der empirischen Forschung wird im Folgenden gezeigt, wie der Rahmen einer adäquaten Kritik aussehen könnte.

5. Frankfurt am Main – ‚Hauptstadt des Verbrechens‘

Die Stadt Frankfurt am Main nimmt in den Diskussionen um die Gefährlichkeit der Städte in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahrzehnten eine besondere Stellung ein. Hierfür gibt es viele Gründe: Zum einen stellen hier ein international bedeutsamer Flughafen, ein großer Hauptbahnhof und ein wichtiges Autobahnkreuz eine ungewöhnlich dichte Infrastruktur bereit, die auch für ungesetzliche Tätigkeiten genutzt wird.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass die große Anzahl an Pendler_innen, die tagsüber die Einwohnerzahl erhöhen, in gewisser Weise die Statistik der ‚Pro-Kopf-Kriminalität‘ verfälscht.[10] Frankfurt am Main bedient darüber hinaus mit seinem Image als anonyme Bankenstadt sowie durch einzelne urbane Mythen (Löw 2010), wie zum Beispiel die berühmte offene Drogenszene in den 1980er Jahren im Umfeld des Bahnhofsviertels, auf der Ebene des Alltagsverstandes und meist vorbegrifflich viele Klischees, die mit besonders gefährlichen Städten in Verbindung gebracht werden. Dies ist das verbreitete Narrativ, das den diskursiven Rahmen des Frankfurter Sicherheitsregimes abbildet.

Der Frankfurter Alltag ist demgegenüber weitaus weniger spektakulär. Hier ist eine Fülle ordnungspolitischer Institutionen auszumachen, die für Sicherheit sorgen sollen.[11] In der Stadt treffen Institutionen des Bundes (z. B. die Bundespolizei am Hauptbahnhof und am Flughafen), des Landes (die Länderpolizei mit dem Polizeipräsidium sowie Polizeiwachen in den Stadtvierteln) und der Stadt (z. B. die Stadtpolizei und der freiwillige Polizeidienst, der Präventionsrat, die Stabsstelle ‚Sauberes Frankfurt‘) aufeinander. Diese wiederum arbeiten vor allem feldspezifisch mit einer hohen Anzahl zivilgesellschaftlicher, öffentlicher und kommerzieller Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zusammen, darunter auch privatwirtschaftliche Sicherheitsunternehmen wie die ‚Parkschützer‘ oder Ordnungsdienste, die auf der Einkaufsmeile Zeil, in den U-Bahnen oder in den Zügen der Deutschen Bahn im Einsatz sind. Es entsteht somit ein komplexes Ensemble verschiedenster räumlicher[12] und rechtlicher Zuständigkeiten, die für die Bewohner_innen der Stadt nicht immer ganz einfach zu überschauen sind. Anders formuliert: Der ‚Schutzmann‘ auf der Straße wird abgelöst von einem Kollektiv unterschiedlichster Uniformen und Kompetenzen, die im Auto, zu Fuß, auf dem Fahrrad, per Boot und mit oder ohne Hund im Stadtbild präsent sind, sich neben der originären Kriminalität auch noch um ‚Ordnung und Sauberkeit‘ kümmern sowie einem pädagogischen Auftrag folgen und je nach Einsatzgebiet auch unterschiedlich agieren. Entgegen gängiger Erzählungen gibt es daher in Frankfurt am Main daher kaum mehr Räume, die nicht von vielfältigen Kontrollmechanismen und Ordnungsstrukturen durchzogen wären. Im Gegenteil: Gerade die Dichte der Institutionen mit ihren zum Teil konkurrierenden Interessen und Handlungslogiken, die sich an verschiedenen Diskursen ausrichten und innerhalb eines Sicherheitsregimes gleichzeitig sowohl restriktiv wie auch ‚ermöglichend‘ wirken können, sorgen für eine immer größer werdende Unübersichtlichkeit an Ordnungspraxen. Im Folgenden wird die Entwicklung der spezifischen Praxis der Ordnungsinstitutionen an zwei empirischen Beispielen – Umgang mit häuslicher Gewalt und gewaltaffinen Fußballfans – illustriert, die auf sehr unterschiedliche Weise das Thema Legitimität sozialer Gewaltausübung berühren und somit ein originäres Feld staatlicher Sicherheitspolitik.[13]

6. Fallstudie zu häuslicher Gewalt

Die Ausübung häuslicher Gewalt galt sehr lange nicht als ein Problem staatlicher Sicherheitspolitik. Sie wurde erst durch die Aktivistinnen der

‚Zweiten Frauenbewegung‘ in den 1970er Jahren in der Öffentlichkeit thematisiert. Damit wurde eine Praxis, die von vielen bis dahin als Form der privaten Konfliktlösung unterhalb des staatlichen Zuständigkeitsbereiches wahrgenommen wurde, als illegitim markiert (Lenz 2009). Auch aufgrund der Analyse, dass die Institutionen eines patriarchalen Staates keine Hilfe für feministische Anliegen anbieten könnten, positionierten sich die Aktivistinnen in der Mehrzahl gegen den Staat und seine Polizei (ebd., Flügge 2007). Neben öffentlichen Aktionen begannen sie deshalb, zeitgleich Institutionen der Selbsthilfe aufzubauen. Sie schufen Frauenhäuser, Notrufstrukturen und Beratungseinrichtungen für Betroffene und wählten damit die Ebene der sozialen Arbeit als ihr Feld der Konfliktregulierung. Sie verstanden sich selbst als die Expertinnen für ‚ihren‘ Bereich und entwickelten in den folgenden Jahren in ihren Institutionen ein umfassendes Fachwissen, das sie allen anderen Akteuren voraus hatten.

Als sich mit dem beginnenden Einfluss der 68er- und der Frauenbewegung auf das öffentliche Leben in der Bundesrepublik sowie deren Institutionen und Gesetze auch die für den Fordismus klassische geschlechtliche Rollenzuschreibung änderte und Frauen immer größere Anteile in den verschiedensten Institutionen für sich erkämpfen konnten, wurde auch die bis dato ‚patriarchale‘ Gesetzgebung nach und nach verändert. Vergewaltigung in der Ehe wurde schließlich im Jahr 1997 als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch (§177 StGB) aufgenommen, und als zuletzt im Januar 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft trat, wurde endgültig eine rechtliche Handlungsaufforderung an die Polizei formuliert, bei körperlicher und psychischer Gewalt in Paarbeziehungen einzuschreiten (Flügge 2007).

Vor dem Hintergrund einer weitgehenden Transformation der sozialen Ordnungsstrukturen verstehen viele der beteiligten Akteure den Erlass dieses Gesetzes als den historischen Meilenstein zur Regulierung familiärer Gewaltbeziehungen, der einschneidende Lernprozesse innerhalb der verschiedenen Institutionen in Gang gesetzt habe (Feldnotiz). Innerhalb der Organisation Polizei, in der männliche Rollenbilder keine unwesentliche Rolle spielen (Behr 2002), musste nun das neue Bundesgesetz in Landesgesetze beziehungsweise Dienstanweisungen überführt werden, womit eine eingehende Auseinandersetzung mit der Thematik angestoßen wurde. Die notwendig gewordene Anpassung des HSOG (Hessisches Gesetz für Sicherheit und Ordnung) erfolgte mithilfe von Arbeitsgruppen, in die auch die Expertise der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Beratungsstellen einbezogen wurde. Die beteiligten Polizist_innen berichteten in diesem Fall von einem Top-down-Prozess, der allerdings erhebliche Auswirkungen auf den Dienstalltag der Polizist_innen auf der Straße hatte.

Aber auch die Institutionen und die Praxis der in der Sozialarbeit tätigen Frauen veränderten sich durch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Als letztlich Gesetz wurde, was sie über 30 Jahre lang gefordert hatten, galten sie nicht mehr als zu polizierende Aktivistinnen, sondern als Expertinnen, die von den öffentlichen Institutionen um Hilfe gefragt wurden. Waren sie auch schon zuvor in präventiven Gremien vertreten, so wird nun massiv um ihre Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen geworben. In Hessen unterstützen sie mittlerweile die inhaltliche Gestaltung der Module zum Gewaltschutzgesetz, die während der Polizeiausbildung verpflichtend zu

belegen sind. Auf der praktischen Ebene hat sich in Frankfurt eine hoch institutionalisierte Arbeitsteilung zwischen Sozialarbeiter_innen und der Polizei entwickelt, die gegenseitig als gewinnbringend beschrieben wird.

Meist sind bei Fällen häuslicher Gewalt die Polizeibeamt_innen zuerst am Ort der Auseinandersetzung, wobei sie durch das Gewaltschutzgesetz nun die Möglichkeit haben, die Täter der Wohnung zu verweisen (sogenannte polizeiliche Wegweisung) und ihnen die Kontaktaufnahme mit dem Opfer für einen Zeitraum von zwei Wochen zu verbieten. Die Polizei vermittelt den Opfern in der Regel den Kontakt zu einem Frauenhaus oder zu einer Beratungsstelle, außerdem werden sie gefragt, ob eine Hilfsinstitution direkt mit ihnen in Verbindung treten darf. Im Anschluss erhält die jeweils zuständige soziale Einrichtung eine kurze Beschreibung des Vorfalls. So können von Gewalt betroffene Frauen direkt von einer Beratungsstelle angesprochen werden. Ihnen wird ein Beratungstermin in einer der Einrichtungen angeboten und sie erhalten eine Beratung über ihre rechtlichen Möglichkeiten, auch bezüglich der Versorgung möglicher Kinder, sowie eine psychologische Betreuung. Entscheidet sich eine Frau dafür, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, so wird sie fortan bei Behördenangelegenheiten unterstützt. In schwerwiegenden Fällen oder bei Vorfällen, die sich zu Tagesrandzeiten oder am Wochenende ereignen, kann die Polizei betroffene Frauen und Kinder auch direkt zu einem Frauenhaus bringen, wo ihnen zeitlich begrenzt die Möglichkeit eines geschützten Aufenthaltes geboten wird.

In der Praxis berichten sowohl die Polizei als auch Vertreterinnen der Frankfurter Frauenhäuser, dass durch das Gewaltschutzgesetz eine Win-win-Situation entstanden sei. Die Polizei greift inzwischen in Konflikte privater Gewalt gegen Frauen und Kinder ein, ist für diese Eingriffe speziell geschult und hat ein geregeltes Verfahren für den Umgang mit den Beteiligten in der Folgezeit entwickelt. Für die Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen ist der Kontakt zu den betroffenen Personen gewährleistet. Sie erhalten direkten Zugang zu ihrer Klientel, außerdem gibt es in den Polizeidienststellen nun Kontaktbeamt_innen, die sie direkt ansprechen können und die auch für die Weiterverfolgung der Fälle vor Gericht zur Verfügung stehen. Für die Polizei ist häusliche Gewalt durch die Einführung spezieller Beamt_innen und die Implementierung einer speziellen Ausbildung zu einem neuen Eingriffsfeld geworden. Allerdings ist sie nach dem direkten Eingriff dadurch entlastet, dass ein Netz von Expert_innen zur Verfügung steht, die für die weitere Bearbeitung der Fälle geschult ist. Gleichzeitig begleitet die Polizei die Arbeit der Frauenhäuser in kriminalpräventiven Gremien mit verschiedenen Kampagnen und kann sich in der Öffentlichkeit mit Erfolgen auf diesem Gebiet schmücken. Außerdem sind die Frauenhäuser eine beliebte Adresse vor allem während der Nacht- und Wochenenddienste, da diese auch von der Polizei aufgegriffene obdachlose Frauen oder Frauen mit Migrationshintergrund, die aufgrund eventuell fehlender Sprachkenntnisse oder eines ungeklärten Aufenthaltsstatus einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten würden, aufnehmen, wenn es keine andere Bleibe für sie gibt. Im Ergebnis geben die Betroffenen an, dass das Gewaltschutzgesetz und der Umgang der Polizei damit zu einer weiteren öffentlichen Delegitimierung häuslicher Gewalt

und so zu einer effektiven Verbesserung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder geführt hätten. Die Polizei nehme diesen neuen Aufgabenbereich ernst und habe sich inzwischen als Partner etabliert.

7. Fallstudie zu gewaltaffinen Fußballfans

Das Thema der Gewalt steht ebenfalls im Vordergrund bei der Polizeiarbeit in Bezug auf Fußballfans. Im Unterschied zum Bereich der häuslichen Gewalt haben die betroffenen Akteure hier jedoch keine Verrechtlichung ihres Anliegens erkämpft, vielmehr wurden Auseinandersetzungen zwischen Fans und der Einsatz von Pyrotechnik in den Fußballstadien ab Mitte der 1990er Jahre vor allem im Zuge der Kommerzialisierung des Fußballs zum Thema der medialen Debatte.

Im Jahr 2012 sorgte ein Papier der Deutschen Fußball Liga (DFL) mit der Überschrift „Sicheres Stadionerlebnis“ für Protest innerhalb von Fankreisen (vgl. Süddeutsche Zeitung, 27.11.2012). Die Stellungnahme war auf Druck vieler Proficlubs zustande gekommen, nachdem es über mehrere Jahre immer wieder Auseinandersetzungen über die Sicherheit beim Massen-Event Fußball gegeben hatte, nicht zuletzt auch in der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Die politisch Verantwortlichen hatten die Debatte noch durch den Vorschlag angeheizt, die kostspieligen Einsätze der Polizei in Zukunft anteilig von den Fußballvereinen finanzieren zu lassen, wenn diese sich nicht kooperativ beim Thema Sicherheit im Stadion zeigen würden (Der Tagesspiegel, 22.8.2010). Nach diesen Auseinandersetzungen regelte das DFL-Papier die Zuständigkeiten von Vereinen und Polizeien und machte akribische Vorgaben zur Einrichtung von Gremien, zur Architektur der Stadien, mitsamt unterschiedlichster Möglichkeiten der Einlasskontrollen und der visuellen Überwachung während der Spiele, zu Maßnahmen bei Nichtberücksichtigung der Vorgaben sowie bei Verstößen gegen die Hausordnungen und gegen geltende Gesetze. An den Spieltagen selbst ist zur Kontrolle der Fans ein komplexes Ensemble an Akteuren präsent. Zunächst gibt es die szenekundigen Kontaktbeamten bei der Polizei, die ihre lokalen Fußballmilieus kennen und bei den Spieltagen vor Ort sind. Dann begleitet die Bundespolizei die Fans bei ihrer Anreise in Zügen. In und um das Stadion sind verschiedene Einheiten der Länderpolizeien aufgestellt. Da an einem Tag mehrere Spiele in verschiedenen Städten stattfinden können, können dies Polizist_innen aus dem gesamten Bundesgebiet sein. In den Stadien selbst gibt es dann noch die privatwirtschaftlichen Ordnungsdienste der Fußballvereine, die für die Einlasskontrollen sowie für die Kontrollen vor den jeweiligen Stadionsblöcken zuständig sind.

Zusätzlich werden die Fußballfans mittlerweile fast bundesweit von Sozialarbeiter_innen ‚betreut‘, die meist von den Vereinen angestellt werden und in Fanprojekten tätig sind. Diese sind an Spieltagen ebenfalls häufig vor Ort und nehmen auch sonst eine Vermittlerfunktion zwischen Polizei und Fußballfans ein. Die Polizei hat mit der Zentralen Informationsstelle Sport, die eine Datei über „auffällig gewordene“ Fußballfans führt, den direkten Zugriff auf die hochsensible Überwachungstechnik in den Stadien und mit den speziell ausgebildeten szenekundigen Beamten ein sehr großes

Arsenal zur Kontrolle dieser kleinen Gruppe zur Verfügung. Auch wegen des umfassenden polizeilichen Ermessensspielraums wird die Praxis der Polizei von den Betroffenen als nicht immer nachvollziehbar beschrieben. Diese Konflikte verschärfen sich, wenn sich die Polizei zeitweise jenseits der rechtlich gesteckten Grenzen bewegt (Beispiel ‚Polizeikessel‘).

Die Sanktionen für deviantes Verhalten über die konkreten Spieltage hinaus basieren auf einer Kombination aus Straf- und Zivilrecht. Nimmt die Polizei einen Fußballfan bei einer nicht geduldeten Handlung fest, erstattet sie daraufhin Anzeige und fordert den Verein, bei dem das Spiel stattfand, dazu auf, ein Stadionverbot für den Festgenommenen auszusprechen, das rechtlich über das Hausrecht der Vereine abgedeckt ist. Je nach Schwere des Vorwurfs kann das Verbot zeitlich auf wenige Tage und Wochen begrenzt sein, in den überwiegenden Fällen wird jedoch ein bundesweites Stadionverbot für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren ausgesprochen (Deutsche Fußball Liga 2012). Möglichkeiten des Einspruchs sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen und werden nur partiell von in diesem Zusammenhang als progressiv wahrgenommenen Vereinen (z. B. dem Karlsruher SC) gewährt. Einmal im System gespeicherte Fans können zusätzlich mit polizeilichen Meldeauflagen für Spieltage und besonders für internationale Events versehen werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass sie sich nicht an ‚neuralgischen Punkten‘ aufhalten (Steinat 2012).

Anders als bei der Polizierung häuslicher Gewalt, die inzwischen eingespielt und weitgehend institutionalisiert ist, erscheint die Polizeipraxis rund um den ‚Tatort‘ Fußballstadion den betroffenen Fans meist undurchsichtig und willkürlich. Sie berichten davon, wie abhängig diese davon sei, ob ein engagierter und kommunikationsbereiter Einsatzleiter vor Ort ist. Der oft kolportierten Einschätzung, dass die Polizei den Bereich des Fußballs als Experimentierfeld für neue Techniken und die Einübung der Kontrolle größerer Menschenansammlungen nutzt, folgen viele der direkt Beteiligten zumindest in Frankfurt am Main nicht (Feldnotiz). Sie sind der Ansicht, dass die öffentliche Sicherheitspolitik gegenüber Fußballfans konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Allerdings seien sie inzwischen mit einer zunehmend hochgerüsteten Polizei konfrontiert, was zu den Konflikten, die tatsächlich in und um die Stadien eine Rolle spielten, in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehe. Das von der Politik als Meilenstein im Umgang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen gelobte Papier „Sicheres Stadionerlebnis“ hat zumindest unter den Frankfurter Fans nicht für besonders große Aufregung gesorgt. Im Endeffekt sei darin nur die bereits seit längerer Zeit vorherrschende Praxis noch einmal festgeschrieben worden. Abgesehen davon, dass die Polizei nun das Videomaterial der Stadionkameras live auswerten darf, hat sich aus ihrer Sicht wenig verändert.

Wie bei dem Einsatzfeld häusliche Gewalt übernehmen auch hier die Sozialarbeiter_innen eine zentrale Kommunikationsfunktion, da zumindest die organisierten Fußballfans grundsätzlich nicht direkt mit der Polizei sprechen wollen. Sie sehen sich einem technisch und rechtlich hoch aufgerüsteten Apparat gegenüber, eine Kommunikation bringt aus ihrer Perspektive keinerlei Vorteile. Vielmehr ist ihre Erfahrung mit der Polizei weitgehend darauf beschränkt, dass sie von ihr an der Ausübung ihres speziellen Hobbys gehindert werden. Sozialarbeiter_innen, die schon länger

in Fanprojekten tätig sind und sich über ihre Kommunikationsfunktion hinaus auch mit Gewaltprävention (speziell für jüngere Fans) beschäftigen, berichten außerdem, dass die strikte Trennung der verschiedenen städtischen Szenen durch die Polizei und andere Institutionen zwar situativ Abhilfe schafft, längerfristig gesehen das Problem der Gewalttätigkeit unter den Fans jedoch verschärfe, da sie zu einer Art von ‚Fremdenfeindlichkeit‘ führe.

Der Umgang der Polizei mit den Fans ist an dem Ziel orientiert, jede Form von Regelüberschreitung sofort im Keim zu ersticken. Die betroffenen Fangruppen, die sich überwiegend als Angehörige der Ultras und damit als besonders treue Fans verstehen, stellen jedoch gleichzeitig einen wichtigen Faktor für das Fußballerlebnis dar. Da sie mit ihren kreativen Choreografien und Sprechchören wesentlich zur Atmosphäre in den Stadien beitragen, ist es nicht im Interesse der Vereine, sie gänzlich aus den Stadien zu verbannen. Versuche der Polizei, die Fanszenen mit kollektiven Strafen für die Verstöße Einzelner zu spalten, konnten innerhalb der meist geschlossenen Milieus bisher nicht fruchten (das zeigt z.B. die Initiative 12:12, mit der eine große Zahl bundesdeutscher Fußballfans ihre Ablehnung des DFL-Papiers zum Ausdruck brachte). Mit ihrem martialischen Auftreten organisiere die Polizei vielmehr den beständigen Nachwuchs derjenigen Gruppen, die sich beim Fußball mit kontrollierter Devianz Triebabfuhr verschafften. Der Druck auf die Vereine zur stärkeren Verrechtlichung und zum stärkeren Durchgreifen kann daher auch als ein Eingeständnis der Polizei gewertet werden, dass ihre bisherige Praxis bislang nicht von großem Erfolg gekrönt war.

8. Lernendes Regime? Die Polizei als letzte Instanz

Es wurde gezeigt, dass die staatliche Sicherheitsproduktion zumindest in den zwei ausgewählten Feldern der polizeilichen Arbeit auf einem komplexen Ensemble unterschiedlicher Praktiken und Akteure beruht und sich je nach konkretem Konflikt sehr unterschiedlich entwickeln und ausgestalten kann.

Gemeinsam ist dabei beiden Feldern, dass die Polizei ihre Zuständigkeit jeweils mit der Ausübung von Gewalt durch nichtstaatliche Akteure begründet, wobei das Beispiel des Gewaltschutzgesetzes deutlich macht, dass das, was überhaupt unter Gewalt verstanden wird, abhängig ist von den jeweiligen Kräfteverhältnissen im Staat und sich im Laufe der Geschichte verändern kann. Während Feministinnen jahrzehntelang dafür gekämpft haben, dass die Öffentlichkeit und damit letztendlich auch der Staat die Ausübung von physischer und psychischer Gewalt in Paarbeziehungen als Problem wahrnimmt und dementsprechende Reaktionen entwickelt, fühlen sich die Fußballfans in ihrer als legitim empfundenen Ausübung von ‚Gewalt‘ von der Polizei gestört.[14]

Weiterhin haben die Fallstudien veranschaulicht, dass Polizeiarbeit zumindest in Frankfurt am Main inzwischen hochgradig mit Institutionen der Sozialarbeit verwoben ist. Die von der 68er-Bewegung geäußerte Kritik an der Ineffizienz staatlicher Herrschaftsausübung (in Form von rigider Repression) und an der fordistischen Starrheit sozialer Beziehungen

ist in vielen Bereichen aufgegriffen worden (siehe z. B. auch das Polizieren von Drogenabhängigen und Jugendlichen) und kommt sowohl in einem veränderten Umgang der Polizei mit den ‚Täter_innen‘ als auch in einer veränderten gesellschaftlichen Perspektive auf Konflikte zum Ausdruck. Insofern zeigt sich, dass die Art und Weise, wie soziale Konflikte von der Polizei und anderen staatlichen Ordnungsbehörden behandelt werden, abhängig ist von den historischen Rahmenbedingungen und den konkreten Kräfteverhältnissen (auch vor Ort), das heißt abhängig ist vom jeweils konkreten Sicherheitsregime.

Wie andere Institutionen sind Polizei und staatliche Sicherheitsorgane im neoliberalen Kapitalismus insofern als lernende Akteure zu verstehen, als für sie eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchaus eine Option darstellt, solange dies aus ihrer Sicht gewinnbringend erscheint. Sie entwickeln sich sowohl im Spannungsfeld gesellschaftlicher Transformationsprozesse als auch anhand der Erfahrungen, die sie im Umgang mit konkreten Konflikten in spezifischen Räumen sammeln. Mit ihrer gewachsenen Kooperationsbereitschaft – die im Fordismus in diesem Ausmaß noch undenkbar gewesen wäre^[15] – kann die Polizei gegenwärtig zugleich den ihr durch den Neoliberalismus auferlegten betriebswirtschaftlichen Zwängen entsprechen und als weniger wichtig verstandene Aufgabenbereiche ausgliedern. Die Bundes- und Landespolizeien übernehmen in diesem Sinne immer mehr letztinstanzliche Steuerungsfunktionen und überlassen den ‚Job auf der Straße‘ immer mehr sozialen oder pädagogischen Einrichtungen, kommunalen Behörden oder privaten Sicherheitsdienstleistern (Stienen 2011). Für die konkrete Praxis ist darüber hinaus zentral, welche anderen Akteure (zivilgesellschaftliche oder kommerzielle) dabei noch in dem jeweiligen Feld ein Interesse artikulieren und welche Ressourcen (z. B. in Form von Konfliktfähigkeit und -bereitschaft) sie besitzen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten (Offe 2006).

Die Analyseansatz des Sicherheitsregimes erlaubt es, wie die beiden Fallbeispiele verdeutlicht haben, die Ausdifferenzierung staatlicher Sicherheitspolitik wahrzunehmen und zu erkennen, dass es sich bei der aktuellen Entwicklung nicht zwangsläufig um eine einseitige repressive Ermächtigung des Staates durch die Verbreiterung der Eingriffsrechte der Polizei handeln muss. Vielmehr können auch konkurrierende Interessen und Handlungslogiken der beteiligten Akteure sowie erfolgreiche soziale Kämpfe der Grund dafür sein, dass ein gesellschaftlicher Konflikt zu einem Aufgabenbereich polizeilicher Regulierung wird. In manchen Fällen kann es aus der Sicht der Betroffenen sogar von Vorteil und wünschenswert sein, dass sich die Polizei zuständig fühlt und professionelle ‚Konfliktlösungstools‘ anbietet.^[16]

Des Weiteren ist festzuhalten, dass mit einer Konzentration auf staatliche Institutionen die Komplexität von Ordnungspraxen und Sicherheitspolitik im urbanen Raum nicht angemessen zu erfassen ist. Die historische Entwicklung in diesem Bereich zeigt vielmehr, dass soziale Ordnungsvorstellungen an vielen Orten gesellschaftlich wirkmächtig werden und weitreichenden Veränderungen unterliegen. Das gilt nicht nur für die zuständigen Akteure, sondern auch für die Formen der Repression und

sozialen Kontrolle, die sie ausüben, sowie für deren Objekte und Orte und damit allgemein für die Konstitution sozialer Herrschaft, die sich abhängig von der Entwicklung der Produktionsweise beständig in neuer Gestalt präsentiert.

Schließlich ist damit auch bereits eine Kritik an der gängigen Kritik und Warnung vor einem totalitären Überwachungsstaat skizziert. Denn diese kolportiert durch ihre Analysen beständig ein Bild¹ von einem starken und stets stärker werdenden Staat, der sich quasi naturwüchsig auf immer mehr gesellschaftliche Bereiche ausdehnt. Damit liegen die Kritiker_innen zwar nicht gänzlich falsch, aber ihre Kritik ist in gewisser Weise blind und wenig zugänglich für die Feinheiten der kapitalistischen Herrschaftsausübung, weil sie das komplexe Wechselspiel der Akteure im gesellschaftlichen Kräfteverhältnis nicht deuten kann. Stattdessen verabsolutiert sie ein strukturelles Moment kapitalistischer Staatlichkeit (die Letzverantwortung über Leben und Tod) zu einer kulturpessimistischen Gegenwartsdiagnose, durch die ältere Formen kapitalistischer Sicherheitsproduktion, wie zum Beispiel im Fordismus, plötzlich in einem viel besseren Licht erscheinen.

So wird zuletzt nicht nur auf der theoretischen Ebene eine grundsätzliche Staats- und Gesellschaftskritik vermieden. Denn eine solche Perspektive tut mithin genau den Akteuren unrecht, die immer wieder ganz eigene und neue Wege finden, um den hochgradig technisierten Kontrollen zu umgehen. Mit ihr wird am Ende auch die Möglichkeit von der Machbarkeit der Geschichte verneint. Letztlich kann so eine gutgemeinte Kritik einer progressiven Gesellschaftsveränderung auch im Wege stehen.

Endnoten

- [1] Das drückt sich zum Beispiel auch in den regelmäßig von verschiedensten Stellen durchgeführten Befragungen zur Lebensqualität in den Städten aus, in denen der gefühlten Sicherheit der Einwohner_innen stets ein prominenter Platz eingeräumt wird (vgl. z. B. die jährlich durchgeführte internationale Mercer-Studie).
- [2] Diese ist besonders in bürgerlichen Diskursen wirksam, wenn auch mit einer kurzen Unterbrechung, den Anschlägen auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001, nach denen sich Kritiken der Sicherheitspolitik für eine kurze Zeitspanne ins mediale Aus manövriert sahen.
- [3] „Die Schutzfunktion des Staates gegenüber seinen Bürgern zielt zuvörderst auf die Verhinderung von Gewalt als Gestaltungsprinzip sozialer Beziehungen und Instrument von Durchsetzung von Interessen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigt er seinerseits bestimmte Kompetenzen, Instrumente und Mittel der Durchsetzung auch gegen Widerstand – kurz, er benötigt formale, allseits anerkannte Regeln, mit Macht ausgestattete Institutionen und das Monopol physischer Gewaltsamkeit. Dieses Monopol ist eine der wesentlichen Errungenschaften moderner Staatlichkeit“ (Glaeßner 2003: 98).
- [4] Foucault selbst würde diese Sprachwahl vermutlich entschieden zurückweisen.
- [5] Das wurde im Rahmen der sogenannten Nachkriegskriminalität und der besonderen Lage der Bundesrepublik im Kalten Krieg so erzählt.
- [6] Eine Bundespolizei gab es deshalb bis vor wenigen Jahren in Deutschland nicht. Aufgaben wie zum Beispiel die Sicherung der Außengrenzen und der Verkehrsinfrastruktur wurden bis zu deren Gründung dem eigens geschaffenen Bundesgrenzschutz übertragen.

- [7] Dies war auch deswegen der Fall, weil soziale Konflikte mehrheitlich durch das Versprechen einer sozialen Homogenisierung befriedet wurden. Eine Ausnahme bilden hier die auch durch die Massenmedien inszenierten sogenannten Moralpaniken, die jedoch vor allem in den USA für den Bereich der Jugenddelinquenz eine bedeutende Rolle spielten (Waddington 1996, Zatz 1996, Thompson 1998).
- [8] Dies lässt sich zumindest für die staatliche Seite auch mit dem Wunsch zur Abgrenzung gegenüber der Macht der Sicherheitsorgane der Länder der ehemaligen UdSSR erklären.
- [9] Bedingt war dies zumindest teilweise auch durch den starken Zuzug sehr unterschiedlicher Menschen in die Städte.
- [10] Die Häufigkeitszahl pro Einwohner lag laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2012 bei 16.310 Delikten, bei einer Einwohnerzahl von 691.518. Damit wurde jede(r) Sechste in Frankfurt am Main im Jahr 2012 zum Opfer einer Straftat (Polizeipräsidium Frankfurt 2012: 11f.).
- [11] Folgt man den zahlreichen Erhebungen zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Bürger_innen, so tun sie dies durchaus wirksam.
- [12] Begünstigt wird diese Entwicklung zudem von der Privatisierung vormals öffentlicher Räume (wie z. B. Bahnhöfe), wobei die Eigentümer_innen ihr Hausrecht nutzen und oftmals private Sicherheitsdienste zur Überwachung dieser Räume einsetzen.
- [13] Die beiden Fallstudien basieren auf empirischen Untersuchungen in Frankfurt am Main, die ich im Kontext meiner Dissertation in den Jahren 2011 bis 2013 durchgeführt habe. Sie beruhen auf einer Analyse des städtischen Mediendiskurses zur Sicherheitsproduktion in zwei Qualitätszeitungen (2003 bis 2012) und zahlreichen Experteninterviews, unter anderem mit Sozialarbeiter_innen und Betroffenen der jeweiligen Bereiche, Kommunalpolitiker_innen, Angehörige von Präventionsgremien, sowie auf Beobachtungen verschiedener institutioneller Präsentationen und einer Kontextanalyse anhand der Auswertung empirischer Literatur.
- [14] Primär werden in der öffentlichen Debatte die Konflikte zwischen Fangruppen oder das Zünden von Pyrotechnik im Stadion thematisiert.
- [15] Vgl. zur Diskussion um die Auflösung des Gewaltmonopols im Zuge der Etablierung nichtpolizeilicher Akteure im Feld der Ordnungsproduktion z. B. Flörsheimer 2012.
- [16] Auch wenn damit auf Dauer erhebliche Schwierigkeiten wie zum Beispiel der Verlust der Konfliktlösungskompetenz der Einzelnen und eben der Zugriff der Polizei und ihrer Logik auf spezifische gesellschaftliche Bereiche einhergehen können.

Autor_innen

Anna Kern; Politikwissenschaftlerin, Arbeitsschwerpunkte: materialistische Staats- und Raumtheorie, kritische Sicherheitsforschung
a.kern@em.uni-frankfurt.de

Literatur

- Alpheis, Hannes (1992): Professionalisierung der Polizeiarbeit oder: „Befehl und Gehorsam“ in einer modernen Polizei. In: *Kriminologisches Journal* (Beiheft 4), 22-33.
- BDWS (o.J.): Umsatzzahlen der Wach- und Sicherheits- bzw. Geld- und Wertdienste. http://www.bdws.de/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=28&Itemid=57&limit=1&limitstart=3 (letzter Zugriff am 6.6.2014).
- Behr, Rafael (2002): Rekommunalisierung von Polizeiarbeit: Rückzug oder Dislokation des Gewaltmonopols? Skizzen zur reflexiven Praxisflucht der Polizei. In: Rainer Prätorius (Hg.), *Wachsam und kooperativ? Der lokale Staat als Sicherheitsproduzent*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 90-107.
- Beste, Hubert (1998): Policing the Poor. Profitorientierte Sicherheitsdienste als neue Kontrollunternehmer. In: Christoph Gusy (Hg.), *Privatisierung von Staatsaufgaben. Kriterien – Grenzen – Folgen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 180-214.

- Beste, Hubert (2004): The City of „New Surveillance“. In: Gisbert van Elsbergen (Hg.), Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 155-176.
- Boltanski, Luc / Chiapello, Ève (2003): Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Brenner, Neil (2004): New State Spaces. Urban Governance and the Rescaling of Statehood. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Bürger, Christian / Stritzel, Holger (2005): New European Security Theory. Zur Emergenz eines neuen europäischen Forschungsprogramms. In: Zeitschrift für internationale Beziehungen 2/2005, 437-445.
- Buzan, Barry / Hansen, Lene (2009): The Evolution of International Security Studies. Cambridge: Cambridge University Press.
- Buzan, Barry/ Wæver, Ole/ Wilde, Jaap de (1998): Security: A New Framework for Analysis. Boulder: Lynne Rienner Publishers.
- Candeias, Mario (2009): Neoliberalismus – Hochtechnologie – Hegemonie. Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik. Hamburg: Argument Verlag.
- Cremer-Schäfer, Helga / Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Deutsche Fußball Liga (2012): Information und Diskussion über weitere Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse der Sicherheitskonferenzen in Berlin und der Innenministerkonferenz („Sicheres Stadionerlebnis“). http://www.faz.net/Dynamic/download/Kommission_Sicherheit_Mitgliederversammlung_27_09_2012.pdf (letzter Zugriff: 10.8.2014).
- Dostal, Caroline (2006): 1968 – Demonstranten vor Gericht. Ein Beitrag zur Justizgeschichte der Bundesrepublik. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang – Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Erckenbrecht, Ulrich (1984): Das Geheimnis des Fetischismus. Grundmotive der Marxschen Theorie. Göttingen: Muriverlag.
- Esser, Josef/ Görg, Christoph / Hirsch, Joachim (Hg.) (1994): Politik, Institutionen und Staat. Zur Kritik der Regulationstheorie. Hamburg: VSA-Verlag.
- Garland, David (2004): Die Kultur der „High Crime Societies“. Voraussetzungen einer neuen Politik von „Law and Order“. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft: Soziologie der Kriminalität, 36-68.
- Gaycken, Sandro / Kurz, Constanze (Hg.) (2008): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Glaeßner, Gert-Joachim (2003): Sicherheit in Freiheit. Die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger. Opladen: Verlag Leske + Budrich.
- Gramsci, Antonio (1992): Gefängnishefte. Band 4, Hefte 6-7. Hamburg: Argument Verlag.
- Flörsheimer, Florian (2012): Transformationsprozesse des Sicherheitssektors im Neoliberalismus. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Flügge, Sibylla (2007): Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe. In: Susanne Opfermann (Hg.), Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur. Königstein im Taunus: Helmer Verlag, 111-135.
- Folkers, Andreas / Lemke, Thomas (Hg.) (2014): Biopolitik. Ein Reader. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (2006): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977 – 1978. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Harvey, David (1990): The Condition of Postmodernity. An Enquiry into the Origins of Cultural Change. Oxford/Cambridge: Blackwell Publishers.
- Hirsch, Joachim (1998): Vom Sicherheits- zum nationalen Wettbewerbsstaat. Berlin: ID Verlag.
- Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems. Hamburg: VSA-Verlag.
- Kannankulam, John (2008): Konjunkturen der inneren Sicherheit – vom Fordismus zum Neoliberalismus. In: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 38/3, 413-427.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1973): Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften. Stuttgart: Enke Verlag.

- Kirsch, Benno (2003): Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum. Formen und Folgen der Zusammenarbeit mit der Polizei in Berlin und Frankfurt am Main. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Lange, Hans-Jürgen / Behr, Rafael (Hg.) (2000): Staat, Demokratie und innere Sicherheit in Deutschland. Opladen: Verlag Leske + Budrich.
- Leipziger Kamera – Initiative gegen Überwachung (Hg.) (2009): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung. Münster: Unrast Verlag.
- Lemke, Thomas (o.J.): Eine Kultur der Gefahr – Dispositive der Unsicherheit. www.thomaslemkeweb.de/publikationen/EineKulturderGefahr.pdf. (letzter Zugriff am 19.10.2010).
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (2013): Im Zeichen von Prism und Tempora. In: Frankfurter Rundschau, 24.8.2013, 34.
- Lenz, Ilse (2009): Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied: ausgewählte Quellen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Löw, Martina (2010): Soziologie der Städte. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Lyon, David / Haggerty, Kevin D. / Ball, Kirstie (Hg.) (2012): Routledge Handbook of Surveillance Studies. London/New York: Routledge.
- Marx, Karl / Engels, Friedrich (1981 [1844]): Werke (MEW), Bd.1, Berlin: Dietz Verlag.
- Meinhof, Ulrike Marie (1987 [1971]): Bambule. Fürsorge, Sorge für wen? Berlin: Verlag Klaus Wagenbach.
- Offe, Claus (2006): Strukturprobleme des kapitalistischen Staates. Aufsätze zur Politischen Soziologie. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (Hg.) (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. <http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/binarywriterservlet?imgUid=0dc7012d-530b-7d31-0508-6012ef798e7b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> (letzter Zugriff am 2.6.2014).
- Postone, Moishe (2003): Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft. Eine neue Interpretation der kritischen Theorie von Marx. Freiburg: ça ira Verlag.
- Schlemermeyer, Jan (2010): Kritik der Politik als Politikwissenschaft. In: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 40/3, 455-472.
- Schmidt-Jortzig, Immo Joachim (2009): Ermittlungskompetenzen des BKA. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang – Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Schneider, Hans (2004): Freiwilliger Polizeidienst in Hessen – Evaluation eines Pilotprojekts. In: Gisbert van Elsbergen (Hg.), Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 207-224.
- Seidl, Florian (2006): Die APO und der Konflikt mit der „Vatergeneration“. NS-Vergangenheit im Diskurs der „68er“-Studentenbewegung. Nürnberg: Seidl Verlag.
- Simon, Jonathan (2007): Governing Through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Singelstein, Tobias / Stolle, Peer (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Soukup, Uwe (2007): Wie starb Benno Ohnesorg? Der 2. Juni 1967. Berlin: Verlag 1900.
- Steinat, Björn (2012): Die Speicherung personenbezogener Daten gewalttätiger Fußballfans – zur Datei „Gewalttäter Sport“. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Stienen, Ludger (2011): Privatisierung und Entstaatlichung der inneren Sicherheit – Erscheinungsformen, Prozesse und Entwicklungstendenzen. Frankfurt am Main/München: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Thompson, Kenneth (1998): Moral Panics. London/ New York: Routledge.
- Trumann, Andrea (2002): Feministische Theorie. Frauenbewegung und weibliche Subjektbildung im Spätkapitalismus. Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Waddington, P.A.J (1996): Mugging as a moral panic: a question of proportion. In: Mike Maguire (Hg.), Street Crime. Aldershot/Brookfield: Dartmouth, 245-259.
- Weber, Max (1988 [1919]): Gesammelte politische Schriften. Herausgegeben von Johannes Winkelmann. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Weiß, Günther K. (2011): Totale Überwachung. Staat, Wirtschaft und Geheimdienste im Informationskrieg des 21. Jahrhunderts. Graz/Stuttgart: ARES Verlag.
- Wilson, James Q. / Kelling, George L. (1982): Broken Windows. The police and neighborhood safety. In: Atlantic Monthly. März 1982. <http://www.theatlantic.com/magazine/archive/1982/03/broken-windows/304465/> (letzter Zugriff: 10.8.2014).

Wyss, Kurt (2007): Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich: Edition 8.

Zatz, Marjorie S. (1996): Chicano youth gangs and crime: the creation of a moral panic. In: Mike Maguire (Hg.), Street crime. Aldershot/Brookfield: Dartmouth, 129-158.

A Security Regime in Frankfurt/Main The Neoliberal Production of Security in the ‘Capital of Crime’

While national security policy is continuously changing, the criticism of it seems to be relatively inflexible. In fact, the continuous process of differentiation and transformation of state security has been accompanied by warnings about the emergence of a totalitarian surveillance state to such an extent that they have degenerated into prophecies of doom. The concept of security regimes argues against this alarmism that exhausts itself in references to the constant escalation of security policies and herewith accompanied constraints of freedom for citizens, impoverished and excluded people and social movements. A critique that is satisfied with mere scandalizing is not only blind to qualitative changes, it enforces traditional structures of domination by romanticising the past and hence co-producing the narrative of the lack of alternatives to a dominance based society.

In contrast, a materialist analysis can offer a perspective which understands the transformations of policies of security in the context of the historical development of the capitalist mode of production. Using case studies that examine the policing of the fields of ‚domestic abuse‘ and ‚football fans‘ in the city of Frankfurt, the neo-liberal conception of the cooperation between public sector, private sector and civil society and the differentiated field of actors in this area are outlined. This enables the identification of social conflicts, which transcend the conventional juxtaposition of freedom and security.

Graffiti als ‚doing Illegality‘*

Perspektiven einer *Cultural Criminology*

Sascha Schierz

Auseinandersetzungen mit dem Thema Graffiti in der Stadt lassen sich seit einigen Jahren gehäuft in unterschiedlichen Diskurssträngen der Kriminologie oder aber Kriminalprävention auffinden. Sie gelten weitestgehend als Symbole für Kriminalität und werden mit Furcht assoziiert. Gleichzeitig wird ihnen in künstlerischen Events verstärkt die Bedeutung einer neuen Kunstform im öffentlichen Raum angetragen. Der Artikel untersucht im Sinne einer *Cultural Criminology* die Praktiken und Diskurse, die illegalen Graffiti in der Stadt eine Bedeutung zuweisen, wie die Praxis der Writer, sich zwischen diesen Bedeutungsräumen zu verorten.

Ersteinreichung: 30. August 2013; Veröffentlichung online: 31. Oktober 2014
An english abstract can be found at the end of the document.

Abweichung und Kriminalität verweisen primär auf kulturelle Rahmungen, die sie hervorbringen, zum Beispiel Normen und Lebenswelten, auf Kriminalitätsdiskurse und auf die Wirkmächtigkeit von Bedeutungszuschreibungen in Interaktionsprozessen – so eine theoretische Deutung aus der kritischen Kriminologie. Kriminalität gilt aus dieser Perspektive als spezifischer diskursiver Bedeutungsknoten. Vor dessen Hintergrund ordnen mit Macht ausgestattete, meist staatliche Akteur_innen ihre Praktiken und organisieren so ihre Reaktionen auf Abweichungen. Zwar kann ein entsprechender Zugang die diskursive Verfasstheit sozialer Ordnung verdeutlichen. Verkannt wird allerdings, dass Themen wie Kriminalität und Sicherheit nicht mehr allein von einem kriminalpolitischen Standpunkt aus verhandelt werden, sondern auch aus anderen disziplinären Perspektiven gedeutet werden. In diesen neuen Deutungen werden eher die Zusammenhänge konkreter Alltagspraktiken mit den unterschiedlichen Aneignungsversuchen normativer Ordnung betrachtet und wird nicht mehr von einem hegemonialen Verständnis von Normalität und Abweichung ausgegangen.

Ziel dieses Beitrags ist es, einen Überblick zu den konzeptionellen Ansätzen der *Cultural Criminology* zu geben, die in der bundesdeutschen Kriminalitätsforschung bisher nur marginal rezipiert werden. Dies geschieht anhand einer Auseinandersetzung mit den kulturellen Konstruktionen rund um illegale Graffiti. Folgt man Hayward/

* An dieser Stelle möchte ich mich bei der Redaktion für die angeregte Diskussion und eine Vielzahl von Rückmeldungen zum Artikel bedanken, die in die Endversion des Beitrags eingeflossen sind.

Young (2004: 259), versucht die *Cultural Criminology*, Kriminalität und soziale Kontrolle aus einer kulturwissenschaftlichen Perspektive zu verstehen. Sie werden als kreative Konstrukte begriffen, die in einem interaktiven Verhältnis vermittelt werden. Die *Cultural Criminology* impliziert dabei im Gegensatz zu einem einheitlichen Theoriemodell von Abweichung und sozialer Kontrolle eine kultursensible Perspektive (vgl. Ferrell et al. 2008: 210f.). Obwohl die einzelnen Autor_innen sich auf unterschiedliche Theorien beziehen, ist ihnen gemein, soziologische Konzepte des Alltagslebens, der Transgression und der sozialen Kontrolle aufeinander bezogen zu analysieren und in einem Wechselverhältnis mit einer spätmodernen Kultur zu deuten. Fokussiert werden in den Analysen sowohl das soziale Handeln divergierender Akteur_innen in einem Feld (z. B. Graffiti und deren Kontrolle) als auch Diskurse oder medial vermittelte Bildwelten, soziale Ungleichheiten und Politiken. Damit stellen sie den Versuch eines *cultural turn* in der Kriminologie dar. Dieser Beitrag versteht sich in diesem Sinne eher als theoretisch-konzeptionell denn als empirisch-ethnographisch.

Im Zentrum des Beitrags steht die Frage, was der Mehrwert eines solchen Zugangs gegenüber herkömmlichen kriminologischen Fragestellungen sein kann, insbesondere, wenn es darum geht, sich mit Praktiken wie Transgression[1] zu beschäftigen, die die soziale Kontrolle in der Stadt infrage stellen. Zugleich wird argumentiert, dass dieser Zugang in der Lage ist, ganz andere Fragestellungen beantworten zu können als die übliche, häufig quantitativ-administrative Kriminologie.[2] Ähnliches gilt für die unterschiedlichen Zugänge einer sich kritisch verstehenden Kriminologie. Meist verbleiben diese gegenwärtig bei einer Rekonstruktion von Kontrollpolitiken und nehmen Auseinandersetzungen um kulturelle Hegemonie und die Repräsentationen von Kriminalität oder Transgression innerhalb der Populärkultur nicht wahr. Der Beitrag bezieht sich somit auf eine alltags- und kultursensible Perspektive in der Kriminologie, die für die durchaus mehrdeutigen Verständnisse von Normen offen ist und betrachtet, wie Normen städtische Kontrollbemühungen prägen.

Beginnen möchte ich mit theoretischen Überlegungen zur Frage, welche kulturellen Bedeutungen dem Graffiti-*Writing*[3] zugewiesen und wie (illegale) Graffiti in der Stadt kontextualisiert werden. Daran anschließend werden die Praktiken und Perspektiven der Graffiti-Szene mit Rückgriff auf die Arbeiten von Michel de Certeau in den Zwischenräumen dieser Diskurse verortet. Sie existieren demnach nicht losgelöst von Deutungen als Kunst, Kriminalität oder Politik, sondern greifen diese auf, um sie zu verändern. Abschließend wende ich mich der Performanz des *Writings* als Praxis einer städtischen Minderheit zu. Ich frage, wie und in Beziehung zu welchen sozialen und diskursiven Rahmungen sich die Performanz des *Writings* als eine transgressive Handlung in der Stadt erfassen lässt. Die Befunde werden mit dem Konzept des *Carnival of Crime* (Presdee 2001) konfrontiert, das sich auf Konflikte innerhalb städtischer Ordnung und auf soziale Kontrolle bezieht. Karnevalesk erscheint die soziale Ordnung somit in dem Sinne, dass sie Mehrdeutigkeiten produziert und ein ritualisiertes, zum Teil kommerzialisiertes Verhältnis der Alltagsvorstellungen von Illegalität und Kontrolle aufrechterhält. Der Aufsatz bietet der

kriminologischen Forschung damit einen neuen Zugang zur Diskussion um städtische Kontrollen transgressiver Alltagskulturen.

Die empirische Forschung basiert auf der durch den Autor zwischen 2004 und 2007 durchgeführten Feldforschung in der Kölner Graffiti-Szene und einer Diskursanalyse zu Anti-Graffiti-Diskursen in der Bundesrepublik und in New York (vgl. Schierz 2009). Der Zugang zur Szene erfolgte durch die Mitarbeit im legalen Graffiti- und Stadtkulturprojekt CasaNova Köln.[4] Im Rahmen des Projekts und durch die Realisation von Ausstellungen, Graffiti-Filmabenden und Gruppendiskussionen konnten Kontakte zu verschiedenen *Writern* (Selbstbezeichnung der Sprayer) aufgebaut und Gespräche geführt und dokumentiert werden. Weiterhin wurden verschiedene *Writer* während legaler wie illegaler Aktionen begleitet. Da es sich im Falle der illegalen Produktion von Graffiti um eine weitestgehend performative wie affektgeleitete Praxis im städtischen Raum handelt und diese über textliche Dokumentation nur beschränkt rekonstruierbar ist, beinhaltet der Beitrag Fußnotenverweise auf einige durch Szeneakteure öffentlich zugänglich gemachte Videoclips, die die Praxis des *Writing* darstellen. Ausgewählt wurden hierfür Eigenproduktionen international bekannter sowie illegal agierender Künstler_innen.[5] Anstelle einer Dokumentation entlang von exemplarischen Interviewpassagen und Veranstaltungen folgt die Darstellung der Idee einer *instant ethnography* des Feldes und der damit verbundenen transgressiven Praktiken (vgl. Ferrell et al. 2008: 179f.).

1. Zu den Bedeutungen und zur Bedeutungslosigkeit von Graffiti in der Stadt

Um, I think it's awesome! Wait, is that the wrong answer [...] darn, a year in jail, and I still can't get it right [...] Seriously though, I don't feel any differently about it than I did before. Which is to say I don't really feel any way about it, beyond that it's a super fun thing to do. I never really sat around and analyzed the significance of graffiti, and I have no plans starting to do it now. To me, graffiti is something you go out and do, not something you hang out and ponder the greater socioeconomic meanings of. (Danielle Bremner aka UTAH auf die Frage, wie sie nach ihrer Haftstrafe über Graffiti denke)[6]

Graffiti erfahren als populäre Kultur im wissenschaftlichen Diskurs derzeit eine verstärkte Aufmerksamkeit. Man versucht, ihre Rolle in der Stadt zu erschließen, sie zu analysieren, ihren politischen oder künstlerischen Gehalt zu verstehen, sie zu vermarkten oder Vorstellungen zu entwickeln, wie sie reguliert werden können (vgl. Derwanz 2013, Kramer 2010, Austin 2001, Abaza 2012, Valverde 2006). Eigentlich müsste dieses ausgeprägte Interesse verwundern. Folgt man dem bis heute in Diskussionen einflussreichen Aufsatz *Kool Killer oder der Aufstand der Zeichen* von Jean Baudrillard (1978), dann sind Graffiti gerade in ihrer inhaltlichen Bedeutungslosigkeit und fehlenden Tiefe subversiv. Sie operieren demnach nicht innerhalb von bestehenden Zeichensystemen der Stadt, sondern (zer-/ver-)stören diese in Form eines Anti-Diskurses,

der sich jeder Interpretation widersetzt. Während die kapitalistische Stadt über Codes und Symboliken von Eigentum, Macht und Sozialstatus und somit auch entlang von Illegalität und deren Kontrolle organisiert wird, entziehen sich Graffiti diesen Verortungen durch den Verzicht auf tiefer liegende Bedeutungen und politische Äußerungen. Sie erscheinen als eine oberflächliche Form der Eigendarstellung, die einer Vereinnahmung durch Nicht-Szene-Akteur_innen entgeht. Graffiti repräsentieren sich demnach als Anti-Werbung, Anti-Eigentum, Anti-Kunst und Anti-Politik. Dennoch lässt sich die These formulieren, dass wir es gegenwärtig mit einer „Diskursivierung“ (Foucault 1983: 31) der Graffiti zu tun haben. Gesellschaftliche Funktionssysteme wie Wissenschaft, Medien oder Kunst suchen aktuell allerdings häufig nach der Bedeutung hinter den Werken, während ihnen die Künstler_innen durch die drohende Kriminalisierung meist nur eingeschränkt zugänglich sind. Diese Zugänge weisen Graffiti einen gesellschaftlichen Ort zu, indem sie sie in die zeichenförmige Organisation und Teilung von Stadt einfügen (vgl. Baudrillard 1978, Austin 2001).

Baudrillard hatte mit seiner Behauptung von der Bedeutungslosigkeit von Graffiti zugleich recht und unrecht. Seine Ausführungen entbehren darüber hinaus einer empirischen Grundlage (in Form einer größeren Studie oder Interviews mit den *Writern*). Inhaltlich haben Graffiti vor allem die Funktion eines Spiels von ‚Bekanntwerden‘ und ‚Herumkommen‘ eines Namens, zu dem außerhalb der Subkultur kaum jemand Zugang hat. Auch die in der Subkultur erzählten Geschichten über Aktionen und Personen und deren Hintergründe sind für die Außenwelt kaum zugänglich. Baudrillards häufig zitierte Deutung von Graffiti ist aus soziologischer Perspektive problematisch, weil er darauf verzichtet, die sozialen und vor allem sozialräumlichen Bedeutungszuweisungen durch unterschiedliche Akteurskreise wie der Szene, der Polizei, der Stadtverwaltung, der Medien, des Kunstmarkts oder der Wissenschaft zu rekonstruieren.

Doch obwohl Baudrillard feststellt, dass Graffiti weitgehend bedeutungslos seien, existieren Graffiti in aktuellen diskursiven Zusammenhängen nicht nur durch eine faktische Präsenz als Farbe an der Wand. Meist wird angenommen, dass sie in ihrer nicht autorisierten Fehlplatzierung innerhalb der sozialen und räumlichen Ordnung etwas aussagen müssten, und dass uns dies darüber hinaus etwas über den Zustand der Städte oder gar von Gesellschaft erzählen könne. Autorisiert sprechende Akteur_innen aus Kunst, Polizei und Wissenschaft, die die Illegalität von Graffiti verhandeln, binden sie somit in ein Wechselspiel von Bedeutungszuschreibungen ein, das sich auch als eine „diskursive Explosion“ (Foucault 1983: 27) zu Graffiti beschreiben lässt.[7] Ein Diskurs zur ‚Kriminalität von Graffiti‘ oder zu ‚Graffiti als Auslöser von Kriminalitätsfurcht‘, wie ihn die Kriminologie führt, ist nur noch ein Diskursstrang von vielen. Entgegen großangelegter und vereinheitlichender Erklärungsmodelle lassen sich somit unterschiedliche Versuche auffinden, illegalen Graffiti eine Bedeutung abzurufen.

Im öffentlichen Raum der Stadt wie in der Populärkultur reizen illegale Graffiti etwas an, das Mike Presdee (2001: 31f.) als einen *Carnival of Crime* beschrieben hat. Das Karnevals-konzept beschreibt die Erzeugung



Abb. 1 Stickerbombing an einer Ampel (u. a. mit SEIZER) in China Town, Los Angeles 2009 (Quelle: eigenes Foto)



Abb. 2 Semilegale hall of fame auf einem alten Fabrikgelände in Köln 2009 (Quelle: eigenes Foto)

eines verdrehten Verhältnisses zur sozialen Ordnung (*world upside down*), das innerhalb der Gesellschaft in einem bestimmten Zeitraum existiert (z. B. in Erklärungsversuchen während des Besuches von Graffiti-Ausstellungen oder der Teilnahme an Graffiti-Stadtführungen), aber als Praktik erst außerhalb der vorherrschenden Bedeutungszuschreibungen finden kann (z. B. beim illegalen Malen auf der Straße). Im Kontext einer von Presdee beschriebenen weitreichenden „Kriminalisierung des Alltagslebens“ [8] umfasst Karneval alltägliche Versuche, sich aus den dominanten Verständnissen von Recht und Ordnung zu lösen und damit Normativität erfahrbar zu machen. Diese Unterfangen des eigensinnigen Kontrollergreifens werden häufig in Konsummöglichkeiten umgewandelt, an denen dann weitere Akteurskreise partizipieren können, zum Beispiel im Sinne von Medienberichten oder innerhalb des Kunstmarktsegmentes Urban Art. In diesem Falle wird eine Aura authentischer Transgressivität beziehungsweise der Sicherheit vor ihr vermarktet. Jenseits autorisierter Deutungen entsteht demnach ein eigensinniges Verhältnis zum geregelten Alltag, mit dem sich die normative Konstitution des Alltags aneignen und umdeuten lässt. Gerade binäre Konzepte wie Abweichung und soziale Kontrolle, Legalität und Illegalität ermöglichen erneute Versuche, Deutungsangebote und somit auch alltagskulturelle Erlebnismöglichkeiten hinzuzufügen und das emotionale Erleben des städtischen Raums zu transformieren. Entsprechendes gilt auch für das *Writing*.

Mit *Writing* wird im Folgenden eine Praxis beziehungsweise Performanz des Schreibens oder Malens des gewählten Eigennamens im städtischen Raum bezeichnet. Diese Praxis lehnt sich an den New Yorker Graffiti-Stil der 1970er Jahre an. Die Konzepte *style* (im Sinne der Entwicklung einer eigenen Ästhetik, die Anerkennung findet) und *fame* (also die Bekanntheit, die man durch die Verbreitung des eigenen Namens innerhalb der Szene und innerhalb der Stadt erhält) bilden zentrale Fluchtpunkte der Graffiti-Subkultur. Die Transversalität des *Writings* zwischen Subkultur, Popkultur, Kunst und Kriminalität stellt vorübergehend symbolische wie normative Grenzziehungen infrage. Zugleich fordert sie eine Interpretation von Graffiti in der Stadt heraus. In der geordneten Stadt der *Post-broken-windows*-Ära (Schierz 2014) ist es administrativ kaum möglich, auf unautorisierte Graffiti nicht kriminalisierend zu reagieren. Dies eröffnet den Künstler_innen wiederum Möglichkeiten, existierende Kontrollbemühungen aufzunehmen und infrage zu stellen.

2. Illegale Graffiti als leere Signifikanten verschiedener Deutungsversuche

Es kann leere Signifikanten innerhalb des Feldes der Signifikation deshalb geben, weil jedes Signifikationssystem um einen leeren Platz herum konstruiert ist, das aus der Unmöglichkeit resultiert, ein Objekt zu produzieren, welches die Systemhaftigkeit des Systems trotz alledem erfordert. (Laclau 2002: 70)

Wenn Illegalität, Normbruch und Kriminalität problematisiert werden, deutet das auf einen „leeren Platz“ (Laclau) im Signifikationssystem und damit auf Mehrdeutigkeiten hin, die in den sozialen Raum eingefügt wurden und kulturell verhandelt werden können. Graffiti werden, wie bereits beschrieben, qua der ihnen zugeschriebenen Besonderheit des Illegalen und einer damit einhergehenden Authentizitätskonstruktion zum Ausgangspunkt verschiedener Diskurse um Sicherheit, etwa im Kontext der Kriminalitätsfurcht und in Fragen der Prävention, um städtische Entwicklung, zum Beispiel in der Frage des Erlebens der Städte und der Ansiedlung von Investoren, und u Kunst o , zum . Bepielim Rahme von Kunstfestivals oder in Versuchen, Kunst in die Stadt zu bringen. Darüber hinaus fungieren Graffiti verstärkt als Verweis auf eine Verbindung von Kunst oder Populärkultur und Politik. In diesem Abschnitt sollen diese Kontexte genauer betrachtet werden. Diskurstheoretisch ließe sich die gewachsene Vielzahl an Deutungsmustern und Diskurspositionen als eine Reartikulation beschreiben, die die kulturellen Bedeutungen von Graffiti in der Stadt neu verhandelt.

2.1. Von Illegalität

Die Illegalität der Mehrheit der Graffiti im urbanen Raum weist ihnen auch in legalen Kontexten (wie einer Kunstveranstaltung) eine Bedeutung zu. Erst periphere soziale Positionierung erzeugt ihre symbolische Bedeutsamkeit im städtischen Raum (vgl. Stallybrass/White 1986: 5). Anders formuliert, umgehen Graffiti das Gesetz und seine mythologische Konstruktion von Autorität und Ordnung (in diesem Falle Eigentumsrechte und Sachbeschädigung), die im Sinne von Ernesto Laclau chronisch unterbestimmt sind. Sowohl in diesen theoretischen Überlegungen als auch in kriminalpräventiven, politischen oder szeneeinternen Diskursen zeigt sich, dass Illegalität in einer Vielzahl von Äußerungen zu Graffiti ins Zentrum gerückt wird. Kriminalpräventive Diskurse behaupten dabei, eine fehlende Bekämpfung von Graffiti durch präventive Kampagnen und staatliche Programme signalisiere den Niedergang eines Stadtviertels, verursache Ängste[9] oder stelle das Schutzversprechen des liberalen Staates gegenüber seinen Bürger_innen infrage (vgl. Schierz 2009, Austin 2001). Die Szene selbst und die Kunsttheorie (Gadringer 2010) deuten dasselbe Phänomen als „die häufig konflikthafte Konstruktion des städtischen Alltags“. Demnach verleiten Graffiti zu einem Blick hinter die Kulissen von Recht und Ordnung, die sie alltagsweltlich erfahrbar werden lassen:

Abb. 3 Graffiti und die Frage der Bedeutung: „die wand ist ein medium“ stencil vs. ROIK tag, Köln (2009) (Quelle: eigenes Foto)



Von berufenen Händen aufgetragene Farbe, die, ihrem Wesen nach, als Beschichtung ihr Trägermaterial verdeckt, wechselt vor unseren Augen unerwartet ihre Funktion. Sie öffnet die bearbeitete Fläche als Fenster in der Oberfläche der gewohnten Alltagswahrnehmung. So gibt sie paradoxerweise durch eine Verdeckung den Blick frei auf etwas, natürlich nicht im räumlichen Sinne, weit, weit Dahinterliegendes. (Kaltenhäuser 2007: 14)

2.2. Politisierbar

„Warum übernehmen immer weitere Bereiche der politischen Kunst ihrerseits Ästhetiken und Techniken, die im illegalen Graffiti entwickelt wurden?“ – Diese Frage, gestellt von einer Kunst-Professorin während einer Podiumsdiskussion, verweist auf die kulturellen Artikulationsversuche und auf gesellschaftliche Machtverhältnisse, die den Kontext bilden, in dem Graffiti als politische Artikulation gedeutet werden. Dieses Deutungsangebot scheint jedoch nicht haltbar, wenn man es auf die von mir erforschte Praxis der Szene bezieht. Meine Feldforschung zur Graffiti-Subkultur und zu historischen Anti-Graffiti-Diskursen in New York kommt zu anderen Ergebnissen (vgl. Schierz 2009). Graffiti werden von ihren Produzent_innen nur selten als politisches Handeln verstanden und gelten damit in unterschiedlichsten Kontexten nicht als ‚politische‘ Kunst. Das Graffiti-Malen entspricht eher den Logiken des *cultural jamming*[10] oder *urban hacking*[11] (Friesinger et al. 2010). *Writing* folgt als subkulturelle Praxis einer Tradition, und das auch international.[12] Es geht, wie bereits erwähnt, um *fame* und *style*, also um ein Ringen um (szeneinterne) Anerkennung und stilistische Weiterentwicklung. Diese Tradition lässt sich am Beispiel von Philadelphia zurückverfolgen bis in die 1960er Jahre (vgl. Castleman 1999). Dabei geht es um das ästhetisierte Schreiben des gewählten Namens (*tag*) auf der Straße, der auch zum zweiten Leben beziehungsweise zur zweiten Identität wird, oder des Namens der *crew* – um mehr geht es oft nicht.

Diese Praktiken formen das Lebensgefühl, die Erzählungen der *Writer* und verbinden ihre Werke und Praktiken zwischen *scatzen*[13] und *bombing*[14] mit den Szeneverständnissen ihrer sozialen wie räumlichen Umwelt zu einer „gesamten Lebensweise“ (Williams 1958), die performativ repräsentiert werden will. Politisches Handeln kann in diese Artikulationen zwar hineininterpretiert werden, ist aber nicht erster Zweck des Graffiti. Während meiner Feldforschung sind mir auch Graffiti-*Writer* begegnet, die mit ihren Werken gesellschaftliche Machtverhältnisse infrage stellen wollten.[15] Wird der Rahmen der Illegalität und der Überwachung durch Szeneakteur_innen angesprochen, beispielsweise in Gesprächen oder Interviews, lassen sich zwar Äußerungen finden, die als ‚politische‘ Äußerungen gedeutet werden können. Zugleich lehne ich es ab, die populäre Kultur des *Writing* als ‚politisch‘ zu verkürzen, da sich eine solche Beschreibung von den Akteur_innen, ihren Ideen und Praktiken löst und sich vorrangig auf politische Deutungen, künstlerische Aspekte und Kriminalität konzentriert.

Für die Szeneangehörigen stehen vor allem situative Ereignisse, das Schaffen von Werken und Situationen und ihr Durchleben im Mittelpunkt. Diese gehen mit einem transgressiven Akt des eigensinnigen und gebrauchorientierten Umgangs mit städtischem Raum einher. Es geht um ein riskantes wie affektgeladenes Spiel mit der vorherrschenden rechtlichen Ordnung, die auf den Straßen performativ erlebbar und kritisierbar wird (Ferrell 1996). Publikum und professionelle Akteur_innen wie Polizei, Verwaltung, Sozialarbeiter_innen und Galerist_innen interessieren sich dagegen weniger für Alltagslogiken. Sie suchen nach den generelleren Verortungen von Bedeutung. Hierbei spielen besonders die sich wandelnden historischen und diskursiven Rahmungen und Kontextualisierungen, die mit der Praxis des *Writings* verbunden werden, eine Rolle (vgl. Laclau 2002: 87f.). Äußerungen zu politischem Gehalt und zur Politisierbarkeit von Graffiti sind eingebunden in die Auseinandersetzungen um kulturelle Hegemonien. Damit sind sie zugleich Ausdruck und Effekt der beschriebenen ‚diskursiven Explosion‘ zu Graffiti.

Sicherlich gibt es auch in der Szene immer wieder Versuche, Graffiti und Politik in einem engeren Politikverständnis zu verbinden. Vor allem der Künstler BANKSY ist hierfür international bekannt geworden. Meist werden Versuche einer Politisierung allerdings weniger innerhalb der Szene selbst rezipiert als in einer größeren Öffentlichkeit. Diese Werke verlassen damit das ‚klassische‘ Terrain szenointerner Auseinandersetzung, das sich innerhalb der Subkultur entwickelt hat und bis heute reproduziert wird. Die Wand erscheint in entsprechenden Versuchen als ein signifikantes öffentliches Medium, der Akt des Malens als eine direkte Aktion. Gerade, indem rechtliche Grenzen und lizenzierte Zugänge zur Straße ignoriert werden, können Graffiti demnach Anerkennung als Medium politischer Kommunikation finden, und das abgesehen von einer direkten politischen Aussage.

2.3. Subversionen im Kontext

Wie bereits angedeutet, ist die Frage der sozialen Kontexte und diskursiven Arenen, in denen kulturelle Bedeutungen des *Writings* artikuliert werden, ein wichtiger Aspekt des Illegalen des *Writings*. Politische Artikulationen von Widerstand und die Besetzung öffentlicher Räume erfahren gegenwärtig eine verstärkte Aufmerksamkeit (Harvey 2013: 203f.). Daraus folgt, dass sich eine Verbindung zur (spontanen) Kunst im öffentlichen Raum, die sich offenbar gegen das System wendet, konstruieren lässt. Graffiti besetzen in diesem Deutungshorizont die Straßen der Stadt und erscheinen somit als ein wichtiges Medium politischer Kommunikation. Bezieht man die Nutzung von Graffiti(-ästhetik) im Zusammenhang gegenwärtiger Protestbewegungen in Europa und der sozialen Kämpfe in Ägypten (Abaza 2012) in die Betrachtung mit ein, scheint sich die Frage neu zu stellen, ob und inwiefern Graffiti Kunst sind und politisch genutzt werden. Die Frage kann somit nicht mehr ganz so einfach mit „subversiver Bedeutungslosigkeit“ (Baudrillard 1978) beantwortet werden. Eine Zeit lang kam kaum ein westlicher Bericht über den ‚Arabischen Frühling‘ ohne Verweise auf Graffiti und Streetart aus, [16] die häufig humorvoll an die Aufstände und die Opfer der Gewalt auf subversive Weise erinnern.

Auch in vielen Reportagen über europäische Protestbewegungen sind Graffiti an den Wänden von Versammlungsräumen oder als entsprechende Ästhetik auf Plakaten zu finden (vgl. Tulke 2013).

Ein „Aufstand der Zeichen“ (Baudrillard 1978) ist zumindest medial auch hierzulande präsent. Er ist auch deswegen so erfolgreich, weil einige bekanntere Künstler_innen in der kommerziellen Kunstszene ihr Geld verdienen und dadurch öffentlich bekannter geworden sind (vgl. Derwanz 2013).[17] Damit wird es notwendig, eine weitere Differenzierung der Deutungsversuche innerhalb des Feldes zu machen und entsprechend eine Spaltung zwischen öffentlich beziehungsweise öffentlich-politischer Kunst aus der Szene und der Produktion von *Writern* ohne diesen Anspruch zu konstatieren. Ironischerweise ist in der Szene nach wie vor der Anspruch zu vernehmen, am besten weiterhin illegal zu arbeiten, um in diesem Prozess *real* bleiben zu können.[18] Demnach verspricht das illegale Malen ein Mehr an Kunst, Abenteuer, Freiheit und Subversion.

Es ist also der Kontext beziehungsweise die Kontextualisierung, der/die (illegale) Graffiti politisiert. Das, was *nicht* Graffiti als Praxis ist, ist das, was den Graffiti in der öffentlichen Wahrnehmung eine Bedeutung zuweist. Ähnliches gilt auch für die Frage der Kriminalisierung und entsprechende Kontrollversuche. Auch sie bestehen nur in Bezug auf spezifische Kontexte und Diskurse, zum Beispiel den Diskurs um die Kriminalitätsfurcht, in Bezug auf die Ökonomisierung öffentlicher Räume und einen sozialen Wandlungsprozess. Die Wahrnehmung der illegalen Graffiti ist rückgebunden an die sozialen, historischen, technischen, kulturellen, medialen und vor allem auch urbanen Kontexte, in denen Graffiti hervorgebracht werden und die sie rahmen. Eine feststehende Bedeutung, ein Wesenskern von Graffiti ist also nicht vorhanden.

2.4. Ein leerer Signifikant

Graffiti, genauer das Illegale im Zentrum der Graffiti-Diskurse, lassen sich aus dieser Perspektive analytisch als leere Signifikanten im Sinne von Ernesto Laclau (2002; ähnlich in der *Cultural Criminology*, vgl. hierzu Ferrell 2013) erfassen. Das Symbol der Illegalität fixiert gegenwärtig die Bedeutung der Diskurse rund um Graffiti. Dies ermöglicht zugleich, Graffiti kontextuell mit Inhalten und Bedeutungen zu füllen, sie für unterschiedliche Positionen im sozialen Feld zu nutzen: sei es als Kunst, politische Ästhetik, Jugendkultur, Subkultur, als Werbung, Kriminalität oder Unordnung. So verstanden, haben Graffiti keine Bedeutungen an sich, außer denen, die ihnen im Rahmen von Signifikationspraktiken zugewiesen werden, und der damit einhergehenden Institutionalisierungsprozesse in der Stadt im Rahmen von Präventionskampagnen, Kunstfestivals, legalen Flächen, Brachflächen und ‚Nicht-Orten‘.

Gleichzeitig stoßen diese Zuschreibungsprozesse immer wieder an Grenzen, da die rechtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutungsfixierungen nicht abschließend durchzuhalten sind und nicht alle Momente und Situationen erfassen können. Sie sind eingebunden in die hegemonialen Machtpolitiken rund um kulturelle wie urbane Praktiken, die Resignifikationen anreizen oder gestalten können. Einige Institutionen

wie die (kommunale) Politik, die Stadtverwaltungen, die Stadtplanung, der Kunstbetrieb, Sponsoren, Interessenverbände und die soziale Arbeit zielen auf einen Kontingenzausschluss (Laclau 2002) gegenüber der vorweg unterstellten Bedeutungslosigkeit beziehungsweise Mehrdeutigkeit der Graffiti ab, indem sie ihnen zumindest zeitweise eine spezifische Bedeutung aus ihrem *eigenen* Selbstverständnis heraus zuweisen. Sie führen somit Grenzen des Graffiti-Writings in Diskurse ein, die sie als gültig beanspruchen. Zentral erscheinen in der gegenwärtigen Formation der Stadtentwicklung ökonomische Aspekte und Programme sozialräumlicher Sicherheit. Diese versuchen, eine Deutung der Illegalität der Graffiti in der Stadt als Konsens zu etablieren und deren Ästhetik im Kontext von Sicherheitsdiskursen zu platzieren. Deutungen, die auf eine politische oder künstlerische Bedeutung von Graffiti abzielen, stellen dagegen meist einen künstlerischen oder demokratischen Mehrwert durch Graffiti zur Disposition.

2.5. Graffiti-Diskurse der Szene

Aus der Szene heraus sind solche Momente der öffentlichen Eigenrepräsentation jenseits der Produktion der Werke dagegen nur begrenzt zugänglich und werden kaum angestrebt. Die Akteur_innen konzentrieren sich vor allem auf einschlägige *blogs*,^[19] die Berichte über Maler_innen und ihre Werke transportieren, auf Fanzines und das Veröffentlichen von Videos, zum Beispiel über die Plattform Vimeo^[20] (vgl. Snyder 2006). Für das Mitspielen in hegemonialen Auseinandersetzungen, die über Graffiti in der Stadt geführt werden, ist dies sicherlich eine eher prekäre Ressource, zumal die Szeneaktiven hinter den Werken nur schwer ihre Identität preisgeben, geschweige denn ihren bürgerlichen Namen nennen können, ohne Repressalien in Kauf nehmen zu müssen. So bewegen sie sich weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit und jenseits der Möglichkeit eines Dialogs über Szeneperspektiven zur Deutung von Graffiti.

Um einen Zugang zu den Eigendeutungen der Szene zu finden, erscheint neben Interviews aus Fanzines vor allem der Einbezug der Videoclips vielversprechend. Graffiti werden hier meist idealtypisch im Hinblick auf (direkte) Aktionen gezeigt oder als subversive Technik der Anti-Disziplin beziehungsweise als adrenalingeladene Praxis präsentiert. Stadt wird



Abb. 4 Graffiti und räumliche Kontrolle, Art District in Downtown Los Angeles, Ende 2009 (Quelle: eigenes Foto)

dabei als Ort der Möglichkeiten inszeniert und erscheint durch skurrile Situationen und Aktionsräume als Ereignisfluss. Dieser primär poetisch-ethnographische Raum kann einem in Form urbaner Zufallsbegegnungen widerfahren, wenn man sich ihm bewusst aussetzt (vgl. Certeau 1988). Als Transgression bildet er dabei den Widerpart zur kontrollierten und überwachten Stadt.[21] Zielen die offiziellen Deutungen von Graffiti vor allem auf abstrakte beziehungsweise universelle Kategorien wie Eigentum, das Panorama, das Recht, die Phase Jugend, die Kunst und die Künstler_innen ab, so bleibt den Szeneakteur_innen im Kontext der Pop- und Subkultur lediglich das Spiel zwischen diesen hegemonialen Deutungen und der Verweis auf eine andere Sicht auf die Straßen der Stadt, die aus der Perspektive einer urbanen Poetik beziehungsweise „poetischen Geographie“ (ebd.: 200) formuliert werden. Die Darstellung eines situativen Flusses von Zufällen im urbanen Raum, die man selbst nicht formen, sondern lediglich gekonnt improvisieren kann, ist darin zentral.

3. Auf der Flucht: Performanzen des *Writings* zwischen urbanen Räumen und Kontrolle

3.1. Kulturelle Hegemonie und postfordistische Sozialkontrolle

Als subkulturelle Praxis entstammt die *Writing*-Kultur den postfordistischen Wandlungsprozessen, die New York während der 1970er und beginnenden 1980er Jahre durchlief. Diese trafen vor allem die schwarzen Angehörigen der Arbeiterklasse und gingen einher mit dem Niedergang einiger marginalisierter Stadtviertel (z. B. der South Bronx als einer der Geburtsorte der Hip-Hop-Kultur) im Zusammenhang mit politischen Sparmaßnahmen. Begleitet wurden diese Entwicklungen von einer Krise des U-Bahnsystems und darauffolgenden neoliberalen Restrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der neuen Stadtentwicklungspolitik unter der Administration Koch, die unter anderem die Schaffung von ‚Lebensqualität‘ gegenüber Ordnungsstörungen als zentral erachtete (vgl. Austin 2001, Schierz 2013). In dieser Phase etablierte sich Graffiti-*Writing* als jugendliche Anerkennungsökonomie und wurde zugleich politisch als Symbol für Kriminalität und für alles, was in der Stadt falsch lief, genutzt (ebd.).

Seit Ende der 1990er Jahre, genauer nach einer Deutschlandtour des ehemaligen New Yorker Polizeipräsidenten William Bratton im Jahre 1997, werden Graffiti auch in Deutschland als bedeutsames Problem verhandelt, das es präventiv zu bearbeiten gilt, um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen. Damit wurden Graffiti als Symbole der Verunsicherung und Unordnung durch polizeiliche und politische Akteur_innen reartikulierte. Es wurden Fragmente aus Erzählungen der *broken windows theory* (Wilson/Kelling 1996) und der ‚Krise der Städte‘ (*urban decay*) übernommen und auf die bundesdeutsche Situation übertragen. Zeitgleich wurde in Folge der Rezeption des ‚Clean Cars Program‘ der New Yorker Verkehrsbetriebe MTA die ‚Meanin´ it Cleanin´ it‘-Annahme (‚wer es ernst meint, der muss reinigen‘) als kriminalpräventive Doxa übernommen. Dieser Blick auf Graffiti in der Stadt ist dabei weitgehend als ein Blick

auf das Panorama der postindustriellen Stadt fokussiert; die konzeptionelle Planung hat dabei das Ziel zu verfolgen, die Stadt zu einem sicheren und sauberen Ort zu machen. Das komplexe Gewebe der Stadt soll aus der Distanz – in diesem Falle die Bilder auf der Straße – heraus verständlich werden. Dies geschieht allerdings um den Preis des Vergessens und Verkennens der sozialräumlichen Situationen wie der praktischen Zugänge zur Stadt und zu ihrer Produktion (vgl. Certeau 1988: 181). Vorstellungen von der Produktion attraktiver Räume (vgl. Kramer 2010) und Handreichungen aus dem kriminalpräventiven Diskurs (vgl. Valverde 2006: 134) überlagern die Betrachtung der kulturellen Praktiken.

Folgt man Michel de Certeau (1988: 184), wird die Stadt primär als ein Ort des Ausschlusses des abweichenden ‚Anderen‘ und aus einer distanzierten Perspektive (re-)produziert. Blendet man die möglichen juristischen Konsequenzen des Ausschlusses für Szeneakteur_innen aus, so scheint auch Graffiti als Kunstform mehr toleriert als verstanden zu werden. Der Kunstmarkt erfasst Graffiti im Sinne von Wandbildern und größeren Werken (*pieces* oder *murals*) als Kunstevents, anerkannte Künstler_innen stellen in Galerien aus, und ihre Werke werden in Magazinbeiträgen besprochen. Graffiti-Events werden unter der Beteiligung international bekannter Künstler_innen initiiert, die wiederum häufiger gebeten werden, Werke in der Stadt mit einer Aussage zu versehen. Dass diese Events wiederum nicht selten gentrifizierungssensible Quartiere berühren, wird mittlerweile auch in der Szene wahrgenommen.

Für Stadtplanung und -entwicklung gilt scheinbar selbiges. Während illegalen Graffiti im Rahmen städtischer Aufwertungskampagnen immer noch der Kampf als ‚Schmiererei‘ angesagt wird, kann es im Falle von Streetart anders aussehen. Sie zu entfernen, scheint gegebenenfalls fatal, dient sie im Rahmen einer leicht verständlichen und zugänglichen Ästhetik doch gerade auch als Hinweis auf eine ehemals vorherrschende und als authentisch wahrgenommene, alternative Färbung eines Quartiers, das sich durch Differenz und Toleranz auszeichnet und so auch vermarkten lässt.

3.2. Die Performanz des *Writings*

Der affektgeleitete Erlebnisraum der Szeneakteur_innen befindet sich allerdings jenseits entsprechender kriminalpräventiver, entwicklungspolitischer oder kunstmarktbezogener Panoramen im Schatten der Straßenschluchten, auf Industriebrachen, in U-Bahnschächten, an Bahnstrecken und Autobahnen. Er folgt dem Erfahrungsraum der jeweiligen Situation der Straße: „Unterhalb der ideologisierenden Diskurse wuchern Finten und Bündnisse von Mächten ohne erkennbare Identität, ohne greifbare Konturen und ohne rationale Transparenz, die nicht verwaltet werden können.“ (Certeau 1988: 185)

In Bezug auf die Praxis des *Writings* wird die Stadt auf andere Weise wahrgenommen. Ähnlich wie beim Hip Hop erschließt sich Graffiti-*Writing* aus dem Blickwinkel der Szeneakteur_innen primär als eine performative Kultur, die auf der „normativen Kraft des Faktischen“ – eben des Machens – basiert (Klein/Friedrich 2003: 38) und Bewertungen innerhalb der szeneeinternen Öffentlichkeit abfordert. Zugleich impliziert es

eine andere Produktion von Stadt, die wiederum häufig mit einer gewissen Coolness und Hingabe verkauft wird, um als gelungene Performance Anerkennung zu finden:

Graffiti ist Aktion, das ist das Wichtigste für mich bei Graffiti. Es ist kein Konsum, sondern du tust etwas. Du ergibst dich nicht den Strömungen der Gesellschaft, sondern du machst die Tür deines Zimmers zu und beschäftigst dich mit dir und deiner Malerei. [...] Graffiti ist ein Prozess der systematischen Stadtbemalung. Du erforscht deine Umgebung, du setzt dich mit der Infrastruktur deiner Umgebung auseinander, du bekommst eine andere Wahrnehmung und nimmst es einfach nicht mehr hin, dass eine Wand nur eine Funktion hat. Für dich besteht alles aus Flächen. Das ist ein riesiger Prozess, der eine völlig andere Denkweise mit sich bringt, die ein Außenstehender auch gar nicht verstehen kann. (Dortmunder Oldschool-Maler SHARK, zit. nach Loh 2006: 315)

Ausgestattet ohne eigenes Territorium, das es zu sichern gilt, leitet sich dieser Erlebnisraum durch Taktiken des Wilderns ab aus den Zwischenräumen (*espaces interstitiels*) des Kontrollnetzes und den Bedeutungszuschreibungen im städtischen Raum, die genutzt, umgedeutet und verändert werden. Als soziale Praxis erfordert die Produktion illegaler Graffiti und des Bekannt- wie Illegalwerdens primär das nächtliche Erlaufen der Stadt und eine urbane Camouflage am konkreten Ort. Dies macht die Produktion illegaler Werke im städtischen Raum (z. B. *tags* und *throw-ups*) zu einer affektmodulierenden und vor allem körperlichen Praxis, die Zeit, Raum und städtische Umgebung weitestgehend spontan verbindet und das Erleben intensiviert:

Schneller Farbauftrag ohne Reibungsverlust und in alle Richtungen könnte zum ‚action-painting‘ par excellence führen, doch rührt die ‚action‘ beim Malvorgang des *Writers* eher von der Illegalität her. Der ganze Körper des Sprüherers wird miteinbezogen und bewegt, häufig ist die Armreichweite aus dem Stand das Maß vieler Formen der *Throw-ups*, aber das ‚action-painting‘ des Malers ist der bewusste Versuch, Kontrolle und Ordnung über das zu Malende in einem schnellstmöglichen Vorgang zu erreichen. Zum Teil spiegelt sich

Abb. 5 Erlebnisraum jenseits der Planung von Stadt, semilegale *hall of fame* auf einem ehemaligen Fabrikgelände in Köln 2009 (Quelle: eigenes Foto)



diese, durch den Druck des Illegalen, stammende Dynamik, in den runden Formen des *Throw-ups* wieder. (Michalski 2007: 64)

Wie Michalski zeigt, führt dies zu einem Bruch mit ansonsten für Kunst konstitutiven Faktoren wie Inspiration oder Vision, die im *Writing* nur wenig Raum finden können. Die Situation zwingt den *Writer* dazu, seine/ihre Entscheidungen weit vor dem Akt des Malens zu treffen und die Reproduktion geplanter Formen stilistisch wie motorisch zu verinnerlichen (ebd.). Das unautorisierte Schaffen von *throw-ups*, die relativ einfach gehalten werden, kann auch an viel genutzten Räumen innerhalb kürzester Zeit, teilweise sogar innerhalb weniger Minuten realisiert werden. Während dieser Zeit liefert sich der *Writer* bewusst einer kaum zu beeinflussenden Situation aus, die er/sie durch die eigene Erfahrung häufig als eine transgressive Realisierung des Selbst und der Selbstaktualisierung über einen Bruch mit verinnerlichten Selbstzwängen und symbolischen Grenzen der Raumnutzung erlebt.

Im Vergleich zum hegemonialen Blick auf die Stadt erscheint dieser Zugang zur Stadt gerade beim *streetbombing* dekontextualisierend. Wände werden als Flächen aus ihren Eigentumsverhältnissen herausgelöst, zu Medien gemacht und als „parafunktionale Räume“ (Papastergiadis 2006) auf ihre Nutzungsmöglichkeiten hin befragt. Ort und Besitzverhältnisse der einzelnen Wand sind hierbei weitgehend bedeutungslos. Dabei haben diese Akte einen performativen Charakter. Sie schaffen performativ aus einzelnen privaten Wänden einen öffentlich thematisierbaren Raum. Durch eine Zugabe des *bombings* regt dieser Raum nun Bewertungen an und generiert szeninterne wie öffentlich-politische, aber auch künstlerische Diskurse. Der städtische Raum wird über seine Wände als ein „organloser Körper“ (Deleuze/Guattari 2002: 216ff., 701ff.) hervorgebracht, auf dem verschiedene Affekte wie der vielzitierte Kick, aber auch Unzufriedenheiten und politische Äußerungen etc. zirkulieren können (vgl. Schierz 2009: 313). Städtischer Raum wird durch Graffiti zu einem Medium transformiert, in das man sich einschreiben kann. Aufrechterhalten wird die Praxis durch eine rahmende Virtualität sozialer Kontrolle, die *Writer* sich zunutze machen und die für sie den Anreiz schafft, gekonnt vor ihr zu fliehen. Dieses Unterfangen kann nur um den Preis der Illegalität realisiert werden. Dabei bietet die Übernahme einer alternativen, anonymisierten Identität als *Writer* die Möglichkeit, selbstbestimmt an der szenespezifischen Anerkennungsökonomie teilzunehmen. Vollkommen imaginär oder dekontextualisiert lässt sich die Geografie des *Writings* allerdings nicht beschreiben. Sie folgt vor allem den Linien nächtlicher Touren: hin zu *yards* (Zugdepots), entlang interessanter Flächen (z. B. Lärmschutzwänden), auf dem Heimweg von Freund_innen und Bekannten oder von Orten des nächtlichen Vergnügens.

4. *Carnival of Crime* als Grenzbearbeitung zwischen Praxis und Artikulation

Vor dem Hintergrund der diskursiven Mehrdeutigkeit von Graffiti werden Erzählungen einer karnevalesken Welt verdrehter Ordnung geschaffen,

Abb. 6 Tags und Sticker auf einem Stromkasten in Köln, u. a. mit UTAH und ETHER Sticker 2014 (Quelle: eigenes Foto)



in der die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität, Vergnügen und Verunsicherung für diverse Diskursteilnehmer_innen fließend werden, während die konkrete Auslegung von Gesetz und Gesetzesbruch kaum abschließend fassbar ist. Was kann nun eine entsprechende theoretische, kulturwissenschaftlich-kriminologische Perspektive (vgl. Ferrell et al. 2008) auf Graffiti zur sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem neueren Polizieren urbaner Räume und zu Analysen städtischer Sozialkontrolle beitragen?

Folgt man de Certeau (1988: 186), so scheint es kultursoziologisch durchaus interessant, sich den illegalisierten Praktiken auf der Ebene der Straße, dem Wechselspiel zwischen politischen, medialen und öffentlichen Diskursen über Unordnung und Kriminalität sowie den populären Praktiken zuzuwenden, die jenseits sozialer Kontrollbemühungen existieren. Die Forschungsstrategie der *Cultural Criminology* (vgl. Ferrell et al. 2008: 174f.) ließe sich wie folgt zusammenfassen: Wenn das Wechselspiel zwischen Diskurs und Praxis betrachtet wird, lässt sich die gegenwärtige Konstitution des spätmodernen Alltags und der damit einhergehenden Sicherheitspolitiken umfassend analysieren. Erkennbar wird damit auch die kreative Konstruktionsleistung rund um Normsetzung und Normbruch. Zu fragen wäre somit einerseits nach den Artikulationen beziehungsweise kulturellen Hegemonien, die Bedeutungszuweisungen gegenüber Abweichung, Kriminalität oder Sicherheit erzeugen. Andererseits müssten die (performativen) Praktiken analysiert werden, mittels derer sich die Subjekte der Kontrolle selbst erzeugen und alltäglich wie emotional im Kontext dieser Anordnungen und Diskurse (re-)produzieren.[22] Ganz im Gegensatz dazu konzentrieren sich jedoch kritische Kriminolog_innen und Soziolog_innen gegenwärtig verstärkt auf Prozesse der Kontrolle und Kriminalisierung. Doch in spätmodernen Gesellschaften und im Zusammenhang einer weitgehenden Mediatisierung von Kriminalitätsdiskursen scheint eine solche einseitige Rekonstruktion brüchig zu werden (vgl. McRobbie/Thornton 1995). Problematisch erscheint, dass dabei etliche städtische Sicherheits- und Ordnungsproblematiken als reine Expertenthemen begriffen werden, die rational behandelt werden und nicht einer Vielzahl von Deutungsangeboten durch zivilgesellschaftliche Akteurskreise unterliegen, zum Beispiel in Themenfeldern wie Drogenkonsum, Straßenprostitution und im Umgang mit Asylprotesten.



Abb. 7 Die Polizei als Widerpart; Graffiti an einem besetzten Haus, Köln 2009 (Quelle: eigenes Foto)

Am Beispiel von Graffiti und den Versuchen, über Bedeutungszuschreibungen eine Deutungshoheit zu erlangen, ließ sich dies besonders deutlich zeigen. Kunst und Popkultur, Wissenschaften und Szeneangehörigkeit liefern Möglichkeiten alternativer Konzeptionen von Illegalität. Zugleich lassen sich Anti-Graffiti-Kampagnen im Stile von ‚moralischen Paniken‘ zu den Gefahren des Graffiti-*Writings* auf Dauer nicht aufrechterhalten. Sie erzeugen Widerstände in anderen gesellschaftlichen Feldern, wie zum Beispiel der Kunst oder der sozialen Arbeit. Illegalität, Normen oder Kontrollbemühungen erschließen sich somit für die unterschiedlichen Akteur_innen nicht per se als eine gesetzte Begrenzung. Sowohl auf der Ebene der Diskurse wie im Fall der Praktiken ziehen sie Effekte nach sich, die sich als eine „Grenzbearbeitung“ (Kessl/Maurer 2010: 156; ähnlich Dollinger 2010: 187) beschreiben lassen. Grenzbearbeitung verweist demnach auf eine Positionierung oder ein Leben im Übergang, das sich nicht definitiv einer Seite (legal oder illegal) zurechnen lässt, sondern marginal bleibt und mit der Bewegung einer Grenzüberschreitung einhergeht. Eine Aneignung dieser Grenzpositionierung ermöglicht die Transformation der eigenen Identität und des eigenen Erlebens. Konkrete Grenzbearbeitungspraktiken können Grenzsetzungen reproduzieren, diese verändern oder gar delegitimieren (ebd.: 157). Was Kessl und Maurer für das sozialpädagogische Verständnis von Normalität, Andersheit und Normalisierung im Alltagsleben als Analyseraster produktiv machen, ließe sich ohne Weiteres auf Graffiti-*Writing* und andere städtische Sicherheitsdiskurse übertragen. Abweichungen oder Kriminalität ließen sich demnach nicht nur als Effekte von Kriminalisierungen auffassen, sondern auf der Ebene des Alltagslebens als eine Grenzbearbeitungspraxis aufschlüsseln. Dieser Zugang ermöglichte eine Annäherung an situativ genutzte Sinnzuschreibungen und sie rahmende kulturelle oder diskursive Kontexte. In diesem Sinne impliziert der Zugang zweierlei: Einerseits impliziert er eine Annäherung an den alltäglichen Umgang mit Kriminalitätsdiskursen wie Sicherheitsvorstellungen in zum Beispiel städtischen Räumen. Andererseits ermöglicht er, Abweichungen nicht passiv als einen Effekt von Kontrolle, sondern als ein kreatives und für die Subjekte produktives Handeln zu erfassen. Zu fragen wäre somit auch, wie und über welche Möglichkeiten und in welchen Kontexten Subjekte eigensinnig handlungsfähig werden und wie sie sich in die Lage versetzen, ihr Alltagsleben zu transformieren. Doch in der Kriminologie lässt sich bisher eine entsprechende kulturelle Sensibilisierung kaum auffinden.

Mein Aufsatz hat für die kritische Kriminologie eine Perspektive vorgeschlagen, bei der kulturelle (urbane) Praktiken differenziert untersucht werden. Als konkrete Grenzbearbeitung im Alltag werden diese als Praktiken verstanden, die nicht in Prozessen der Kontrolle aufgehen. Die vorgeschlagene konzeptionelle Verschiebung betont einen anderen Zugang zu Kriminalität und Kontrolle, bei dem diese nicht primär in Bezug zum Staat oder zu objektivistischen Kriminalitätstheorien gedacht werden. Im Mittelpunkt der Analysen stehen stattdessen die Prozesse der Deutungszuweisung vor dem Hintergrund der Brüchigkeit kultureller Hegemonien, der symbolischen Aushandlungsprozesse zwischen unterschiedlichen Akteursgruppen und der alltäglichen Überschreitungspraktiken:

Wie alle Dimensionen des Sozialen stellen Kriminalität und Kriminalitätskontrolle kulturelle Unternehmungen dar. Beide werden aus einer andauernden symbolischen Interaktion geschaffen, die über eine Reihe von verschränkten sozialen und politischen Prozessen entstand. Die Bedeutungen von Kriminalität wie von Kriminalitätskontrolle lassen sich nicht durch die wichtigstuerische (und essenziell falsche) Aussagekraft von Kriminalitätsraten oder Festnahmen beschreiben; stattdessen entstehen sie aus einem umkämpften Prozess symbolischer Darstellungen, kultureller Deutungen und darstellender Verhandlungen. (Ferrell et al. 2004: 4; Übers. d. A.)

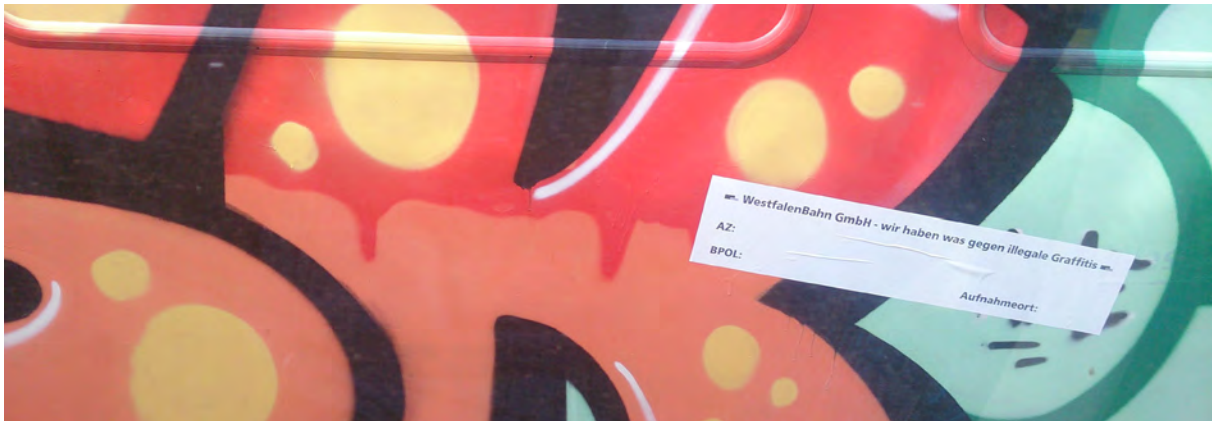
Im Zentrum einer entsprechenden Analyse steht eine Soziologie des (spätmodernen) Alltagslebens und damit der Versuch, spezifische Grenzbearbeitungspraktiken und ihre kulturelle Einbettung zu verstehen. Gefragt wird primär nach denjenigen Situationen, in denen einfache Leute mit Machtgefügen, normativen Strukturen oder sozialen Settings im städtischen Raum kollidieren, wie sie diese in ihren Praktiken umdeuten oder aneignen, um sie dann mittels Überschreitung nutzbar zu machen und dadurch kleinere Transformationen des Alltagslebens zu erreichen. Affekte und Emotionen erscheinen im Kontext dieser Praktiken von zentraler Bedeutung. Sie vermitteln das interaktive Erleben von Situationen und kulturellen Formationen, wobei auch eine besondere kulturelle Sensibilität gegenüber Illegalität entstehen kann.

Eben diese Analyseebene städtischer Alltagskultur wird bisher in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriminalität und sozialer Kontrolle in der Stadt nur unzureichend erfasst:

Wie sieht nun die Zukunft der Kriminologie und insbesondere der *Cultural Criminology* aus? [...] Die administrative Kriminologie versagt in ihrem Unverständnis der Kultur des Alltagslebens und der Bedeutung, die abweichende und kriminelle Handlungen für viele haben. Widerstand mit kulturellen Mitteln muss neu theoretisiert und neu aufgegriffen werden. Aber auch die Ästhetiken von Kriminalität müssen ins Zentrum der kriminologischen Debatte gerückt werden, zusammen mit einem Verständnis von Vergnügen, Begehren und Konsum. (Presdee 2001: 162; Übers. d. A.)

Zumindest im deutschsprachigen Kontext findet die hier eingeforderte Reflexion über Widerstand, Ästhetik, Konsum und die emotionalen Dimensionen von Kriminalität bisher noch zu selten statt. Bis auf wenige Ausnahmen (Naegler 2013) ist in der deutschsprachigen (kritischen) Kriminologie ein *cultural turn* in Richtung einer Beschäftigung mit städtischen Alltagskulturen bisher ausgeblieben.

Wie ich zeigen konnte, werden Kultur und Alltagspraktiken in den meisten kritischen kriminologischen Analysen kaum thematisiert, insbesondere in der Analyse von Politiken oder Programmen sozialer Kontrolle. Aus der Sicht einer *Cultural Criminology* sind Fragen nach den Diskursen und Dispositiven sozialer Kontrolle außerordentlich bedeutsam (Campbell 2013: 20). Allerdings reicht es nicht, sich lediglich auf Diskurse und Dispositive sozialer Kontrolle zu fokussieren. Auch die unterschiedlichen



Alltagslogiken und -praktiken müssen in den Blick genommen und zugleich ihre kulturellen Effekte im und auf den städtischen Raum erfasst werden. Um im Fall des *Writings* das transgressive Wechselspiel von ‚doing illegality‘ und Kontrolle im städtischen Raum in einer dichten Beschreibung zu erfassen, hätte es nicht ausgereicht, das Kontrolldispositiv zu rekonstruieren. Kontrollpraktiken wären so vereinfachend als Repression beschrieben worden. Damit wären die Deutungen des *Writings* durch die Akteur_innen selbst – als emotionales Erlebnis in einer Bandbreite zwischen Furcht und Vergnügen – im Dunkeln geblieben, und damit zentrale Aspekte, die diese Praxis anreizen. Mehr noch: In meiner ethnographischen Feldstudie wurde schnell offensichtlich, wie weit Kontrollansprüche und -wirklichkeiten auseinanderfallen und dass sie durch die handelnden Akteur_innen vor allem imaginär immer wieder als symbolische Verbindungen gezogen und zugleich ignoriert werden müssen.

Die Aufgabe der gegenwärtigen kriminologischen Analyse städtischer Kontrolldispositive ist es somit, einseitige Deutungen eines schon mechanisch angelegten sozialen Ausschlusses, der in neueren Kontrollpraktiken bereits angelegt ist, zu vermeiden. Sie müsste sich darauf einlassen, Konflikte, die aus entsprechenden Ausschlüssen resultieren, zu erfassen. Dies würde beispielsweise bedeuten, zu fragen, wie Recht und Kontrollpraktiken alltäglich angeeignet, genutzt, reproduziert und verändert werden und ihrerseits auf den städtischen Alltag zurückwirken. Um die Komplexität und Offenheit städtischer Erfahrung nachzuzeichnen, bedarf es einer Rekonstruktion entsprechender Praktiken und Prozesse und damit einer Betrachtung von Praktiken der Alltagskultur und der Repräsentation. Das Konzept des *Carnival of Crime* verweist auf eine in populären Praktiken immer wieder auffindbare Figuration einer ‚verdrehten‘ Ordnung. Diese stellt sich ein vor dem Hintergrund einer weitreichenden Kriminalisierung und Überwachung des spätmodernen Alltagslebens und erlaubt, den Alltag unter dem Vorzeichen ‚Kriminalität‘ aus einer Ambivalenz von Vergnügen und Unsicherheit zu erleben und zu analysieren (Presdee 2001: 38ff.). Normative Rahmungen verlieren ihre Wirkmächtigkeit in alltagsweltlichen Deutungen und Praktiken, die sich wenig am dominanten Verständnis von Recht und Gesetz orientieren. Diese Praktiken ermöglichen ein expressives Dahintreiben (*drift*), das die rational verfasste Gesellschaft nur als Kriminalität deuten kann (ebd.: 8f.).

Was lässt sich aus dem Gesagten für das Erforschen städtischer Sozialkontrolle ableiten? Diese Perspektive ermöglicht einen veränderten Blick

Abb. 8 Aufkleber zum ‚Zerstören‘ von Graffiti auf einem Zug-Graffiti in Osnabrück 2013 (Quelle: eigenes Foto)

auf Praktiken der Kontrolle, der es erlaubt, sie auf die Möglichkeiten kultureller Transformationen hin zu befragen. Werden Kontrollpraktiken bisher weitgehend als Prävention oder Repression gegenüber Abweichungen konzeptionalisiert, kann der Zugang verschoben werden. Alltägliche Praktiken und Aneignungsversuche abseits von *crime talk* und Machtdispositiven können betrachtet werden, um daraus urbane Erfahrungen zu rekonstruieren.

Endnoten

- [1] Transgression wird hier nicht lediglich als eine Metapher für einen binär zur Ordnung stehenden Widerstand verstanden. Das Konzept eignet sich durch die mit ihm verbundenen Hybridisierungen als eine Metapher für kulturelle wie symbolische Transformationen, die Grenzen zwischen Kategorisierungsleistungen (z. B. illegal, authentisch) überschreiten (vgl. Hall 2000, Campbell 2013). Transgression ist somit, wenn auch häufig prekär und zeitlich umgrenzt, eine Metapher für sozialen Wandel, die es ermöglicht, öffentlichen Raum sowie die eigene Positionierung darin anders wahrzunehmen und zu entwerfen.
- [2] In dieser werden kulturelle Konstruktionen als soziale Fakten rezipiert, die verwendeten Theoriemodelle sind wenig ausgearbeitet, ein Containermodell von Raum und Stadt wird verwendet, und es wird im Sinne einer Präventionslogik argumentiert.
- [3] Der klassischen New Yorker Selbstbeschreibung folgend, verstehen sich Szeneaktive als *Writer*, die ihren Namen an Wände schreiben, und weniger als Künstler_innen, die unter anderem malen. Seit Mitte der 2000er Jahre kommt es zu einer verstärkten Vermischung von Graffiti und Streetart, zum Beispiel im Sinne von *stencils*, Stickern oder bei Konzeptwänden. Diese stammen teilweise aus dem gleichen Akteurskreis. Sollte, wie in beiden Ansätzen impliziert, die nicht legitimierte Wahl der Flächen zum Ausgangspunkt für Kontrollaktivitäten werden, so werden auch beide nach einem ähnlichen Kontrollverständnis von Überwachen und Reinigen bearbeitet, gegebenenfalls mit dem gleichen rechtlichen Instrumentarium, zum Beispiel §§ 303 und 304 StGB als Sachbeschädigungen. Beide zusammen lassen sich in Abgrenzung zu dem Begriff Urban Art verstehen, der einem kunstwissenschaftlichen Diskurs entspringt und kommerziell vermarktbar Stilformen beschreibt. Wenn im Folgenden von Graffiti-*Writing* die Rede ist, so liegt das daran, dass sich in diesem Kontext verstärkt Thematisierungen von Illegalität durch unterschiedliche Akteure finden lassen.
- [4] CasaNova Köln ist mittlerweile Teil der Initiative ‚Kölner Wand‘.
- [5] Wenn im Folgenden scheinbar geschlechtsneutral die Produzent_innen von illegalen Graffiti als *Writer* bezeichnet werden, wird hiermit eine übliche Szenebezeichnung verwendet, für die anders als im Breakdance mit der Konstruktion von B-Boy und B-Girl in der Praxis keine weibliche Form existiert.
- [6] Das Interview ist zu finden unter: <http://blogue.us/2010/02/10/utah-the-interview/> (letzter Zugriff am 14.8.2013).
- [7] So lässt sich über das letzte Jahrzehnt hinweg eine Zunahme von wissenschaftlichen oder kunstbezogenen Publikationen, aber auch Dokumentarfilmen, Blogbeiträgen und Medienberichten zu dem Thema feststellen, die Graffiti, aber auch Streetart als Praxis wie als Subkultur zeigen, aber auch deren Kontrolle, und die eine Verbindung zum städtischen Raum thematisieren. Als ein bedeutsames Beispiel hierfür lässt sich die *New York Times* anführen. Graffiti werden hier längst nicht mehr nur als ein Kriminalitätsproblem dargestellt. Es wird verstärkt über Graffiti-Ausstellungen und Künstler_innen berichtet. Aber auch der Tod eines bekannteren illegalen *Writers* (z. B. STAY HIGH 149; *New York Times* vom 12.6.2012) oder aber die Aktivitäten der IRAK CREW schaffen es häufiger in die Kulturberichterstattung.
- [8] Presdee bezieht sich hierbei auf Großbritannien und damit einerseits auf einen Ausbau von Überwachungstechniken, andererseits auf einen neuen, alltagsbezogenen Ansatz von Kriminalprävention und Polizieren.
- [9] Eine entsprechende Beschreibung aus der Sicht einer Präventionskampagne in New York findet sich auf www.nyc.gov/html/nypd/html/crime_prevention/

anti_graffiti_initiatives.shtml (letzter Zugriff: 13.10.2013). Die meisten dieser Kampagnen basieren auf einer Rezeption der sogenannten *broken windows theory* und rekurren dabei auf den beiden vorgenannten Punkten, erstens einer angeblichen Schädigung städtischer Ökonomie und Ästhetik und zweitens der Feststellung, dass Graffiti Kriminalitätsfurcht auslösen könnten, da sie auf fehlende Kontrollen verwiesen (vgl. Wilson/Kelling 1996).

- [10] Dies bezeichnet das subversive Verändern von Werbung.
- [11] Ein Überbegriff für eine Vielzahl leicht subversiver, künstlerischer oder politischer Aneignungsversuche städtischer Räume, zum Beispiel durch Flashmobs, Kunstinstallationen, das Containern und temporäre Besetzungen, die gewöhnliche Erwartungshaltungen an urbane Situationen unterlaufen.
- [12] Vgl. als Beispiel hierzu die türkische Dokumentation *Urbanbugs* unter: <http://vimeo.com/14780675#> (letzter Zugriff am 14.8.2013).
- [13] Szeneausdruck für Zeichnen.
- [14] Szeneausdruck für illegales Malen in der Stadt. Es betont eher eine intensive und adrenalingeladene Erfahrung des Agierens im städtischen Raum als künstlerische Momente.
- [15] In den *pieces* (Szenebezeichnung für aufwendige Produktionen) wurden diese gesellschaftlichen Verhältnisse besonders häufig durch Polizei, Videoüberwachung oder apathische Menschenmassen vor einer Stadtkulisse dargestellt.
- [16] Vgl. www.aljazeera.com/video/middleeast/2012/02/2012227124328836724.html (letzter Zugriff: 24.9.2014).
- [17] Als Beispiele hierfür lassen sich unter anderem HERAKUT mit ihrem Projekt ‚Colors of Resilience‘ nennen, unter: <http://creative.arte.tv/de/5-minutes-spezial-herakut-colours-of-resilience> (letzter Abruf: 24.9.2014); das Projekt ‚The Freedom Charta‘ von FAITH 47 unter: <http://vimeo.com/12910179> (letzter Abruf 24.9.2014) oder aber diverse Arbeiten des Künstlers JR.
- [18] *Realness* markiert innerhalb der Hip-Hop-Kultur und der Graffiti-Szene nicht allein eine Differenzierung zwischen Mainstream und Underground, sondern stellt sich als performative Authentizitätskonstruktion erst im Rahmen einer gelungenen Performance ein, die wiederum Einfluss auf das subkulturelle Kapital beziehungsweise die *credibility* (Glaubwürdigkeit) im Sinne von *fame* nimmt (vgl. Klein/Friedrich 2003: 158f.). Real zu wirken erfordert damit, sich immer wieder als Person wie durch die eigenen Werke zu präsentieren. Durch Wiederholung und Anerkennung wird ein subkulturelles Kapital generiert, das auch in andere Kapitalsorten übersetzt werden kann. So weist unter anderem Heike Derwanz (2013) darauf hin, dass eine erworbene *street credibility* weitestgehend die Grundlage bildet, um im Galeriebetrieb ein- oder aufzusteigen.
- [19] Vgl. zum Beispiel www.ilovegraffiti.de (letzter Zugriff: 22.10.2013).
- [20] Ein international bekanntes Beispiel für entsprechende Videoproduktionen ist unter anderem Kidult. Vgl. <http://vimeo.com/50435668> oder <http://vimeo.com/34038806> (letzter Zugriff am 14.8.2013).
- [21] Dies wird eindringlich dargestellt durch Grifters Trailer (<http://vimeo.com/79183393>), den Clip von KLOPS (<http://vimeo.com/98368625#at=182>) und den 1up-Trailer (www.youtube.com/watch?v=suGXHXKuhGw; letzter Zugriff am 14.8.2014).
- [22] In diesem Sinne weist das hier vorgeschlagene Analyseraster einer *Cultural Criminology* deutliche Überschneidungen zu den *Cultural Studies* auf (vgl. Hall 1999).

Autor_innen

Sascha Schierz; Soziologie sozialer Kontrolle und Sozialer Probleme, Arbeitsschwerpunkte: urbane und rurale Sicherheitsmentalitäten; Soziologie/Governmentalität Sozialer Arbeit; Soziologie des Nachtlebens
 sascha.schierz@uni-vechta.de

Literatur

- Abaza, Mona (2012): Walls, segregation downtown Cairo and the Mohammed Mahmud street graffiti: In: Theory, Culture & Society, online first.
- Austin, Joe (2001): Taking the Train. How Graffiti Art Became an Urban Crisis in New York City. New York: Columbia University Press.
- Baudrillard, Jean (1978): Kool Killer oder der Aufstand der Zeichen. Berlin: Merve Verlag.
- Campbell, Elaine (2013): Transgression, affect, performance. Choreographing a politics of urban space. In: British Journal of Criminology 53/1, 18-40.
- Castleman, Craig (1999): Getting Up. Subway Graffiti in New York. Cambridge/London: MIT Press.
- Certeau, Michel de (1988): Die Kunst des Handelns. Berlin: Merve Verlag.
- Deleuze, Gilles / Guattari, Felix (2002): Tausend Plateaus. Kapitalismus und Schizophrenie. Berlin: Merve Verlag.
- Derwanz, Heike (2013): Street Art-Karrieren. Neue Wege in den Kunst- und Designmarkt. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Dollinger, Bernd (2010): Jugendkriminalität als Kulturkonflikt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ferrell, Jeff (1996): Crimes of Style. Urban Graffiti and the Politics of Criminality. Boston: North Eastern University Press.
- Ferrell, Jeff (2013): Cultural criminology and the politics of meaning. In: Critical Criminology 21/3, 257-271.
- Ferrell, Jeff / Hayward, Keith / Morrison, Wayne / Presdee, Mike (2004): Fragments of a manifesto: Introducing Cultural Criminology unleashed. In: dies. (Hg.), Cultural Criminology Unleashed. London: Glasshouse Press, 1-9.
- Ferrell, Jeff / Hayward, Keith/ Young, Jock (2008): Cultural Criminology. An Invitation. New York/London: Sage.
- Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Friesinger, Günther/ Grenzfurthner, Johannes/ Ballhausen, Thomas (2010): Welcome to the battlefield. Please make yourself comfortable. In: dies. (Hg.), Urban Hacking. Cultural Jamming Strategies in the Risky Spaces of Modernity. Bielefeld: Transcript Verlag, 9-10.
- Gadringer, Melanie (2010): Urban hacking as a strategy for urban (re-)planning/designing. In: Günther Friesinger / Johannes Grenzfurthner / Thomas Ballhausen (Hg.), Urban Hacking. Cultural Jamming Strategies in the Risky Spaces of Modernity. Bielefeld: Transcript Verlag, 35-44.
- Greiner, August (1998): Von New York lernen – auch in Sachen Graffiti. In: Die Polizei 3, 88.
- Hall, Stuart (1999): Die zwei Paradigmen der Cultural Studies. In: Karl Hörning / Rainer Winter (Hg.), Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 13-42.
- Hall, Stuart (2000): Für Allon White. Metaphern der Transformation. In: ders., Cultural Studies. Ein politisches Theorieprojekt. Ausgewählte Schriften 3. Hamburg: Argument Verlag, 113-136.
- Harvey, David (2013): Rebellische Städte. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Hayward, Keith (2004): City Limits: Crime, Consumerism and the Urban Experience. London: Routledge-Cavendish.
- Hayward, Keith / Young, Jock (2004): Cultural criminology. Some notes on the script. In: Theoretical Criminology 8, 259-273.
- Kaltenhäuser, Robert (2007): Vorwärts immer. Advanced Vanadalism. In: ders. (Hg.), art in consequence. advanced vandalism. Mainaschaff: Publikat, 6-15.
- Kessl, Fabian / Maurer, Susanne (2010): Praktiken der Differenzierung als Praktiken der Grenzbearbeitung. Überlegungen zur Bestimmung Sozialer Arbeit als Grenzbearbeiterin. In: Fabian Kessl / Melanie Plößer (Hg.), Differenzierung, Normalisierung, Andersheit: Soziale Arbeit als Arbeit mit dem Anderen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 154-169.
- Klein, Gabriele / Friedrich, Malte (2003): Is this real? Die Kultur des Hip Hop. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
- Kramer, Roland (2010): Moral panics and urban growth machines: Official reactions to graffiti in New York City, 1990-2005. In: Qualitative Sociology 33, 297-311.

- Lachmann, Richard (1988): Graffiti as career and ideology. In: *The American Journal of Sociology* 94, 229-250.
- Laclau, Ernesto (2002): *Emanzipation und Differenz*. Wien: Verlag Turia + Kant.
- Loh, Hannes (2006): „Ist doch alles schön bunt hier“. In: Sascha Verlan / Hannes Loh (Hg.), *25 Jahre Hip Hop in Deutschland*. Höfen: Hannibal Verlag, 315-319.
- McRobbie, Angela / Thornton, Sarah (1995): Rethinking □moral panic□ for multi-mediated social worlds. In: *The British Journal of Sociology* 46/4, 559-574.
- Michalski, Peter (2007): In der urbanen Arena. Throwing up. In: Robert Kaltenhäuser (Hg.), *art inconsequence. advanced vandalism*. Mainaschaff: Publikat, 40-87.
- Naegler, Laura (2013): Vom widerständigen Raum zum kommerzialisierten Raum. Gentrifizierungswiderstand im Hamburger Schanzenviertel. In: *Kriminologisches Journal* 45, 196-210.
- Papastergiadis, Nikos (2006): *Spatial Aesthetics: Art, Place and the Everyday*. London: Rivers Oram Press.
- Presdee, Mike (2001): *Cultural Criminology and the Carnival of Crime*. Routledge Chapman & Hall: London.
- Schierz, Sascha (2009): *Wri(o)te: Graffiti, Cultural Criminology und Transgression in der Kontrollgesellschaft*. Vechta: Vechta Wissenschaftsverlag.
- Schierz, Sascha (2014): *Governing Graffiti NYC Style: Zum Ort der Graffiti in der kriminalpolitischen Ordnung der Dinge*. In: Eva Youkhana / Larissa Förster (Hg.), *GraffitiCity – Materialized Visual Practices in the Public Urban Space*. München: Wilhelm Fink Verlag (im Erscheinen).
- Snyder, Gregory (2006): Graffiti media and the perpetuation of an illegal subculture. In: *Crime, Media, Culture* 2/1, 93-101.
- Stallybrass, Peter / White, Allon (1986): *The Politics and Poetics of Transgression*. New York: Cornell University Press.
- Tulke, Julia (2013): *Welcome to Athens. Ein Fotoessay zur Ästhetik der Krise*. In: *s u b \ u r b a n. Zeitschrift für kritische Stadtforschung* 1/2. <http://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/84> (letzter Abruf: 24.9.2014).
- Valverde, Mariana (2006): *Law and Order. Images, Meanings, Myths*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Williams, Raymond (1958): *Cultural and Society 1780-1950*. New York: Columbia University Press.
- Wilson, James Q. / Kelling George L. (1996): *Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster*. In: *Kriminologisches Journal* 28, 121-137.

Graffiti as „doing illegality“ Perspectives from a Cultural Criminology

Illegal Graffiti is popular even in local crime prevention. As a signal crime it is used as a symbol for crime in public space and as a marker of fear. At the same time the writing culture is pushed as new art form by different local and international graffiti events. The paper reflects the signifying practices, that give meaning to graffiti in public spaces and discusses the performance of writing in the spaces „in between“ the politics of meaning.



Debatte

2014, Band 2, Heft 2
Seiten 61-64
zeitschrift-suburban.de

Debatte um kritische
Polizeiforschung

mit Beiträgen von
Bernd Belina
Helga Cremer-Schäfer
Markus-Michael Müller

Replik von
Jenny Künkel

Was kritische Polizeiforschung sein könnte und sollte

Ein Beitrag zur Debatte

Bernd Belina

Vorbemerkung: Die folgende Skizze stellt den Versuch dar, in sehr komprimierter Form den Kern und zugleich die Breite dessen auszu-leuchten, was ‚kritische Polizeiforschung‘ ausmachen könnte und meines Erachtens sollte. Im Dienste von Kürze und Prägnanz habe ich auf Literaturhinweise, Beispiele und explizite theoretische Verortungen verzichtet. Eingegangen sind Positionen und Argumente aus der Kritischen Kriminologie, der materialistischen Staatstheorie und der kritischen Stadtforschung. Vorarbeiten entstanden im Anschluss an die von Jenny Künkel und Kendra Briken im Februar 2013 in Frankfurt am Main organisierte Tagung „Kritische Polizeiforschung in Deutschland – Stand und Perspektiven“ (8.-9.2.2013). Sie wurden als Vorschlag für die Grundlage einer zukünftigen Zusammenarbeit der Teilnehmer_innen verschickt und vereinzelt auch kommentiert, wofür ich dankbar bin.

These: Kritische Polizeiforschung zeichnet sich durch das *Hinterfragen* von *Zweck* und *Wirklichkeit* der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols aus.

Ausführung: Der *Zweck* des Staatsapparats Polizei besteht darin, das stets prekäre Monopol legitimer physischer Gewalt des Staates durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Auf Basis dieses Monopols kommt der kapitalistische Staat seinem primären, im globalen Norden über Jahrhunderte in Kämpfen und Aushandlungen durchgesetzten Zweck nach, mittels des Rechts widersprüchliche und konfliktgeladene gesellschaftliche Verhältnisse zu prozessieren, also abzusichern und auf Dauer zu stellen, ohne dabei selbst als Konfliktpartei zu erscheinen. Der dergestalt besondere Staat organisiert und garantiert die wesentlichen gesellschaftlichen Ausschlussverhältnisse: das Eigentum als Basis der kapitalistischen Produktionsweise, die Staatsbürgerschaft als Basis politischer Herrschaft und die Trennung von öffentlichen und privaten Angelegenheiten, mittels derer etwa die Verhältnisse der Geschlechter,

der Generationen, der sexuellen Orientierungen, der Weltanschauungen und der Religionen reguliert werden.

Die eingerichteten Verhältnisse sind von inhärenten Widersprüchen geprägt. Deshalb verändern sie sich in der Zeit und unterscheidet sich ihre Entwicklung je nach Kräfteverhältnissen und Kämpfen zwischen Orten und Staaten sowie zwischen räumlichen Maßstabsebenen. Dabei sind Städte und Staatsgrenzen häufig die Orte, an denen die Widersprüche der Herrschaftsverhältnisse und ihre auch gewaltförmige Regulierung zutage treten. Hier werden seitens des Gewaltmonopolisten neue Strategien ausprobiert, hier wird die Relevanz von Stadt und Raum für die Polizei deutlich.

Im Fall gelingender politischer Herrschaft sind die zentralen Ausschlussverhältnisse in sozialer Praxis und Diskursen gesellschaftlicher Konsens ebenso wie die Bekämpfung von Abweichungen, auch mittels Gewalt. Dasselbe gilt für den Ausschluss radikaler Kritik an den eingerichteten Verhältnissen aus dem Bereich des Sagbaren, auch dies gegebenenfalls mittels Gewalt. Bröckelt die Hegemonie und verschieben sich Diskurse und soziale Praxis in einer Weise, die die Grundlagen der eingerichteten Ordnung gefährden könnten, geben seine Gewaltapparate dem Staat die Möglichkeit, die Ordnung auch ohne funktionierende Hegemonie im Modus der Dominanz durchzusetzen.

Diese formanalytische und hegemonietheoretische Bestimmung des sozialen Verhältnisses Staat und der Position und Funktion des Staatapparates Polizei inklusive seiner staatlichen und privaten Institutionen innerhalb der Gesellschaft wird in der *Wirklichkeit* des Polizierens immer wieder aufs Neue praktisch wahr gemacht. In Myriaden von materiellen und diskursiven Praktiken wird das Gewaltmonopol andauernd reproduziert und unter Umständen transformiert. Dabei sind es stets einzelne Subjekte im Kontext von Machtverhältnissen und konkreten Institutionen, die es durchsetzen, regulieren, in Anspruch nehmen, als legitim akzeptieren oder infrage stellen. Je nach Stellung in diesem Reproduktionsprozess sind die Subjektivierungen der Beteiligten als zum Beispiel Polizist_in, Gesetzgeber_in, Verbrechenopfer, Bürger_in, Sicherheitsunternehmer_in oder radikale_r Kritiker_in mehr oder weniger von der Wirklichkeit des Gewaltmonopols (mit-)bestimmt. In den Institutionen, innerhalb derer Praktiken stattfinden und sich Subjektivierungen konstituieren, können sich spezifische Kulturen herausbilden, wie etwa die *cop culture* der Polizei. Diese können in Widerspruch zu rechtlichen und moralischen Idealen des Polizierens geraten, wie sie in der Exekutive selbst, in Legislative und Judikative sowie in Politik, Medien und Wissenschaft ausgehandelt und zum Teil im Recht fixiert werden. Bei der Polizei liegen formbestimmte Gründe für die Ausbildung kontraproduktiver Kulturen vor, weil Polizist_innen in Interaktion mit potenziell Abweichenden Gewaltmittel unterhalb des Radars institutioneller Kontrolle und vor eventueller rechtlicher Nachbearbeitung in Anschlag bringen können.

Die skizzierten Zusammenhänge durch *Hinterfragen* theoretisch und empirisch in den Griff zu bekommen, macht ihre Kritik aus. Sowohl die untersuchten Zusammenhänge als auch die Perspektiven der Forschenden auf die Zusammenhänge sind das Produkt dessen, was Menschen unter vorgefundenen Umständen tun und getan haben. Kritische Polizeiforschung

untersucht die genannten Aspekte – Praktiken und Interaktionen, Subjektivierungen und Diskurse, Institutionen und Hegemonien – in ihrer in Zeit und Raum unterschiedlichen und sich durch Aushandlungen und Kämpfe entwickelnden Wirklichkeit, um mehr darüber zu erfahren, wie die gewaltförmige Absicherung von politischer Herrschaft und sozialer Ordnung funktioniert, umkämpft ist und sich verändert. Als Labore des Gewaltmonopols sind Städte für die kritische Untersuchung von Varianten und Veränderungen des Polizierens – neben Staatsgrenzen – ein privilegiertes Terrain kritischer Forschung. Hier wie überall interessiert sich kritische Polizeiforschung insbesondere dafür, wer, warum, in welcher Weise und mit welchen Konsequenzen Widerstand gegen die Wirklichkeit des Gewaltmonopols oder seine Zwecke leistet. All dies tut kritische Polizeiforschung, um sich nicht mehr in dieser Weise regieren zu lassen. Ihre Tauglichkeit beweist sie in der Praxis. Los geht's.

Autor_Innen

Bernd Belina, Professor für Humangeographie am Institut für Humangeographie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, war Redakteur und ist im Herausgebendenkreis der Zeitschrift „Kriminologisches Journal“. Seine Forschung in Bereich von Stadtgeographie, Politischer Geographie und Kritischer Kriminologie versucht Macht, Herrschaft und Kriminalisierungen in und durch Stadt und Raum im Kapitalismus besser zu verstehen.
belina@em.uni-frankfurt.de



Debatte

2014, Band 2, Heft 2

Seiten 65-70

zeitschrift-suburban.de

Debatte um kritische
Polizeiforschung

mit Beiträgen von

Bernd Belina

Helga Cremer-Schäfer

Markus-Michael Müller

Replik von

Jenny Künkel

Zur Aktualität der Etikettierungs- perspektive als Ideologiekritik

Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung

Helga Cremer-Schäfer

Als eine nicht auf ‚Polizei‘ spezialisierte Sozialwissenschaftlerin werde ich in meinem Diskussionsbeitrag von Überlegungen zu einer ‚kritischen Institutionenforschung‘ ausgehen. Thematisieren werde ich Polizei nur als eine ‚Instanz‘ der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘.[1] Diesen Begriff für den Komplex von Strafrecht, organisierter Strafrechtsanwendung, dem Vollzug von Strafen und den damit entwickelten Kategorisierungen und dem kriminologischen Wissen haben Heinz Steinert und ich eingeführt, um die Funktionen der sozialen Ausschließung durch die Kategorie ‚Kriminalität‘ in Erinnerung zu bringen. Moralisch legitimierte soziale Ausschließung wird als eine Grundfunktion der Institution bestimmt und soziale Kontrolle als angelagerte Logik beziehungsweise amalgamierte Herrschaftstechnik (vorwiegend der Institution ‚Schwäche & Fürsorge‘ entnommen) sowie beides im historischen Kontext der fordistischen Produktionsweise und der sozialstaatlichen ‚Modernisierung‘ von Staatsapparaten verortet (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014/1998).

Die Analyseperspektive ergibt sich erstens aus der Verortung der Polizei als einer ‚Instanz‘ der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘, die moralisch legitimierte soziale Ausschließung organisiert und die zweitens zu diesem Zweck und anderen (ideologischen) Zwecken die Kategorie ‚Verbrechen‘ reproduziert und verwaltet.[2] Diese Reproduktion und Verwaltung des ‚Verbrechens‘ und seiner Varianten der ‚Kriminalität‘ legitimieren direkt die Ausschließung durch alle Formen der staatlich organisierten Bestrafung. Indem die betroffenen Subjekte/ Personen kriminalisiert und bestraft werden, wird ihre Teilnahme an Gesellschaft und ihre Ingebrauchnahme von gesellschaftlich erzeugten Ressourcen behindert bis blockiert. Die Zuweisung einer Pariaposition wird indirekt als ‚verdient‘ legitimiert, da Konformität, Normalität, Rechtschaffenheit und Normeinhaltung verweigert werden. Die Kurzbenennung für die Analyseperspektive und die Sache lautet: reflexive Kritik von institutionalisierter Herrschaft durch Verdinglichung zum Zweck der formierenden, Ungleichheit produzierenden Integration und dem der sozialen Ausschließung.

Als eine Instanz der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘ steht die Polizei (wie auch die Staatsanwaltschaft) fast ausschließlich für die Durchsetzung von Herrschaft und folgt nicht der Logik der Herrschaftskontrolle und Herrschaftskritik. Institutionalisierte und an die Idee/ Ideologie eines bürgerlichen Rechtsstaats gebundene Herrschaft sollten wir jedoch, gerade wenn von Funktionen die Rede ist, theoretisch als widersprüchlich und ‚dialektisch‘ begreifen. Keine Instanz der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘ ist einer ‚Funktion‘ hilflos ausgeliefert. Ordnungsfunktionen können nicht ohne tätige Mitarbeit anderer Instanzen und anderer Institutionen, insbesondere nicht ohne die Instanzen und (wissenschaftlichen) Disziplinen der Wissensproduktion und vor allem nicht ohne die Politikform des Populismus zu einem Überwachungsexzess oder einem Säuberungsregime und zu Ausschließungspropaganda radikalisiert werden. Daher ist es zentral, bis zu welchem Grad in der Wissenschaft ein Gegenwissen und ein institutionenkritisches Wissen entwickelt werden. Die Kriminologie selbst zielt kaum darauf ab; und auch wenn die Kritische Kriminologie sich immer weniger als Kritik der Kriminologie entwickelt, so dürfte die kritische Polizeiforschung hier an reflexive und kritische Denktraditionen mit Aktualität anknüpfen können.

Die Polizei übernahm in der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in jeder (im kurzen 20. Jahrhundert) durchgesetzten Politikform und im Rahmen jeder bisherigen rechtsstaatlichen Struktur des Herrschaftsapparates eine zentrale Rolle bei der Anwendung der Kategorie ‚Verbrechen‘ auf eine bestimmte Handlung oder Person und bei der Gewinnung von darauf beruhenden Klassifikationssystemen wie etwa dem der ‚Kriminalität‘, der ‚Gewalt‘ oder der ‚Gefährlichkeit‘. Hinzu kommen Klassifikationen von ‚Tätertypen‘, von ‚üblichen Verdächtigen‘ und ihrer Herkunftsklasse. Auf eine sehr kurze Delegitimierungsphase folgte nach 1945 die Phase der Restauration (nicht nur) der Polizei in der Bundesrepublik und dann die Phase der Rationalisierung (im doppelten Sinn). Ab den 1970er Jahren beobachten wir empirisch, dass sich die Polizei aus internen Strategien heraus immer stärker der Durchsetzung von Herrschaft verpflichtet,^[3] wenn auch nicht mehr als ‚Büttel‘, sondern mit dem Anspruch eines „wissenden Gesellschaftsdiagnostikers“, der, wie der damalige Präsident des Bundeskriminalamts, Horst Herold, es 1980 in einem Interview mit Sebastian Cobler formulierte, „Dynamik in die Sache bringt“. Der modernisierten Polizei ging es seit den 1970er Jahren um Kriminalitätskontrolle, um Kontrolle der Radikalität von Befreiungen und um Terrorismuskontrolle. Um Herrschaftskontrolle (sei es im Namen von Verhältnismäßigkeit, der patriarchalen Befriedung, der Entdramatisierung, der Techno-Prävention oder einem Konfliktmanagement) machen sich die Instanz Polizei und ihr Personal die geringsten Sorgen. Die Art des Gebrauchs von ‚Kriminalität‘ und/ oder ‚Gewalt‘ und/ oder ‚Gefährlichkeit‘ und/ oder ‚Sicherheitsrisiko‘ steht dabei im scharfen Gegensatz zum Reflexionsgewinn, der durch die reflexive Sozialwissenschaft und die Kritische Kriminologie und deren Kern, die interaktionistische Etikettierungsperspektive, ermöglicht wurde. Aus der Etikettierungsperspektive ergibt sich ein ‚anti-institutionelles Wissen‘, daher konnte sie als reflexive Sozialwissenschaft gerade als Denkwerkzeug der Kritik von rationalisierter Herrschaft genutzt werden. Bis heute.

Der Weg zu einer reflexiven und kritischen Wissenschaft setzt voraus und besteht darin, dass wir unsere Begriffe und den Gegenstand unserer Untersuchung und unseres Nachdenkens unabhängig von Kategorisierungen, Annahmen und Vorgaben der analysierten Institutionen und der sie charakterisierenden Herrschaftstechniken bestimmen. Der sich als wissenschaftliche Disziplin (und ‚Branche‘) etablierenden Kriminologie ist das phasenweise ein gutes Stück gelungen. Die zentrale Ressource für die Gewinnung relativer Autonomie der wissenschaftlichen Wissensproduktionen von der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘ war das reflexive und das institutionenkritische Potenzial der (interaktionistischen) Etikettierungstheorien, wodurch die Perspektive der Kritischen Kriminologie auf Instanzen der sozialen Kontrolle und der sozialen Ausschließung – einschließlich ihrer ‚akademischen Branchen‘ – geprägt war. Die zentrale Einsicht dieser ‚Kritik der Kriminologie und des strafenden Staates‘ ist, dass es sich bei ‚Kriminalität‘ um eine Kategorisierung und eine Zuschreibung handelt. Es handelt sich um ein ‚Etikett‘, und das heißt: eine Abstraktion mit einem bestimmten Zweck.[4] Handlungen und Ereignisse sollen mit dem definatorischen und organisierten Instrumentarium einer Ordnungs- und daher immer auch einer Herrschaftsinstitution bearbeitet und zu einem Gegenstand werden – was am besten dadurch geschieht, dass die Handlungen unverstehbar gemacht werden. Das Wissen über Verbrechen und Verbrecher ist eine zentrale Dimension der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘, besonders das systematisch gewonnene Wissen, das die Kriminologie ursprünglich als Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugswissenschaft produzierte.

Zum Kern der Etikettierungsperspektive gehört bis heute, dass sie zentralen ‚Sicherheiten‘, Selbstverständlichkeiten und Legitimationsfiguren von sozialen Institutionen widerspricht. Zu den wichtigsten gehört das Vorurteil von Institutionen, dass sie den Gegenstand ihrer Intervention vorfinden und lediglich darauf reagieren. Die Analyse von Kategorisierungen als Etiketten zeigt aber über den methodologischen Aspekt der sozialen Konstruktion von Wirklichkeit hinaus ein konträres Verhältnis von Institution und Gegenstand: Ein „Komplex von Institutionen“ ist es, der „den Gegenstand ihrer Praxis sich zu allererst *erzeugt*“ – und zwar in einem doppelten Sinn“ (Keckeisen 1974: 10).[5] Erstens werden durch rechtliche, organisatorische und materielle Voraussetzungen Kategoriensysteme und Herrschaftstechniken geschaffen, die als ‚Reaktion‘ und ‚Gegenmaßnahmen‘ definiert werden. Zweitens machen sie über Normanwendung und Herrschaftstechniken soziale Akteure zu einem Objekt in dem Sinne, dass Menschen wie Gegenstände bearbeitet werden: Sie werden ausgelesen, diagnostiziert, klassifiziert, Maßnahmen unterworfen und zu ideologischen Zwecken oder um des Großen und Ganzen willen instrumentalisiert.

Das Abschaffen des Kriminalitätsbegriffs und seiner diversen Varianten (so etwa ‚die Gewalt‘) erfolgt schon unter günstigen Umständen nicht durch einen einmaligen Akt. Es ist dafür vielmehr erforderlich, dass die Begriffe und Fragestellungen, die wir gesellschaftlich vorfinden und die an Wissenschaft herangetragen werden, nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Reflexive Wissenschaft und Herrschaftskritik beginnen bei Wissensanalysen:

bei der Überprüfung, für welche Interessen, Positionen und soziale Orte Begriffe, Kategorisierungen, Vokabulare, Fragestellungen und Theorien einen Sinn ergeben, und welche Unternehmungen und (kollektiven) Akteure die Bedingungen ihrer Möglichkeit reproduzieren. Es ist diese Analyse von Institutionen und Wissen, die ‚auf Dauer gestellt werden‘ muss.

Als zentralen Forschungsgegenstand würde ich kritischer Polizeiforschung die Analyse der verbreiteten Sorglosigkeit und Bedenkenlosigkeit empfehlen, sowohl bezüglich des Kriminalitätsvokabulars wie bezüglich der Mitarbeit in einem ‚Ausschlusskonsortium‘. Dazu gehört ein Dauer-Monitoring von ‚Kriminalisierung‘ im weitesten Sinn; dazu gehören begriffliche Anstrengungen (Reflexivität, Wissensanalysen, Ideologiekritik), um aus der Analyse und Kritik des ‚Kriminalisierungsunternehmertums‘ ein Gegenwissen zur etablierten ‚Polizei-Kriminologie‘ zu entwickeln. Dieses ‚anti-institutionelle Wissen‘ übernimmt auch die Aufgabe, die Phänomene und Personen, die durch die Zuschreibung von Etiketten und Ursachenerklärungen unverständlich gemacht werden, wieder der intellektuellen Verstehbarkeit zuzuführen. Das wäre der erste Schritt zur gesellschaftlichen Wiederaneignung von Konflikten (das heißt eine Entindividualisierung und Entmoralisierung) und der erste Schritt, einen angemessenen Begriff von den Phänomenen zu entwickeln, die in Vergangenheit und Gegenwart mehr schlecht als recht mit den Herrschaftstechniken der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘ bearbeitet wurden und werden.

Kurz gefasst und übersetzt in Tätigkeiten bedeutet dies die Wiederherstellung von Verstehbarkeit und die Wiederaneignung von Konflikten: Als institutionelle Kategorisierung wäre ‚Kriminalität‘ langsam, aber sicher durch Kategorisierungen zu ersetzen, die die Konflikthaftigkeit der Phänomene, die zur Bearbeitung in der Regel sogar zuerst an die Polizei herangetragen werden, angemessener begreifen. In Analogie zum praktischen Abolitionismus (z. B. der Abschaffung von Gefängnissen) wurde diese Form einer Kritischen Kriminologie in den 1980er Jahren als theoretischer Abolitionismus bezeichnet.[6] ‚Ärgernisse und Lebenskatastrophen‘ war ein auf Alltagsforschung basierender wissenschaftlicher Vorschlag, ‚Kriminalität‘ nicht durch funktionale äquivalente Kategorisierungen zu ersetzen, sondern sie durch relationale Begriffe einer intellektuellen Verstehbarkeit zuzuführen, um damit auf den Weg der Wiedervergesellschaftung von Konflikten zu kommen.[7]

Die zuletzt genannte Aufgabe mag pragmatisch aus einer kritischen Polizeiforschung in Forschungsansätze ausgelagert werden; sie wird seit Langem unter dem Namen ‚Alltagsforschung als Kritik‘, auch als ‚kritische Kulturforschung‘ oder als ‚Produktion des Sozialen *from below*‘ außerhalb des Forschungsverbunds vorangetrieben, der sich als Kritische Kriminologie versteht. Kritische Polizeiforschung sollte die Arbeitsteilung aber nicht zu weit treiben. Um die Form der ‚immanenten Kritik‘ zu überschreiten, müssen wir auch in Erfahrung bringen, wie die Phänomene, die gelegentlich als Kriminalität angezeigt werden, im Alltag kategorisiert werden und welche Form der ‚Abhilfe‘ oder ‚Vermittlung‘ mit einer Anzeige nachgefragt werden.

Der Nachteil für eine sich neu konstituierende Forschungsperspektive, an Vorarbeiten anzuknüpfen, liegt zweifellos darin, dass sie nicht im Modus

des ‚Kolumbushabitus‘ auftreten kann: „auf zu neuen Ufern“. Dies würde zugunsten einer Wissenschaft aufgegeben werden, die eher der Hausarbeit gleicht: „immer wieder aufs Neue schon einmal Erreichtes neu ermöglichen“. Bei den durchgesetzten kulturindustriellen Produktionsbedingungen von Wissen erwächst daraus ein ziemlicher Nachteil in der Konkurrenz. Von der Sache der Herrschaftskritik gedacht, wäre die Abschaffung des Kriminalitätsbegriffs keine schlechte Sache, sondern der Einstieg in eine kritische Institutionenforschung und einen theoretischen Abolitionismus.

Endnoten

- [1] Soziale Institutionen sind nach einem allgemeinen sozialwissenschaftlichen Verständnis organisierte sowie nicht organisierte regelhafte, auf Dauer gestellte soziale Praktiken (Arbeit und Interaktion), durch die ‚vermittelnd‘ gesellschaftliche Ordnung hergestellt und reproduziert wird. Begleitet und ermöglicht werden diese Praktiken durch die Produktion von ‚Kultur‘ (Wissen, Theorien, Deutungsmuster, Normen, Legitimationsformen, Kategorisierungen, Etiketten). ‚Gesellschaftliche Ordnung‘ ist stets als eine Herrschaftsordnung zu analysieren: als eine Ordnung von Ungleichheit, von Diskriminierung und Privilegierung und von Grenzziehungen im Sinne von Schließungen und Ausschließung. Die formell und arbeitsteilig organisierten Bereiche einer Institution bezeichnen wir als ‚Instanzen‘, um die Analyse von Organisationen, von (anstaltsförmigen) Einrichtungen in dem Kontext der je durchgesetzten Arbeitsteilung, Verkoppelungen und Hegemonien zu ermöglichen. Dass Kriminalisierung und Bestrafung einen komplizierten ‚Instanzenweg‘ erfordern, an dem auch andere Institutionen und deren Instanzen beteiligt sind, und dass die Kritische Kriminologie mit der Analyse verschiedener ‚Kontrollinstanzen‘ (Polizei, Justiz, Gefängnis, Gesetzgebung, Sozialarbeit, Schule) begann, spielte bei der Wahl des Begriffs sicherlich eine Rolle.
- [2] Polizei fungiert als Teil eines „Exklusionskonsortiums“ (Rafael Behr).
- [3] Als detaillierte Studie zu diesen summarischen Aussagen steht immer noch das Werk *Die Polizei in der Bundesrepublik* (1984) von Heiner Busch, Albrecht Funk, Udo Krauß, Wolf-Dieter Narr und Falco Werkentin zur Verfügung. An der Geschichte der Polizei (in der Phase der Restauration der Polizei nach 1945 bis zu den Notstandsgesetzen, der Entwicklung der Modernisierung der Polizei und der gleichzeitigen ‚Politik der inneren Sicherheit‘) werden die genannten Zusammenhänge exemplarisch analysiert.
- [4] Kriminalität als eine ‚soziale Konstruktion‘ wurde weitgehend als Synonym gebraucht; wenn auch das Forschungsprogramm von Interaktionismus und konstruktivistischen Perspektiven sich unterscheiden.
- [5] Die hier zitierte Diplomarbeit ist bis heute als Klassiker und Einstieg in die Etikettierungsperspektive zu lesen.
- [6] Zum Abolitionismus als moralischem Standpunkt mit erstaunlich antihegemonialen Implikationen und als Form reflexiver Kritik vgl. Steinert 1987, Feest/Paul 2008 und Cremer-Schäfer 2014.
- [7] ‚Ärgernisse und Lebenskatastrophen‘ gehören seit der gleichnamigen Studie von Gerhard Hanak, Johannes Stehr und Heinz Steinert (1989) zu den Überschreitungen des engen kriminologischen Gegenstandsbereichs.

Autor_innen

Helga Cremer-Schäfer; Soziologin; Arbeitsschwerpunkte: Aktualisierung der Etikettierungsperspektive, Diskurse über Kriminalität und Armut, Prozesse der Disziplinierung, Kontrolle und Ausschließung
cremer-schaefer@em.uni-frankfurt.de

Literatur

- Busch, Heiner / Funk, Albrecht / Krauß, Udo / Narr, Wolf-Dieter Narr / Werkentin, Falco (1984): Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag.
- Cremer-Schäfer, Helga / Steinert, Heinz (2014/1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2. überarbeitete Auflage.
- Cremer-Schäfer, Helga (2014): Zur Aktualität des Abolitionismus als Denkweise mit Möglichkeitssinn. In: Widersprüche, Heft 132, 91-100.
- Feest, Johannes / Paul, Bettina (2008): Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. In: Kriminologisches Journal 40/1, 6-20.
- Hanak, Gerhard / Stehr, Johannes / Steinert, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ Verlag.
- Keckeisen, Wolfgang (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa Verlag.
- Steinert, Heinz (1987): Marx'sche Theorie und Abolitionismus. Aufforderung zu einer Diskussion. In: Kriminalsoziologische Bibliografie 14/56-57, 131-157.

Debatte

2014, Band 2, Heft 2
Seiten 71-76
zeitschrift-suburban.de

Debatte um kritische
Polizeiforschung

mit Beiträgen von
Bernd Belina
Helga Cremer-Schäfer
Markus-Michael Müller

Replik von
Jenny Künkel

Polizieren als (post-)koloniale Praxis: Einsichten für eine kritische Polizei- forschung

Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung

Markus-Michael Müller

In einem Interview mit CBS im Frühjahr 2013 erklärte Mike Katone, der als Soldat aktiv am sogenannten Krieg gegen den Terrorismus im Irak teilgenommen hatte und seit seiner Rückkehr in die USA für das Springfield Police Department in Massachusetts arbeitet, er habe seinen Vorgesetzten einen Plan vorgelegt. Sein Vorschlag: lokale Straßengangs mit *counterinsurgency*-Maßnahmen zu bekämpfen. Die Umsetzung dieses Plans, so Katone, habe zu einem massiven Rückgang von Gewaltkriminalität und zu wesentlich mehr Verhaftungen aufgrund von Drogendelikten geführt. Dass es sinnvoll sein kann, Militärpraktiken aus aktuellen Kriegsschauplätzen auf Polizeieinsätze ‚daheim‘ zu übertragen, erklärt Katone mit grundlegend ähnlichen strukturellen Gründen für das Aufkommen von Straßengangs in Springfield/USA und von Aufständischen im Irak und in Afghanistan:

Insurgents and gang members both want to operate in a failed area – a failed community or a failed state. [...] They know they can live off the passive support of the community, where the local community is not going to call or engage the local police. (zit. nach Chumley 2013)

Gut 50 Jahre vor diesem Interview hatte die Angst vor ‚Rassenunruhen‘ und der Ausbreitung politischer ‚Subversion‘ im Zuge des Vietnamkrieges bereits einen ähnlichen „counter-insurgency feedback loop“ (Rosenau 2014: 111) in den USA hervorgebracht. Wie Jennifer Light in ihrer Studie über *Defense Intellectuals* (2003) eindrücklich gezeigt hat, kam es während dieser Zeit zu einer besonders engen Zusammenarbeit von Stadtplanung, Sicherheitspolitik und militärischen Institutionen, die während des gesamten Kalten Krieges anhielt. „[This kind of cooperation] would refocus the attention of military and urban planners and managers towards new fears about internal threats to the nation’s security: urban problems“ (Light 2003: 3). Die ‚Lösung‘ für die neu entdeckten urbanen Sicherheitsprobleme bestand dabei oftmals im Rückimport von Sicherheits-, Überwachungs- und Repressionstechniken, die in fernen Kriegsschauplätzen wie Vietnam erprobt und ‚verfeinert‘ worden waren, aber auch in Lateinamerika und in der Karibik:

Haiti, the Dominican Republic, and Nicaragua served as counter-insurgency laboratories. American surveillance, intelligence, and counter-subversion techniques and practices were introduced, tested, and refined, and then brought back to the United States and deployed against criminal threats. (Rosenau 2014: 112)[1]

Die Ursprünge US-amerikanischer Überwachungsstrategien und politischer Polizeipraxis gehen jedoch auf die US-amerikanische Kolonialzeit (1898-1946) und die Besetzung der Philippinen zurück. Alfred W. McCoy hat in seiner umfassenden Studie *Policing America's Empire* (2009a) herausgestellt, dass es insbesondere die Abwesenheit rechtlicher (und oftmals auch moralischer) Einschränkungen war, die die kolonialen Gesellschaften für die Besatzer zu besonderen ‚Werkstätten‘ und ‚Laboratorien‘ für die Entwicklung und Verfeinerung von Sicherheits-, Überwachungs- und Repressionsstrategien machte. Diese kamen dann oftmals in einer ‚zivili-sierteren‘ und ‚angepassten‘ Form später auch zu Hause zum Einsatz.

Freed from Constitution's protection of civil liberties, the American regime in Manila drew together theories and technologies that had been building for decades in the United States into a colonial praxis of coercion and information—fostering innovation, data management, and shoe-leather surveillance whose confluence created a modern surveillance state. [...] In an age when American metropolitan police still relied on foot patrols, wallowed in patronage, and practiced what New York City's police commissioner called 'systematic and organized blackmail and extortion,' Manila's Metropolitans had, by 1906, a cadre of clerks trained in the use of numbered files and photographic identification, multilingual patrolmen who circulated the city with omnipresent regularity, and detectives skilled in undercover operations. (McCoy 2009b: 108 f.)

Eine ähnliche Geschichte ließe sich auch für Drohnen erzählen, die zunächst für militärische Operationen entwickelt wurden, mit dem US-amerikanischen ‚War on Terror‘ eine immer weitere Verbreitung fanden und inzwischen auch lokalen Polizeibehörden zur Überwachung und ‚Aufklärung‘ in US-amerikanischen Großstädten zur Verfügung stehen (vgl. Stanley/Crump 2011). Auch hier gibt es einen Vorläufer in Form des kolonialen *police bombing* (Hippler 2014). Allerdings kommen die derzeitigen Drohneneinsätzen in den USA (noch) ohne die für (post-)koloniale, militärische Interventionskontexte typische physische und zumeist tödliche Gewalt aus.

Der entscheidende Punkt, den mein Beitrag für die Debatte dieser Ausgabe von sub \ urban herausarbeiten will, besteht darin, dass die hier angeführten Beispiele gegenwärtiger Entwicklungen im Bereich des Polizierens nicht nur einfach ‚extreme Geschichten‘ sind, die zudem noch auf die USA beschränkt sind. Vielmehr lässt sich anhand dieser Beispiele die konstitutive Dimension (post-)kolonialer Erfahrungen für das Entstehen der modernen Polizei und ihrer Praktiken von ihren Anfängen bis in unsere Gegenwart aufzeigen (Brogden 1987; Müller/Ostermeier 2014; Sinclair/Williams 2007; Thomas 2011; Williams 2004). Sie fordern uns dazu auf, anzuerkennen, dass postkoloniale Gesellschaften bis heute von den früheren

Kolonialmächten als „laboratories of organized violence“ genutzt werden (Hönke/Müller 2012: 388). Dies impliziert, anzuerkennen, dass ein bis heute in der Polizeiforschung dominantes Verständnis der Polizei als einer nationalen (und ‚westlichen‘) Institution analytisch und historisch zu kurz greift. Es verkennt damit eine grundlegende Dimension der Entstehung und Entwicklung der Polizei und des Polizierens (ebd.).

Dies betrifft jedoch nicht nur die Polizei als Institution und die Praktiken des Polizierens. Es betrifft auch die damit zusammenhängende Wissensproduktion, deren Ursprünge und Institutionalisierung (im akademischen und bürokratischen Bereich) untrennbar mit der kolonialen Erfahrung des Regierens eines imaginierten ‚Anderen‘ verbunden sind; eine Imagination, deren Ursprung und Perpetuierung erneut direkt auf die koloniale Erfahrung des Polizierens und die konstitutive Rolle entsprechender kriminologischer und administrativer Wissensproduktion verweist (Agozino 2003).

The Other of colonial imaginative construction was both an external and internal construct that determined, and continues to determine, the object of police practice. [...] The ‘Other’ was a concept that could be applied not just to the Orient but also to the ethnically similar (on a Darwinian scale) lower-class members of the Occident. (Brogden/ Ellison 2013: 10)

Wie Brogden und Ellison weiter ausführen, sind Polizeiaktionen gegen „auführerische“ und „aufständische“ „Stammesgesellschaften“ das (post-)koloniale Ende eines repressiven und in seinen Momenten aufeinander verweisenden Kontinuums des Polizierens, deren ‚einheimisches‘ Gegenüber Praktiken gegen „unerwünschte“ und „gefährliche“ Klassen auf den Straßen westlicher Großstädten sind (ebd.: 11).

In Anlehnung an Edward Saids klassische Arbeit *Orientalism* (2003), die gezeigt hat, dass europäische Vorstellungen des Orients und die mit diesen Imaginationen korrespondierende selektive Aneignung und affirmative Negation des ‚Anderen‘ dazu beigetragen haben, Europa und den ‚Westen‘ im Allgemeinen mit einem für die eigene Selbstwahrnehmung zentralen, aber untergeordneten Gegenüber auszustatten, lässt sich angesichts des von Brogden und Ellison beschriebenen Zusammenhangs von der Existenz eines „police orientalism“ (Müller/Ostermeier 2014) sprechen. Dieser „police orientalism“ und die mit ihm einhergehenden Praktiken des *Otherring* haben sich tief in die Selbstwahrnehmung, das institutionelle Gedächtnis und die Alltagspraktiken der Polizei eingeschrieben. Sie beeinflussen außerdem die Wissensproduktion über die Polizei, das heißt die Art und Weise, wie von verschiedener Seite (vor allem der Polizei selbst und in der Wissenschaft) definiert wird, was Polizei ist, wie und wo diese entstanden ist und wie diese Institution zu untersuchen ist. Ähnliches gilt für westliche Militärinstitutionen (Porter 2009). Gegenwärtige Arrangements und Programme zur Unterstützung des internationalen Polizeiaufbaus, mit denen westliche Expertise in Länder des sogenannten globalen Südens exportiert wird, sind hier genauso bezeichnend wie wissenschaftliche Arbeiten, die den Transfer und Austausch von Polizeimodellen und -praktiken exklusiv auf einer Nord-Nord- oder Nord-Süd-Achse verorten. Dabei wird unsichtbar gemacht, dass der globale Süden ein aktiver Produzent von polizeirelevantem Wissen ist und hier wichtige Techniken und Praktiken für den Norden entwickelt werden.

Dies führt zu einer komplexen und komplizierten Komplizenschaft zwischen der Polizei als Institution und denjenigen, die außerhalb der Institution die Polizei erforschen, da sie meist gemeinsam den Mythos der Polizei als einer genuin ‚westlichen‘ Institution und Erfindung perpetuieren (inklusive der damit einhergehenden normativen Ansprüche und der an sie gerichteten Kritik). Weder findet eine systematische Analyse der bis heute anhaltenden konstitutiven Bedeutung des (post-)kolonialen ‚Anderen‘ für die Entwicklung polizeilicher Praktiken und die entsprechende Wissensproduktionen statt (Müller 2012: 13f.), noch wird die Relevanz von Forschung zu Polizei in und aus postkolonialen Gesellschaften ausreichend anerkannt.

In der Tat lässt sich auch bei kritischen Arbeiten aus den Bereichen Kriminologie und Polizeiforschung eine Tendenz zur „Marginalisierung von sozialen Erfahrungen und Wissensproduktion aus dem globalen Süden“ (Lee/Laidler 2013: 141; Übers. d. A.) beobachten. Das ist insbesondere deshalb ein Problem, weil damit die Chance vertan wird, den oben erwähnten Avantgarde-Charakter von polizeirelevanten Entwicklungsprozessen in den postkolonialen ‚Laboratorien‘ ernst zu nehmen und kritisch zu reflektieren. Denn genau das würde es erlauben, tiefere Einblicke in mögliche emergente Entwicklungen im Polizeibereich innerhalb ‚westlicher‘ Gesellschaften zu antizipieren, sind es doch oftmals diese postkolonialen Kontexte, deren Analyse „einen privilegierten Einblick in die Funktionsweise der Welt im Ganzen bieten“ (Comaroff/Comaroff 2011: 1; Übers. d. A.). Darüber hinaus werden aufgrund dieser Marginalisierung auch viele subversive und widerständische Praktiken im Rahmen postkolonialer „politics of the governed“ (Chatterjee 2004), die oftmals quer zu den ‚klassischen‘ westlichen Vorstellungen von oppositioneller Politik liegen (Hönke/Müller 2012; Bayat 1997; Wedeen 2008), überhaupt nicht wahrgenommen.

Diese Marginalisierung lässt sich insgesamt deuten im Rahmen einer Reproduktion globaler Wissensasymmetrien und einer ‚Geopolitik der Wissens‘. Auch deren Kritiker_innen nehmen implizit (und oftmals explizit) an, dass ‚westliches‘ Wissen beziehungsweise ‚der Westen‘ der alleinige Ort der Produktion relevanter Formen des Wissens und „dominanter Denkkategorien“ sind, „von dem aus der Rest der Welt beschrieben, begriffen und ‚verbessert‘“ werden kann (Mignolo 2005: 36; Übers. d. A.). Gegenüber solchen Vorstellungen betont postkoloniale Theorie den sowohl parochialen als auch inhärent globalen (im Sinne von postkolonialen) Charakter ‚westlicher‘ Wissensproduktion. Sie fordert dazu auf, die Zentralität kolonialer Erfahrungen, Machtasymmetrien und Herrschaftszusammenhänge und deren Fortbestehen anzuerkennen. Dadurch können auch die Kategorien, Konzepte und Theorien, mithilfe derer ‚wir‘ in der Regel die Geschichte und Entwicklung ‚unserer‘ Forschungsgegenstände erzählen und erklären, grundlegend hinterfragt werden (Seth 2013: 2).

Für eine sich als kritisch verstehende Polizeiforschung bedeutet dies, sich der „Situiertheit und Positioniertheit von Wissen und dem geopolitischen Kontext unseres analytischen Interesses“ (Aas 2012: 12) bewusst zu werden und dies in der Arbeit zu reflektieren. Mit postkolonialen Theorieansätzen kann eine kritische Polizeiforschung nicht nur hinsichtlich ihrer Forschungsagenda sensibilisiert werden, sie erweitert auch dahingehend ihr kritisches Potenzial, dass etablierte Narrationen bezüglich der Entstehung, Entwicklung und Funktion der Polizei als einer genuin westlich-national situierten Institution als inhärent

eurozentristisch erkannt und hinterfragt werden können. Sie eröffnen neue Forschungsperspektiven und verweisen auf die postkoloniale Verwobenheit und plurizentrische globale Zirkulation von polizeibezogenen Wissensformen, Praktiken und Technologien und können nicht zuletzt auch dazu beitragen, globale Macht-Wissens-Asymmetrien und den von ihnen hervorgebrachten Eurozentrismus infrage zu stellen und potenziell zu überwinden.

Das heißt auch, dass es einen Wandel braucht, weg vom ‚Forschen über die Anderen‘ hin zu dem schon seit Langem geforderten ‚Forschen mit Wissensproduzent_innen im globalen Süden‘ und hin zu einer Offenheit gegenüber postkolonialen Erfahrungen und der Erkenntnis, dass diese Erfahrungen auch für die Forschung ‚bei uns‘ relevant sind. Die Forderung, sich ernsthafter mit postkolonialen Theorieansätzen und ihrem Nutzen für eine kritische Polizeiforschung auseinanderzusetzen, verlangt nicht, andere Konzepte und theoretische Traditionslinien der kritischen Polizeiforschung aufzugeben. Auch postkoloniale Ansätze können nicht für sich beanspruchen, eine ‚magische Silberkugel‘ mit Alleinerklärungsanspruch entdeckt zu haben. Ganz im Gegenteil: Viele ‚westliche‘ kritische Theorien – von Marx über Foucault bis hin zu Bourdieu, Laclau/ Mouffe oder Rancière – sind durchaus vereinbar mit dem Ziel einer Dekolonisierung der Wissensproduktion und -praxis beziehungsweise unterstützen diese Absicht (vgl. Kastner/Waibel 2012: 39). Der Mehrwert, den eine kritische Polizeiforschung von der Einbeziehung postkolonialer Arbeiten und Einsichten erwarten kann, besteht vielmehr darin, dass diese sensibilisieren für die Grenzen und die Saturiertheit kritischen Denkens im globalen Norden und die Möglichkeit bieten, eurozentristische Perspektiven und deren analytische Defizite zu überwinden. Damit kann eine sich als kritisch verstehende Polizeiforschung nur gewinnen.

Endnote

[1] Vgl. hierzu auch die Studie von Jeremy Kuzmarov 2012.

Autor_innen

Markus-Michael Müller; Politikwissenschaftler, arbeitet zu Fragen städtischer Sicherheit, Polizei, Staat und Gewalt, mit einem regionalen Schwerpunkt auf Lateinamerika
muellerm@zedat.fu-berlin.de

Literatur

- Agozino, Biko (2003): *Counter-Colonial Criminology. A Critique of Imperialist Reason*. London: Pluto Press.
- Bayat, Asef (1997): *Street Politics: Poor People's Movements in Iran*. New York: Columbia University Press.
- Brogden, Mike (1987): *The emergence of policing – the colonial dimension*. In: *British Journal of Criminology* 27/1, 4-14.
- Brogden, Mike / Ellison, Graham (2012): *Policing in an Age of Austerity: A Postcolonial Perspective*. London: Routledge.
- Chatterjee, Partha (2004): *The Politics of the Governed: Reflections on Popular Politics in Most of the World*. New York: Columbia University Press.

- Chumley, Cheryl K. (2013): Massachusetts police take Iraq counterinsurgency tactics to streets to fight gangs. In: Washington Times, 6.5.2013.
- Comaroff, Jean / Comaroff, John L. (2011): Theory from the South. Or, How Euro-America is Evolving towards Africa. Boulder: Paradigm Publishers.
- Franko Aas, Katja (2012): 'The earth is one but the world is not': criminological theory and its geopolitical division. In: Theoretical Criminology 16/1, 5-20.
- Hippler, Thomas (2014): Le gouvernement du ciel. Histoire globale des bombardements aériens. Paris: Les Prairies Ordinaires.
- Hönke, Jana / Müller, Markus-Michael (2012): Governing (in)security in a postcolonial world. Transnational entanglements and the worldliness of 'local' practice". In: Security Dialogue 43/5, 383-401.
- Hönke, Jana / Müller, Markus-Michael (2014): The Global Making of Security Institutions and Practices. Unveröffentlichtes Manuskript. Edinburg/ Berlin.
- Kastner, Jens / Waibel, Tom (2012): Einleitung: Dekoloniale Optionen. Argumentationen, Begriffe und Kontexte dekolonialer Theoriebildung. In: Walter D. Mignolo (Hg.), Epistemischer Ungehorsam. Rhetorik der Moderne, Logik der Kolonialität und Grammatik der Dekolonialität. Wien: Turia + Kant, 7-42.
- Kuzmarov, Jeremy (2012): Modernizing Repression. Police Training and Nation-Building in the American Century. Amherst/ Boston: University of Massachusetts Press.
- Lee, Maggey / Laidler, Karen Joe (2013): Doing criminology from the periphery: crime and punishment in Asia. In: Theoretical Criminology 17/2, 141-157.
- Light, Jennifer S. (2003): From Warfare to Welfare. Defense Intellectuals and Urban Problems in Cold War America. Baltimore/London: Johns Hopkins University Press.
- McCoy, Alfred W. (2009a): Policing America's Empire. The United States, the Philippines and the Rise of the Surveillance State. Madison: University of Wisconsin Press.
- McCoy, Alfred W. (2009b): Policing the imperial periphery: Philippine pacification and the rise of the U.S. national security state. In: Alfred W. McCoy / Francisco A. Scarrano (Hg.), Colonial Crucible. Empire in the Making of the Modern American State. Madison: University of Wisconsin Press, 106-115.
- Mignolo, Walter D. (2005): The Idea of Latin America. Malden u.a.: Blackwell.
- Müller, Markus-Michael (2012): Polizei und (post-)koloniales Regieren: Eine Einleitung. In: Comparativ: Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung 22/3, 9-16.
- Müller, Markus-Michael / Ostermeier, Lars (2014): Decolonizing German Police Building: The (Post-)Colonial Afterlife of the Deutsch-Afghanische Freundschaft. Unveröffentlichtes Manuskript, vorgestellt auf der Tagung Policing Empires: Social Control, Political Transition, (Post-)Colonial Legacies, Brüssel.
- Porter, Patrick (2009): Military Orientalism. Eastern War Through Western Eyes. London: Hurst.
- Rosenau, William (2014): 'Our ghettos too, need a Lansdale': American counter-insurgency abroad and at home in the Vietnam era. In: Celeste Ward Gvener/ David Martin Jones/ M.R.L. Smith (Hg.), The New Counter-insurgency Era in Critical Perspective. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 111-126.
- Said, Edward W. (2003): Orientalism. New York: Vintage Books.
- Seth, Sanjay (2013): Introduction. In: dies. (Hg.), Postcolonial Theory and International Relations. A Critical Introduction. London: Routledge, 1-12.
- Sinclair, Georgina / Williams, Chris A. (2007): "Home and away": the cross-fertilisation between "colonial" and "British" policing, 1921-85. In: The Journal of Imperial and Commonwealth History 35/2, 221-238.
- Stanley, Jay / Crump, Catherine (2011): Protecting Privacy From Aerial Surveillance: Recommendations for Government Use of Drone Aircraft. New York: American Civil Liberties Union. <https://www.aclu.org/files/assets/protectingprivacyfromaerialsurveillance.pdf> (letzter Zugriff 20.8.2014).
- Thomas, Martin (2011): Introduction: Mapping violence onto French colonial minds. In: ders. (Hg.), The French Colonial Mind. Bd. 2: Violence, Military Encounters, and Colonialism. Lincoln: University of Nebraska Press: xi-liii.
- Wedeen, Lisa (2008): Peripheral Visions. Publics, Power, and Performance in Yemen. Chicago: University of Chicago Press.
- Williams Randall (2004): A state of permanent exception. The birth of modern policing in colonial capitalism. In: Interventions 5/3, 322-344.



Debatte

2014, Band 2, Heft 2

Seiten 77-90

zeitschrift-suburban.de

Debatte um kritische
Polizeiforschung

mit Beiträgen von
Bernd Belina
Helga Cremer-Schäfer
Markus-Michael Müller

Replik von
Jenny Künkel

Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität

Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung

Jenny Künkel

Anknüpfend an eine Tagung mit dem Titel „Kritische Polizeiforschung in Deutschland – Stand und Perspektiven“, die im Februar 2013 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stattfand, wurden wir als Organisatorinnen dieser Konferenz von der Redaktion von sub\urban gebeten, zu erläutern, was kritische Polizeiforschung eigentlich ist. Zum einen sollten wir unseren Standpunkt darlegen, zum anderen die Debatte zum Schwerpunkt in diesem Heft kommentieren. Die folgende Abhandlung ist dementsprechend zweigeteilt: Sie beginnt mit einer Verortung im Feld der Polizeiforschung, die unabhängig von den hier veröffentlichten Debattenbeiträgen entwickelt wurde, und versucht im zweiten Teil eine Einordnung dieser Beiträge.[1]

Was heißt Kritik?

In Deutschland grenzen sich ‚empirische Polizeiforscher_innen‘ zum Teil stark von der insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren betriebenen kritischen Polizeiforschung ab.[2] Anstelle der (vermeintlich) ‚ideologische[n]‘, ‚gesellschaftspolitische[n] Bewertung‘ der kritischen Polizeiforschung sehen sie oft eine ‚sachlichere‘, ‚perspektivenneutrale‘ ‚Deskription‘ als Ziel (Reichertz 2003: 31 f.). Demgegenüber verstehe ich, anknüpfend an marxistische und poststrukturalistische Theorien, weder empirische Gegenstände noch Wissenschaft als natürlich gegeben, objektiv (beschreibbar) oder neutral. Vielmehr heißt Kritik, die vermachteten Prozesse der Herstellung von Polizei(wissenschaft)en durch eine Vielzahl an Diskursen, Subjektivierungen und Praktiken sowie deren vielfältige historische Vorläufer, ‚Bausteine‘ und Entstehungsprozesse, kurz: ihre unendlichen Geschichten, offenzulegen (vgl. auch Demirović 2008a). Eine gegenwärtige kritische Polizeiforschung versteht Polizei demnach nicht ‚polizeifetischistisch‘ als in der institutionalisierten Form, in der sie im Zuge von Staatsbildung und -restrukturierung insbesondere zur Zeit der Industrialisierung entstand, gegeben oder unersetzlich (Reiner 2010 [1984]: 3). Vielmehr sind Polizeien Ergebnisse räumlich und

zeitlich heterogener sozialer Kämpfe. Von der *Policey* des Absolutismus, deren umfassender Ordnungsbegriff heute partiell zurückkehrt (Lüdtke 2005), über Polizeien im NS-Regime bis hin zu Auslandseinsätzen und zum Polizeiaufbau im Globalen Süden oder in Osteuropa – allein die hiesigen Polizeien waren und sind in ganz unterschiedliche lokale, nationale und internationale Diskurse, Akteurskonstellationen, institutionelle Arrangements, Subjektivierungen und Praktiken eingebunden.

Umgekehrt wirken Polizeien auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zurück – oft im Sinne einer Stabilisierung hegemonialer Gesellschaftsformationen (vgl. für viele Busch et al. 1988, Reiner 2010). Denn in der an Nationalstaaten gekoppelten Form vertreten Polizeien das staatliche Gewaltmonopol (vgl. für viele Belina in diesem Heft). Staaten, also auch Polizeien, sowie das Recht, das Polizeien (selektiv) durchsetzen, können als Verdichtungen gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse gelten (Buckel 2007, Jessop 2012 anknüpfend an Nicos Poulantzas). Sie befrieden bestimmte Interessenkonflikte, indem sie ausgehandelte Kompromisse temporär festschreiben. Dabei gelten nicht zuletzt in neueren, durch poststrukturalistische Kritiken erweiterten marxistischen Ansätzen bereits Subjekte und Interessen als gesellschaftlich hervorgebracht (vgl. z. B. ebd.) – und zwar auch durch Polizeiarbeit. Althusser (2010 [1970]) verdeutlichte Subjektkonstitution und Ideologie- beziehungsweise Diskursmaterialisierung am Beispiel eines Polizisten, der „Hey, Sie da!“ ruft. Indem die angesprochene Person sich umwende, erkenne sie die Subjektivierung an. Polizeien „regieren“ (Foucault 2000 [1978]) über Subjektivierungen, wenn sie zum Beispiel durch Präventionsmaßnahmen bestimmte Identitäten oder Werthaltungen fördern und so Praktiken anleiten. Als Teil des „repressiven Staatsapparats“ (Althusser 2010 [1970]) und als Garanten des Gewaltmonopols können sie – und das ist bei aller Heterogenität von Polizeien ein wesentliches Merkmal, dessen Auswirkungen kritische Polizeiforschung auf allen Analyseebenen im Blick behalten muss – zudem unmittelbar physischen Zwang einsetzen.

Forschung und soziale Kämpfe

Kritische Forschung zielt letztlich darauf, gesellschaftliche Veränderungen anzustoßen. Jenseits einer (immer auch empirisch begründeten) Formanalyse staatlicher Polizeien, wie sie oben skizziert wurde, muss kritische Polizeiforschung daher die heterogenen Geschichten, Formen und Effekte von Polizeien analysieren. Dabei gilt es, sowohl Verfestigungen als auch Instabilitäten gesellschaftlicher Verhältnisse konsequent im Blick zu behalten (Van Dyk 2012). Anstatt eine Analyseebene als Ausgangsort sozialen Wandels theoretisch zu priorisieren (z. B. den Staat oder Subjektivierungen, Materielles oder Sprachliches/Kognitives, Inter-/Nationales oder Lokales, *race, class and gender* oder andere Ausgrenzungslinien) sind „Intersektionalitäten“ (Collins 2000), also Wechselverhältnisse zwischen Analyseebenen und Machtverhältnissen, anzunehmen. In einer Forschung an der Schnittstelle von Marxismus und Poststrukturalismus gilt gesellschaftlicher Wandel als kontingent, also weder als determiniert noch beliebig. Denn gesellschaftliche Verhältnisse

werden zwar durch Subjekte (re-)produziert und sind durch sie veränderbar. Doch sie verdichten sich – zum Beispiel durch Prozesse der Wiederholung oder der Absicherung durch Ressourcen und Institutionalisierung – zu Strukturen (z. B. Diskursformationen, Staat, Rechtsnormen, Alltagsroutinen, Habitus, kognitive oder emotionale Schemata). Diese leiten Praktiken an und sind von Einzelnen unmittelbar nur schwer veränderbar (z. B. Marx 1960 [1851], Foucault 1983 [1976]).

Selektivität des Polizierens

In diesem Sinne zur Struktur geronnen, wirken Polizeien „selektiv“ (Jessop 2012). Das heißt, sie privilegieren oder diskriminieren bestimmte Praktiken und Subjekte (historisch und räumlich unterschiedlich) entlang miteinander verwobener Kategorien wie Nationalität, Ethnie, Schichtzugehörigkeit, Geschlecht, Sexualität, Fitness oder Produktivität. Denn vor dem Gesetz herrscht im demokratischen Rechtsstaat zwar formale Gleichheit. Doch erstens ist Recht selbst gesellschaftlich produziert (z. B. Buckel 2007). Auch Kriminalität ist nur das, was historisch- und raumspezifisch in (Rechts-)Normen als kriminell festgeschrieben wird (z. B. Scheerer/Hess 1997). Zweitens konstituiert sich Recht als *law in action* oder *living law* (vgl. Nelken 1984) auch in der Anwendungspraxis. Denn Recht unterliegt permanenten Interpretationsprozessen, unter anderem durch Normbildung in polizeilichen Berufskulturen (vgl. z. B. Reiner 2010, für Deutschland Behr 2000). Zudem erfolgt Rechtsdurchsetzung aufgrund begrenzter Ressourcen sowie inner- und außerpolizeilicher Prioritäten selektiv. Polizeien priorisieren bestimmte Gruppen, Orte oder Delikte – beispielsweise aufgrund lokalpolitischer Ordnungswünsche (O’Sullivan 2012) oder innenpolitischer Vorgaben (etwa zu Aufklärungsraten, die gerade bei Drogenkontrollen hoch sind; vgl. hierzu Mattely/Mouhanna 2007).

Die „strategische Selektivität“ von Staatsapparaten (Jessop 2012) schließt umgekehrt gesellschaftlich Marginalisierte von der Nutzung von Polizeien und Gerichten als Ressource partiell aus – und zwar oft dieselben Gruppen, die das *criminal justice system* überproportional häufig als strafende Instanzen erleben (z. B. Websdale 2001). Dies gilt in westlichen Ländern insbesondere für Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung (die sich etwa in Arbeitsverhältnissen gegen Gewalt oder Vertragsbrüche schwerlich via Strafrechtssystem wehren können). Es gilt aber auch für Bewohner_innen marginalisierter Viertel mit einer hohen Armutsquote und einem großen Anteil ethnischer Minderheiten. Denn ihnen und ihren Zeug_innen aus der Nachbarschaft sprechen Polizeien und Gerichte oft wenig Glaubwürdigkeit zu (Jobard 2013). Sie sind zugleich überproportional stark von Polizeikontrollen und -gewalt betroffen und besonders schlecht vor Viktimisierung geschützt. Dies gilt insbesondere im Globalen Süden – wo (bei aller Heterogenität) Kriminalitätsfurcht seltener in Unordnungsintoleranz und häufiger in körperlicher Gewalt wurzelt und Zugang zu privater Sicherheit oft sehr ungleich verteilt ist – als Problem (Swanson 2013). Um der Viktimisierung von deprivilegierten Bevölkerungsgruppen beizukommen, plädieren auch Teile der kritischen Kriminologie – insbesondere die *Left Realists*[3] und eine bisweilen als

„carceral feminism“ (Bernstein 2012) bezeichnete konservative feministische Strömung – für polizeiliche Lösungen. Dies ist insofern ‚polizeifetischistisch‘, als kaum Alternativen zu bestehenden Strafformen gesucht werden (wie etwa soziale Umverteilung oder Legalisierung bestimmter Praktiken). Die Forderung nach einer polizeilichen Bearbeitung gesellschaftlicher Phänomene, von denen gesellschaftlich Benachteiligte betroffen sind, übersieht zudem nicht nur negative Konsequenzen für die oft selbst deprivilegierten Straftäter_innen und ihr soziales Umfeld (z. B. deren Kinder), sondern auch für bestimmte Opfergruppen (wie etwa die Abschiebung Illegalisierter als Konsequenz von Razzien; vgl. ebd.).

Insgesamt (re-)produziert Polizeihandeln somit gesellschaftliche Machtverhältnisse – und zwar auch und gerade dann, wenn keine individuelle Diskriminierungsabsicht durch einzelne Polizeikräfte gegeben ist. Selbstverständlich existieren zudem individuelle Diskriminierungen und polizeiliche Gewalt, die den gesetzlichen Rahmen überschreiten. Diese und ihre (oft begrenzte) Kontrolle sind nach einem Verständnis, das Subjekte und staatliche Instanzen als gesellschaftlich produziert konzipiert, ebenfalls Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse.

Heterogenität und Fragmentierung

Dennoch ist Polizei kein Apparat, der von einer herrschenden Klasse mit dem einzigen Zweck der Diskriminierung, Unterdrückung und Eigentums-sicherung eingesetzt wird. Da der Staat aus dem Ringen verschiedener Kräfte hervorgeht (Jessop 2012), ist die Polizei weder in zeitlicher noch in räumlicher Perspektive eine einheitliche Akteurin. In ihrer heute verbreiteten institutionalisierten Form ist sie auch innerhalb von Nationalstaaten in der Regel stark fragmentiert (so wird etwa die Zahl US-amerikanischer Polizeiorganisationen auf knapp 18.000 geschätzt; Brodeur 2010: 8). Interne Konflikte bleiben ebenso wenig aus wie ein Widerstreit zwischen polizeilichen Logiken und den Handlungslogiken anderer Kräfte. Laura Huey (2007) spricht daher von Polizei (oder besser: heterogenen Polizeien und ihre vielfältigen Untergliederungen) als *demand negotiator*, der externe und interne (Kontroll-)Interessen aushandelt. Am Beispiel Deutschlands, wo die Polizei vorrangig auf der Landesebene organisiert ist, heißt das zum Beispiel: Interessen der jeweiligen Innenministerien können ebenso mit den Wünschen von Polizeiführungen und/oder der Polizeibasis kollidieren wie mit politischen Interessen auf anderen politischen Ebenen. So mögen lokale Reviere weniger Interesse an der Überwachung marginalisierter Straßenszenen (von Drogenkonsument_innen, Wohnungslosen oder Sexarbeiter_innen) zeigen als Lokalpolitiker_innen, Anwohner_innen oder Vertreter_innen des lokalen Gewerbes. Denn das Polizieren von Straßenszenen dient zwar als Zeitvertreib und bestätigt *crime fighter*-Identitäten (also den in der polizeilichen Berufskultur hegemonialen Fokus auf Verbrechensbekämpfung); die Straßenszenen gelten aber auch als unangenehm (z. B. stinkend, faul etc.; vgl. Künkel 2014a), ihre Kontrolle ist arbeits- und entsprechend personalintensiv und verspricht selten dauerhafte ‚Lösungen‘. Bisweilen partizipieren korrupte Polizeikräfte auch an illegalisierten Ökonomien wie etwa

dem kriminalisierten Straßenhandel. Zudem agieren vorrangig repressiv und vorrangig präventiv arbeitende Polizeikräfte bisweilen auf der Basis konfligierender Logiken.[4] Denn die ‚präventive Wende‘ seit den 1980er Jahren brachte eine doppelte Bewegung: erstens den Versuch, ‚vor die Lage‘ zu kommen, also Delikte – auch mit repressiven Mitteln – vor ihrer Entstehung zu verhindern, und zweitens eine verstärkte Öffnung gegenüber den Bürger_innen – zwecks Verbrechensbekämpfung aber auch zwecks Demokratisierung (vgl. Briken 2014, Eick 2014). Schließlich konkurrieren Polizeireviere zunehmend um Ressourcen, und es gibt ein Gefälle bei der Ausstattung zwischen Stadt und Land, Innenstadt und Stadtrand, marginalisierten, zentralen oder bessergestellten Vierteln. Trotz gewisser Veränderungen durch die Umsetzung sogenannter Diversitätspolitiken herrscht bis heute in den Polizeien der westlichen Länder ein Klima vor, das maßgeblich von weißer, heterosexueller (historisch Unterschichts-) Männlichkeit geprägt ist und ‚andere‘ Erfahrungen marginalisiert – was sich auch auf den Umgang mit der Klientel auswirkt (Loftus 2009). Dies sind nur einige von vielen Beispielen, die zeigen, dass auch polizeiliche Innenverhältnisse von vielfältigen Konfliktlinien durchzogen sind.

Positionierungen

Solche komplexen (Macht-)Verhältnisse zu entflechten, zu verstehen und zu hinterfragen, ist zentrale Aufgabe kritischer Polizeiforschung. Dabei folgt aus der Annahme gesellschaftlich produzierter Subjekte und Praktiken, dass auch eigene Forschungsprozesse, Positioniertheiten und Wahrheitsansprüche zu problematisieren sind, was in marxistischen Kreisen eine jüngere Denkbewegung ist (vgl. Demirović 2008b). Über diese Binsenweisheit hinaus stößt Polizeiforschung auf einige Probleme, die zwar nicht einzigartig für diesen Forschungszweig sind, dort aber in ausgeprägter Form auftreten. So gilt seit jeher der Feldzugang als prekär (z. B. Foxi/Lundman 1974). Auch wenn Polizeireformen der letzten Jahrzehnte in einigen westlichen Ländern zu mehr Transparenz geführt haben (vgl. Briken 2014), bleibt Polizeiwissen doch in besonderem Maße geschützt (in Deutschland z. B. gegen Geheimnisverrat im Staatsdienst, § 353b StGB). Statt strukturelle Ursachen zu benennen, die für die polizeiliche Mauer des Schweigens gegenüber Wissenschaft verantwortlich sind, betont die ‚empirische Polizeiforschung‘ regelmäßig die negativen Konsequenzen von kritischer Forschung (z. B. Ohlemacher 1999, Reichertz 2003). „[M]it der pointierten Analyse verhindert die Autorin weitere Feldzugänge. [...] Sie bringt das Feld gegen sich (und Forschung/Wissenschaft im Allgemeinen) auf“, wurde jüngst in einem Gutachten eine Ethnographie kritisiert, für die ich einen sehr guten Feldzugang hatte.

Dass einzelne Forscher_innen sich Gedanken um Zugangsbarrieren machen, ist verständlich. Allerdings sollten nicht aus der Sorge vor Feldzugangsverlust oder aus falsch verstandener Solidarität mit Beforschten heraus problematische Aspekte der Polizeiarbeit verschwiegen werden. Vielmehr gilt es, die Kritikformen sorgfältig abzuwägen. Während es scheinbar eine ‚deutsche Angst‘ vor der Wiederbelebung kritischer Polizeiforschung gibt, problematisieren im angelsächsischen Raum

auch und gerade kritische Polizeiforscher_innen bestimmte Kritikformen wie etwa individualisierende Theoriezugänge (z. B. Manning 2007). Diese erklärten polizeiliche Diskriminierung und extralegale Polizeigewalt einseitig mit einer exkludierenden und gewaltaffinen *street cop culture* (also der gelebten Berufskultur der Streifenpolizei), ohne strukturelle Gründe hinreichend zu berücksichtigen oder die *cop culture* selbst als gesellschaftlich produziert zu verstehen (vgl. Künkel 2014a). Einige Forscher_innen wollen in Reaktion auf individualistische Kritiken nur noch die positiven Effekte der *cop culture* für die *cops* selbst betrachten. So betont vor allem Waddington (1999), dass zum Beispiel diskriminierende Witze über die Klientel unter Polizeikräften praktisch keine (negativen) Auswirkungen auf deren Handeln gegenüber der Klientel hätten – wohl aber positive Auswirkungen etwa auf die Emotionen der Polizist_innen (z. B. durch Stressabbau oder indem Handlungsaufträge mit Sinn versehen werden). Demgegenüber problematisieren andere gerade diese individualisierten Formen der Verarbeitung gesellschaftlicher Widersprüche. Denn die kollektiven Subjektivierungen versehen die historisch gewachsenen, oft auf Ausgrenzung zielenden gesellschaftlichen Aufträge der Polizei mit Sinn und Spaß – zum Beispiel wenn abwertende (statt fürsorgliche) Denkweisen über Unterschichtsjugendliche überproportional häufige Kontrollen derselben erträglich machen (z. B. Behr 2000, Reiner 2010, Loftus 2009). Eine solche Perspektive, die Polizei und ihre Akteur_innen als gesellschaftlich hervorgebracht versteht, zielt mit kritischer Forschung also nicht auf individualisierende Schuldzuweisungen ab. Vielmehr geht es darum, Praktiken und Denkweisen innerhalb bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse zu verstehen und so einen Abbau bestehender Machtverhältnisse anzuregen.

Arbeitsbündnisse und Verstrickungen

Trotz nicht individualisierender Perspektive bleiben vor allem qualitative Forschungssituationen, zum Beispiel im Interview oder bei teilnehmender Beobachtung, von zwischenmenschlichen Formen der Verarbeitung gesellschaftlicher Widersprüche geprägt. Zur Reflexion dessen dienen Analysen des „Arbeitsbündnisses“ (Steinert 1998). Diese nutzen auch psychoanalytische Methoden, wenn sie fragen: In welcher Rolle adressiert mich mein ‚polizeiliches Gegenüber‘, und welche (z. B. personen- oder organisationsbezogenen) Erklärungen gibt es dafür?

In diesem Zusammenhang möchte ich hier vor den Fallstricken einer möglichst wenig intervenierenden oder wertenden Kommunikation warnen. Zwar erlaubt eine (vermeintlich) neutrale, wertschätzende Haltung, wie sie in psychoanalytisch fundierten qualitativen Methoden dem therapeutischen Setting entnommen ist (aber auch dort als hochgradig vermachtet gilt; vgl. z. B. Parker 2001), Erwartungen und Projektionen des Gegenübers zu analysieren. Allerdings werden ein interessiertes Zuhören, ein freundliches Gesicht oder unverbindliche, den Redefluss stimulierende Hmm-Laute allzu schnell als Bestätigung des Gesagten verstanden. Dies wirft die Frage auf, wie die Wirkungen der eigenen Interventionen im Feld (z. B. ein Ausbleiben von Kritik im Falle rassistischer Äußerungen, das als Akzeptanz deutbar ist)

eingeholt werden können. Insbesondere sollte eine kritische Forschung nach Möglichkeiten suchen, wie Forschungsergebnisse auf Polizei(politiken) zurückwirken und Veränderungsprozesse anstoßen können.

Bisherige Beiträge der kritischen Polizeiforschung

Last, but not least möchte ich betonen, was angesichts der vielen Quellen im Text bereits deutlich geworden sein sollte: Eine solche Perspektive ist keineswegs neu. Sie kann vielmehr an vielfältige Vorbilder anknüpfen (für einen Überblick vgl. Busch et al. 1988, Dubber/Valverde 2006, Reiner 2010, Kap. 1, Miller/Bonistall 2011, Brogden/Ellison 2013). Allerdings fand kritische Polizeiforschung in Deutschland in jüngerer Zeit eher vereinzelt statt und war als Forschung mit Fokus auf die Institution Polizei nur wenig vernetzt. Denn im Laufe der 1990er Jahre stärkten etwa die *Surveillance Studies* zweierlei: eine Auseinandersetzung erstens mit Technologien (z. B. Videoüberwachung) und zweitens mit neuen Akteur_innen im Feld des Polizierens (z. B. private Sicherheitsdienste oder Kooperationsprojekte mit Trägern der sozialen Arbeit). Dies sind wichtige Themen. Doch Polizeien bleiben auch in kooperativen und technikgestützten Arrangements ressourcenstarke Akteur_innen mit weitreichendem Einfluss (z. B. Pütter 2006), die weiterer Erforschung bedürfen. Den Versuch einer Vernetzung der fragmentierten kritischen Polizeiforschung stellen daher unter anderem die besagte Tagung in Frankfurt am Main, ein Themenheft des *Kriminologischen Journals* (4/2014) und nun die Debatte in sub \ urban dar. Das vorliegende Heft vereint materialistische und poststrukturalistische Perspektiven: *Postcolonial Studies* (Müller), kritische Institutionenforschung (Cremer-Schäfer) und materialistische Staatstheorie (Belina). Da dieser Beitrag ohnehin ein Zusammendenken materialistischer und poststrukturalistischer Ansätze anregt, scheint er recht gut geeignet, um zwischen den Perspektiven zu vermitteln und zahlreiche Gemeinsamkeiten, aber auch einige Konfliktlinien aufzuzeigen. Dafür werden die einzelnen Debattenbeiträge im Folgenden vorgestellt und kommentiert.

Müller fordert, den Globalen Süden als Laboratorium von Kontrollpraktiken sowie den Wissenstransfer in den Westen zu untersuchen. Dabei gelte es, nichtwestliche Theorien stärker zu berücksichtigen, die eigene Positioniertheit zu hinterfragen und „mit“ statt „über“ Wissensproduzent_innen des Südens zu forschen.[5] Müller kritisiert eine „Komplizenschaft zwischen der Polizei als Institution und denjenigen, die außerhalb der Institution die Polizei erforschen, da sie meist gemeinsam den Mythos der Polizei als einer genuin ‚westlichen‘ Institution und Erfindung perpetuieren“ (S. 74). Dies mag etwas überspitzt klingen, sind postkoloniale Perspektiven zumindest in der angelsächsischen Kriminologie doch bereits seit Längerem präsent (z. B. Brogden 1987, Dubber/Valverde 2006, Brogden/Ellison 2013). Gleichwohl finden Wissen(stransfers) aus dem Globalen Süden empirisch wie theoretisch tatsächlich zu geringe Beachtung – zum Beispiel in der *Urban Policy Mobility*-Forschung, obgleich diese sich mit Transfers und der Genese von (Sicherheits-)Politiken beschäftigt (Künkel 2014b). Die Berücksichtigung

(post-)kolonialer Erfahrungen ist daher eine wichtige Ergänzung – auch dieses Beitrags, der aus einem Forschungsprojekt zu Wissenstransfers aus den USA nach Deutschland entstanden ist, den Globalen Süden und Osteuropa aber kaum berücksichtigt.

Allerdings erscheinen aus intersektionaler Perspektive (post-)koloniale Machtverhältnisse nur als ein Teil vielfältiger, verwobener Achsen der Macht. Westliche Polizeipraktiken sind zwar in der Tat „untrennbar mit der kolonialen Erfahrung des Regierens eines imaginierten ‚Anderen‘ verbunden“ (S. 73). Doch Müller zeigt eine gewisse Tendenz zur Vernachlässigung anderer Machtverhältnisse und historischer Erfahrungen – zum Beispiel der Kolonialisierung der USA, wenn es heißt: „Die Ursprünge US-amerikanischer Überwachungsstrategien und politischer Polizeipraxis gehen jedoch auf die US-amerikanische Kolonialzeit (1898-1946) und die Besetzung der Philippinen zurück.“ (S. 72) Auch wäre es zu kurz gegriffen, jedes polizeiliche „othering“ (z. B. die polizeilich organisierte Marginalisierung städtischer „gefährlicher Klassen“ im Westen, die Müller anführt) gänzlich mit „police orientalism“ (S. 73) gleichzusetzen.[6] Denn dies negiert weitere Ursprünge von Kontrollpolitiken sowie (Transfer-)Geschichten kolonialer Praktiken selbst. Auch sind Ähnlichkeiten in Diskursen und Politiken allein noch kein Indiz für einen Wissenstransfer, sondern es sind auch Transferprozesse und andere Ursachen ähnlicher Entwicklungen zu analysieren (vgl. Künkel 2014c). Ebenso lässt die Anwendbarkeit postkolonialer Theoriekonzepte nicht auf Wissenstransfer schließen. Einige Postkolonialist_innen warnen diesbezüglich vor einer entkontextualisierten Vermischung von Theorie und dem Fokus auf eine spezifische historische Erfahrung: “Taken out of this local history, postcolonial theory becomes just another branch of poststructuralism” (Simon Gikandi, zit. nach Yaeger 2007: 635 f.). Andere fordern intersektionale Analysen, die Prozesse der Kapitalakkumulation berücksichtigen (Chibber 2013). In ähnlicher Weise habe ich vorgeschlagen, Polizei als Produkt vielfältiger vermachteter Diskurse, Subjektivierungen und Praktiken sowie ihrer unendlichen Geschichten zu verstehen. Wege für eine solche intersektionale Perspektive eröffnet auch Müller. Denn er liest die *Postcolonial Studies* zwar poststrukturalistisch – was konsequent ist, distanzierte sich doch zum Beispiel mit Edward Said ein zentraler Vertreter des Postkolonialismus von diesem Forschungsfeld insbesondere deswegen, weil hier Neokolonialismus und Strukturen von Abhängigkeit und Verarmung vernachlässigt werden (Said 1998). Dennoch sieht Müller Anknüpfungspunkte zu einem weiten Spektrum kritischer Theorien – „von Marx über Foucault bis hin zu Bourdieu, Laclau/Mouffe oder Rancière“ (S. 75) – und anderen Traditionslinien kritischer Polizeiforschung. Kompatibilitäten möchte auch ich stark machen. Denn die *Postcolonial Studies* geben wichtige Impulse, teilen diese aber oft mit anderen Theorielinien: so die historisierende, die Genese empirischer Phänomene berücksichtigende Perspektive mit dem von Belina vertretenen historischen Materialismus oder den Fokus auf Wissensproduktion mit konstruktivistischen Kriminalitätstheorien, auf die sich Cremer-Schäfer bezieht.

Cremer-Schäfer versteht Polizei vor allem als Instanz der moralisch legitimierten sozialen Ausschließung, die „zu diesem Zweck und

anderen (ideologischen) Zwecken die Kategorie ‚Verbrechen‘ reproduziert und verwaltet“ (S. 65). Kriminalität gilt ihr in Anlehnung an die Etikettierungsperspektive als Zuschreibung. Hegemoniale Kategorisierungen und Formen der Bearbeitung von Kriminalität machen kriminalisierte Handlungen „unverstehbar“ (S. 67), da zugrundeliegende gesellschaftliche Konflikte aus dem Blick gerieten. Wie Müller setzt Cremer-Schäfer also beim vermachteten Wissen an. Sie bindet die „Wissensanalysen“ (S. 67) jedoch stärker an materielle Bedingungen zurück. Es gelte zu untersuchen, „für welche Interessen, Positionen und sozialen Orte Begriffe, Kategorisierungen, Vokabulare, Fragestellungen und Theorien einen Sinn ergeben, und welche Unternehmungen und (kollektiven) Akteure die Bedingungen ihrer Möglichkeit reproduzieren“ (S. 68). Dazu ließe sich ergänzen: Die Interessen, Positionen und sozialen Orte sollten dabei nicht als objektiv gegeben verstanden werden, sondern sind ihrerseits Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlungen.

Belina betrachtet die Polizei vor allem aus der Perspektive materialistischer Staatstheorie. Ähnlich wie Cremer-Schäfer versteht er den kapitalistischen Staat als Garanten hegemonialer gesellschaftlicher Ausschlussverhältnisse. Die Polizei sichere das prekäre Gewaltmonopol des Staates ab, indem sie Abweichungen von gesetzlich festgeschriebenen Normen sanktioniere und gegebenenfalls fehlende Hegemonie durch Dominanz ersetze. Kritische Polizeiforschung bedeutet daher für Belina, die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols zu untersuchen. Dies ist kompatibel mit der ebenfalls materialistischen Argumentation Cremer-Schäfers sowie mit meinem Beitrag, der auch die Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols unterstreicht. Belina beschreibt ein im Globalen Norden entstandenes kapitalistisches Staatsmodell:

Auf Basis dieses Monopols kommt der kapitalistische Staat seinem primären, im globalen Norden über Jahrhunderte in Kämpfen und Aushandlungen durchgesetzten Zweck nach, mittels des Rechts widersprüchliche und konfliktgeladene gesellschaftliche Verhältnisse zu prozessieren, also abzusichern und auf Dauer zu stellen, ohne dabei selbst als Konfliktpartei zu erscheinen. (S. 61).

Dies kollidiert zunächst mit Müllers Plädoyer, der mehrfach betont, dass ein „Verständnis der Polizei als einer nationalen (und ‚westlichen‘) Institution analytisch und historisch zu kurz greift“. (S. 73). Doch, auch auf die Gefahr hin, allzu versöhnlich zu klingen: Die beiden Perspektiven ließen sich auch als Ergänzungen voneinander lesen. Denn sie betonen beide, dass Polizeien Ergebnisse sozialer Kämpfe sind – wenngleich Belina einseitig Kämpfe im Westen betont und vorrangig auf deren Ergebnisse fokussiert und Müller einseitig Kämpfe im Süden betont und Staatlichkeit unthematisiert lässt.

Vereinbar sind die Perspektiven auch insofern, als Belina jenseits der formanalytischen Bestimmung des Zwecks der Polizei auch konkrete materielle und diskursive Praktiken interessieren, durch die Polizeien reproduziert und verändert werden. Das heißt, er erkennt räumliche und zeitliche sowie interne Heterogenität von Polizei (bzw. von Polizeien, wie ich im Gegensatz zu den anderen Beiträgen betonen möchte) an.

Allerdings verbleibt Belinas Beitrag ebenso wie der von Cremer-Schäfer – trotz Interessenbekundung bezüglich konkreter Polizeipraktiken und -diskurse – überwiegend auf der abstrakten Ebene der Formanalyse. So führt er die Existenz von Gesetzesübertretungen fördernden polizeilichen Berufskulturen auf „formbestimmte Gründe“ (S. 62) zurück. Polizeikräfte könnten „Gewaltmittel unterhalb des Radars institutioneller Kontrolle und vor eventueller rechtlicher Nachbearbeitung in Anschlag bringen“ (S. 62) – wobei anzumerken ist, dass die meist nur begrenzte Kontrolle der Polizei in gewissem Rahmen durchaus veränderbar wäre. Belina kennzeichnet extralegale *cop cultures* daher als „kontraproduktive Kulturen“ (S. 62) – wobei offenbleibt, für wen oder was sie kontraproduktiv sind. Das Beispiel der über das Gesetz hinausschießenden Gewalt der *cop culture* ist aber gerade geeignet, um eine Formbestimmung an die Analyse konkreter Praxis zurückzubinden. Wie verschiedene Autor_innen herausgestellt haben (z. B. Behr 2000, Loftus 2009, Rainer 2010), ist die extralegale polizeiliche Gewaltausübung nicht einfach nur ein (kontraproduktiver) Effekt einer spezifischen Verfasstheit von Staat. Vielmehr, so ihre These, erweisen sich *cop cultures* im Ergebnis oftmals als funktional, insofern der scheinbar neutrale Rechtsstaat die zur Durchsetzung bestimmter Ausschließungen notwendige Gewalt nicht legal und ohne Legitimitätsverlust anordnen kann.

Schlussbemerkungen

Gemeinsam ist allen Debattenbeiträgen, dass sie vermachtetes Wissen problematisieren. Während die marxistisch argumentierenden Beiträge die Rolle der Polizei als Garant des staatlichen Gewaltmonopols und als Instanz der Ausschließung betonen, hebt der poststrukturalistisch inspirierte Beitrag stärker die Genese von Polizeien sowie die eigene Positioniertheit im Forschungsprozess hervor. Meine Abhandlung, die beide Theoriestränge einbezieht und eine intersektionale Perspektive einnimmt, versucht, hier eine Brücke zu schlagen. Der Beitrag betont die Vermachtung sowohl von Polizeien als auch des Forschungsprozesses. Ich schlage vor, Polizeien als Produkte vielfältiger Diskurse, Subjektivierungen und Praktiken sowie ihrer vielfältigen Geschichten zu verstehen. Zur Struktur geronnen, sind Polizeien somit zugleich Ausdruck sozialer Kämpfe und wirken – oft im Sinne einer Stabilisierung hegemonialer Ordnungen – auf diese zurück.

Allerdings konnte an dieser Stelle nur ein erster Einblick in das Projekt kritischer Polizeiforschung gegeben werden. Künftig gilt es zum einen, existierende Forschungsvorhaben und -projekte stärker miteinander zu vernetzen. Zum anderen ist eine empirische Forschung voranzutreiben, die arbeitsteilig – zunächst in Fallstudien – die verschiedenen verwebenen Analyseebenen zusammenbringt (von Sicherheitsdiskursen über die Restrukturierung von Staatsapparaten und Organisationsstrukturen bis hin zu Subjektivierungen und Praktiken von Polizierenden und Polizierten). Ein wesentliches Thema solcher Forschungen könnte sein, die gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationen im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise und ihrer Vermittlung durch sowie ihrer

Auswirkungen auf die Polizeien zu erfassen. Ein solches Projekt – *policing austerity / austerity policing* – würde sowohl die Sonderrolle als auch die Restrukturierung staatlicher Sicherheitsapparate im Rahmen einer fortschreitenden Neoliberalisierung in den Blick nehmen. Polizeien sichern gerade in Zeiten von Hegemoniekrisen politische Projekte wie die Neoliberalisierung ab. Daher setzten neoliberale Reformen innerhalb westlicher Polizeien (bei aller Heterogenität) bislang vor allem auf einen effizienzorientierten Verwaltungsumbau, weniger jedoch auf Personalkürzungen (vgl. Briken 2014). Im Gegenteil: Die polizeiliche Kontrolle ist vielerorts verfeinert und ausgebaut worden. Zudem entwickeln Polizeien, und dies ist bislang empirisch kaum erforscht, neue Formen des Polizierens von Protest. Um diese Veränderungen zu untersuchen, sind materialistische Perspektiven wie die von Belina und Cremer-Schäfer unverzichtbar. Denn die Prozesse umfassen eine Neustrukturierung von Staatlichkeit und eine Neuaushandlung gesellschaftlicher Ausschlussverhältnisse. Eine postkoloniale Perspektive, wie sie Müller einnimmt, ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil Krisenproteste sich zum Teil mit postkolonialen Kämpfen vermischen und weil der Globale Süden bei der gewaltförmigen Durchsetzung von Austeritätspolitik häufig als Laboratorium dient(e). Solche möglichen Synergien geben einmal mehr Anlass, kritische Polizeiforschung künftig besser zu vernetzen.

Endnoten

- [1] Ich danke Kendra Briken, der Koorganisatorin der Tagung, für Brainstorming, Korrekturlesen und emotionalen Support sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projekt „Policing American Style Frankfurt a.M.? Internationaler Transfer von Polizeistrategien als Element städtischer Sicherheitspolitik“), der Fritz-Thyssen- und Alfons-und-Gertrud-Kassel-Stiftung für die Finanzierung der Tagung und von Veröffentlichungen.
- [2] Vgl. für einen Überblick: Ohlemacher 1999 und die Internetseite des Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung (www.empirische-polizeiforschung.de).
- [3] Der *Left Realism* entstand in den 1980er Jahren insbesondere in Großbritannien. Führende Vertreter_innen (z. B. Lea/Young 1984) kritisierten die *Radical Criminology*, da unterschiedliche Ansätze derselben Kriminalität von deprivilegierten Bevölkerungsgruppen als subversiv verstünden, strukturelle Kriminalitätsursachen (z. B. Armut) überbetonten oder Kriminalität vorrangig als Zuschreibung betrachteten (*labeling approach*). Demgegenüber wollte der *Left Realism* Kriminalität als soziales Problem, von dem überproportional häufig deprivilegierte Bevölkerungsgruppen als Opfer betroffen seien, ernst nehmen, das Thema nicht konservativen Stimmen im Diskurs überlassen sowie Kriminalitätsursachen untersuchen und politische Handlungsoptionen aufzeigen.
- [4] Oft ergänzen sich im Effekt allerdings auch ihre Funktionen (vgl. z. B. Behr 2003) zur zentralen Rolle der sehr wenigen präventiv arbeitenden Jugendbeauftragten für die öffentliche Wahrnehmung im Vergleich zur Kontrolltätigkeit der vorrangig repressiv arbeitenden, personell erheblich besser ausgestatteten Schutzpolizei.
- [5] Das Forschen mit Polizeien kann allerdings das kritische Hinterfragen zugunsten der systemimmanenten Verbesserung von Polizeien marginalisieren.
- [6] Eine diesbezüglich nuanciertere Analyse ist in dem unveröffentlichten Artikel von Müller und Ostermeier, auf den Müller in seinem Beitrag verweist, zu erwarten.

Autor_innen

Jenny Künkel; betreibt irgendwas zwischen Politikwissenschaften, Geographie, Kriminologie und Queer Studies, kurz: kritische Stadtforschung
 jkuenkel@geo.uni-frankfurt.de

Literatur

- Althusser, Louis (2010 [1970]): *Ideologie und ideologische Staatsapparate* Hamburg: VSA Verlag.
- Behr, Rafael (2000): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Leske & Budrich.
- Behr, Rafael (2003): Die Polizei als Konstrukteur adoleszenter Konformität und Abweichung. In: DVJJ (Hg.), *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn*. Godesberg: Forum Verlag, 185-205.
- Bernstein, Elisabeth (2012): Carceral politics as gender justice? The “traffic in women” and neoliberal circuits of crime, sex, and rights. In: *Theory and Society* 41/3, 233-259.
- Briken, Kendra (2014): Ein verbetriebswirtschaftlichtes Gewaltmonopol? *New Police Management im europäischen Vergleich*. In: *Kriminologisches Journal* 4/2014, i. E.
- Brodeur, Jean-Paul (2010): *The Policing Web*. Oxford: Oxford University Press.
- Brogden, Mike (1987): The emergence of policing – the colonial dimension. In: *British Journal of Criminology* 27/1, 4-14.
- Brogden, Mike / Ellison, Graham (2013): Policing in an age of austerity: a post-colonial perspective. In: *Queen’s University Belfast Law Research Paper No. 22*. <http://ssrn.com/abstract=2316007> (letzter Zugriff am 1.8.2014).
- Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Busch, Heiner / Funk, Albrecht / Kauß, Udo / Narr, Wolf-Dieter / Werkentin, Falco (1988): *Die Polizei in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Chibber, Vivek (2013): *Postcolonial Theory and the Specter of Capital*. New York/London: Verso.
- Collins, Patricia (2000): Gender, black feminism, and black political economy. In: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 568, 41-53.
- Demirović, Alex (Hg.) (2008a): *Kritik und Materialität*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Demirović, Alex (2008b): Das Wahr-Sagen des Marxismus: Foucault und Marx. In: *Prokla* 38/2, 179-201.
- Dubber, Markus / Valverde, Mariana (2006): Perspectives on the power and science of police. In: dies. (Hg.), *The New Police Science: The Police Power in Domestic and International Governance*. Redwood City u. a.: Stanford University Press, 1-16.
- Eick, Volker (2014): Pazifizierungsprobleme: Kriminalprävention macht Schule. In: *Kriminologisches Journal* 4/2014, i. E.
- Foxi, James / Lundman, Richard (1974): Problems and strategies in gaining access in police organizations. In: *Criminology* 12/1, 52-69.
- Foucault, Michel (1983 [1976]) *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (2000 [1978]): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 41-67.
- Huey, Laura (2007): *Negotiating Demands. The Politics of Skid Row Policing in Edinburgh, San Francisco and Vancouver*. Toronto: University of Toronto Press.
- Jessop, Bob (2012): The state. In: Fine, Ben / Saad-Filho, Alfredo / Boffo, Marco (Hg.), *The Elgar Companion to Marxist Economics*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 333-340.
- Jobard, Fabien (2013): Zur politischen Theorie der Polizei. In: *Westend* 1/2013, 65-77.
- Künkel, Jenny (2014a): Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. In: *Kriminologisches Journal* 4/2014, i. E.
- Künkel, Jenny (2014b): Urban Policy Mobilities versus Policy Transfer – Potenziale und Fallstricke für die Analyse der Neuordnung des Städtischen. In: *s u b \ u r b a n*, i. E.

- Künkel, Jenny (2014c): Verschiebung lokaler Kräfteverhältnisse durch Transfer Talk: Transferdiskurse und ihre Materialisierungen. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Lea, John / Young, Jock (1984): *What is to be Done About: Law and Order?* London: Penguin.
- Loftus, Bethan (2009): *Police Culture in a Changing World*. Oxford: Oxford University Press.
- Lüdtke, Alf (2005): Zurück zur ‚Policey‘? Sicherheit und Ordnung in Polizeibegriff und Polizeipraxis – vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. In: Goch, Stefan (Hg.), *Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen*. Essen: Klartext Verlag, 26-35.
- Manning, Peter (2007): A dialectic of organisational and occupational culture. In: O’Neill, Megan / Marks, Monique / Singh, Anne-Marie (Hg.), *Police Occupational Culture: New Debates and Directions*. Amsterdam u. a.: JAI Press, 47-83.
- Marx, Karl (1960 [1851]): Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), *Marx-Engels-Werke, Band 8*. Berlin: Dietz Verlag, 111-207.
- Mately, Jean / Mouhanna, Christian (2007): *Police: des chiffres et des doutes*. Paris: Michalon.
- Miller, Susan / Bonistall, Emily (2011): Gender and policing: contemporary issues. In: DeKeseredy, Walter / Dragiewicz, Molly (Hg.), *Handbook of Critical Criminology*. London u. a.: Routledge, 316-328.
- Nelken, David (1984): Law in action or living law? Back to the beginning in sociology of law. In: *Legal Studies* 4/2, 157-174.
- O’Sullivan, Eoin (2012): Varieties of punitiveness in Europe: homelessness and urban marginality. In: *European Journal of Homelessness* 6/2, 70-97.
- Ohlemacher, Thomas (1999): Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Versuch einer Bestandsaufnahme. In: *Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.*, Nr. 75, 1-45.
- Parker, Ian (2001): Lacan, psychology, and the discourse of the university. In: *Psychoanalytic Studies* 3/1, 67-77.
- Pütter, Norbert (2006): *Polizei und kommunale Kriminalprävention. Formen und Folgen polizeilicher Präventionsarbeit in den Gemeinden*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Reichertz, Jo (2003): Hermeneutische Polizeiforschung. In: Möllers, Martin / Ooyen, Robert (Hg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 29-56.
- Reiner, Robert (2010 [1984]): *The Politics of the Police*. Oxford: Oxford University Press.
- Said, Edward (1998): In conversation with Neeladri Bhattacharya, Suvir Kaul and Ania Loomba. In: *Interventions. International Journal of Postcolonial Studies* 1/1, 81-96.
- Scheerer, Sebastian / Hess, Henner (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. In: *Kriminologisches Journal* 29/2, 83-155.
- Steinert, Heinz (1998): *Kulturindustrie*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Swanson, Kate (2013): Zero tolerance in Latin America: punitive paradox in urban policy mobilities. In: *Urban Geography* 34/7, 972-988.
- Van Dyk, Silke (2012): Poststrukturalismus. Gesellschaft. Kritik. Über Potenziale, Probleme und Perspektiven. In: *Prokla* 42/2, 185-210.
- Waddington, P. A. J. (1999): Police (canteen) sub-culture. An appreciation. In: *British Journal of Criminology* 39/2, 287-309.
- Websdale, Neil (2001): *Policing the Poor. From Slave Plantation to Public Housing*. Boston: Northeastern University Press.
- Yaeger, Patricia (2007): Editor’s Column: The end of postcolonial theory? A roundtable with Sunil Agnani, Fernando Coronil, Gaurav Desai, Mamadou Diouf, Simon Gikandi, Susie Tharu, and Jennifer Wenzel. In: *Publication of the Modern Language Association* 122/3, 633-651.

Debatte

2014, Band 2, Heft 2
Seiten 91-106
zeitschrift-suburban.de

Haupttext von
Didier Fassin

Kommentar von
Mélina Germes

Gewaltformen*

Didier Fassin

Aber selbst der „fortschrittlichste“ Staat kann stets auf Gewaltandrohungen oder offene Gewaltanwendung gegenüber „undisziplinierten“ Bürgern zurückgreifen, wenn die für die Herstellung von sozialem Konsens zuständigen üblichen Institutionen geschwächt sind oder sich verändern.
NANCY SCHEPER-HUGHES, *Death Without Weeping*, 1992

Durch Feindseligkeit und Vorurteile werden Polizisten zu einer geschlossenen sozialen Gruppe, in der kollektives Handeln auf Selbstschutz und einen Angriff auf die Außenwelt gerichtet ist.
WILLIAM WESTLEY, *Violence and the Police*, 1950

[...] Es mag seltsam scheinen, dass man sich über die Existenz von Polizeigewalt wundert. Aus soziologischer Sicht – und somit über den französischen Sonderfall hinaus – ist Gewalt konstitutiv für die Funktion der Polizei. In modernen Gesellschaften ist es die Polizei, auf die der Staat sein „Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“ überträgt, wie es in Max Webers berühmter Formulierung heißt.[1] Über dieses allgemeine soziologische Prinzip hinaus haben sich die Theoretiker der Staatsgewalt, vor allem in Nordamerika, den Ansatz Egon Bittners zu eigen gemacht, für den das Recht auf Gewalteinsatz das Wesen der Rolle der Polizei darstellt.[2] Anders ausgedrückt: So vielfältig die Aufgaben der Polizei auch sein mögen – ob es darum geht, einen Übeltäter festzunehmen, eine Demonstration einzudämmen, die Eskalation eines Pärchenstreits zu verhindern, Verkehrssünder zu verwarnen oder einem Verletzten Erste Hilfe zu leisten –, was Polizisten von anderen Berufsgruppen oder auch von anderen Bürgern unterscheidet, ist die Möglichkeit, Gewalt als Mittel zur Problemlösung einzusetzen, sofern sie dies für notwendig hält, sowie die Tatsache, dass dieser Umstand allen bekannt ist und man sich auch entsprechend verhält.

Bittner zufolge zeichnen sich moderne Gesellschaften im Unterschied zu vergangenen Zivilisationsformen dadurch aus, dass sie Frieden mit

* Auszug aus Kapitel 4 (Violences) von Fassin, Didier (2011): *La force de l'ordre. Une anthropologie de la police des quartiers*. Paris: Seuil. Übersetzt von Soziotext.

friedlichen Mitteln zu erreichen suchen. Gleichwohl wird der Rückgriff auf Gewalt in der Regel in drei besonderen Fällen als legitim erachtet: im Fall der Selbstverteidigung gegenüber Angreifern; im Fall der an bestimmte Berufsgruppen verliehenen Zwangsmacht im Umgang mit bestimmten Personenkreisen (z. B. an Gefängnisaufseher im Umgang mit Häftlingen); und schließlich im Fall der Polizei als einer Institution, die „nahezu uneingeschränkt“ zur Gewaltausübung befugt ist, sofern diese – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht zum Tod führt, sofern sie nicht persönlich, sondern durch das Gemeinwohl begründet ist und sie nicht dem schlichten Wunsch entspringt, anderen zu schaden oder sich abzureagieren. Nach Egon Bittner kennzeichnen die Staatsgewalt drei Aspekte: Es existiert keine Richtlinie, keine Zielsetzung, keine irgendwie geartete Maßgabe, die dem einzelnen Polizisten vorgibt, was er machen kann und soll; es existiert ebenfalls kein Kriterium, das zu beurteilen erlaubt, ob eine gewaltsame Intervention notwendig, erwünscht oder angemessen ist; schließlich ist es außerordentlich selten, dass mit Gewaltanwendung verbundene Polizeieinsätze durch irgendjemanden überprüft und beurteilt werden. Es gibt, mit anderen Worten, nicht nur keine präzise Dienstanweisung oder Lehrmeinung, an der sich polizeiliches Handeln *a priori* orientieren kann, sondern auch keine Untersuchung oder Sanktion *a posteriori*. Der Einsatz von Gewalt ist ausschließlich der persönlichen Abwägung der Polizeibeamten überlassen, und dies praktisch ohne Kontrolle von außen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Grenze zwischen legitimer Gewaltanwendung (*recours à la force*) und illegitimer Gewaltausübung (*exercice de la violence*) schwer zu bestimmen ist, sofern überhaupt versucht wird, sie ausfindig zu machen. So wie Krieg nur eine Fortsetzung der Politik ist, ist Gewalttätigkeit (*violence*) nur eine Fortführung legitimer Gewaltanwendung (*force*).

Die Unterscheidung der beiden Begriffe erweist sich im Kern als normativ. Der Polizist muss in der Lage sein, Gewalt einzusetzen, soll aber nicht gewalttätig sein. Insofern es jedoch weder eine Richtlinie noch ein Kriterium, eine Überprüfung oder eine Gerichtsentscheidung bezüglich des angemessenen Einsatzes von Gewalt gibt, ist anzunehmen, dass Gewalttätigkeit aus Sicht der Polizisten letztlich einen sinnlosen Begriff darstellt, abgesehen von vermeintlichen Härtefällen.[3] Für die Polizisten dient der Einsatz von Gewalt lediglich als Mittel zum Zweck, etwa zur Überwältigung einer festzunehmenden Person. Doch diese Ansicht wird vom Rest der Bevölkerung alles andere als geteilt, für den das Zu-Boden-Bringen, die Armhebel, das Zusammendrücken des Brustkorbs, die angewandten Würgegriffe und die verabreichten Schläge unerträgliche Brutalitäten darstellen. Einzelne versuchen deshalb dazwischenzugehen, lautstark zu protestieren oder (heutzutage) filmische Beweisaufnahmen zu liefern. Was für die einen als angemessener Einsatz von Staatsgewalt gilt, betrachten die anderen als Gewaltmissbrauch.

Wie mir eine Polizeibeamtin berichtete, sind die bei einer Festnahme angewandten Methoden zum Teil spektakulär.[4] „Das schockiert die Leute“, obwohl es sich eigentlich „bloß um Vorsichtsmaßnahmen handelt.“ Denn „wenn eine Anordnung nicht befolgt wird, weiß man nicht auf Antrieb, ob man es mit einem gefährlichen Übeltäter (*malfaiteur*) zu tun

hat oder lediglich mit einem Fahrer, der keinen Führerschein besitzt.“ Sie gestand indes ein, dass „zwischen einer handgreiflichen Festnahme und einem polizeilichen Übergriff nur ein schmaler Grat besteht.“ Gleichwohl und im Gegensatz zu dem, was die Bevölkerung glaube, fuhr sie fort, erlaubten die bewährten Techniken, derer sich Polizisten bedienen, „zu vermeiden, dass sie selbst ein Risiko eingehen oder die zu überwältigende Person sich verletzt.“ Das Ergebnis sei im Übrigen nicht immer überzeugend, wie sie einräumte. So kam es bei einer Vorführung vor einer Gruppe von Parlamentsabgeordneten, die auf Wunsch der Polizeiführung stattfand, um die Unbedenklichkeit dieser Art von Einsatz zu bescheinigen, so weit, dass die beiden Ausbilder, welche die Szene „spielten“ (der eine als Festzunehmender, der andere als Festnehmender), mit Prellungen und Verstauchungen ins Krankenhaus gebracht werden mussten. Diese Anekdote brachte die Polizeibeamtin selbst zum Schmunzeln. Sie war jedoch sehr lehrreich, weil sie nahelegt, dass der Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Gewalt in der Handlungsabsicht liegt: In diesem Fall war es nur schwer vorstellbar, dass die Beamten sich vorsätzlich gegenseitig verletzt hatten. Die Tatsache, dass es zu körperlichen Folgen kam, war also kein Anzeichen für Gewaltmissbrauch, sondern höchstens für einen unangemessenen oder ungeschickten Einsatz von Gewalt. In realen Situationen, in denen die Polizisten nicht etwa Kollegen, sondern Verdächtige verhaften, ist ihre Absicht indes weit weniger leicht zu beurteilen. Folglich ist die Unterscheidung anhand dieses Kriteriums in der Regel nicht praktikabel. Wenn Aussagen gemacht und zu Protokoll gegeben wurden, kann sich eine Disziplinarkommission oder ein Untersuchungsrichter allenfalls eine persönliche Meinung über die vermeintliche Absicht bilden.

In der Praxis sind jene Aspekte, die zur Rede von Polizeigewalt – und gegebenenfalls zu ihrer gerichtlichen Verurteilung – führen, eher technischer als psychologischer Natur, wie wir anhand des zuvor erwähnten Gerichtsverfahrens gesehen haben.[5] Im Rahmen eines Einsatzes muss die Ausübung von Gewalt gerechtfertigt und angemessen sein: gerechtfertigt durch die bestehende Gefahr (legitime Verteidigung) oder das begangene Verbrechen (schwerwiegend genug) und angemessen hinsichtlich der ausgeführten Handlung (Festhalten und Anlegen von Handschellen) sowie der Merkmale des Individuums (Stärke und Widerstand). Wenn die Gewaltanwendung sich als ungerechtfertigt erweist (Einschlagen auf ein mit Handschellen gefesselt Individuum, körperliche Zwangshandlungen aufgrund fehlender Ausweispapiere) oder als unangemessen (mit längerer Atemnot verbundenes Würgen oder Erdrücken, brutales und hartnäckiges Vorgehen mit schweren Verletzungsfolgen) oder beides zugleich (Schuss in den Rücken einer unbewaffneten flüchtenden Person), spricht man von Polizeigewalt (*violence policière*), das heißt von potenziell gerichtlich zu verurteilenden Handlungen.[6] Freilich gibt es auch andere Sachverhalte, die theoretisch Gegenstand einer gerichtlichen Voruntersuchung oder sogar eines Gerichtsverfahrens werden können, wie etwa unterlassene Hilfeleistung gegenüber Personen, die durch einen Polizeieinsatz in Gefahr gebracht wurden (wie im Fall der beiden durch einen Stromschlag zu Tode gekommenen Jungen in Clichy-sous-Bois im Jahr 2005) oder ein Verkehrsunfall, der grob fahrlässiges oder sogar vorsätzliches Handeln

vermuten lässt (wie im Fall der beiden im Jahr 2007 in Villiers-le-Bel überfahrenen Jugendlichen). Es handelt sich hierbei nicht um Gewalttaten im eigentlichen Sinne, sondern um die gewaltförmige Zuspitzung von Polizeieinsätzen.

Ob direkt oder indirekt ausgeübt – Polizeigewalt, wie sie in behördlichen oder gerichtlichen Untersuchungen festgestellt wird, zeichnet sich durch drei wesentliche Merkmale aus. Erstens ist sie rein physisch: Sie drückt sich als Handlung gegenüber einem Körper aus. Zweitens zeitigt sie mühelos zu identifizierende Folgen: Es handelt sich in den meisten Fällen um Verletzungen oder seltener um einen Todesfall. Drittens ist sie auf Grundlage einer beruflichen Norm definiert: Der einzelne Polizist muss bei der Anwendung von Gewalt, die gerechtfertigt und verhältnismäßig zu sein hat, Urteilsfähigkeit beweisen. Diese drei Merkmale mögen dem Leser selbstverständlich erscheinen – und tatsächlich wird Polizeigewalt auch stets so dargestellt.[7] Diese behördliche und juristische Definition ist im Übrigen derart selbstverständlich, dass sich sowohl in Amerika als auch in Europa sämtliche polizeisoziologischen Arbeiten seit einem halben Jahrhundert auf sie berufen. In diesem Sinne untersucht man durch die Polizei ausgeübte Gewalt in Anlehnung an William Westley etwa als polizeilichen Zwang (Jean-Paul Brodeur), als Polizeibrutalität (Jill Nelson) oder als polizeiliche Übergriffe (Fabien Jobard). Dabei beruft man sich stets auf das, was als interne Definition bezeichnet werden kann, das heißt auf Kriterien, welche die Polizeiverwaltung anerkennt und um deren Anwendung sich die Rechtsinstitutionen bemühen.[8] Es gibt sicher gute Gründe, sowohl praktische (man spricht die gleiche Sprache wie die Polizisten und Richter) als auch methodologische (man übernimmt die Sichtweise jener Gruppen, die man untersucht), an dieser Vorgehensweise festzuhalten. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern es zum besseren Verständnis der von polizeilicher Seite ausgeübten Gewalt – in dieser Form lexikalisch unterschieden von „Polizeigewalt“, wie sie Verwaltungs- oder Rechtsbehörden verstehen – beitragen würde, stelle man diese Definition in Frage, nicht um ihre Gültigkeit anzuzweifeln, sondern um ihre Grenzen auszuloten.

Mein Argument zielt darauf ab, von der Polizei ausgeübte Gewalt als Interaktion zu begreifen, welche die Integrität und die Würde der Menschen berührt und nicht nur ihren Leib und ihren Körper, die schwerwiegend sein und dennoch verborgen bleiben kann und die schließlich eine ethische Komponente besitzt und nicht bloß eine normative.[9] Es geht mit anderen Worten darum, sich ein Stück weit von den drei üblichen Kriterien zu distanzieren. Dieser Ansatz setzt sich entschieden von dem Vorgehen der Disziplinarkommissionen und der Untersuchungsrichter ab, und zwar insofern, als es ihm nicht darum geht, Sanktionen zu begründen, sondern zu einem besseren Verständnis beizutragen. Der von Polizisten hin und wieder geäußerten Feststellung, dass eine ordentliche Ohrfeige, wie sie früher bedenkenlos war – und wie man sie vermutlich auch heute noch häufiger austeilt als angenommen –, für einen Jugendlichen, der eine geringfügige Straftat begangen hat, eine pädagogische Wirkung habe, sollte wohl eine Überlegung gegenübergestellt werden, welche die Polizeibeamten selbst nicht anstellen, dass nämlich weitaus demütigendere Praktiken und

weitaus dauerhaftere Verletzungen existieren, die keinen Einsatz körperlicher Gewalt voraussetzen.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Behauptungen lässt durchaus annehmen, man könnte über die behördliche und juristische Definition hinausgehen, die dazu anhält, die Ohrfeige zumindest dem Prinzip nach zu verurteilen, die Demütigung jedoch in aller Regel außen vor zu lassen. In diesem Fall würde die Forschung nämlich damit beginnen, sich nicht danach zu richten, wie Polizei und Justiz diese Handlungen bewerten, sondern nach der Art und Weise, wie die Öffentlichkeit sie erlebt. Mit diesem Perspektivenwechsel würde man sich im Übrigen nicht auf die Erfahrung jener Menschen beschränken, die mit der Ordnungsmacht zu tun bekommen, sondern stattdessen die umfassende Perspektive der Gesellschaft einnehmen, das heißt die Art und Weise, wie diese der Polizei im Namen des Gesetzes die Macht überträgt, bestimmte Personen außergesetzlich zu behandeln oder genauer, sie unter Wahrung der Menschenrechte einer Sonderbehandlung zu unterziehen. Durch die Zurückweisung sowohl des Reduktionismus der Disziplinarinstanz und der Gerichtsbarkeit (die Gewalttätigkeit auf den exzessiven Gebrauch physischer Gewalt beschränkt) als auch der Nachahmung durch die Sozialwissenschaften (die nach der offiziellen Definition der Polizisten und Richter gehen, um diese zu untersuchen) würde man einer kritischen Lesart von Gewalt nach dem Verständnis Walter Benjamins den Weg bereiten: „Die Aufgabe einer Kritik der Gewalt lässt sich als die Darstellung ihres Verhältnisses zu Recht und Gerechtigkeit umschreiben. Denn zur Gewalt im prägnanten Sinne des Wortes wird eine wie immer wirksame Ursache erst dann, wenn sie in sittliche Verhältnisse eingreift.“[10] Es sind also die „sittlich-moralischen Verhältnisse“, die wir zu untersuchen haben.

In einem ersten Analyseschritt kann physische oder körperliche Gewalt (*violence physique*) ohne Weiteres von psychischer Gewalt (*violence morale*) unterschieden werden. Üblicherweise finden wir auf der einen Seite die Ohrfeige und auf der anderen die Demütigung: Im ersten Fall ist nur der Körper betroffen, im zweiten die Person als Ganzes. In der Praxis ist die Unterscheidung jedoch weniger offensichtlich, als es zunächst den Anschein hat. Die Ohnmacht angesichts exzessiver Gewaltanwendung beinhaltet bereits eine psychische Komponente der Erniedrigung, etwa im Fall des ungerechtfertigten Anlegens von Handschellen. Die Kränkung durch Schikanen und Beleidigungen hat im Gegenzug ebenfalls körperliche Folgen, insbesondere bei Leibesvisitationen bis auf den nackten Körper während des Polizeigewahrsams. Nancy Scheper-Hughes und Philippe Bourgois schreiben: „Gewalt kann nie einzig in körperlichen Begriffen – Kraft, Aggression, Schmerz – gefasst werden. Sie umfasst ebenfalls eine Beeinträchtigung der Person und ihrer Würde sowie des Selbstwertgefühls des Opfers. Die sozialen und kulturellen Dimensionen von Gewalt verleihen dieser ihre Macht und ihre Bedeutung.“[11] Gewalt geht also stets über das hinaus, was sie zu sein scheint. Die obige Unterscheidung ist jedoch insofern sinnvoll, als sie dasjenige abzubilden erlaubt, was normalerweise unsichtbar bleibt. Meist wird ausschließlich die physische Gewalt von Disziplinarkommissionen und Untersuchungsrichtern berücksichtigt. Psychische Gewalt wird hingegen ignoriert. In ihrer Alltäglichkeit bleibt

sie unsichtbar, weil sie keine Spuren hinterlässt – jedenfalls keine körperlichen –, keinen Anlass für Strafanzeigen darstellt und nicht bestraft wird. Es handelt sich jedoch sehr wohl um Gewalt insofern, als diese Praktiken die Integrität und die Würde der Menschen verletzen, aber diese Form von Gewalt wird niemals als solche erfasst.[12] Da sie nicht benannt wird, existiert sie gesellschaftlich nicht. Da sie nicht anerkannt wird, bildet sie auch keinen Gegenstand der Rechtsprechung. Dabei ist es diese namenlose und ungesühnte Gewalt, die den Alltag der Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen prägt, die in den Hochhaussiedlungen (*cités*) leben.

Das Verhältnis zwischen dem, was wir also vorläufig als physische Gewalt auf der einen und psychische Gewalt auf der anderen Seite bezeichnen können, ist historisch insofern entstanden, als die Befriedung der modernen Gesellschaften mit der Missbilligung und zunehmenden Bestrafung körperlicher Gewalt einherging und somit der Ausübung psychischer Gewalt, die weniger leicht auszumachen ist und seltener bestraft wird, den Weg ebnete. Letztere wurde so zu einer Art Ersatzgewalt, so wie man es von Ersatzdrogen kennt, die ähnliche Wirkungen erzeugen, ohne jedoch gesetzliche Konsequenzen zu haben. Eine solche Entwicklung ist in den modernen Gesellschaften relativ weit fortgeschritten im Fall der Folter, deren brutalste Formen zunehmend psychologischen Techniken weichen, die weit zerstörerischer sind, sowie der Bestrafungsformen, die nicht mehr auf körperlicher Züchtigung beruhen, sondern auf Inhaftierungs- und Umerziehungsmaßnahmen.[13] Sie betrifft jedoch darüber hinaus auch die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche, in denen Gewalt stattfindet. Freilich geht es hier nicht darum, das Fortbestehen physischer Gewalt zu leugnen, sondern darum, eine Verschiebung zugunsten psychischer Gewalt zu behaupten, deren „Preis-Leistungs-Verhältnis“ für denjenigen, der sie ausübt, wesentlich vorteilhafter ist. Es liegt nahe, dass die Auswirkungen psychischer Gewalt trotz garantierter Straffreiheit schwerwiegender und nachhaltiger sind. Denn während es unter Umständen möglich ist, zugefügte Schläge anhand ihrer körperlichen Auswirkungen nachzuweisen, so ist es weitaus schwieriger zu beweisen, dass erniedrigende oder psychisch verletzende Handlungen verübt wurden: Eine Kommissarin bestätigte mir, dass man bei Verdacht auf Gewalttätigkeiten gegenüber einer festgenommenen Person den Arzt rufe (was nur bedingt zutraf, wie ich feststellen konnte), dieser jedoch körperliche Spuren bescheinige und keine psychischen.

Während meiner Feldforschungen [in der BAC eines Pariser Vorortes, Anm. d. Red.] wurde ich tatsächlich nur selten Zeuge der Ausübung körperlicher Gewalt.[14] Das hat mehrere Ursachen. Zum einen sind solche Fälle sicher nicht allzu häufig, was einen Polizeihauptmeister und Leiter einer Polizeiwache im Übrigen sogar noch erstaunte: „Wenn man sieht, was da läuft, wie man uns anspuckt, Steine nach uns schmeißt und uns beschimpft, wundert es mich, dass es nicht öfter zu Entgleisungen und Fehlverhalten kommt.“ Zum anderen ließ meine Anwesenheit sie noch unwahrscheinlicher werden, und es gab Polizisten, die mir mehrfach mit einem zwinkernden Auge zu verstehen gaben, dass die Betroffenen andernfalls „eine üble Viertelstunde“ durchgemacht hätten. Wenn dennoch jemand geschlagen wurde, geschah dies außerhalb meines Blickfelds.

So wurden einmal drei junge Männer aufs Revier gebracht, die nach einer Anzeige wegen einer Fahrt im Geländewagen durch einen Park in der Umgebung festgenommen worden waren – zwei Weiße und ein Araber. Letzteren knöpfte sich einer der Polizisten vor, von dem ich wiederholt rassistische und fremdenfeindliche Sprüche gehört hatte. Nachdem er ihn während der Festnahme verbal eingeschüchtert und schließlich sein Schuldeingeständnis erhalten hatte, brachte er ihn in einen leeren Raum des Kommissariats, um ihn zu zwingen, seine weiterhin nicht geständigen Kumpel zu verraten. Sein Kollege folgte ihm und schloss die Tür hinter sich, sodass ich sie nicht begleiten konnte. Vom Flur aus hörte ich den ersten lauthals eine Opernarie schmettern, während der zweite seine Fragen brüllte, wobei dieser Lärm trotz allem das schallende Geräusch der Ohrfeigen und den dumpfen Klang der Schläge nicht gänzlich übertönte.[15] Die beiden Polizisten meinten, ihn misshandeln zu können, nicht nur weil er vom Verdächtigen zum Schuldigen geworden war, sondern auch weil sie aus seiner Akte von früheren Straftaten erfahren hatten, was eine Beschwerde wenig wahrscheinlich und auf jeden Fall wenig glaubwürdig machte. Als zwei Minuten später alle drei aus dem Zimmer kamen, wurde mir klar, dass der Junge, dessen Rötungen im Gesicht die erlittenen Misshandlungen verrieten, seine Freunde nicht beschuldigt hatte. Bei der US-amerikanischen Polizei hat dieses Vorgehen einen Namen: *third degree* – eine Methode, die darin besteht, von einer in Gewahrsam genommenen Person durch körperliche oder psychische Gewalt ein Geständnis zu erzwingen.[16] Einige wenige Male wurde ich aus der Ferne Zeuge dieser Methode, und zwar seltener im Kommissariat als auf der Straße, bei der Festnahme oder im Streifenwagen auf der Fahrt zur Dienststelle. Ähnlich wie es sich für den Fall der Folter herausgestellt hat, fiel es mir ziemlich schwer zu unterscheiden, was aus dem Wunsch nach Informationen herrührte und was eher einer erzieherischen Maßnahme oder gar einer Form von Rache glich.

Solche brutalen Handlungen kamen mit Sicherheit häufiger vor, als ich es mit eigenen Augen bezeugen konnte. Zumindest schienen die Jugendlichen sie als etwas Alltägliches zu betrachten. Bei einer Umfrage, die ich unter den Schülern einer Klasse im Förderschulbereich einer Sekundarschule in der Vorstadt durchgeführt habe, wussten alle Jungen von ähnlichen Vorfällen zu berichten. Ein Junge maghrebischer Herkunft erinnerte sich beispielsweise an eine Situation, als die Polizei aufgrund eines Anrufs von Nachbarn, die sich durch Motorradlärm gestört fühlten, in seine Wohnsiedlung gekommen war. Die Beamten, die mit mehreren Streifenwagen angerückt waren, hatten eine Gruppe Jugendlicher ausfindig gemacht, die um ein paar Motorradfahrer herumsaßen. Beim Anblick der Ordnungsmacht waren die Jugendlichen davongestürzt, woraufhin die Polizisten die Verfolgung aufgenommen und dabei ein Gummigeschoss eingesetzt hatten, ohne die Davonlaufenden zu treffen: „Wir saßen da, sehen sie, stehen auf, rennen und: Bamm! Schon ging's los. Ich war überrascht, dass sie eine Waffe benutzt haben.“ Der Junge hatte Zeit gehabt, sich mit einem Kumpel auf einem Parkplatz zu verstecken, aber sein Zwillingbruder hatte eine andere Richtung eingeschlagen und war geschnappt worden. Der Junge fügte hinzu: „Sie haben ihn geschlagen und dann wieder laufen gelassen. Das heißt, sie haben ihn

mit dem Schlagstock verdroschen und ihm eine reingehauen, er war ganz rot, als ich ihn wiedergesehen habe. Er meinte zu mir: ‚Sie haben mich nur geschlagen und mich nicht mal mitgenommen.‘ Er war überrascht.“ Die Praxis der körperlichen Züchtigung, von der die Polizisten oft mit einer gewissen Nostalgie sprechen, schien vor dem Hintergrund der Erzählungen der Schüler sehr aktuell, wobei es – wie im geschilderten Fall – meistens so war, dass der Langsamste oder einer, der einfach besonders viel Pech hatte, für seine schuldigen Kameraden herhalten musste.

Während Szenen brutalen Vorgehens bei meinen Beobachtungen also die Ausnahme bildeten, waren Szenen der Demütigung gang und gäbe. Sie spielten sich täglich ab, auf der Straße bei Personalienüberprüfungen und bei Leibesvisitationen oder beim ungerechtfertigten Anlegen von Handschellen, im Kommissariat während der Vernehmung oder in der Arrestzelle und sogar in dem Fahrzeug, in dem die Festgenommenen wieder zurückgebracht wurden. Es gab ein ganzes Spektrum an Spielarten, das von verletzenden Bemerkungen bis zu rassistischen Beschimpfungen, von offen zur Schau gestellter Verachtung bis zur gezielten Bloßstellung vor den Nachbarn reichte. Jedes Mal ging es darum, ein Verhältnis von Erniedrigung und Kränkung zu schaffen, während die Betroffenen dazu verurteilt waren, sich ohne Widerrede drangsalieren zu lassen, um eine Spirale aus Beschimpfungen und Auflehnung zu verhindern. Die Betroffenen hielten nicht zuletzt deshalb still, weil die Delikte, die sie in Konflikt mit der Polizei gebracht hatten, vergleichsweise harmlos oder nicht nachweisbar waren oder nicht einmal stattgefunden hatten, sodass Aussicht auf eine baldige Freilassung bestand, die durch eine unpassende Reaktion gefährdet gewesen wäre. Dass man sie auch unter solchen Umständen, in denen ihre Unschuld als wahrscheinlich oder im Fall von routinemäßigen Personenkontrollen gar als erwiesen gelten konnte, derart behandelte, ist schon für sich genommen ein deutliches Zeichen für die Veralltäglichung dieser Form von Gewalt.

Die Aggressivität kam häufig in Form von mutmaßlich verletzenden Gesprächsthemen zum Ausdruck, insbesondere mit Blick auf die Arbeitssituation, um bei den Betroffenen Schuldgefühle zu erzeugen und sie zugleich abzuwerten. Zwei Beispiele: Ein Jugendlicher nordafrikanischer Herkunft wird verdächtigt, an einer Schlägerei in seinem Viertel beteiligt gewesen zu sein. Während seiner Festnahme auf der Straße fragt ihn ein Polizist: „Du arbeitest nicht? – Nein, ich bekomme Arbeitslosengeld, Monsieur. – Klar, du hängst hier auf unsere Kosten rum. – Aber noch nicht lange, erst vier Monate, Monsieur. Einige sind viel länger arbeitslos, ich kenne einen, bei dem sind’s 26 Monate. – Na eben, du wirst auch warten, bis es 26 Monate sind. – Nein, Monsieur, aber wenn Sie glauben, dass es als Araber leicht ist, einen Job zu finden. – Wenn man sucht, findet man auch was. Erzähl keinen Blödsinn!“ Ein Mann, der aus dem subsaharischen Afrika stammt, wurde festgenommen, weil er ein Fahrzeug ohne gültige Versicherung fuhr. Auf dem Rücksitz des Autos, in dem er aufs Revier gebracht wird, fragt ihn ein Beamter: „Hattest du schon mal Probleme mit der Polizei? – Nein. – Pass bloß auf. Wir werden das eh überprüfen (Stille). Wie alt bist du? – Achtundzwanzig. – Arbeitest du? – Nein, ich habe keine Arbeit gefunden. – Bist du verheiratet? – Nein, noch

nicht. – (immer verächtlicher:) Merkst du was? Du bist achtundzwanzig, in deinem Alter müsstest du einen Job haben, eine Familie, ein Haus, in Urlaub fahren, ein normales Leben haben. Guck dir doch an, was du aus deinem Leben machst. Versaut hast du's, dein Leben!“ Da es sich im ersten Fall um einen Angehörigen der arabischen Minderheit und im zweiten Fall um einen afrikanischen Einwanderer handelte und Untersuchungen belegen, dass diese beiden Gruppen auf dem Arbeitsmarkt erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sind und dass die Arbeitslosigkeit zweibis dreimal so hoch ist wie unter den Franzosen europäischer Herkunft, konnten derartige Bemerkungen ihr Ziel kaum verfehlen, die Betroffenen in ihrer ohnehin schon ungerechten Lage auch noch mit Herabsetzung und Demütigung zu strafen.

Mitunter nahm die Schikane noch härtere Formen an. Ich erinnere mich noch schmerzlich an einen Jugendlichen maghrebinischer Herkunft, der in einer Zelle mit Wänden aus Plexiglas eingesperrt war, deren Insassen somit von allen Polizisten, die in der Zentrale vorbeikamen, gesehen werden konnten. Ich sehe heute noch sein verzweifertes Gesicht und höre seinen gellenden Schrei: „Ich geh' nicht fünf Monate ins Gefängnis! Beim Leben meiner Mutter, ich geh' da nicht wieder hin, ins Gefängnis!“ Um ihn herum gingen die Polizisten ihren Beschäftigungen nach, die einen blieben gleichgültig, andere lachten und beobachteten von Weitem wieder andere, die näher herangingen, um ihn zu provozieren. Einige schienen irgendwann wütend zu werden. Der junge Mann setzte seine Litaneien fort: „Ich wurde an der Ampel angehalten, ich hab' nix gemacht, sie halten mich fest und sagen, ich muss ins Gefängnis. Beim Leben meiner Mutter, ich mach' die fünf Monate nich'! Ich will nicht wieder ins Gefängnis!“ Er gehörte tatsächlich zu jenen, bei denen sich Haft- und Bewährungsstrafen gehäuft hatten, die wiederholt inhaftiert worden waren, die glaubten, ihre Vergangenheit hinter sich gelassen zu haben und ein normales Leben anfangen zu können, da sie für ihre Fehler bezahlt hätten, und die dann bei einer ganz normalen Kontrolle erfahren, dass die Vollstreckung einer alten Haftstrafe ansteht und sie dadurch in die Gefängniswelt zurückgeworfen werden.[17] Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch nicht um eine zufällige Ausweiskontrolle. Die Polizisten verfügten über eine Liste mit gesuchten Personen und überprüften die Personalien des jungen Mannes, nachdem sie ihn auf einer Kreuzung an der Ampel im Auto erkannt hatten. In seiner durchsichtigen Zelle, in der er schreiend gegen die Scheiben schlug, sah er aus wie ein Tier im Käfig, das der Willkür und den Provokationen der Polizisten ausgeliefert war. Irgendwann betrat der Leiter der *Brigade Anti-Criminalité* (Spezialeinheit der *Police Nationale Française*, Anm. d. Ü.) den Raum und baute sich wortlos vor ihm auf, als wolle er ihn verspotten. Der Junge protestierte erneut. Der Polizist betrachtete ihn wenige Schritte entfernt, schweigend und von oben herab, und stachelte ihn mit ironischen Kommentaren an, sobald er sich zu beruhigen schien. Als der Leiter nach einigen Minuten wieder ging, übernahm einer seiner Kollegen und versuchte seinerseits die Verzweiflung des jungen Mannes anzufachen, worauf dieser allerdings kaum reagierte. Verärgert ging der Polizist daraufhin mit einer bedrohlichen Geste auf ihn zu, ebenfalls ohne Erfolg. Später sagte er dann zu mir mit fast bedauerndem Unterton: „Ich

war kurz davor, ihn zu schlagen.“ Sein Kollege wandte sich zu mir und ergänzte: „Wenn Sie nicht dagewesen wären...“ Er sprach den Satz nicht zu Ende. Im Grunde hätte, anders als die Polizisten dachten, der körperliche Schmerz dem psychischen kaum noch etwas hinzufügen können. Letzterer hatte längst seinen Höhepunkt erreicht, was vermutlich auch der Grund dafür war, dass der junge Mann die feindselige Präsenz des Polizisten gar nicht zu bemerken schien. Allein durch die Anstachelung mittels Mimik, Gelächter und Empörung erreichten die Polizisten zweifelsohne die von ihnen beabsichtigte Wirkung der Gewalt. Es war eine Gewalt, die über das gebrochene Selbst des Verurteilten hinausging und die für die Polizeiarbeit eine grundlegendere Bedeutung zu haben schien. Im Grunde kannten sie diesen jungen Mann kaum. Er war nicht einmal einer derjenigen, bei denen sie der Gedanke daran, dass sie die Bewährung eines Tages widerrufen könnten, besonders gefreut hätte. Doch die Haftstrafe, die er absitzen sollte, und die Verzweiflung, die diese Aussicht in ihm hervorrief, reichten offensichtlich nicht aus, um sie zufriedenzustellen. In dieser Schikane fanden sie eine Möglichkeit, noch einen draufzusetzen.

Im Gegensatz zur Gewalt, die zwischen Einzelpersonen oder Gruppen zu beobachten ist – seien es Schlägereien auf dem Schulhof, Kämpfe zwischen verfeindeten Gangs oder internationale Konflikte –, zeichnet sich die durch die Polizei ausgeübte Gewalt, ob körperlich oder psychisch, im Allgemeinen durch ein radikales und institutionalisiertes Ungleichgewicht aus: Auf der einen Seite stehen Personen, die nicht nur das legitime Gewaltmonopol hinter sich wissen, sondern unter Berücksichtigung der Umstände auch einzig zu dessen tatsächlicher Anwendung befugt sind; auf der anderen Seite stehen in zweifacher Hinsicht Gefangene, durch den physischen Zwang, den sie erfahren, wie auch durch die latente Bedrohung, der sie ausgesetzt sind für den Fall, dass sie auf die dumme Idee kommen sollten zu widersprechen. Ob eingesperrt, mit Handschellen gefesselt oder bloß von Polizisten umstellt – derjenige, welcher der polizeilichen Macht ausgesetzt ist, befindet sich in einer strukturellen Unterlegenheit. Er hat sich zu unterwerfen, da eine Erwiderung oder ein mögliches Aufbegehren nur zu einer noch stärkeren Unterwerfung führen würden. Die Gewalt ist somit fast immer gänzlich einseitig. Darüber hinaus aber ist sie auch zielgerichtet. Sie wird nicht bei allen eingesetzt. Sie gilt beinahe ausschließlich Personen männlichen Geschlechts, hauptsächlich Jugendlichen aus sozial schwachen Milieus, die in benachteiligten Vierteln wohnen, meistens einen Migrationshintergrund besitzen oder einer Minderheit angehören. Nur in Ausnahmefällen sind Frauen, Ältere, Angehörige der Mittelschicht, Leute aus besseren Wohnlagen oder Personen mit europäischem Aussehen betroffen.

Gleichwohl muss man der Definition der von polizeilicher Gewaltausübung betroffenen Bevölkerung noch ein weiteres Element hinzufügen, wie die eingangs angeführten Beispiele belegen. Es geht um die Überzeugung, einen Schuldigen vor sich zu haben, sowohl bezüglich der Tat, auf die sich die Festnahme gründet, als auch aufgrund zuvor begangener Straftaten, die möglicherweise in der Datenbank der registrierten Straftaten (*Système de Traitement des Infractions Constatées*, STIC) zu finden waren.[18] In der moralischen Arbeit[19] der Diskreditierung, die

stattfindet, um die Gewalt nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswert zu machen, ist die Anerkennung der begangenen Straftat sowie der kriminellen Vergangenheit aus der Perspektive der Polizisten ein wesentliches Element. Wer ein „Stück Scheiße“ oder eine „Schwuchtel“ ist – so hörte ich sie zuweilen reden –, kann auch als solche(s) behandelt werden. Wie jedoch deutlich wurde, ist das Unterscheidungsvermögen der Polizeibeamten häufig nur schwach ausgeprägt, und jeder Jugendliche aus den Vorstädten wird, bis zum Beweis des Gegenteils, tendenziell in eine Schublade von „Bastarden“ gesteckt und der Behandlung ausgesetzt, die dafür vorgesehen ist.

Ein beunruhigender Aspekt in den verschiedenen Berichten oder Beobachtungen von Gewalt sind die Emotionen, die damit einhergehen. Der Genuss, der beim Schlagen oder Demütigen eines wehrlosen Menschen empfunden wird, ist kennzeichnend für die beteiligten Beamten (was aber freilich nicht auf alle zutrifft) und zugleich ein Phänomen, das es zu verstehen gilt (und das weit über den Bereich der polizeilichen Ordnungsmacht hinausgeht). In seiner philosophischen Untersuchung exzessiver Gewaltanwendung betont Étienne Balibar, dass man den Begriffen Gewalt und Macht noch einen dritten hinzufügen müsse, nämlich den der Grausamkeit: „[D]er Phänomenologie der Gewalt [muss] nicht nur deren inneres Verhältnis zur Macht einschließen [...], sondern auch ihr Verhältnis zur Grausamkeit. Und das ist nicht dasselbe.“^[20] Aus soziologischer – und wahrscheinlich auch politischer – Perspektive richtet sich das Forschungsinteresse jedoch nicht auf die psychischen oder anthropologischen Grundlagen des beim Schlagen oder Demütigen eines Gefangenen empfundenen Genusses, sondern auf die Frage, wodurch dies möglich und akzeptabel wird. Es geht nicht darum, moralische Gemeinplätze über den Gewalttrieb zu äußern, sondern darum zu ergründen, wie solche Taten geschehen können, ohne Missbilligung hervorzurufen. Grausamkeit wird durch die Vorstellung von einem grundlegend andersartigen Feind möglich, die sich die Polizei von ihrem Gegenüber macht. Feindschaft reicht da nicht aus, es bedarf zudem einer radikalen Fremdheitskonstruktion: der Andere darf nicht als eine Variante des eigenen Selbst erscheinen. Was die Grausamkeit akzeptabel macht, ist die Konstruktion des Gegenübers als Schuldiger, der verdient, was ihm widerfährt. Die Gewalt muss in dem Bild, das man sich von der Person macht, die sie erleidet, ein Mindestmaß an Rechtfertigung finden können; man lässt den Anderen für seine Tat bezahlen. Das macht man sich auch in der Politik zunutze. Indem die Jugendlichen als „Wilde“ (*sauvageons*) oder als „Gesindel“ (*racaille*) beschrieben werden, tragen die Innenminister dazu bei, dass Gewalt möglich und, selbst wenn sie tödliche Folgen haben sollte, akzeptabel wird, indem den Opfern eine Schuld unterstellt wird, auch wenn sie unschuldig sind. Somit hat die Entstehung und Legitimierung von Gewalt eine politische Bedeutung, die über die Polizeiarbeit selbst hinausgeht.

Die Analyse, die ich hier anbiete, unterscheidet sich von jener Herangehensweise, mit der sich die Sozialwissenschaften diesen Fragen üblicherweise nähern. Als Reaktion auf einen Vortrag, den ich auf der Grundlage meiner Untersuchung in einem Forschungsseminar zum Thema Gewalt gehalten hatte, rief eine Soziologin, die nicht über die

vorgetragenen Fakten, sondern über meine Lesart dieser Fakten entrüstet war: „Es werden auf den Polizeirevieren in Frankreich aber nicht jeden Tag Menschen umgebracht, es gibt durchaus einige, die lebend wieder rauskommen!“ Ich möchte klarstellen, dass ich nie einen von Polizisten begangenen Mord erwähnt hatte, da ich mich stets an meine ethnographischen Beobachtungen hielt sowie an mein Vorhaben, das Alltägliche der Polizeipraktiken zu beschreiben. Die Bemerkung der Frau und die Emotion, die dabei mitschwang, irritierten mich. Kann man sich mit der Erkenntnis begnügen, dass auf den Polizeirevieren nicht jeden Tag getötet wird? Soll man den Begriff der Gewalt auf ihre extremen körperlichen Ausprägungen oder gar nur auf Mord reduzieren? Die Reaktion auf meine Analyse ist im Kontext eines bedeutenden Moments für die Sozialwissenschaften in Frankreich zu lesen, in dem sich eine Wende von der kritischen Soziologie hin zu einer Soziologie der Kritik vollzog,[21] in dem die Anprangerung einer Interpretation der Anprangerung Platz machte, in dem alles, was die Neutralität des Forschers infrage stellen konnte, mit einem gewissen Misstrauen beäugt wurde. Man war der Ansicht, dass die Sozialwissenschaften zwischen Engagement und Distanzierung im Sinne von Norbert Elias Ersteres zu vermeiden und Zweites anzustreben hätten.[22] In Anbetracht dessen, dass es sich um die Polizei handelte, stellte dieser Balanceakt eine besondere Herausforderung dar: Die reine Anprangerung der Polizeigewalt wäre weniger wert als die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen, da der Mehrwert der Forschung wegfiel; die bloße Rekonstruktion der Grammatik der Anprangerung käme dagegen einem Verzicht auf das Nachdenken über die Bedeutung der Gewalt gleich.[23] Im ersten Fall schien die wissenschaftliche Autonomie gegenüber dem politischen Handeln gefährdet; im zweiten Fall schien die wissenschaftliche Arbeit ihres politischen Sinnes beraubt.

Der Grat zwischen diesen beiden Positionen ist schmal. Ich halte ihn dennoch für gangbar, vorausgesetzt, man einigt sich auf zwei Prämissen. Zum einen muss sich die Analyse auf eine ethnographische Untersuchung stützen. Das regelmäßige Aufsuchen der Orte und Personen über einen langen Zeitraum ermöglicht die Einbettung der beobachteten Szenen in ihren Kontext, wohl wissend, dass die Anwesenheit des Beobachters nicht ohne Einfluss auf das Beobachtete bleibt und vor allem die Wahrscheinlichkeit erheblich verringert, dass es zu gewalttätigen Handlungen kommt.[24] Zum anderen muss die Analyse einen Interpretationsrahmen liefern. Die Interaktion zwischen den Polizisten und ihrem Gegenüber reicht nicht aus, um die Gewaltformen verständlich zu machen, wenn man die Bedingungen, unter denen diese möglich werden, und insbesondere die Beziehung zur Macht und die Rechtfertigung der Grausamkeit außer Acht lässt.[25]

Dass die allermeisten Verdächtigen das Revier lebend wieder verlassen, ist zwar beruhigend, doch diese Tatsache muss uns nicht notwendigerweise von der unsichtbaren Gewalt ablenken, die dort zum Alltag gehört. Dass die Mehrheit der Polizisten die meiste Zeit keinen Machtmissbrauch betreibt, ist ebenfalls bemerkenswert, doch es erspart uns nicht automatisch, über diejenigen nachzudenken, die brutal werden oder andere misshandeln, sowie über diejenigen, die diese Szenen beobachten oder davon wissen, ohne zu reagieren. In gewisser Hinsicht hatte meine Kollegin

Recht: Wenn der anthropologische Blick aus einer Fähigkeit zum Staunen herrührt, so war ich noch bereit, mich über die Alltäglichkeit der Gewalt zu wundern, mit der die Polizei bestimmte Bevölkerungsgruppen behandelt.

Endnoten

- [1] Max Webers (1988: 506) bekannte Definition des Staates lautet: „Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ In einer früheren Definition Webers ist vielmehr von „Zwang“ und weniger von „Gewaltsamkeit“ die Rede.
- [2] Es gilt zu beachten, dass die Definition Egon Bittners (1970: 36ff.) mit der klassischen Vorstellung – wie auch mit jener der Polizei selbst – bricht, nach der das Handeln Letzterer auf einer Art „lawful use of force“ beruht. Abgesehen davon, dass Polizisten nicht notwendigerweise das Gesetz anwenden, entzieht sich ein Großteil ihrer als legitim betrachteten Arbeit dieser Bestimmung. Der Bezug auf die Befugnis zur Gewaltanwendung (und nicht deren tatsächliche Anwendung) scheint deshalb präziser und allgemeingültiger.
- [3] In der von Jean-Paul Brodeur (1994: 478) in Québec durchgeführten Untersuchung gaben 2,33 Prozent der Polizisten zu, dass sie Zwangsmaßnahmen einsetzen, 51,7 Prozent äußerten sich ablehnend zur Zwangsanwendung.
- [4] Einige dieser Methoden sind auf der Internetseite der Polizeigewerkschaft UNSA-police dargestellt (unsapolice13.free.fr/Investigation%20SUS/appir/pdf/rnT.pdf). Ein Aufruf, sie zu verbieten, findet sich auf der Internetseite policepersonnebouge.free.fr/. Nach dem Tod eines jungen Mannes durch Ersticken im Rahmen einer Festnahme, bei der die Technik der Thoraxkompression zum Einsatz kam, wurde die französische Regierung am 9. Oktober 2007 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt. Dieser „beklagt, dass seitens der französischen Behörden keine präzise Richtlinie in Bezug auf diese Ruhigstellungsmethoden existiert“ (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, „Affaire Saoud c. France“, Requête 9375/02).
- [5] Am Anfang des Kapitels berichtet Didier Fassin von einem Fall, bei dem zwei Männer – der eine aus den französischen Antillen, der andere türkischer Staatsbürgerschaft – die französische Polizei wegen Gewaltanwendung verklagt haben. Aufgrund des erheblichen Echos in den türkischen Medien kam es ausnahmsweise zu einem Strafprozess und zu einer Verurteilung, die aber nie vollzogen wurde (Anm. d. Red.).
- [6] Das deutsche Wort Polizeigewalt weist im Gegensatz zum französischen Ausdruck *violence policière* eine gewisse Polysemie auf. Im Deutschen wird der Ausdruck üblicherweise als Sammelbegriff für polizeiliches Gewalthandeln benutzt, dessen Angemessenheit infrage gestellt und das somit als illegitim betrachtet wird. Im Staatsrecht bezeichnet Polizeigewalt jedoch zugleich die den Polizeibehörden zukommenden Befugnisse der Staatsgewalt. Diese Polysemie ist darauf zurückzuführen, dass das deutsche Wort Gewalt im Gegensatz zum angelsächsischen, frankophonen oder iberamerikanischen Sprachgebrauch die historisch gewachsene Unterscheidung von direkter persönlicher Gewalt einerseits und legitimer institutioneller Gewalt andererseits – zwischen *violentia* und *potestas* – nicht mitvollzogen hat (Anm. d. Übers.).
- [7] Siehe z. B. das weitverbreitete Foto eines Mannes, der infolge einer Festnahme unter einem doppelten Kieferbruch und Gesichtsverletzungen litt. In Aulnay-sous-Bois war am 12. Februar 2011 eine verkehrsbedingte Routinekontrolle eskaliert, nachdem ein Polizist sich bei der Durchsuchung des Fahrers längere Zeit in dessen Schrittbereich zu schaffen gemacht und so dessen Protest hervorgerufen hatte. Der Mann war überrascht, wie gewalttätig die Beamten der *Brigade Anti-Criminalité* daraufhin gegen ihn vorgegangen waren, obwohl er sie im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter einer Sicherheitsfirma zuvor bereits mehrfach getroffen hatte (yahoo.bondyblog.fr/201102230001/tabasse-par-des-agents-de-la-bac-machoire-fracturee/).

- [8] Es ist bemerkenswert, dass jenes Werk, das für die Soziologie der Staatsgewalt oft als wegweisend betrachtet wird, den Titel *Violence and the Police* (Westley 1970) trägt. Der Artikel von Jean-Paul Brodeur (1994) über Zwang und Polizei setzt sich mit der Bittner'schen These auseinander. Die von Jill Nelson (2000) geleitete Forschungsgruppe entstand in Reaktion auf die Ermordung eines jungen afrikanischen Einwanderers namens Amadou Diallo in New York, der durch 19 Polizeikugeln starb. Die Arbeit von Fabien Jobard (2002) ist die erste in Frankreich durchgeführte Untersuchung zum Problem der Polizeigewalt, ausgehend von Befragungen, Gerichtsarchiven und der Analyse von Presseartikeln.
- [9] Zur Konzeption von Ethik und Werten bei Fassin siehe das Nachwort in diesem Heft (Anm. der Red.).
- [10] Für Walter Benjamin (1965: 44) besteht die Besonderheit der Polizei darin, dass sie die beiden Formen der Gewalt miteinander verbindet: „Sie ist rechtsetzende [...] und sie ist rechtserhaltende.“
- [11] In der Einleitung zu ihrer Anthropologie der Gewalt gehen Nancy Scheper-Hughes und Philippe Bourgois (2004: 1) sogar noch weiter: „Focusing exclusively on the physical aspects of torture/terror/violence misses the point and transforms the project into a clinical, literary, or artistic exercise, which runs the risk of degenerating into a theatre or pornography of violence in which the voyeuristic impulse subverts the larger project of witnessing, critiquing, and writing against violence, injustice, and suffering.“ Deshalb ist es so wichtig, sich mit den alltäglichen und unsichtbarsten Formen von polizeilicher Gewaltausübung zu befassen.
- [12] Die Definition, die ich hier implizit übernehme, unterscheidet sich nur unwesentlich von der weiter gefassten Definition von Françoise Héritier (1996: 17 u. 19): „Nennen wir Gewalt jede Form des körperlichen oder psychischen Zwangs, die Schrecken, Flucht, Unglück, Leid oder den Tod eines Lebewesens verursachen kann.“ Kurz darauf spricht sie auch vom „Angriff auf die körperliche oder psychische Integrität“.
- [13] Man kann hierin eine Art Fortführung der Zivilisationsthese von Norbert Elias (1976) oder von Michel Foucaults' (1976) Theorie des Bestrafens erkennen. Genauere Ausführungen zur Folter finden sich zudem in der umfangreichen Studie von Darius Rejali (2007).
- [14] Bei dieser Feldforschung handelt es sich um eine langfristig angelegte ethnographische Beobachtung der Arbeit einer *Brigade Anti-Criminalité* in einem Pariser Vorort in den Jahren 2005 bis 2007. Vgl. dazu auch das Nachwort in diesem Heft (Anm. d. Redaktion).
- [15] Als Kommentar zur Reform des Polizeigewahrsams und zur Möglichkeit der ständigen Anwesenheit des Rechtsanwalts während des Gewahrsams erklärte Michel Antoine Thiers, Generalsekretär der französischen Gewerkschaft der Polizeibeamten, am 31. Mai 2011 auf einem französischen Radiosender, dass die neuen Auflagen die Gefahr mit sich brächten, das „Vertrauensverhältnis“, das sich im abgeschlossenen Raum des Verhörs zwischen dem Polizisten und dem Festgenommenen entwickle, zu schwächen (<www.france-info.com/chroniques-le-plus-france-info-2011-05-31-premier-bilan-de-la-reforme-de-la-garde-a-vue>).
- [16] Jerome Skolnick und James Fyfe (1993) erläutern in ihrer Arbeit zum Thema Gewalt, die sie nach der Misshandlung Rodney Kings in Los Angeles schrieben, der Ursprung dieses Ausdrucks sei unbekannt, doch die Praktik als solche habe eine lange Tradition und sei trotz ihrer Verurteilung durch die Wickersham Commission 1931 weitverbreitet.
- [17] In einem Bericht der Generalinspektion der Justizdienste (IGSJ) von 2009 ist zu lesen, dass etwas mehr als 82.000 Menschen auf die Vollstreckung ihrer Haftstrafe warteten, wobei es in 90 Prozent der Fälle um einen Gefängnisaufenthalt von weniger als einem Jahr ging. Bei diesen handelte es sich zur Hälfte um Strafen mit Vollzugslockerung und zur Hälfte um Strafen, die dem tatsächlichen Freiheitsentzug dienten. Vgl. IGSJ, *Evaluation du nombre de peines d'emprisonnement ferme en attente d'exécution*, französisches Justizministerium, März 2009. Die Justizministerin und der Staatspräsident nutzten damals den Bericht und die Zahl, um die mangelhafte Durchsetzung der Strafen anzuprangern und die Richter anzuhalten, diese stärker zu kontrollieren. Vgl. <farapej.blogspot.com/2009/08/>

- rapport-de-linspection-generale-des.html>. Die Episode des „von der Justiz eingeholten“ Mannes liegt allerdings weiter zurück.
- [18] Die Datenbank STIC wurde 2001 erstellt und enthält aus Protokollen entnommene Informationen zu den Beschuldigten und den Opfern von Straftaten, insgesamt 34 Mio. Personen. Das System wurde vielfach kritisiert, insbesondere von der nationalen Datenschutzkommission CNIL (*Commission nationale Informatique et Libertés*), da es den üblichen Kontrollen entzogen ist, nicht aktualisiert wird, wenn die Beschuldigten unschuldig sind, und vor allem da es bei Verwaltungsanfragen wie eine Datenbank von Verdächtigen genutzt wird, was bei der Arbeitssuche zu einer Ablehnung führen kann. Lediglich 17 Prozent der gespeicherten Einträge seien korrekt (<www.cnil.fr/en-savoir-plus/fichiers-en-fiche/fichier/article/stic-systeme-de-traitement-des-infractions-constatees>).
- [19] Zum Begriff der Moral bei Fassin siehe das Nachwort in diesem Heft (Anm. d. Redaktion).
- [20] Die Frage sei, so Étienne Balibar (2006: 268), „warum die Macht [...] nicht nur gewaltförmig, stark oder rücksichtslos ist, sondern auch grausam [...], warum sie also sich und ihren ausführenden Organen einen „Genuss“-Effekt verschafft.“ Er nennt dies auch ein „Residuum“ von Grausamkeit (*résidu de cruauté*).
- [21] In den 1990er Jahren kam es in der französischen Soziologie zu einer Polarisierung zwischen zwei Ansätzen: auf der einen Seite die kritische Soziologie von Pierre Bourdieu, die sich der Offenlegung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse bis hin zu ihren verborgensten Formen verpflichtet sieht; auf der anderen Seite die Soziologie der Kritik von Luc Boltanski, die der Analyse der Syntax sozialen Handelns in Abgrenzung zur politischen Analyse den Vorzug gibt. In den 2000er Jahren kristallisierte sich heraus, dass der zweite Ansatz sowohl intellektuell als auch institutionell die Oberhand gewonnen hatte.
- [22] Genau genommen geht Norbert Elias (1983) von einer Art unüberwindbarer Dialektik von Engagement und Distanzierung aus, die für die Gesellschaftswissenschaften charakteristisch sei und diese von den Naturwissenschaften unterscheide: Weil im Gegensatz zum Biologen oder Physiker, die Menschen seien, welche Zellen oder Atome erforschten, der Soziologe ein Mensch sei, der andere Menschen erforsche, sei er stets ein engagiertes Subjekt seiner wissenschaftlichen Arbeit, selbst wenn er sich bemühe, eine Distanz zu seinen Objekten herzustellen.
- [23] Als Beispiele für diese entgegengesetzten Pole eignet sich auf der einen Seite das Buch von Catherine Wihtol de Wenden und Sophie Body-Gendrot (2003), in dem die Rassendiskriminierung und die Gewalt der Polizei angeprangert werden, auf der anderen Seite der Artikel von Dominique Linhardt und Cédric Moreau de Bellaing (2005), in dem die Argumentationsfiguren analysiert werden, mit denen Polizeigewalt in Dienstaufsichtsbeschwerden angeprangert wird.
- [24] Diesbezüglich zeigt Fabien Jobard (2002), der Gespräche mit Inhaftierten analysierte, die sich als Opfer exzessiver Gewalt sahen, zu Recht die Grenzen dessen auf, was er „diskursive Tatsachen“ nennt. Auch wenn diese Gespräche wichtig seien, um Gewalt zu verstehen, so lieferten sie stets nur eine individuelle Sichtweise.
- [25] Vgl. hierzu Robert Wordens (1996) Synthese verschiedener soziologischer, psychologischer und organisationstheoretischer Erklärungsmodelle im Zusammenhang mit exzessiver Gewaltanwendung.

Autor_innen

Didier Fassin; Anthropologe und Soziologe
dfassin@ias.edu

Literatur

- Balibar, Étienne (2006): Die Gewalt – Grausamkeit und Idealität. In: ders., Der Schauplatz des Anderen. Formen der Gewalt und Grenzen der Zivilität. Hamburg: Hamburger Edition, 259-280.
- Benjamin, Walter (1965): Zur Kritik der Gewalt. In: ders., Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 29-65.
- Bittner, Egon (1970): The Functions of the Police in Modern Society. Cambridge/Oelgeschlager: Gunn & Hain Publishers.
- Brodeur, Jean-Paul (1994): Police et coercion. In: Revue française de sociologie 35, 457-485.
- Elias, Norbert (1976): Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 1 u. 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Elias, Norbert (1983): Engagement und Distanzierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Héritier, Françoise (1996): Réflexions pour nourrir la réflexion. In: dies. (Hg.), De la violence I. Paris: Editions Odile Jacob, 11-53.
- IGSJ (2009): Evaluation du nombre de peines d'emprisonnement ferme en attente d'exécution. Paris: Französisches Justizministerium.
- Jobard, Fabien (2002): Bavures policières ? La force publique et ses usages. Paris: La Découverte.
- Linhardt, Dominique / Bellaing de, Cédric Moreau (2005): Légitime violence? Enquêtes sur la réalité de l'État démocratique. In: Revue française de science politique 55 (2), 269-298.
- Nelson, Jill (2000): Police Brutality. An Anthology (Einleitung). New York: W.W. Norton & Company.
- Rejali, Darius (2007): Torture and Democracy. Princeton: Princeton University Press.
- Scheper-Hughes, Nancy / Bourgois, Philippe (2004): Making sense of violence. In: dies. (Hg.), Violence in War and Peace. An Anthology. Malden: Blackwell Publishers, 1-31.
- Skolnick, Jerome / Fyfe, James (1993): Above the Law. Police and the Excessive Use of Force. New York: The Free Press.
- Weber, Max (1988 [1921]): Politik als Beruf. In: Gesammelte Politische Schriften. Tübingen: J.C.B. Mohr, 505-560.
- Westley, William (1970 [1950]): Violence and the Police. A Sociological Study of Law, Custom and Morality. Cambridge: MIT Press.
- Wihtol de Wenden, Catherine / Body-Gendrot, Sophie (2003): Police et discriminations raciales: le tabou français. Paris: Editions de l'Atelier.
- Worden, Robert (1996): The causes of police brutality. Theory and evidence on police use of force. In: William Geller / Toch, Hans (Hg.), Police Violence. Understanding and Controlling Police Abuse of Force. New Haven: Yale University Press, 23-51.

Debatte

2014, Band 2, Heft 2
Seiten 107-114
zeitschrift-suburban.de

Haupttext von
Didier Fassin

Kommentar von
Mélina Germes

Eine polizeiliche ‚Moral‘ der Demütigung

Nebeneffekte der ‚Kriminalitätsbekämpfung‘ in einem französischen Vorort

Mélina Germes

Im Anschluss an eine langfristige ethnographische Beobachtung der Arbeit einer Brigade Anti-Criminalité (Einheit zur Kriminalitätsbekämpfung; im Folgenden: BAC) in einem Pariser Vorort zwischen 2005 und 2007 hat der Anthropologe Didier Fassin im Jahr 2011 das Buch *La force de l'ordre. Une anthropologie de la police des quartiers* veröffentlicht, das zu einem Meilenstein in der französischen Polizeiforschung geworden ist und einen wichtigen Beitrag auch zur öffentlichen Debatte geleistet hat. Diese Debatte um das Polizieren der ‚Viertel‘^[1] beschäftigt sich mit den diskursiven, organisatorischen und alltagsweltlichen Hintergründen der Polizeiarbeit um wiederholte Identitätskontrollen, ethnischen Diskriminierung und exzessiver Gewaltanwendung zu beschreiben und einzuordnen. Ziel der Untersuchung Fassins in Kontext dieser Debatte ist es, die Polizeiarbeit in den ‚Vierteln‘ zu begleiten, zu hinterfragen sowie zu erklären, was diese Polizeiarbeit über die französische Gesellschaft aussagt. Der für dieses Heft von s u b \ u r b a n übersetzte Auszug aus dem vierten Kapitel seines Buches reflektiert den Begriff von ‚Gewalt‘ (zu weiteren Begriffserläuterung vgl. den Textauszug von Fassin) in Bezug auf die Polizeiarbeit und unterscheidet zwischen physischer, körperlicher Gewalt und unsichtbaren Formen von psychischer und verbaler Gewalt.

Als wichtiger Vertreter der französischsprachigen *anthropologie politique et morale* hat sich Didier Fassin bisher vor allem Fragestellungen um die Postkolonialität und den Staat interessiert, die oft mit Rassifizierung, Diskriminierung und Gewalt zu tun haben. Sein Ansatz verknüpft ethnographische Methoden mit kritischen Distanzierung. Nachdem er sich mit Fragen der Gesundheit, des Gefängnisses und der Ungleichheiten beschäftigt hat, widmet er sich in dieser Arbeit der Polizei. Er sieht sich selbst nicht als Polizeiforscher, da diese Positionierung seiner Meinung nach das Risiko birgt, eine Befangenheit gegenüber der Institution zu entwickeln, die der Notwendigkeit entgegensteht, Zugang zum beforschten Feld dauerhaft gewährt zu bekommen (vgl. Monjardet 2005).

1. Die ‚moralische Ökonomie‘ als anthropologisches Konzept

Der Autor möchte die Polizei ethnographisch und kritisch erforschen. Fassin schlägt einen mittleren Weg zwischen Kritik „unbewusster“ Machtverhältnisse und „einfacher Wiedergabe der Wahrheiten“ der Akteur_innen vor, der über die Opposition von kritischer Soziologie (nach Bourdieu) und Soziologie der Kritik (nach Boltanski) hinausgeht. Seine Positionierung balanciert auf der Schwelle zwischen einer ethnographischen Nähe, dem Verständnis für die Beforschten und ihrer Moral und gleichzeitig eine anthropologische Distanz, die den historischen und strukturellen Rahmen der Handlungen reflektiert (Fassin 2011).

Zentral für seinen Ansatz ist das Konzept der ‚moralischen Ökonomie‘. In Anlehnung an E. P. Thompson und weitere daran anschließende Arbeiten hat er ein Konzept erarbeitet, das es ermöglicht, die Konstruiertheit (und daher Situiertheit) der Gefühle und Werte jeder gesellschaftlichen Gruppe, seien es ‚Unterdrückte‘ oder die ‚Herrschenden‘, nicht normativ zu erfassen. Mit moralischer Ökonomie meint er „die Produktion, die Verteilung, die Zirkulation und die Nutzung von moralischen Gefühlen, von Emotionen und Werten, von Normen und Pflichten“ (Fassin 2009: 1257; Übers. d. A.). In Bezug auf die Polizeiarbeit geht es um die ‚moralische Ökonomie‘ einer besonderen Berufsgruppe und ihres Agierens in den Arbeitervierteln. Dieses Konzept erlaubt es, „[polizeiliche] Handlungen, die viele als deviant, pervers oder ganz einfach illegitim oder illegal beschreiben würden, in den Augen der Ausführenden [der Polizist_innen] mit einer tragfähigen Begründung zu versehen“ (Fassin 2013a: 106).

Didier Fassin begründet seine Untersuchung damit, dass es an ethnographischen Beobachtungen und Analysen der Interaktion von Polizist_innen und Bewohner_innen in sozial benachteiligten Stadtvierteln mangle. Mit einer ethnographischen, sogenannte „nicht teilnehmenden“ Beobachtung der Arbeit einer Pariser BAC möchte der Autor einen anderen Zugang zu Polizeiarbeit in den Vierteln anbieten. Mit diesem soll eine Kluft in der französischen Gesellschaft überbrückt werden, nämlich die zwischen den Lebenserfahrungen von Menschen aus den ‚Vierteln‘ und denen der Mehrheitsgesellschaft. Diese Kluft ist Fassin zufolge so groß, dass die Mehrheitsgesellschaft sie kaum wahrnimmt (Fassin 2013b). Es bedarf daher, um überhaupt eine Verständigung möglich zu machen, des Engagements im Sinne einer ‚öffentlichen Soziologie‘ (in Anlehnung an die *public sociology* von M. Burawoy). Der Fokus des Autors liegt nicht auf Aufständen oder größeren Ereignissen, in denen die sogenannten schlechten Beziehungen zwischen Polizei und Bewohner_innen der Viertel, insbesondere mit jungen Männern aus an Äußerlichkeiten erkennbaren Minderheiten, mit aller Deutlichkeit zutage treten. Sein ethnographischer Blick weist Alltagsereignissen eine besonders wichtige Stellung zu, mit denen Interpretationen, Narrative und das Handeln verschiedener Akteur_innen erklärt werden können. Sein Fokus liegt auf der Erforschung und Erklärung der Rolle der Polizei in den Vierteln, in denen er *an* der Seite der Polizist_innen präsent ist. Fassin interessiert sich für die Position der sich im Einsatz befindlichen Streifenpolizist_innen, dafür, was rund um sie herum passiert, wie sie mit wem interagieren, also für ihre alltäglichen

Berufserfahrungen. Somit möchte er die „Alterität [zwischen Forscher_in und Beforschten] reduzieren“, um die Handlungen und die ihnen zugrunde liegenden Motive zu erfassen.

2. Die Polizei und die Produktion von Problemvierteln

Nach Fassin sind die die ‚Problemviertel‘ durch Abschottung, sozialen Abstieg, Ausgrenzung und Segregation gekennzeichnet. Die Bevölkerung der abgelegenen Großwohnsiedlungen, in denen der Anteil an ausländischen und nicht europäischstämmigen Personen überdurchschnittlich hoch ist, leidet unter erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Benachteiligungen. Dabei handelt es um eine ‚Welt‘, die vielen Polizist_innen, insbesondere wenn sie ihre erste Stelle als ‚Ordnungshüter‘ antreten und dazu noch aus der Mittelschicht und/oder der französischen Provinz kommen, oftmals völlig unbekannt ist und die sie kaum verstehen können (vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 1 des Buches von Fassin). Die Beamten machen die Bewohner_innen – und insbesondere die Jugendlichen – für ihre Lage häufig persönlich verantwortlich, ohne die Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, die teilweise fortbestehenden postkolonialen Verhältnisse und die anhaltende ‚Krise‘, kurz die strukturellen Ungleichheiten und Machtverhältnisse, zu berücksichtigen. Im Gegenteil: Sie werden als Argumente genutzt, um die Bewohner_innen der Viertel zu demütigen.

Aus der Sicht einer Stadtforschung, die sich für die Produktion von Raum interessiert, leistet Fassins Studie einen interessanten Beitrag. Es ist mehrfach gezeigt worden, dass sich der Staat und die Politik aktiv an der Herstellung von ‚Problemvierteln‘ beteiligen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auch das Polizieren der ‚Viertel‘ zur Produktion ‚gefährlicher Vorstädte‘ beiträgt. Dies hat eine lange Geschichte: Ärmere Stadtviertel und ihre marginalisierten beziehungsweise unerwünschten Bewohner_innen werden mit Abweichungen von einer bestimmten Ordnung assoziiert und als ‚Bedrohung‘ behandelt, die polizeiliche Maßnahmen erfordert. Häufig werden Polizeieinsätze von Kriegsrhetoriken begleitet. Schon seit dem 19. Jahrhundert sind polizeiliche Überwachungen von Arbeitervierteln und damit verbundene Repressionen Bestandteil des städtischen Regierens, wobei das Ausmaß der Repression gegen jene Bevölkerungsgruppen heute am stärksten ist, die als ‚Ausländer_innen‘, ‚Farbige‘ oder Muslime/Muslima identifiziert werden. Die gegenwärtige Zunahme von polizeilichen Maßnahmen im Zuge einer immer repressiveren Strafverfolgung und Sicherheitspolitik geht auf die Kriminalisierung von Ordnungswidrigkeiten und die verstärkte Kontrolle ‚gefährlicher Stadtteile‘ zurück. Das governing through crime trägt zu einer polizeilichen Sonderbehandlung dieser Orte bei. In Frankreich verdeutlichen diese die geheimdienstliche Überwachung durch eine Geheimdiensteinheit (unités violences urbaines, die Einsätze von BAC (Police Nationale) und PSIG (Einsatzkommandos der Gendarmerie Nationale), das sogenannte Community Policing (1997-2002) sowie zwei aufeinanderfolgende zonierte Einheiten (UTEQ 2007-2012, ZSP ab 2012).

Die Forschung von Fassin zeigt, dass nicht nur die medialen und politischen Diskurse und Maßnahmen, sondern auch alltägliche Praktiken und

die Polizeiarbeit maßgeblich an der Konstruktion der Vierteln als ‚gefährliche Orte‘ beteiligt sind. Die ‚Problemviertel‘ werden für die BAC zum (polizeilichen) ‚Jagdrevier‘ umgedeutet; gestützt durch verschiedene Erzählungen, die die alltäglichen Demütigungen der Bewohner_innen rechtfertigen (siehe unten). Die Problemviertel sind also nicht nur die Kulisse, sondern bedeutender Teil einer psychischen, aber auch politischen Gewalt.

3. Die Arbeit der Brigades Anti-Criminalité

Die in der Studie untersuchten Brigades Anti-Criminalité (BAC) sind 1994 gegründeten Spezialeinheiten der französischen Streifenpolizei, die einen besonderen Status haben. Ihre offizielle Aufgabe ist es, in Zivil auf Streife zu gehen, um Straftäter_innen in flagranti zu ertappen. Tatsächlich aber dienen sie dazu, Kontrolle, Repression und Abschreckung in als ‚gefährlich‘ geltenden Stadträume zu verbreiten. Polizist_innen (meistens Männer)[2] treten diesen Einheiten durch Kooptation[3] bei: daher sind Entscheidende Kriterien der Auswahl neuer Mitglieder für die Einheit ein Hang zu Aufgebrachtheit und Machtdemonstration sowie eine Auffassung von der Polizeiarbeit als einer ‚Jagd‘ auf Kriminelle (vgl. Kapitel 1). Didier Fassin zeigt jedoch, wie der Alltag der BAC auf der Straße aus langen Wartezeiten, ziellosem Umherfahren, Langeweile und verpassten Gelegenheiten der Festnahme besteht. Er zeigt den Unnutzen und die Nebeneffekte der Patrouille und der leistungsorientierten Evaluationen der Polizeiarbeit (vgl. Kapitel 2): Um quantitative Vorgaben zu erreichen, würden intensiv (meist nicht legale) Identitätskontrollen durchgeführt, in der Hoffnung, Anzeigen wegen kleinerer Rauschgiftdelikte oder Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht stellen zu können.

Die Interaktionen zwischen Polizei und Bewohner_innen werden ausführlich beschrieben und es wird gezeigt, wie Rassifizierungen und Zuschreibungen (etwa die Zugehörigkeit zu einem Viertel) maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob und wie etwa Identitätskontrollen stattfinden (vgl. Kapitel 3). So drückt der in dieser speziellen Polizeieinheit gängige Begriff *bâtard* (Bastard) eine Art Vorverurteilung und eine systematische Verachtung gegenüber jungen Männern aus sichtbaren Minderheiten und benachteiligten sozialen Gruppen aus.

Obwohl Fassin ein paar Fällen von Polizeigewalt erwähnt, vertritt er die Position, dass das Hauptproblem der Polizeiarbeit in den ‚Problemvierteln‘ nicht in dramatischen Übergriffen, das heißt in Gewalt, die körperliche Spuren hinterlässt, bestehe, sondern in einer Form von Gewalt, die nirgendwo Erwähnung finde und unsichtbar sei, und zwar Demütigungen. Davon und von unmittelbarer Polizeigewalt betroffen seien fast ausschließlich junge Männer, die als nichteuropäisch identifiziert werden (vgl. hierzu den übersetzten Text). Durchgehend wird im Buch die Aufmerksamkeit auf die zahlreichen rassistischen Äußerungen und diskriminierenden Praktiken der beobachteten BAC gelenkt. Ethnische Merkmale sind nur ein Kriterium bei ihrer Verdachtsbildung – hinzu kommen andere wie Alter und Geschlecht sowie kontextabhängige Phänomene (wie Ort, Zeit, Geschehenisse). Fassin plädiert dafür, zwischen Rassismus (als Ideologie) und Diskriminierung (als Praxis) zu unterscheiden (vgl. Kapitel 5). Da sie

jedoch eng miteinander verbunden seien, sollten sie auf der Makroebene analysiert werden. Von entscheidender Bedeutung seien verschiedene Formen des ‚institutionellen Rassismus‘.

4. Vom Politischen und Moralischen

Fassin kommt in seiner Studie einer speziellen BAC-Einheit zu dem Ergebnis, dass deren Missbrauch polizeilicher Befugnisse darin besteht, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in den sogenannten Problemvierteln junge Männer aus sichtbaren Minderheiten gezielt zu demütigen. Fassins Beobachtungen sind also nicht auf die gesamte französische Polizei übertragbar, sondern beschränken sich auf die BAC-Einheiten..

Auf der Grundlage seiner Beobachtungen spricht der Autor von einer Art kollektiven rechtsextremen Radikalisierung der von ihm begleiteten BAC-Einheit.[4] Durch die spezifische Rekrutierungspraxis und den Umstand, dass Polizisten, die sich mit dieser rechten Kultur unwohl fühlten, lieber die Einheit wechselten als dagegen vorzugehen, werde dieser Effekt noch verstärkt. Nicht spezifisch für BAC-Einheiten ist ihre Abhängigkeit von politischen Vorgaben (vgl. Kapitel 6). In Frankreich ist die Police Nationale direkt dem Innenministerium unterstellt und hat keinen Rechenschaftspflicht gegenüber den Kommunen und den lokalen Behörden. Immer wieder kommt es zur einer Instrumentalisierung der Polizei und der Konflikte in den Vorstädten durch die nationale Politik. Die sogenannte *politique du chiffre* bestimmt, wie viele von welchen Delikten registriert und aufgeklärt werden müssen, wie viele Festnahmen stattfinden sollen und wie viele Strafanzeigen zu stellen sind. Entscheidend ist, dass man in der Öffentlichkeit nachweisen kann, wie entschlossen die Regierung gegen Kriminalität durchgreift und wie effektiv die staatlichen Institutionen dabei sind, die Banlieues wieder ‚zurückzuerobern‘. Die ‚Ergebnisse‘ der Polizei werden zu Messinstrumenten für den Erfolg einer Regierung. Mit welchen Methoden die Leistungsziele erreicht werden, spielt dabei kaum eine Rolle. Vorgesetzte und auch die Regierung haben kein Interesse daran, Polizeigewalt und Übergriffe zu einem Thema zu machen. Vielmehr gesteht man den BAC-Einheiten einen erheblichen Ermessensspielraum zu, was die Interpretation einer Situation und die Wahl der Mittel angeht. Sie können sich darauf verlassen, im Falle von irregulären oder illegalen Handlungen nicht bestraft zu werden,[5] nicht zuletzt auch deswegen, weil sie es mit einer mehrfach stigmatisierten ‚Klientel‘ zu tun haben. Das ist ein Vorteil für sogenannte *adventure cops*, die der Justiz zuvorkommen möchten, indem vermeintliche Verdächtige von ihnen mit Demütigungen und Gewalt ‚bestraft‘ werden.

Diese Erklärung reicht nicht aus, um verständlich zu machen, wie der polizeiliche rechtsstaatlichen Ethos mit Polizeipraktiken vereinbar ist, die für bestimmte Bewohner_innen und in bestimmten Vierteln die Rechtsprechung und den Vollzug der Strafe zu ersetzen versuchen. Die wiederholte und für die Beamten folgenlose Ausübung von psychischer und physischer Gewalt durch die BAC erklärt Fassin durch deren besondere ‚moralische Ökonomie‘. Sie besteht aus zwei Elementen. Erstens kommen in Bezug auf die Bewohner_innen Rassifizierungen, Kriminalisierungen,

weitere Prozesse der Gruppen- und Klassenzuschreibungen sowie Repräsentationen des Raumes zum Einsatz, um Orte und soziale Gruppen zu differenzieren und somit eine andere ‚moralische Ökonomie‘ hervorzurufen. Je nach ‚moralischer Ökonomie‘ werden ‚unmoralische Taten‘ in manchen Kontexten als ‚moralisch‘ verstanden. Damit können die verächtlichen und demütigenden Handlungen der BAC-Einheit erklärt werden. Zweitens, in Bezug auf die Justiz und die Strafverfolgung beobachtet Fassin in der BAC einen Rechtsbegriff, der über den Rechtsprinzipien der Justiz steht und ein starkes Ressentiment gegenüber der Justiz als Institution. Somit sind die willkürlichen Demütigungen mit Sinn versehen: Es geht darum, eine erfolglose Justiz zu ersetzen, in dem auch ohne Verdacht auf Straftaten rachsüchtige Bestrafungen erteilt werden. Es geht darum, Druck auf bestimmte Stadtviertel auszuüben und dort wieder die Kontrolle herzustellen, indem die dort wohnenden Menschen ‚bestraft‘ werden (vgl. Kapitel 7).

Fassin betont jedoch mehrmals, wie groß die Unterschiede zwischen den einzelnen BAC-Polizisten und deren beruflichem Ethos sind. Nicht alle beteiligten sich gleichermaßen an demütigenden Praktiken. Ein starker Loyalitäts- und Konformitätsdruck verhindere jedoch die Einnahme von kritischen Positionen.

5. Nationaler Kontext und politisches Projekt

Die Stärke von Fassins Studie ist die lange Zeit der Beobachtung und Interaktion mit einer BAC-Einheit; diese wird ergänzt durch Gespräche mit Vorgesetzten bis hinein ins Innenministerium und durch Treffen mit Jugendlichen und Sozialarbeiter_innen in verschiedenen Heimen und Schulen. Die Tatsache, dass die Studie auf eine BAC-Einheit begrenzt blieb – die Bemühungen des Autors um die Erlaubnis für eine ergänzende Studie scheiterten –, hat zu Diskussionen über die Generalisierbarkeit ihrer Ergebnisse geführt. Fabien Jobard (2011) behauptet, dass weder die Besonderheit noch die Beispielhaftigkeit dieser BAC-Einheit auf der Basis von Fassins Studie eingeschätzt werden können. Diese Vorwürfe werfen auch die Frage danach auf, welche Faktoren Fassin bei den Interpretations- und Erklärungsversuchen seines Untersuchungsgegenstands miteinbezogen hat. Dabei fällt auf, dass er sehr wohl die nationale Ebene berücksichtigt (die Bedeutung der dort lancierten Sicherheitsdiskurse, die Polizeihierarchien mit dem Innenministerium als oberstem Dienstherrn etc.), während er zwei weitere Ebenen vernachlässigt. Das ist zum einen die Ebene der Stadtpolitik, der kommunalen Verwaltung und ihre Akteur_innen, die von anderen Arbeiten betont wird, insbesondere im Rahmen der neuen Dispositive der lokalen Sicherheit (z. B. die CLSPD, Contrats Locaux de Sécurité et de Prévention de la Délinquance; vgl. hierzu Bonelli 2008). Diese Verflechtungen sind wichtig, um die Besonderheiten der Fallstudie wie die rechtsextreme Kultur in der Einheit, das regelmäßige Fehlverhalten einzelner Polizisten oder terrorisierende Einsätze in Jugendheimen und deren lokale Akzeptanz zu erklären – auch außerhalb des polizeilichen Apparates bei den anderen öffentlichen Akteure. Das ‚Viertel‘ erscheint bei Fassin aber seltsam losgelöst von der Kommunalpolitik und der lokalen Verwaltung zu sein. Zum anderen wird auch der inter- oder supranationalen

Ebene zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt: Es gibt eine lange Geschichte und teilweise Zuspitzung des punitive policing über den französischen Fall hinaus. Zwar zitiert Fassin oft Arbeiten, welche die nordamerikanische Polizei zum Gegenstand haben, die ihm sowohl als Inspiration gelten (so hat die Polizeiforschung in den USA eine lange Tradition) als auch dazu dienen, die Besonderheiten des französischen politischen-administrativen Systems zu beschreiben und hervorzuheben. Die Tatsache, dass in Ländern mit einem unterschiedlichen Verständnis von Demokratie und ihrer Durchsetzung ähnliche Fälle von polizeilicher Gewalt und Demütigungen in ‚Problemvierteln‘ zu beobachten sind, wird jedoch nicht reflektiert. Man könnte die These aufstellen, dass es stadträumlich differenzierte ‚moralische Ökonomien‘ bei speziellen Polizeieinheiten gibt, die eventuell auf die gleichen supranationalen und neoliberalen Praktiken des Regierens der Stadt durch punitive policing zurückzuführen sind (trotz institutioneller Unterschiede zwischen den Ländern).

Die Erklärung der lokalen Fallstudie durch primär nationale Bezüge und die Betonung französischer Besonderheiten kann aber als konsistent mit dem wissenschaftlichen Projekt der public sociology und ihren Adressat_innen (die öffentliche Meinung, staatliche Akteur_innen) verstanden werden. Dies unterschätzt aber einerseits den Handlungsspielraum lokaler Akteurskonstellationen (was klären könnte, inwiefern die beobachtete BAC einzigartig ist) und andererseits die Bündnisse, die auf der internationalen (z. B. europäischen) Ebene politischen Aktivismus z. B. gegen Überwachungsgesetze oder für die Anerkennung polizeilicher Diskriminierung betreiben. Daher ist das Problem dieser Studie weniger ihre (nicht) Generalisierbarkeit, da der Autor sich den Beschränkungen seines methodischen Vorgehens durchaus bewusst ist, sondern die Vernachlässigung des Lokalen und der internationalen Erfahrungen bei der Kontextualisierung des Untersuchungsgegenstands als Teil des städtischen Regierens.

Endnoten

- [1] Der französische Begriff quartier (hier als Viertel übersetzt) bezeichnet in diesem Zusammenhang benachteiligte randstädtische Wohnviertel, hauptsächlich Großwohnsiedlungen, die anderswo als banlieue benannt und als Problemorte behandelt werden (vgl. z. B. Germes/Tijé-Dra 2012).
- [2] In den von Didier Fassin untersuchten BAC gibt es nur männliche Polizisten (eine Tatsache, die auf sexistische Auswahlverfahren und auf eine geschlechtliche Differenzierung der Aufgaben der BAC hinweist); daher verwende ich im Folgenden ausschließlich die männliche Form.
- [3] Kooptation bedeutet Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch bereits angehörenden Mitglieder“.
- [4] Dieses Ergebnis wird von anderen Forschern als nicht generalisierbar bestritten.
- [5] Wie wird die ‚Legalität‘ der polizeilichen Gewalt definiert bzw. anerkannt? Vor allem: von wem? Anerkennung durch Institutionen und Justiz findet kaum und selten statt. Es gibt aber weitere soziale Akteur_innen und Gruppen, die die Frage der Legalität bestimmte polizeiliche Handlungen aufwerfen. Sie betonen, dass polizeiliche Gewalt nicht nur wie im Idealfall notgedrungen und verhältnismäßig angewendet wird. Jobard (2012) definiert somit als ‚Illegalismus‘ genau die Möglichkeit der Polizist_innen, den Handlungsspielraum der Institutionen und Justiz zu nutzen, um einwandfrei gewalttätige Handlungen durchzuführen.

Autor_innen

Mélina Germes; Geographin, mit Schwerpunkt auf Polizeiforschung und Sicherheitspolitiken, in Frankreich und Deutschland.
melina.germes@cnrs.fr

Literatur

- Bonelli, Laurent (2008): La France a peur. Une histoire sociale de l' „insécurité“. Paris: La Découverte.
- Fassin, Didier (2009): Les économies morales revisitées. In: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 64/6, 1237-1266.
- Fassin, Didier (2011): Une science sociale critique peut-elle être utile? In: *Tracés* 09, 199-211.
- Fassin, Didier (2013a): Die moralische Arbeit der Polizei. In: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 10/1, 102-110.
- Fassin, Didier (2013b): Why ethnography matters. On anthropology and its publics. In: *Cultural Anthropology* 28/4, 621-646.
- Germes, Mélina / Tijé-Dra, Andreas (2012): Banlieue, in: Nadine Marquardt / Verena Schreiber (Hg.), *Ortsregister. Ein Glossar zu Räumen der Gegenwart*. Bielefeld: Transkript Verlag, 32-38.
- Jobard, Fabien (2011): Anthropologie de la matraque. Recension de „La force de l'ordre“. In: *La vie des idées*. <http://www.laviedesidees.fr/Anthropologie-de-la-matraque.html> (letzter Zugriff am 7.8.2014).
- Jobard, Fabien (2012): Propositions on the theory of policing. In: *Champ pénal/Penal Field IX*. <http://champpenal.revues.org/8298> (letzter Zugriff am 1.9.2014).
- Monjardet, Dominique (2005): Gibier de recherche, la police et le projet de connaître. In: *Criminologie*, 38/2, 13-27.



Die Stadt tanzt!

Über den Prozess der Raumproduktion durch illegale Partys in Berlin

Chantal Remmert
Xenia Kokoula

Schauplätze für informelle Praktiken sind der ständigen Transformation unterworfen. In Berlin sind vielfältige räumliche Manifestationen solcher Praktiken schon seit den 1970er Jahren bekannt. Darunter lassen sich unterschiedlichste Phänomene verstehen: von Subkulturen (zurück-)eroberte Freiräume über szenespezifische Treffpunkte bis hin zu Feiern unter freiem Himmel. Alle haben eines gemeinsam: Es geht um flüchtige, durch Konflikte geprägte, oft unsichere soziale Räume, die jedoch eine Chance auf gelebten Raum in der Stadt bergen. Hierin liegt das Interesse an einer kritischen Auseinandersetzung mit der räumlichen Entfaltung von informellen Praktiken, insbesondere von sogenannten illegalen Partys in Berlin.

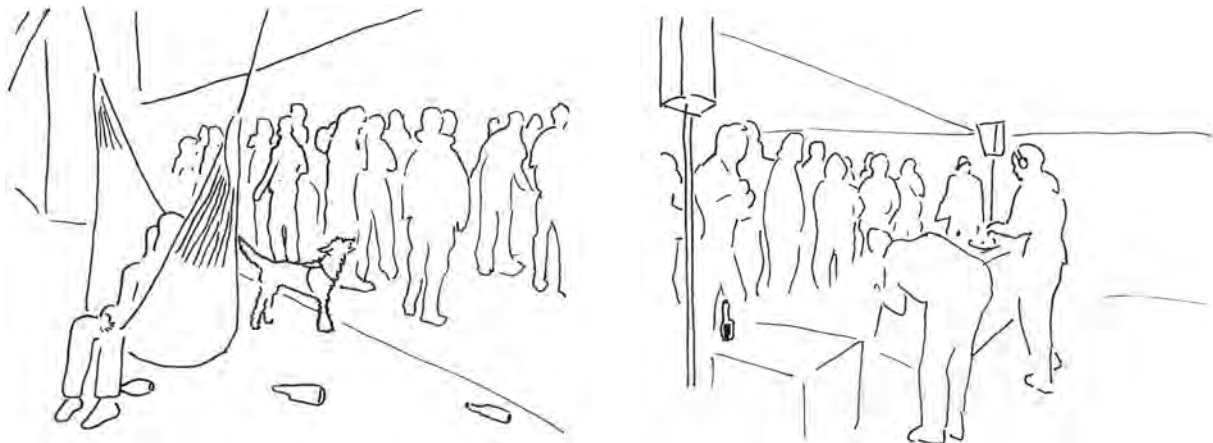
Obwohl das Feiern auf unangemeldeten, illegalen Partys in den Sommermonaten regelmäßig vorkommt, ist das Phänomen nur sporadisch dokumentiert. In populären Medien sowie wissenschaftlichen Arbeiten (vgl. z. B. Lange 2007 und Golova 2011; beides Dissertationsschriften) tauchen Berichte über illegale Partys neben Ausführungen über andere informelle, szenebezogene Praktiken auf. Allerdings sind diese entweder knapp und unsystematisch oder der Fokus liegt eher auf etablierten Szeneräumen und klar identifizierbaren sozialen Gruppen. Illegale Partys sind verbreitet, aber ‚unbekannt‘. Dieses Paradox hängt vermutlich mit ihrem besonders flüchtigen und temporären Charakter zusammen. Die Veranstaltungen finden vorwiegend auf unscheinbaren Brach- beziehungsweise Restflächen statt und hinterlassen daher keine dauerhaft sichtbaren Spuren in der Stadt.

Nun stellt sich die Frage: Wie wirken sich illegale Partys im urbanen Kontext auf die Gesellschaft aus? Wir beziehen uns im Folgenden überwiegend auf die Techno-Szene in Berlin. Am Beispiel eines im Juli 2012 in Berlin-Treptow besuchten Events werden Veranstalter_innen, Gäste, Veranstaltungsort und Kommunikation beschrieben. Da es sich bei solchen Partys in der Regel um Veranstaltungen handelt, die gegen bestehende Regeln und Auflagen verstoßen, bildet die Rolle der staatlichen Kontrolle und die Interaktion mit der Polizei einen besonderen Schwerpunkt der Betrachtung. In Anlehnung an die marxistische Denktradition zu urbanen Räumen, insbesondere mit Bezug auf

Henri Lefebvre, werden illegale Partys als Prozesse der Raumproduktion verstanden. Als analytischer Leitfaden dient hier die von Lefebvre (1991 [1974]) eingeführte Dreieinheit der Dimensionen des Raums: die räumliche Praxis, die Repräsentation des Raums und der Raum der Repräsentation.

1. Die ungeahnte Party

Ein leises Brummen, ein Dröhnen am Sonntagnachmittag. Auf dem Weg in den Treptower Park scheint die Sonne. Der Park kommt näher, über die Brücke. Die Vermutung wird zur aufregenden Ahnung, der Bass wird lauter. Fahrräder anschließen, zwischen Brombeersträuchern und Pappeln hindurch zu den Menschen mit Bier in den Händen, ein Regen aus glitzerndem Konfetti. Unter der Brücke am Wasser ist die Musik laut, die Menschen bunt – Junge, Alte, Familien, Obdachlose. Eine improvisierte Bar, daneben ein DJ-Pult, davor leuchtende Buchstaben, eine Hängematte (vgl. Abb. 1).



Die Anordnung der Körper im Raum, die Musik, die Art der Interaktion, die wenigen materiellen Objekten, die mitgebracht oder vor Ort zusammengestellt werden, tragen dazu bei, einen Prozess der Umdeutung des Raums für den Zuschauer sichtbar beziehungsweise erfahrbar zu machen (vgl. Abb. 2). Bezüglich der physischen und unmittelbar erfahrbaren Dimension des Raums kann von einer neuen räumlichen Praxis gesprochen werden. Es entsteht eine neue Nische des Feierns durch einen repetitiven, wenn auch unregelmäßigen Prozess, der das Potenzial des Ortes offenbart.

Der Ort unter der Eisenbrücke in der Nähe des Treptower Parks scheint ideal für informelle Praktiken. Einerseits hat er eine visuell und akustisch unscheinbare Lage, in einer Vertiefung zwischen einer vielbefahrenen Straße und den S-Bahngleisen, andererseits ist der Ort stark frequentiert und gut erreichbar. Die Kultur der Aneignung kann in dieser architektonischen Grauzone nahezu ohne Aufsehen stattfinden.

Als illegale Party gilt in diesem Zusammenhang eine Veranstaltung auf öffentlich zugänglichem Gelände, die nicht beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet ist. Die Veranstalter_innen umgehen dadurch Auflagen der GEMA, die Zahlung einer Miete oder Pacht an den Besitzer des Geländes, die Beantragung einer Ausschankgenehmigung sowie eine Reihe von Bestimmungen zu Sanitäreinrichtungen, eine Notausgangsbeschilderung oder ausreichend Sicherheitspersonal. Illegale Partys kosten keinen Eintritt und haben keine Türsteher_innen. Die Gäste können auch ihre eigenen

Abb. 1 Publikum
(Quelle: Chantal Rimmert, 2012)

Abb. 2 DJ-Pult und
Tanzende (Quelle:
Chantal Rimmert,
2012)



Abb. 3 draußen sitzen
(Quelle: Chantal
Remmert, 2012)

Getränke mitbringen. Meist aber werden Getränke verkauft, der Erlös wird in neues Equipment investiert oder zur Abzahlung von Strafen verwandt und kommt den Veranstalter_innen zugute.

Thematisiert wird hier das Spannungsverhältnis zwischen Tausch- und Gebrauchswert, ein Verhältnis, das den städtischen Raum mitprägt und durch den staatlichen Sicherheitsapparat aufrechterhalten wird. Durch ihren hauptsächlich unkommerziellen Charakter generieren illegale Partys einen neuen Gebrauchswert, der nicht vordergründig über Finanzielles definiert wird. Es bildet sich also ein Gegenpol zu den vom Tauschwert dominierten Alltagsräumen. Dies passiert spielend, besser gesagt: tanzend.

Die Besucher_innen dieser Partys sind großteils Techno-affine Menschen unterschiedlichsten Alters, viele jedoch sind zwischen 20 und 30 Jahren alt. Sie erscheinen als glitzernde Partygäste, welche die *Afterhour* genießen (vgl. Abb. 3). Anzutreffen sind ebenfalls Familien mit kleinen Kindern, die vermutlich zufällig am Ort des Geschehens vorbeigelaufen sind, die Musik und die Atmosphäre ansehen, mittanzen. Laut den Veranstalter_innen sind diese Partys für Freund_innen gedacht, sie werden über soziale Netzwerke wie Facebook benachrichtigt. Danach werden die Informationen über die Location und den Zeitpunkt der Party mündlich weitergegeben. Menschen, die zufällig auf sie stoßen, rufen oftmals von der Party aus ihre Freund_innen an.

Das einzige Ausschlusskriterium ist der fehlende Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook. Den Veranstalter_innen kann ein Freundschaftsantrag gestellt werden, der von ihnen bestätigt werden muss. Dabei besteht die Möglichkeit zur Selektion. Bei anderen Internetportalen ist das Ausschlussverfahren härter: Menschen können sich nur anmelden, wenn ein Mitglied für sie bürgt. Jedes Mitglied kann nur einmalig für eine Person bürgen. Das bedeutet, es ist schwierig, gerade für Außenstehende, an diesem virtuellen Netzwerk teilzunehmen. Die angewendeten Kommunikationsformen und Auswahlmechanismen suggerieren, dass die Mitglieder von oben beschriebenen Internetportalen sich abschotten möchten. Durch die aktive Ausgrenzung der Gäste wird die Bewegung der illegalen Partys einerseits geschwächt. Andererseits verstärkt dieses Ausschlussverfahren das Wir-Gefühl, wirkt so identitätsstiftend und bietet Schutz vor (staatlicher) Kontrolle und Repression.

Die Veranstalter_innen nehmen das Risiko einer ungenehmigten Party bewusst in Kauf. Nach ihrer Auskunft gibt es meistens aber keinerlei

negative Konsequenzen. Wenn sich Anwohner_innen beklagen – dies geschieht meistens ab 22.00 Uhr, aus Gründen der Lärmbelästigung –, wird in der Regel zusammengepackt und aufgeräumt. Hier unter der Brücke soll es möglich sein, lange ohne Beschwerden zu feiern (vgl. Abb. 4).

Um 22.56 Uhr erscheint die Polizei auf der untersuchten Party. In diesem Moment scheint es mehrere mögliche Szenarien zu geben: ein Tolerieren der Party, ein sanftes Beenden der Veranstaltung seitens der Veranstalter_innen und/ oder der Polizei oder eine harte und gewaltvolle Räumung des Raums durch den Sicherheitsapparat.

Der darauf folgende Ablauf scheint ruhig, routiniert und ernüchternd. Ungefähr acht Menschen in Uniform gehen zum DJ, danach verstummt die Musik, es wird zusammengeräumt. Die Besucher_innen gehen langsam weiter, einige bringen die leeren Flaschen zum improvisierten Tresen zurück. Der Platz wird von den Veranstalter_innen und den Besucher_innen aufgeräumt. Es scheint, als wäre die Musik und die Party nur eine Illusion gewesen.

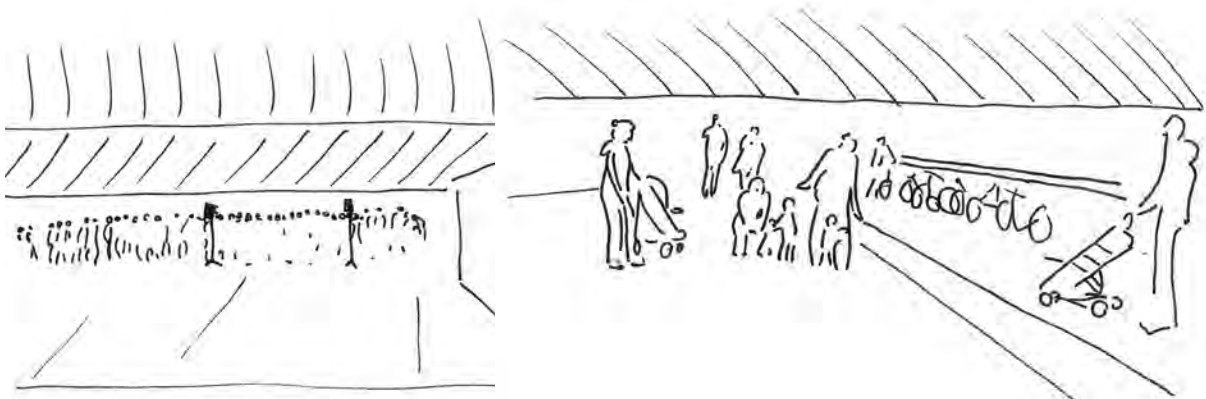
Bemerkenswert an diesem Moment ist, dass sich nun in der bisher gemischten Menge von tanzenden Menschen Teilgruppen bilden: Die Organisator_innen geben sich als zuständige Ansprechpartner_innen zu erkennen, die Partygäste unterteilen sich in Interessierte und Sympathisant_innen, die beim Aufräumen helfen, während andere Besucher_innen sich zerstreuen, sobald die Polizei erscheint. Am Prozess der illegalen Partys ist scheinbar eine heterogene Gruppe an Besucher_innen beteiligt, und dies wird im Moment der Auflösung besonders deutlich. Diese Heterogenität ist teilweise auf die spontane, kurzfristige Organisation sowie die spezifischen Kommunikationsweisen zurückzuführen.

Über der Brücke ist die Polizei anzutreffen: acht bis zehn Uniformierte, mindestens einer in Zivil. Die Beamt_innen lehnen entspannt an den Polizeiautos, sie unterhalten sich gern mit uns, jedoch anfangs mit Zweifeln über die Ernsthaftigkeit des Gesprächs. Bereits die Körperhaltung der Beamt_innen zeigt ihre Überlegenheit sowohl in rechtlicher als auch in physischer Hinsicht. Im weiteren Ablauf sind erfahrungsgemäß kaum Auflehnungen gegen den Sicherheitsapparat zu erwarten. Die Praktik der illegalen Partys scheint zwar subversiv, jedoch nicht revolutionär zu sein.

Sehr gelassen wirkt ein älterer Polizist. Er erklärt, dass sie eine Party sofort nach dem Bemerkten räumen müssten, auch wenn sich kein Mensch darüber beschwert habe. Er sagt, dass die Polizei weiterhin den Auftrag habe, sofort die Musikanlage in Beschlag zu nehmen, und dass eine Strafe von bis zu 50.000 Euro verhängt werden könne.

Abb. 4 Tanzende unter der Brücke (Quelle: Chantal Remmert, 2012)

Abb. 5 Eltern und Kinder (Quelle: Chantal Remmert, 2012)



Die Organisation der Partys, die Durchführung und damit verbundene Neuinterpretation des Raumes, auch die Auflösung durch die Polizei, haben einen transformativen Effekt auf die Vorstellungen von dem Ort. Die bisher etablierte Ordnung des (konzipierten) Raums wird infrage gestellt: Ist die Party unter der Brücke ein szenespezifischer Treffpunkt, eine lokale Begegnungsmöglichkeit oder eine ordnungswidrige Tätigkeit? Die Zuordnung des Raums ist umstritten. Mit der Raumaneignung geht eine weitere Dimension, die neue Repräsentation des Raums, einher (vgl. Abb. 5).

Der urbane Raum der kapitalistischen Produktionsverhältnisse ist als homogen-fragmentiert zu verstehen (Lefebvre 1977) – homogen durch die Gleichsetzung aller Werte mit dem Tauschwert, fragmentiert durch die Eigentumsverhältnisse und Nutzungszuweisung. Orte der informellen Praktiken fallen aus diesem Muster heraus. Auch der Sicherheitsapparat operiert innerhalb dieses Paradoxes eines homogenen und zugleich fragmentierten Raums. Die Polizei als ausführende Staatsgewalt unterdrückt ‚abweichende‘ oder ‚gefährliche‘ Praktiken. Damit wird einerseits eine einheitliche Ordnung angestrebt, andererseits werden Trennlinien verstärkt.

Der informelle Charakter der initiierten Prozesse widerspricht der herrschenden Ordnung. Inwieweit äußert sich dieses subversive Potenzial? Es entsteht ein temporärer, flüchtiger Ort des Widerstandes. Um weiterhin stattfinden zu können, dürfen die nicht genehmigten Veranstaltungen keine dauerhaften Spuren im Raum hinterlassen. Aneignungsprozesse wie illegale Partys stellen einen Weg aus der Passivität der Nutzer_innen im homogen-fragmentierten Raum dar. In diesem Zusammenhang kann man von einem gelebten Raum, einem gesellschaftlichen Raum der Repräsentation sprechen.

Als ob er dies unterbewusst spürte, erzählt der Polizist weiter, sie müssten Ordnungswidrigkeiten unterbinden. Ob sie dies dann auch täten, sei eine andere Sache. In der Praxis hänge es immer von der Gesprächsbereitschaft der Veranstalter_innen ab. Wenn diese nach mehrfachen Aufforderungen, die Veranstaltung zu beenden, immer noch nicht gehen wollten, gäbe es Probleme. Dies scheint jedoch die Ausnahme zu sein.

Illegale Partys bewegen sich an der Toleranzschwelle des Ordnungsapparats, von den Anwesenden werden sie in der Regel nicht als bedrohlich empfunden. Die Interaktion ist daher routiniert und wenig konfrontativ. Teil des gesamten Prozesses ist die Auflösung der Party durch die Polizei, die sich dadurch als wichtiger Akteur erweist.

Inzwischen sind alle gegangen, der komplette Raum ist gesäubert. Es wird gedankt, die Fahrräder werden aufgeschlossen, und es wird weitergefahren.

Formalisierung informeller Praktiken

Im Frühjahr 2013 eröffnete der Open-Air-Club ELSE an der Elsenbrücke. Ein Teil des Raums, auf dem früher die illegalen Partys stattfanden, wurde mit Holzverschlängen abgegrenzt. Die ELSE ist ein Ableger der „Wilden Renate“, einem Club, der sich über die Jahre auf der Straßenseite gegenüber etabliert hat. Laut den Betreiber_innen geht der Pachtvertrag über zehn Jahre, der Verpächter ist ein Privateigentümer. Somit ist aus der informellen Nutzung des Ortes eine formale und rechtlich legitimierte geworden. Bei regulären Veranstaltungen liegt der Eintrittspreis zwischen acht und zehn Euro (für

Berlin typische Preise); manchmal finden auch sogenannte Umsonst-und-Draußen-Open-Air-Veranstaltungen statt. Das vornehmlich sonntägliche Sommerprogramm war so erfolgreich, dass daran gearbeitet wird, den Club auch über die Wintermonate betreiben zu können.

Der Raum am Rand des Treptower Parks in Berlin beziehungsweise der jetzige Standort der ELSE ist ein klassisches Beispiel dafür, dass informelle Praktiken zu einer weiterentwickelten formalisierten Nutzung führen können. Dies hat zur Folge, dass die dort veranstalteten Partys nicht mehr spontan, kostenlos und wetterabhängig stattfinden, sondern über Wochen geplant und vermarktet werden. Die Restfläche verliert ihre Uneindeutigkeit, die als Nutzungsoffenheit und Einladung zur temporären Aneignung interpretiert wurde. Der Raum kann nun durch die kommerzielle Nutzung zu den homogen-fragmentierten Räumen gezählt werden; informelle Praktiken sind dort nicht mehr möglich.

Aus Türsteher_innen, Eintritts- und Getränkepreisen resultieren neue Verfahren zum Ausschluss von Besucher_innen, die dadurch auch eine zunehmend passive Rolle in der neuen Nutzungsform einnehmen. Mit der ELSE ist ein weiterer stabiler Treffpunkt für die Techno-Szene entstanden. Die aktuelle, formalisierte Nutzung wurde durch den Prozess der illegalen Partys ausgelöst und ersetzt nun die vorhergegangene, temporäre Nutzung.

Illegale Partys und ihre Verdrängungsprozesse verbildlichen den Kampf für und gegen eine Umdeutung und Neuordnung des städtischen Raums. Durch die Betrachtung des Phänomens können Diskussionen über den Wert und die Nutzung des Raums angestoßen werden. Illegale Partys in Berlin können ein temporärer Ausbruch aus dem kapitalistischen homogen-fragmentierten Raum sein, und mit ihren zum Teil subversiven Praktiken bergen sie auch ein Potenzial für utopische Denkanstöße.

Autor_innen

Chantal Remmert; Studium der Landschaftsarchitektur in Berlin; besonderes Interesse: Analyse und planerische Berücksichtigung dynamischer Prozesse im öffentlichen Raum
chantal.remmert@gmx.de

Xenia Kokoula; Dipl.-Ing. Architektin; tätig in Forschung und Lehre an der Schnittstelle zwischen Landschaftsarchitektur und Städtebau
xenia.kokoula@mailbox.tu-berlin.de

Literatur

Golova, Tatiana (2011): Räume kollektiver Identität. Raumproduktion in der „linken Szene“ in Berlin. Bielefeld: Transcript Verlag.

Lange, Bastian (2006): Die Räume der Kreativszenen. Culturepreneurs und ihre Orte in Berlin. Bielefeld: Transcript Verlag.

Lefebvre, Henri (1977): Die Produktion des städtischen Raums. In: Arch+ 34, 52-57; gekürzt republiert in: AnArchitektur 1/2002. https://wiki.zhdk.ch/vbk/lib/exe/fetch.php?media=mittelbau:christian.fuerholz:aa01_lefebvre.pdf (letzter Zugriff am 10.8.2014).

Lefebvre, Henri (1991[1974]): The Production of Space. Oxford u. a.: Blackwell Publishers.



Wir überwachen uns

Wie die Sicherheit durch die Digitalisierung immer tiefer in den Alltag eingreift, und warum uns das nicht interessiert

Martin Schinagl

Eine Gesellschaft, deren ideelle Grundlage der Liberalismus ist und die demnach die Aufrechterhaltung von Privatheit und Öffentlichkeit als zentrale Logik in sich trägt, müsste von dem, was der NSA- und BND-Spionage-Skandal zutage gefördert haben, zutiefst in ihrem Selbstverständnis erschüttert sein. Das Ausmaß und die Intensität, mit der der staatlich legitimierte und geförderte Überwachungsapparat in die privaten (digitalisierten) Sphären der Menschen eindringt, geht weit über das hinaus, was mit liberalen Kategorien zu rechtfertigen wäre. Es scheint, als wenn unter der Flagge der Generalprävention von Terror und Verbrechen die Bürger_innen selbst zur vermeintlichen Gefahrenquelle der Gesellschaftsordnung würden, ihr Verhalten nunmehr in bislang unbekannter Weise überwacht und ausgewertet werden kann und muss. Diese Entwicklung wird lediglich mit einem in den Feuilletons bereits viel zitierten Schulterzucken zur Kenntnis genommen. Doch spiegelt dies tatsächlich die Veränderungen im Verhältnis von Sicherheitsarbeit und Mensch wider? Wo das Gefahrenpotenzial nicht mehr in einem klar definierbaren (Staats-)Feind zu erkennen ist, verschiebt es sich direkt hinein in das Subjekt, wo es nunmehr verortet wird. Das Subjekt war und ist Ziel von Überwachung. Aber mit einer zu beobachtenden zunehmenden Kommodifizierung von Sicherheit, das heißt ihrer Umwandlung in eine konsumierbare Ware, wird der Mensch auch als Verbraucher und Produzent dieser Sicherheit adressiert. Wenn die Gesellschaft bisher noch nie die Art der Überwachung bekommen hat, die sie verdiente, dann trifft dies spätestens jetzt zu – aber auch nur, weil die Digitalisierung zu einer ambivalenten Einbindung in die Abhängigkeits-, Belohnungs- und Bestrafungssysteme der Netzwelt führt.

Umfassende Überwachung durch umfassende Kollaboration

Sie! Ja, Sie da! Haben Sie Lust, mal richtig auf Verbrecherjagd zu gehen, für Ordnung und Ruhe zu sorgen? Stellen Sie sich vor: Während Sie am Schreibtisch vor dem Laptop eine Schüssel Müsli verzehren, können Sie mit *Ihrem* Klick helfen, dass Immigranten beim Grenzübertritt

geschnappt und direkt wieder in dahin zurückgeschickt werden, wo sie herkamen!

Wer meint, dass solche Szenarien unwahrscheinlich sind, der oder die irrt, denn in den USA gibt es so etwas schon. Seit 2007 ist im Bundesstaat Texas das Unternehmen BlueServo mit der Überwachung von Teilen der texanisch-mexikanischen Grenze beauftragt.[1] Dessen Internetseite erlaubt Menschen aus aller Welt den Zugriff auf die Livebilder einer Reihe von Kameras, die auf unterschiedliche Grenzübergangspunkte gerichtet sind. Weit mehr als 120.000 Personen haben sich seither auf der Seite registriert. Mittels einer Alarmfunktion sollen Mitglieder der ‚Community‘ die Grenzschrützer sofort benachrichtigen, sobald „Auffälligkeiten“, vermeintlicher Drogenhandel oder illegalisierte Grenzübertritte gesichtet werden (vgl. Abb. 1).

BlueServo™

About Us Virtual BorderWatchSM Information BorderWatchSM Archives

Virtual Stake Outs - Live Border Cameras

CLICK ON IMAGE OR LINK TO VIEW VIDEO

Camera 1
This area is known for illegal drug activity. If you see people moving in this area please report this activity.

Camera 2
If you see subjects along river or in the water please report this activity. If camera focused on land, you are looking for individuals moving on foot from left to right. They may approach a vehicle in the area of continue on foot. Please report this activity.

Camera 3
This area is a high crime area. If you see suspicious activity in this area please report it. When focused on the river, please report subjects crossing via raft or swimming.

Camera 4
This is a drug crime area. Should you see anyone on foot or crossing the river via raft or swimming, please report this activity.

CREATE AN ACCOUNT
Register for your FREE Account [CLICK HERE](#)

Virtual Texas DeputySM Log In
Email:
Address:
[Need an Account?](#) [LOG IN](#)

What We Do
The Texas Border Sheriff's Coalition (TBSC) has joined BlueServoSM in a public-private partnership to deploy the Virtual Community Watch, an innovative real-time surveillance program designed to empower the public to proactively participate in

Abb. 1 Ausschnitt der Internetseite von BlueServo

Von hier aus kann auf verschiedene Überwachungskameras zugegriffen werden. Liegt das Interesse eher auf der Beobachtung von Drogenhandel, Kriminalität oder illegaler Grenzübertritte? Wählen Sie aus! Wenn Ihnen der Appell an Rechtschaffenheit und Nationalismus nicht ausreicht, gibt es noch weitere Optionen, die Sie interessieren könnten, zum Beispiel angeboten von InternetEyes:

Watch CCTV, help prevent crime and claim rewards. Our bank of businesses needs an extra pair of eyes. Crime is rife, and retailers don't have time to watch their CCTV all day. So here's the idea: join our viewer community for a small registration fee and you can watch when you like, for as long as you like whilst alerting suspicious behaviour. You'll be helping society catch criminals and in return we will reward our most vigilant viewers with £10 for every positive alert sent.[2]

Ähnlich wie bei dem Grenzüberwachungsprojekt von BlueServo konnten hier bis vor Kurzem noch Internetnutzer_innen nach einer Registrierung in Echtzeit auf die Überwachungsbilder vier zufällig zugeteilter und alle 20 Minuten wechselnder Kameras verschiedener Supermärkte zugreifen. Läden, die diese Technik nutzten, machten an den Eingängen darauf aufmerksam, dass die Räumlichkeiten durchgängig von verschiedenen Menschen beobachtet werden. Diese konnten, wenn sie Ladendiebstähle oder sonstiges ‚deviantes Verhalten‘ entdeckten, eine Art Alarm auslösen und im selben Moment die Ladenbesitzer_innen durch eine Kurznachricht darüber direkt verständigen. Bewerteten die Ladenbesitzer_innen diese Intervention als hilfreich oder „positiv“, erhielten die Internetdedektiv_innen 10 britische Pfund pro „erfolgreichen“ Alarm und wurden zusätzlich mit dem Gefühl belohnt, „der Gesellschaft geholfen zu haben, Kriminelle zu fangen“.

Freunde und Helfer der Polizei

Wie auch in der vordigitalen Welt basiert die klassische Polizeiarbeit, die Kriminalitätsverfolgung und der Erhalt der Inneren Sicherheit, noch heute maßgeblich auf der Mithilfe und Informationsbereitschaft der Bevölkerung. Es wurde schon immer versucht, diese über finanzielle Anreize und Belohnungssysteme beziehungsweise Zwang und Drohungen oder einen Appell an bürgerliches Pflichtgefühl und Rechtschaffenheit einzubinden. Aber inzwischen geht es weit darüber hinaus. Anders als bei InternetEyes, wo sich die Nutzer_innen noch auf eine finanzielle Belohnung freuen durften, stellt die ‚Community‘ heute meistens ohne ersichtliche Entschädigung Informationen bereit und ihre Freizeit in den Dienst von Polizei und Überwachung. Der weltweite mehr oder weniger freie Zugriff auf Überwachungskameras über das Internet erweitert deren panoptische Eigenschaft um das Merkmal einer unerschöpflich großen Masse an (willigen) Aufseher_innen. Wie Foucault (1994) beschrieben hat, verfügt ein Panoptikum über die besondere Fähigkeit, soziale Normen durchzusetzen, weil die Menschen allein aufgrund der Möglichkeit, dass sie beobachtet werden, gewisse als gesellschaftlich unerwünscht geltende Verhaltensweisen vermeiden.

Auf einmal lassen sich sogar traditionell nationalstaatliche Kernaufgaben wie die der Grenzüberwachung zumindest teilweise an Privatpersonen delegieren. Es kommt zu einer Privatisierung von Sicherheitsarbeit. Sicherlich ist BlueServo kein Prototyp dafür, wie der Grenzschutz in Zukunft organisiert werden wird, aber es ist ein anschauliches Beispiel, an dem sich der Wandel von Überwachung und die neue Qualität von Sicherheitsarbeit ablesen lassen. In der Tat sind solche Formen von ‚Überwachung 2.0‘ in Deutschland noch unbekannt. Aber auch die deutsche Polizei ist in sozialen Netzwerken präsent und buhlt bereits um die Mithilfe der Internetnutzer_innen.[3] Dennoch fallen die Bemühungen in diese Richtung hierzulande noch eher zaghaft aus. Die Haltung zu Überwachung und privater Unterstützung der Sicherheitsarbeit wirkt distanzierter und kritischer als in den angelsächsischen Ländern. Das mag in den unterschiedlichen historisch gewachsenen gesellschaftlichen Kontexten der USA und Großbritanniens begründet

liegen. Dass es in Deutschland etwa zumindest zeitweise eine vergleichsweise starke Bewegung für das Recht auf informelle Selbstbestimmung gab, hat nicht zuletzt mit bestimmten negativen Erfahrungen mit staatlicher Überwachung (Beispiel: Gestapo und Stasi und die damit verbundenen ‚Denunziationskulturen‘) zu tun.

Überwachung und Sicherheit: Just neoliberalize it!

Es ist das neoliberale Paradox, das überall zu beobachten ist: Zunächst sieht es so aus, als träte der Staat immer deutlicher als Schützer von Ordnung und Sicherheit hervor. Bei näherer Betrachtung aber sorgen Bürgerpolizeien, Neighborhood Watches, kommerzielle Security-Firmen, zu quasi-polizeilichen Aufgaben verpflichtete Hartz-IV-Empfänger_innen, mit privaten Sicherheits- und Grenzschutzdiensten kooperierende, transnational vernetzte Polizeien (wie bspw. die Agentur Frontex, die mit Sicherung der EU-Außengrenzen beauftragt ist) und als neue Partner des Geheimdienstes auftretende Internetkonzerne für eine zunehmende Auflösung des nationalstaatlichen Gewaltmonopols. In ihrer Gleichzeitigkeit erscheinen diese Phänomene als widersprüchlich: Vor dem Hintergrund eines dominanter werdenden Sicherheitsdispositivs werden staatliche Kernkompetenzen wie beispielsweise die Gewährleistung der inneren Sicherheit immer mehr – entsprechend der neoliberalen Rationalität, die mehr Effizienz anstrebt – ‚ausgehöhlt‘. Denn während spätestens seit ‚9/11‘ Sicherheit als Selbstzweck zum neuen Primat staatlichen Handelns avancierte, greifen kapitalistische Verwertungs- und Steuerungslogiken zunehmend auf den politischen Bereich über. So ist es auch kein Zufall, dass der Beginn der Privatisierung und Kommodifizierung der Sicherheitsgewährung zeitlich zusammenfällt mit dem weltweiten Siegeszug des Neoliberalismus, der in den 1970er Jahren einsetzte (vgl. Rigakos 2007: 42 ff.). Dies führte zu einer neuen „Warenförmigkeit vormals öffentlicher Dienstleistungen und Produkte“ (Eick et al. 2007: 10).

Im engeren Marx’schen Sinne handelt es sich bei der Sicherheits-, Überwachungs- und Polizeiarbeit nicht um produktive Arbeit, da keine greifbaren Güter zum Tausch angeboten werden (vgl. ebd.). Und dennoch verweisen die Veränderungen in diesem Sektor auf eine zunehmende ‚Konsumfähigkeit‘ von Sicherheit. „Die Sicherheitswirtschaft leistet mit circa 250.000 Mitarbeitern einen unverzichtbaren Beitrag für die Innere Sicherheit Deutschlands. Sie erwirtschaftete 2011 in den Bereichen Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitstechnik über elf Milliarden Euro Umsatz“, heißt es auf der offiziellen Seite des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft.[4] Es steigen auch in Deutschland sowohl die Nachfrage als auch die Angebote im Bereich Sicherheit und Sicherheitsdienste. Eine unüberschaubare Zahl an privaten Ausbildungsbetrieben sowie zertifizierten Schulen und Sicherheitsunternehmen – der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft spricht von 3.800 Unternehmen – sind Beleg für die wirtschaftliche Bedeutung und Dynamik der Branche. Hinzu kommen weitere Firmen, die für die Ausstattung dieser Unternehmen oder von Privatpersonen mit Überwachungskameras, Alarmanlagen, Schlagstöcken, Pfefferspray und

Gasmasken sorgen. Sicherheitsarbeit wird zusehends warenförmig organisiert, das heißt, auch Sicherheit wird zunehmend als etwas gesehen, das nach dem Angebot-Nachfrage-Schema mittels ‚konsumierbarer‘ Produkte befriedigt werden muss. Wie auch in anderen Bereichen lassen sich nun auch im Feld der ‚Produktion‘ von Sicherheit neue Formen der Beteiligung von privaten Akteuren am Wertschöpfungsprozess feststellen.

In der Arbeitswelt existieren schon seit Jahrzehnten ähnliche Konzepte. Dort wird vom „unternehmerischen Selbst“ oder vom „Prosumenten“ gesprochen. Was dort Einzug gehalten hat, ist nach den Soziolog_innen Luc Boltanski und Ève Chiapello *Der Neue Geist des Kapitalismus* (1999). Er bringt im Gewand des Postfordismus nicht nur in der Arbeitswelt alte Gewissheiten durcheinander, wie etwa eine klare Trennung von Arbeit und Freizeit sowie zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Die Übertragung betriebswirtschaftlicher Logik und Instrumente auf Bereiche, die traditionell eher staatlich organisiert waren (u. a. die Verwaltung sowie das Bildungs- oder Gesundheitswesen), die zunehmende Kommerzialisierung der Sicherheit sowie die tendenzielle „Durchstaatlichung“ zivilgesellschaftlicher Akteure“ (Eick 2007: 63) sind somit Teil einer „neoliberalen Gouvernamentalität“. Ein zunehmender Teil der Sicherheitsaufgaben soll immer mehr durch ein neues Arrangement an Selbsttechniken übernommen werden. Das muss nicht einmal bemerkt werden. Es lässt sich beobachten, dass sich verstärkt zivilgesellschaftliche Sicherheitsakteure, darunter Nonprofit-Organisationen, Bürgerwehren, Präventionsräte, private Unternehmen, ‚besorgte Anwohner_innen‘ und freiwillige Polizeidienste, formieren, die sich für die Produktion von Sicherheit verantwortlich fühlen (vgl. ebd.: 57; Tabelle 1). Dem zusehends individualisierten Bedürfnis nach Sicherheit steht eine Zunahme an bürgergesellschaftlichem und individuellem Engagement entgegen, das neue Formen von Diensten und Angeboten hervorbringt.

Kollaboration 2.0 – vom Nehmen und Geben von Informationen

Es gibt über die oben genannten Beispiele hinaus eine ganz Menge weiterer Optionen der Zusammenarbeit im Internet. Das Web 2.0 schafft Möglichkeiten, Individuen aktiv an der Produktion von Sicherheit zu beteiligen. Das Internet und andere Formen weitreichender Digitalisierung bieten als historisch neuartige Technologie des sozialen Miteinanders eine riesige Spielwiese für die Anwendung neuer Sicherheits- und Überwachungstechniken. So existieren inzwischen etwa Apps für Smartphones, die das Kartieren von Straftaten und Angsträumen ermöglichen.[5] Seit März 2014 etwa kann man sich über die Anwendung ‚WegeHeld‘ gegen Verkehrssünder_innen wehren, indem man den Standort falsch geparkter Autos weitergibt und diese dann auf einer Karte öffentlich sichtbar eingetragen werden.[6] Auch die Berliner Polizei ist daran interessiert, ihre Online-Präsenz auszubauen. Mit dem informellen Straftaten-Ticker auf Facebook und einem eigenen Twitter-Account, der auch zur Ansprache von Demonstrationsteilnehmer_innen genutzt wird, werden die Kommunikationskanäle stetig erweitert – wobei hierbei (noch) nicht wirklich von *crowdsourcing* die Rede sein kann, bei der eine Internet-Community aktiv zur Mitarbeit aufgefordert und eingebunden wird.

Die Informationsbeschaffung zum Zweck der Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung setzt zwar auf das Wissen vieler, aber nur ein kleiner Teil der Informationen ist bislang das Ergebnis einer aktiven Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Internetnutzer_innen. Die Erstellung von individuellen Bewegungsprofilen und Kontaktnetzen über die Auswertung von sozialen Netzwerken, GPS-Daten, Funkzellen und Internetverbindungen bedarf keiner aktiven Mitarbeit, keines Mitwissens oder eines individuellen Einverständnisses. Die Berliner Polizei verschickt zunehmend sogenannte stille SMS; mehrere Hunderttausend waren es allein im vergangenen Jahr. Mit ihnen lassen sich unbemerkt Handynutzer_innen orten. Darüber hinaus investieren der Bund und die Europäische Union seit Kurzem massiv in Projekte zur Erforschung automatisierter Analyseprogramme, die zur Verbrechens- und Terrorismusprävention auf die aggregierten Daten sozialer Netzwerke, so auch Twitter, Suchmaschinen, YouTube und Smartphones zugreifen sollen können. Insgesamt geht es nicht mehr nur um die Verfolgung von Kriminalität, sondern um die Kontrolle von Bewegungen und Absichten im Dienste der Sicherheit.

Die aktive und offene Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und privaten Akteuren in einer digitalisierten Gesellschaft erscheint als eine interessante Option, verblasst aber angesichts dessen, was seit dem vergangenen Jahr über die Praktiken der Geheimdienste und der ‚Internet-Oligarchie‘ bekannt geworden ist beziehungsweise vorher schon latent bekannt war. Was sich hier offenbart, ist eine neue Ära der Überwachung, die geprägt ist von einem neuen Verständnis dessen, was die Privatsphäre und die Sphären des Staates und der Wirtschaft ausmacht. Dies hat sich tief in die digitalen und alltäglichen Verhaltensweisen eingeschrieben. Shoshana Zuboff, Wirtschaftswissenschaftlerin und ehemalige Professorin an der Harvard-Universität, erkennt darin den Anbruch eines neuen Zeitalters, in dem Informationen zur wichtigsten Währung werden und Internetnutzer_innen als Informationsressource einen ökonomischen Wert zugeschrieben bekommen. In einem kommerzialisierten Internet wird der Mensch mit all seinen digitalisierten Lebenswelten, sozialen Netzwerken, Kontobewegungen, GPS-Daten und Suchmaschineneingaben zu einer gewinnbringenden Datenquelle. Diesem ‚digitalen Surrogat‘ wird zunehmend ein eigenständiger Wert beigemessen.[7] Dabei werde die Überwachung zu einem wichtigen Stützpfeiler dieser Art von Wirtschaftssystem. Zuboff zeigt sich beunruhigt: „Der staatliche Sicherheitsapparat und private Internetfirmen haben ein gemeinsames Interesse: Sie wollen die Kontrolle über unendlich große Datenmengen ausüben.“ (zit. nach Gaertner 2013)

Der NSA-Skandal oder wohin führt die Digitalisierung?

Der Skandal um die Praktiken der US-amerikanischen National Security Agency (NSA), die Enthüllungen durch Whistleblower Edward Snowden und die Diskussionen um Big Data vermitteln eine vage Vorstellung davon, welche technischen Überwachungsmöglichkeiten inzwischen existieren und wie diese angewendet werden. Die staatlichen Sicherheitsdienste kooperieren mit den marktbeherrschenden Internet-Giganten Facebook, Google, Yahoo & Co., die den Zugriff auf jene sensiblen und privaten

Daten ermöglichen, die die Internetnutzer_innen entweder bereitwillig oder widerwillig oder einfach nur aus Ignoranz zur Verfügung stellen. So veranschaulicht Georg Seeßlen (2014) am Beispiel des Internetdating und entsprechenden Portalen, wie stark diese „neuen sozialen Maschinen“ zu unserer Konditionierung in der Kontrollgesellschaft beitragen.

Diese sicherheitspolitischen Eingriffe sind in der Lage, unser Denken und unser Handeln auf radikale Weise zu beeinflussen. Gleichzeitig sind wir ein integraler Teil des Systems, auf dem sie basieren. Das Sicherheitsdispositiv lenkt unser Handeln, und wir handeln in dessen Sinne. So gesehen richtet es sich nicht gegen das Subjekt an sich, sondern es ist zwangsläufig auf unser Mitwirken angewiesen. Dass Sicherheit zum bestimmenden Dispositiv für die Politik geworden ist, bedeutet, dass Sicherheit der Antrieb und der Vorwand ist, um auf globaler Ebene Kriege zu legitimieren, Staatschefs abzuhören und überall, sei es auf Bahnhöfen oder öffentlichen Plätzen, Überwachungskameras zu installieren, um der angeblich allgegenwärtigen Terrorgefahr zu begegnen. Auf der Klaviatur der Sicherheitspolitik findet sich eine Reihe neuer Tasten: Vorratsdatenspeicherung, biometrische Reisepässe, Überwachungsdrohnen, Gendatenbanken, das Sammeln von Datensätzen von Flugpassagieren, Kameras mit integrierter Gesichtserkennung, Bundestrojaner, RFID-Chips und eine zunehmende Vernetzung von Sicherheitsdiensten, Polizeien und Konzernen. Hinzu kommt die millionenfache Datensammlung und Aufzeichnung von Telefongesprächen, E-Mail-Kontakten und des SMS-Verkehrs sowie die automatisierte Auswertung von Textinhalten – und damit die Möglichkeit einer allumfassenden Rekonstruktion des ‚digitalen Fußabdrucks‘ von uns allen.

Das Feld der Überwachung und Sicherheitspolitik befindet sich zweifels- ohne in einem radikalen Wandel. Konsequenz zu Ende gedacht, läuft die aktuelle Entwicklung, die von staatlichen Stellen und Konzernen gemeinsam vorangetrieben wird, auf eine totale Überwachung und Kontrolle hinaus. Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Subjekt zu, das im Zuge einer fortschreitenden Entstaatlichung und Privatisierung von ehemals öffentlichen Aufgaben zunehmend in den Mittelpunkt zu geraten scheint? Die meisten Nutzer_innen des Internets wissen über die Möglichkeiten und Gefahren dieses Mediums Bescheid. Allerdings reagieren sie auf die Auflösung des informationellen Selbstbestimmungsrechts mit einem kampflosen Klicken und disziplinieren sich mithilfe von Do-it-yourself-Überwachung und Mitteln der Selbstkontrolle unbeirrt weiter. Sicherheit und Überwachung sind integraler Bestandteil einer neuen Normalität geworden, innerhalb derer sich unser Leben bewegt. Davon ist nicht nur staatliches, sondern auch das individuelle Handeln betroffen. Darin unterscheidet sich das Zeitalter von Big Data von den Techniken und Möglichkeiten anderer Überwachungssysteme wie beispielsweise dem der Stasi in der ehemaligen DDR oder George Orwells Vision von 1984. Die Überwachten sind aktiver Teil der Überwachungsstrukturen geworden; sie sehen keine Möglichkeit, dagegen aufzubegehren, und haben auch nicht den Willen dazu.

Kein kommender Aufstand

Die verschiedenen Formen der Kollaboration mit dem Sicherheitsapparat und die umfassende Durchsetzung kapitalistischer Verwertungsmechanismen,

basierend auf den Logiken des Neoliberalismus (Eigenverantwortung und Eigeninitiative, Selbstkontrolle und Selbstaussbeutung), funktionieren in ihrem Zusammenwirken deshalb so gut, weil sie einander bedingen und in einer gegenseitigen Abhängigkeit stehen. Innerhalb der digitalisierten „Transparenzgesellschaft“ (Han 2012) wirkt der Zwang, alles von sich preisgeben zu müssen. Es fällt überaus schwer, sich außerhalb von diesen Spielregeln zu bewegen. Die Ausweitung des Sicherheitsdispositivs auf alle erfassbaren und quantifizierbaren Lebensbereiche ist tendenziell total. Zusätzlich erfährt das Dispositiv noch Unterstützung dadurch, dass die digitale Welt und das virtuelle Netz als eine private Sphäre behandelt werden und sich in ihnen bewegt wird wie im eigenen Wohnzimmer. Dabei ist das Internet alles andere als ein ‚privater Raum‘. Die tief verankerte Vorstellung von öffentlicher und privater Sphäre greift hier nicht.

Alle sensiblen Informationen – auch diejenigen, von denen wir uns nicht bewusst sind, dass wir sie über unser Surfverhalten, unsere Eingaben in Suchmaschinen oder unsere Kontoführungen hinterlassen – können zu verwertbaren und wertvollen Ressourcen werden beziehungsweise werden bereits als solche gesammelt und wahrgenommen. Der postmoderne Mensch wird Teil einer komplexen Überwachungsmaschinerie und will beziehungsweise kann doch nicht auf Smartphone, Dating-Profilen, Kreditkarten, soziale Netzwerke, Navigationssysteme, PayBack- und Krankenkassenskarten verzichten. Gibt es überhaupt Möglichkeiten, sich über eine müde Empörung hinaus dem neuen Geist der Sicherheit zu widersetzen? Inwieweit können sich Internetguerilla, Hacker_innen und Pirat_innen dagegen wehren?

Die digitalen Verbindungen zu kappen, wäre ein Ansatz, dem oben beschriebenen Dilemma zu entgehen. Doch angesichts einer weitreichenden Vernetzung und deren Bedeutung für den Alltag erscheint ein Rückzug aus dieser Welt doch als ein überaus schmerzhafter Schritt. Diese Art der Entsagung oder individuellen „(Er-)lösung“ befreit auch nicht von den Übeln des Systems, sondern erinnert mehr an religiöse Praktiken, mit dem man dem Bösen in der Welt begegnen will. Was jedoch gebraucht wird, sind grundlegende gesellschaftliche Veränderungen, die nur kollektiv zu erreichen sind. Das Internet, so der aktuelle Spielstand, verwirklicht nicht die anarchische Utopie unkontrollierbarer Anonymität. Denn es kann „nicht als autonome technologische Setzung mit gesellschaftsverändernder Potenz erklärt werden, sondern nur als sozialtechnologisches Moment an den historischen Grenzen des Kapitalismus“ (Kurz 2012: 71). Dass die Digitalisierung ihren Preis hat, jenseits aller Versprechungen in Bezug auf mehr ‚Partizipation‘ und gesteigerte Effizienz, und dass das historisch gewachsene Internet keine neutrale Technologie ist, das lässt sich nicht zuletzt aus den Überwachungspraktiken der Geheimdienste schließen.

Endnoten

[1] Vgl. <http://www.blueservo.net/> (letzter Zugriff am 5.12.2013).

[2] Das Zitat stammt von der Seite www.interneteyes.co.uk. Im September 2013 hat sich das gleichnamige Unternehmen vom Markt zurückgezogen und auch seine Internetseite deaktiviert.

- [3] So berichtet Die Zeit über die Pläne des Hamburger Innensenators Michael Neumann: „In einem Gespräch mit der Neuen Osnabrücker Zeitung sagte der SPD-Politiker, ‚eine Fahndung der Polizei müsse möglichst viele Menschen erreichen‘. Da kommen wir um soziale Netzwerke wie Facebook nicht länger herum, so der Senator. Gerade junge Menschen seien über das Internet zu erreichen. Die Nutzung der Netzwerke werde ‚die Erfolgsaussichten der Fahndung der Polizei deutlich verbessern‘, war Neumann überzeugt“ (Zeit-Online vom 3.12.2013).
- [4] Für 2013 wurde der Ertrag auf 12 Milliarden Euro geschätzt (vgl. <http://www.bdsw.de> [letzter Zugriff am 20.7.2014]).
- [5] Bei CrimeMapping (<http://www.crimemapping.com/mobile/app.aspx>) zum Beispiel ist das Ziel, den Sicherheitsbehörden „wertvolle Informationen“ zugänglich zu machen. Auch diese Art von Apps sind in den USA bislang viel verbreiteter als in Europa.
- [6] Vgl. <http://www.wegeheld.org/index.php?id=322>.
- [7] Beispielsweise bietet sich die App ‚Reputami‘ Unternehmen als Hilfe im Umgang mit Bewertungen von „digitalen Gästen“ an (vgl. <https://www.reputami.com>) an. „Wenn ein digitaler Gast das Restaurant betritt, ordnet das Programm ihm einen Einflusswert von 0 bis 10 zu, je nachdem, wie aktiv er im Internet ist. [...] Und wir zeigen, bei wem es sich lohnt, noch ein Lächeln mehr zu bieten“ (zit. nach Hoffmann 2014).

Auor_innen

Martin Schinagl; Europäische Ethnologie, Soziologie, Humangeographie
martin.schinagl@hotmail.com

Literatur

- Boltanski, Luc / Chiapello, Ève (1999): Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Eick, Volker (2007): „Krauts and Crowds“: Bericht vom Rand der neoliberalen Dienstleistungsperipherie. In: Volker Eick / Jens Sambale / Eric Töpfer (Hg.), Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld: Transcript Verlag, 55-82.
- Eick, Volker / Sambale, Jens / Töpfer, Eric (Hg.) (2007): Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Gaertner, Joachim (2013): Wehrt Euch. Die Wissenschaftlerin Shoshana Zuboff ruft zum Widerstand gegen den digitalen Überwachungsstaat auf! <http://www.daserste.de/information/wissen-kultur/ttt/sendung/br/2013/10202013-Shoshana-Zuboff-100.html> (letzter Zugriff am 31.10.2013).
- Han, Byung-Chul (2012): Transparenzgesellschaft. Berlin: Matthes & Seitz.
- Hoffmann, Maren (2014): Analyse von Facebook und Co.. Suchmaschine erstellt Ranking von Hotelgästen. <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/digitales-gaestepprofil-fuer-hoteliere-durch-reputami-a-986040.html> (letzter Zugriff am 25.8.2014).
- Kurz, Robert (2012): Kulturindustrie im 21. Jahrhundert. Zur Aktualität des Konzepts von Adorno und Horkheimer. In: EXIT! Krise und Kritik der Warengesellschaft 9/2012, 59-100.
- Rigakos, George S. (2007): Polizei konsumieren: Beobachtungen aus Kanada. In: Volker Eick / Jens Sambale / Eric Töpfer (Hg.), Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld: Transcript Verlag, 39-54.
- Seeßlen, Georg (2014): Die Liebe im digitalen Zeitalter. Wie das Internetdating die Bedingungen der Paarbildung verändert (erster Teil). In: konkret. Politik & Kultur, 6/2014, 44-48.



Rapper vs. Polizei?

Zu einem ‚französischen Verhältnis‘

Andreas Tijé-Dra

Nach den Vorortunruhen von 2005 starteten in Frankreich rechtskonservative Parlamentarier der Regierungspartei *Union pour un mouvement populaire* (UMP) eine Kampagne gegen bestimmte Rap-Musiker^[1] mit der Begründung, deren Texte würden Gewalt und Kriminalität begünstigen. So zeigte sich insbesondere der Abgeordnete François Grosdidier (UMP) ‚besorgt‘, die „Gewaltbotschaft dieser Rapper [könne] bei entwurzelt und entfremdeten [sic!] Jugendlichen unsoziales Verhalten und schlimmstenfalls Terrorismus rechtfertigen“ (Le Monde, 24.11.2005).^[2] Auch im Jahr 2013, acht Jahre nach den Revolten, schien diese negative Sichtweise nach wie vor Bestand zu haben. Bezüglich einiger Rapper äußerte Manuell Valls (*Parti socialiste*), damals amtierender Innenminister und damit oberster Dienstherr der Ordnungskräfte: „Wir müssen gegen die aggressiven Texte vorgehen, die sich gegen die Autoritäten richten oder die Ordnungskräfte und Symbole der Republik beleidigen“ (Französischer Senat 2013).

Die angeführten Zitate sind in vielerlei Hinsicht aufschlussreich. Sie zeigen paradigmatisch, wie das vornehmlich urbane Phänomen Rap einen eher unrühmlichen Platz in sicherheitspolitischen Debatten in Frankreich einnimmt und von den dominierenden politischen Strömungen besonders hervorgehoben und nicht nur als eine kulturelle Praktik unter vielen anderen bewertet wird. Das unterscheidet die französische Diskussion etwa von der in Deutschland.^[3] So verweisen die Äußerungen auch auf eine häufig stark kulturalisierte Wahrnehmung, wobei suggeriert wird, eine Kombination aus Rap-Musik als ‚Jugendkultur‘ und ‚(post-)migrantischen Milieus‘ (die überdurchschnittlich oft in den Vororten der französischen Agglomerationen anzutreffen sind) führe zwangsläufig zu einer Reihe von Sicherheitsproblemen („schlimmstenfalls Terrorismus“) und bedrohe die republikanische Ordnung. Dies müssten dann vor allem die von den Jugendlichen zu Angriffszielen erklärten staatlichen Ordnungskräfte ausbaden. Da sich die seit den 1980er Jahre währende ‚Krise der Vorstädte‘ zu verschlimmern drohe, müsse man den Rappern deutliche Grenzen setzen.

Rap-Musik muss also bereits seit Längerem als eine Art Sündenbock und Erklärung für Revolten oder gewalttätige Auseinandersetzungen

zwischen Jugendlichen und Polizei herhalten. Man kann fast von einer beidseitig gepflegten ‚tradierten Feindschaft‘ zwischen französischen Rappern und staatlichen Ordnungskräften sprechen. Für die größte Aufmerksamkeit sorgen dabei immer wieder vom Innenministerium und/ oder von den Polizeigewerkschaften gegen diverse Rap-Künstler angestrebte Strafverfahren. Die erste Auseinandersetzung dieser Art war die ‚Affäre NTM‘. Die Gruppe NTM aus St. Denis bei Paris wurde 1997 – aufgrund von Anzeigen dreier Polizeigewerkschaften – in zweiter Instanz wegen der Verunglimpfung von Beamten und der Aufwiegelung zu Straftaten während eines Konzerts 1995 in Toulon zu einer Geld- und Bewährungsstrafe verurteilt. Kontext ihrer umstrittenen Äußerungen war das damalige Erstarken des rechtspopulistischen *Front national* auf nationaler Ebene. Besonderer Stein des Anstoßes war folgendes Statement auf der Bühne: „Die Faschisten sind blau gekleidet und fahren zu dritt in Renaults 19. Sie warten darauf, dass es Ärger gibt, um uns dann auf die Fresse zu hauen! Wir pissen auf sie!“ (L’Express, 21.11.1996).

Die bisher intensivste Auseinandersetzung um künstlerische Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit Polizeikritik, die in der Geschichte der Fünften Französischen Republik beispiellos ist, stellt jedoch das Strafverfahren gegen den Rapper Hamé der Pariser Gruppe La Rumeur (vgl. Abb. 1 und 2) dar. Bekannt wurde das Verfahren dadurch, dass dahinter der damalige Innenminister und spätere Präsident Nicolas Sarkozy stand. Vorgeworfen wurde dem Rapper, 2002 in einem Text im *La Rumeur magazine*, der zum ersten Album der Band erschienen ist, die französische Polizei diffamiert zu haben. Hamé spricht im Text *Insécurité sous la plume d’un barbare* („Unsicherheit unter der Feder eines Barbaren“) von systematischem polizeilichem Fehlverhalten mit Todesfolgen in den französischen Einwanderer- und Arbeitervierteln sowie von anschließenden Vertuschungsversuchen von offizieller Seite. „Die Berichte des Innenministeriums werden niemals die Hunderte unserer Brüder erwähnen, die von den Polizeikräften getötet wurden, ohne dass einer der Mörder jemals angeklagt wurde“ (Hamé 2002). Aus Sicht der Exekutive stellte dies eine unhaltbare Unterstellung und einen Angriff auf die Integrität der Polizei dar, weswegen sie nichts unversucht ließ, um eine Verurteilung herbeizuführen. 2010 wurde Hamé jedoch nach drei Berufungsverhandlungen endgültig freigesprochen.

Auch weitere (zumindest zu ihrer Zeit durchaus) namhafte Szenegrößen wie etwa Ministère Amer, Sniper, Tandem oder Mr. R wurden seit 1995 wegen angeblicher Beleidigung der Polizei immer wieder strafrechtlich verfolgt. Dies verdeutlicht, dass in Frankreich Polizeikritik stets mit Härte begegnet wird, stellt sie doch eine Garantin der aktuellen Herrschaftsverhältnisse und eine zentrale Akteurin bei der Bewältigung der ‚Krise der Vorstädte‘ infrage.

Allerdings warten nicht alle Spielarten des französischen Raps mit einer tiefen Polizeikritik auf. So zeichnen sich etwa viele Texte aus dem Genre des Gangsta-Raps durch extreme Zuspitzungen und Übertreibungen aus und scheinen vor allem dazu zu dienen, das Image von den ‚harten Jungs‘ zu bestätigen. Dabei kommt es häufig zu recht aggressiven und plumpen Beschimpfungen der verhassten Polizei.[4] Ein Beispiel hierfür ist der Fall Abdul X. Der bis dahin unbekannt Rapper aus Sèvres, nahe



Abb. 1 Konzert von La Rumeur in Paris am 28.6.2011; Hamé (Mitte), mit dem La Rumeur magazine in der Hand, kommentiert den zurückliegenden Rechtsstreit.

Abb. 2 Konzert von La Rumeur in Paris am 28.6.2011

(Fotos: M. Germes)

Paris, war auf Betreiben von Polizeigewerkschaften vor ein paar Jahren für seinen 2010 auf Youtube kursierenden pubertären Song *Tirer sur les keufs* („Auf die Bullen schießen“) zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er zeigte sich danach reuig und nutzte die öffentliche Aufmerksamkeit vor allem, um seine Karriere voranzutreiben (L'Express, 7.5.2011).

Jenseits von Plattitüden des (französischen) Gangsta-Raps versammelt sich unter Bezeichnungen wie *rap indépendant* beziehungsweise *rap hardcore* eine Vielzahl von Künstlern (bspw. La Rumeur, Casey, Première Ligne), die der Polizei grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Die meisten versuchen mithilfe eines eigenen Labels den Zwängen der Unterhaltungsindustrie (die entweder ‚Spektakel‘ oder Oberflächlichkeit belohnt) zu entgehen, um die so gewonnene Autonomie für ein sozialkritisch(er)es künstlerisches Schaffen zu nutzen. Hin und wieder wurden Vertreter dieses Genres von medialer oder wissenschaftlicher Seite in die Tradition der Chansonniers von 1968 gestellt (vgl. Hüser 2004).

Da die Rapper oft selbst aus stigmatisierten und ‚unsicheren‘ Stadtvierteln und Nachbarschaften kommen, ist die Polizei ein wichtiges Thema für sie, was sich auch in ihren Texten niederschlägt. Dabei wird das ganze Spektrum polizeilicher Praktiken kritisiert, angefangen bei den Streifenaktivitäten der *Police municipale* und *Police nationale*, über die Sondereinsätze der *Compagnies républicaines de sécurité* (Bereitschaftseinheiten) bis hin zu den Einsätzen von Zivilbeamten der *Brigade anti-criminalité* (Einheiten zur Kriminalitätsbekämpfung). Unterschiede bei der ethnischen Herkunft, dem Bildungsstand (unter den Rappern befinden sich sowohl Schulabbrecher als auch Promovierte), den Lebenserfahrungen (einige waren bereits aus unterschiedlichen Gründen inhaftiert) oder bei der jeweiligen Verbundenheit zum Quartier lassen es wenig sinnvoll erscheinen, von den Rappern als ‚den Repräsentanten‘ des Quartiers zu sprechen. Anders als beim Gangsta-Rap ist ihre Kritik an der Polizei in der Regel mehr als eine reine Provokation; sie hat tatsächlich mit den Alltagserfahrungen in den Vierteln, in denen sie leben, zu tun. So handeln die Texte oft von polizeilichen Diskriminierungen, die das bereits vorhandene Gefühl von Ohnmacht und Benachteiligung sowie die Feindseligkeit gegenüber der Polizei noch verstärken. Dass sich Verzweiflung und Wut so häufig an Polizeibeamten entladen, hat auch damit zu tun, dass diese von allen ‚verhassten‘ staatlichen Akteuren für viele Jugendliche in den Banlieues die präsentesten und greifbarsten sind.

Rap ist in diesem Zusammenhang als Ventil zu interpretieren, mit Hilfe dessen aufgestaute Wut abgelassen und kanalisiert werden kann. Meist bezieht sich die Wut auf rassistische Polizeipraktiken. So kommt es außerhalb und innerhalb der Wohnquartiere immer wieder zu massiven und überzogenen Personenkontrollen von Jugendlichen mit maghrebinischen oder subsaharischen Wurzeln, die bei diesen den Eindruck bestärken, in bestimmten Stadträumen nur als Bürger zweiter Klasse zu gelten. Verschärft werden die Gefühle wie Entfremdung und der Hass auf die Polizei durch die vielen unaufgeklärten Zwischenfälle mit Todesfolge bei Polizeieinsätzen (die in der Vergangenheit immer wieder der Auslöser von Unruhen waren). Ein Beispiel für eine solche Kritik ist der Song *La police assassine* von Rapper B. James, der selbst kreolische Wurzeln hat und aus dem Pariser Vorort Le Blanc-Mesnil stammt:

„Die Polizei mordet und die Justiz spricht frei
 So tröstet man hier eine Mutter, wenn ihr Sohn sie verlässt [...]
 Sie wollen glauben machen, die Schüsse hätten sich von selbst
 gelöst
 Ganz so, als wären die Waffen der Bullenschweine alle defekt [...]
 Wir leben in einem freien Land
 Aber wenn du schwarz bist, sei auf der Hut, Bruder, Frankreich
 betreibt Prävention mit Kalibern
 Nichts ist banaler als eine Kugel im Körper eines Afrikaners
 Du solltest wissen, dass das Gericht nichts sagen wird, wenn das
 Opfer schwarz und der Täter arisch [sic!] ist.“
 Quelle: B. James, aus dem Album *Acte de Barbarie* (2012)

Die Polizei ist aus dieser Perspektive mit ihren illegitimen Praktiken einerseits maßgeblich an der Perpetuierung sozialer und räumlicher Ungleichheiten beteiligt (impliziter Rassismus, „Opfer schwarz und Täter arisch“, Identifizierung von ‚Problemorten‘, in denen die Polizei Bürgerrechte außer Kraft setzt). Andererseits trägt die Polizei – neben weiteren Akteuren – nicht unwesentlich zur Aufrechterhaltung einer fortgeschrittenen städtischen Marginalität (Wacquant 2007) in den stigmatisierten Vierteln französischer Großstädte bei. Diese Position kommt sehr deutlich in dem vom Innenministerium 2002 beanstandeten Text von Rapper Hamé im *La Rumeur magazine* zum Ausdruck:

„In unseren Vierteln zu leben, bedeutet tatsächlich: Chancen- und Mittellosigkeit, psychische Labilität, Benachteiligungen bei der Arbeitssuche, prekäre Wohnverhältnisse, regelmäßige polizeiliche Demütigungen, eine schlechte Ausbildung, Knasterfahrung, Orientierungslosigkeit, sozialer Rückzug, die Versuchung, illegal über die Runden zu kommen. [...] Man nähert sich dem Gefängnis oder dem Tod ein bisschen schneller als andere“ (Hamé 2002).

Die angeprangerte Trost- und Chancenlosigkeit ist diesem *framing* zufolge Resultat staatlichen Versagens, das sich aufseiten der Quartiersbevölkerung in einem großen Misstrauen gegenüber allen staatlichen Institutionen niederschlägt und sich allgemein in einer wachsenden ‚Krise der Vorstädte‘ manifestiert. Wenn Staat und Gesellschaft Teile

der Bevölkerung systematisch marginalisieren, dann muss man sich nicht über deviantes Verhalten und Probleme mit der Polizei wundern, die täglich aufs Neue eine in den 1990er Jahren etablierte Sicherheitsideologie (Dikeç 2013) in den stigmatisierten Stadtvierteln umsetzt und aus Sicht der Betroffenen ‚noch einen draufsetzt‘, indem sie die dort lebenden Jugendlichen offen demütigt und diskriminiert. Die Polizei wird als Eindringling, als die ‚Polizei der Anderen‘ (etwa der ‚Nicht-Dunkelhäutigen‘ oder der ‚Nicht-Prekären‘) wahrgenommen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, führt das polizeiliche Handeln am Ende zu einer ‚Verunsicherung der Unsicherheit‘, da es die schwierige und prekäre Lage der Banlieue-Bewohner_innen nicht verbessert, sondern eher verschlimmert.

Folglich wäre es falsch, die in diesem Beitrag skizzierte Kritik von Rappern an der Polizei undifferenziert als großmäuliges ‚Getöse‘ von Vorstadtjugendlichen abzutun oder den Musikern zu unterstellen, sie nutzten die Kritik lediglich strategisch, um daraus ‚kulturelles Kapital‘ zu schlagen und sich unter den vielen Konkurrenten auf dem Markt besser behaupten zu können. Andernfalls würden Medien und Politik nach nunmehr fast 20 Jahren nicht noch immer in alarmistischer Weise auf solche Tendenzen verweisen. Vielmehr ist es unumgänglich, dass sich diejenigen, die sich als Vertreter einer jungen urbanen Kultur betrachten, auch mit Thematiken und Sozialräumen beschäftigen, in denen es zu Diskriminierungen kommt und in denen die Polizei seit jeher eine exponierte Rolle einnimmt. Darüber hinaus verweisen die Intensität der Debatte und die Überspitzungen auf beiden Seiten darauf, dass es hier nicht nur um konkrete Erfahrungen und Vorfälle, sondern um einen größeren Kontext geht. Während im hegemonialen Diskurs Rapper zumeist als Repräsentanten einer ‚ungehobelten‘ und aufgrund ihrer ethnischen Wurzeln oftmals als fremd wahrgenommenen Vorstadtjugend gelten (obwohl sie vornehmlich als Künstler in den Diskurs eintreten), werden die Polizeibeamten umgekehrt häufig pauschalisierend als Exponenten einer diesen Menschen feindselig eingestellten Gesellschaft angesehen.

In Anbetracht der im Postfordismus forcierten strukturellen Marginalisierung von bestimmten städtischen Quartieren, die häufig als ‚Krise der Vorstädte‘ beschrieben worden ist, geht es wohl weniger um einen Konflikt zwischen ‚Rapper und Polizei‘ als vielmehr um die Entgegensetzung von ‚Jugendlichen aus den Banlieues vs. Mehrheitsgesellschaft‘ (Hancock 2008). Diese Form der Abgrenzung und sozialräumlichen Stigmatisierung wird jedes Mal, wenn der Konflikt ‚Rapper vs. Polizei‘ erneut aufleuchtet, vonseiten der Medien und der Politik kulturalistisch und/oder sicherheitsideologisch aktualisiert (vgl. hierzu die Zitate zu Beginn des Textes). Bestimmte Rapper hingegen sehen in diesen Argumentationen nur einen weiteren Beleg für die extreme Polarisierung der französischen Gesellschaft. Die ‚tradierte Feindschaft‘ zwischen Rappern und Polizei ist somit Ausdruck von gesellschaftlichen Antagonismen und Spaltungen, die weit über diese beide Gruppen hinausweisen. So leiden die Jugendlichen und ihre Familien in den Banlieues, von denen viele aus den ehemaligen französischen Kolonien stammen, nicht nur unter besonders prekären Lebensbedingungen, sondern erleben in ihren Vierteln in

der fast alltäglichen Konfrontation mit der Polizei eine zum Teil erhebliche Diskrepanz zwischen rechtlich zugesicherter Gleichheit und real erfahrener Ungleichheit und Diskriminierung. Die Kritik der Rapper an den Ordnungskräften rührt damit an der wichtigen Frage, inwieweit die Polizei nicht nur in Frankreich tatsächlich universellen oder doch nur partikularen Interessen dient.

Endnoten

- [1] Anders als ihre männlichen Kollegen gerieten französische Rapperinnen, die ebenfalls Kritik an der Polizei formulieren, bislang nicht in das Visier polizeilicher Ermittlungen. Daher nimmt der Text nur Bezug auf die männlichen Musiker.
- [2] Dieses und alle folgenden Zitate wurden vom Autor aus dem Französischen übersetzt.
- [3] So wurde in jüngster Vergangenheit etwa über den Deutsch-Rap eher punktuell diskutiert. Ein Anlass waren die wüsten Diffamierungen von Politiker_innen vonseiten des homophoben Rappers Bushido (bis zu diesem Zeitpunkt gern als Vorbild für ‚gelungene Integration‘ medial hochstilisiert). Auch deutsche Rapper betreiben Polizeischelte, die der ihrer französischen Pendanten in nichts nachsteht, aber größtenteils nur ein ‚weißes Rauschen‘ im Diskurs erzeugt.
- [4] Auch wenn die Grenzziehung zwischen fundierter Kritik und Übertreibung, Provokation oder dem Bedienen kultureller Codes keinen starren definitiven Kriterien folgen kann, lässt sich dennoch ein Unterschied ausmachen zwischen jenen Rappern, die ihr Unbehagen gegenüber den Ordnungskräften argumentativ ausbreiten, und denjenigen, die nur pejorativ und ohne weitere Ausführungen die Polizei als ‚den Feind‘ benennen.

Autor_innen

Andreas Tijé-Dra; Humangeographie; Arbeitsbereiche: Stadt-/Kultur- und Sozialgeographie, stigmatisierte Stadtteile
andreas.tije-dra@fau.de

Literatur

- Dikeç, Mustafa (2013): Immigrants, banlieues, and dangerous things. Ideology as an aesthetic affair. In: *Antipode* 45/1, 23-42.
- Französischer Senat (2013): Antwort des Innenministers auf eine Anfrage der Senatorin Nathalie Goulet. <http://www.senat.fr/questions/base/2013/qSEQ13010300S.html> (letzter Zugriff am 9.1.2014).
- Hamé (2002): Insécurité sous la plume dun barbare. In: *La Rumeur magazine* 1. <http://larumeurmag.com/wp-content/themes/larumeurmag/pdf/Insecurite-sous-la-plume-d-un-barbare.pdf> (letzter Zugriff am 9.1.2014).
- Hancock, Claire (2008): Décoloniser les représentations. Esquisse d'une géographie culturelle de nos „Autres“. In: *Annales de Géographie* 117/660-661, 116-128.
- Hüser, Dietmar (2004): RAPublikanische Synthese. Eine französische Zeitgeschichte populärer Musik und politischer Kultur. Köln: Böhlau Verlag.
- Wacquant, Loïc (2007): Territorial stigmatization in the age of advanced marginality. In: *Thesis Eleven* 91, 66-77.



